

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
<b>Band:</b>	8/1894 (1896)
<b>Rubrik:</b>	Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1894

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Erster Teil.**

---

### **Allgemeiner Jahresbericht**

über das

### **Unterrichtswesen in der Schweiz**

im Jahre 1894.

---

### **Erster Abschnitt.**

---

#### **Die Fürsorge**

für

#### **Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz**

im Jahre 1895.

---

#### **Einleitung.**

Die Winterszeit ist für arme Schulkinder eine besonders harte Zeit. Mancher Vater und manche Mutter wissen wohl, wie wenig die dürftige Kleidung ihrer Kinder geeignet ist, sie vor der Unbill des Wetters auf dem weiten Schulwege zu schützen. Sie würden ihre Kleinen so gerne mit „währschaften“ Winterstoffen ausstatten, aber die Mittel reichen etwa nur für die nötigsten Lebensbedürfnisse aus. So kommen denn diese Knaben und Mädchen Sommer und Winter fast in denselben ärmlichen Kleidern zur Schule. Was im Sommer nicht aufgefallen war und nicht als Mangel empfunden wurde, das wird im Winter ein offenkundiger Notstand. Nicht besser steht es mit der Nahrung, die oft in der Winterkälte nicht ausreicht, um den Körper zu erwärmen und widerstandsfähig zu erhalten.

„Schützt und nähret die Vögel“, so lassen sich die Tierfreunde im Winter vernehmen. „Kleidet und nähret die Schüler“, mahnen die Kinderfreunde. Aber das geschieht ja überall, meinen viele und wundern sich, dass man immer wieder denselben Mahnruf

ertönen lässt und die andern in ihrer behaglichen Ruhe stört. Ja, glücklicherweise ist die Menschenliebe überall tätig, der Not zu steuern, wo sie als offene Wunde zu Tage tritt.

Und diese Menschenliebe geht jeden Winter als guter Geist um im Schweizerlande und öffnet überall zu Stadt und Land, zu Berg und Tal mildtätige Herzen und Hände.

Zweck der folgenden Übersicht ist es nun, in gedrängtem Rahmen all das vor Augen zu führen, was werktätige Nächstenliebe für die heranwachsende schweizerische Schuljugend tut, um deren körperliches und geistiges Wohlsein nach Kräften zu fördern. Dabei können grössere Gebiete der Fürsorge nur gestreift werden und es muss insbesondere auf ein hauptsächliches Gebiet derselben, auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien nur ganz kurz verwiesen werden, da diese Frage im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1891 bereits eine eingehende Behandlung erfahren hat; ebenso verhält es sich mit der Institution der Ferienkolonien und der Kinderhorte, die in der schweizerischen statistischen Zeitschrift, Jahrg. 1894, pag. 473 ff. gezeichnet worden ist.

Dass gerade die Frage der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder als Thema für die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches dient, hat seinen Grund darin, dass in einem gewissen Stadium der Behandlung der eidgenössischen Schulfrage der Gedanke in den Vordergrund trat, die Fürsorge des Bundes für das Volksschulwesen auf dieses Gebiet zu beschränken.

Und zwar schien hiefür die 150. Wiederkehr des Geburtstages von Heinrich Pestalozzi (12. Januar 1896), des Begründers unserer modernen Schule, als besonders passend. Der nunmehr verblichene Herr Bundesrat Dr. C. Schenk, der hochsinnige Förderer des Gedankens einer schweizerischen Volksschule, hat der Fürsorge für die armen Schulkinder besondere Sympathie entgegengebracht und auf seine Veranlassung hin hat das eidg. statistische Bureau eine Enquête über den gegenwärtigen Stand der Frage in der Schweiz unternommen. Durch dieselbe, die direkt bei den schweizerischen Lehrern erhoben wurde, ist nun ein äusserst reichhaltiges Material zusammengekommen, das in den nachfolgenden Ausführungen und Zusammenstellungen im wesentlichen bereits verwertet ist<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Verfasser des Jahrbuches hatte beabsichtigt, im Laufe des Spätsommers 1895 die kantonalen Erziehungsdirektionen um ihre freundliche Mithilfe bei einer Spezialenquête über die Fürsorge für arme Schulkinder anzugehen, um Angaben, die für die schweizerische Schulstatistik pro 1896 gesammelt worden waren, weiter auszuführen. Nun ist demselben in ebenso verdankenswerter als liebenswürdiger Weise das statistische Material, welches das eidg. statistische Bureau durch Anfragen bei den schweizerischen Lehrern gesammelt hatte, zu freier Benutzung im Jahrbuch des Unterrichtswesens überlassen worden. Es war dem statistischen Bureau selbst wegen einer ganzen Reihe anderer dringenderer Arbeiten nicht möglich, das gesammelte Material zu verarbeiten. Immerhin

Die neuern Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über das Schulwesen tragen dem Gedanken weitgehende Rechnung, dass die am 29. Mai 1874 durch die Bundesverfassung garantirte Unentgeltlichkeit des Besuches der allgemeinen Volksschule als natürliche Folgerung auch die Verabreichung der nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien durch Gemeinde und Staat an alle zum Schulbesuch verpflichteten Kinder in sich schliesse. Und wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien nicht für sämtliche Schüler eingeführt ist, wird sie vielerorten durch öffentliche oder private Mittel wenigstens den Dürftigen zugewendet. „Man gelangt „nach und nach im ganzen Lande zur Überzeugung, dass auch „dem Ärmsten in der Schule das Werkzeug nicht fehlen darf, und „dass, wenn die Eltern dasselbe nicht zu beschaffen im stande sind, „Gemeinden oder private und öffentliche Wohltätigkeit in die Lücke treten müssen.“ Mit der unentgeltlichen Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien ist aber noch lange nicht alles getan. Manches Kind kommt nur notdürftig gekleidet in die Schule, manches andere kommt hungrig und soll mit knurrendem Magen aufmerksam und fleissig sein. Da bietet sich denn ein weites Feld für die Fürsorge und wenn sie noch nicht überall in gleichem Masse an Boden gewonnen hat, sind doch die Anfänge so erfreulich und ermutigend, dass sie als gutes Beispiel ins Land hinauszünden und neue Anregung und Aneiferung für das Gute bringen werden.

Der dringende, überall gehörte Ruf weitester Kreise, die Fürsorge nach Möglichkeit auszudehnen, hat gewiss seine tiefe Berechtigung und muss gehört werden in einer Zeit, da der Existenzkampf für den einzelnen so hart geworden ist. Dieser Kampf wird gelegentlich noch verschärft durch Missjahre in der Landwirtschaft und industrielle Krisen. Wo nun die Erwerbsverhältnisse sich als so schwierig erweisen, ergibt sich ohne weiteres, dass auch die Existenzbedingungen für das heranwachsende Geschlecht nicht so sind, wie man wünschen muss. Darum ist es eine Pflicht der Gesellschaft, des Staates, vorhandene Not zu lindern, und im Interesse seiner Selbsterhaltung dafür besorgt zu sein, dass wenigstens die Jugend die unumgänglich notwendigen Grundbedingungen für ihr körperliches und geistiges Fortkommen finde. In welcher Weise und in welchem Umfange an der Lösung dieses Problems, das einen bescheidenen Teil der sozialen Frage repräsentirt, im Schweizerlande gearbeitet wird, darüber sollen die folgenden Notizen aufklären.

---

werden die wichtigsten Ergebnisse der Enquête sich im statistischen Jahrbuch pro 1895 reproduziert finden. An diesem Orte spreche ich den leitenden Personen der genannten Amtsstelle meinen herzlichen Dank aus für ihre freundliche Bereitwilligkeit.

## I. Die Fürsorge in den einzelnen Kantonen.

### 1. Kanton Zürich.

Die Frage der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ist durch eine vom Kantonsrat im Jahr 1882 erheblich erklärte Motion in Fluss gebracht worden. Infolge dieser Motion liess der Regierungsrat durch das Organ der Statthalterämter und Gemeinderäte Erhebungen über die im Kanton bestehende Notlage veranstalten. Dieselben ergaben, dass ein Notstand in dem von vielen befürchteten Mass und Umfange damals nicht vorhanden war, wenigstens in den Kantonsteilen nicht, in welchen Landwirtschaft und Industrie sich vereinigt finden. Immerhin konnte konstatirt werden, dass sich vielorts während der kalten Jahreszeit empfindliche Übelstände spürbar machten.

Im Hinblick hierauf erliess der Erziehungsrat an die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen am 10. Januar 1883<sup>1)</sup> ein Kreisschreiben betreffend Vorsorge für dürftige Schulkinder, dem wir folgendes entnehmen :

Es existirt wohl in den meisten, wo nicht in allen Gemeinden des Kantons eine mehr oder minder grosse Zahl von Familien, die zwar nicht almosengenössig sind, noch es werden wollen, bei denen aber zur Zeit wegen mangelnder Vorräte infolge missratener Ernten die Sorge um das tägliche Brot besonders drückend geworden ist. Es legt sich mithin die Befürchtung nahe, dass auch manche unserer Schulkinder nur mangelhaft genährt die Schule besuchen oder in wenig schützender Fussbekleidung einen weiten Schulweg zu machen haben.

Der einfache Hinweis auf den Tatbestand dürfte genügen, um die Ortschulbehörden zu veranlassen, entsprechende Massnahmen zu treffen, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte.

Sie werden auch leicht die geeigneten Mittel und Wege finden, um den erwähnten Übelständen abzuhelpfen, sei es, dass sie für die dürftigeren Schüler über Mittag Freitisch in besser situirten Familien oder in bereits eingerichteten Suppenanstalten beschaffen, sei es, dass sie ihnen für die Dauer des Unterrichts zweckmässige Fussbekleidung zur Verfügung stellen.

An die für diesen Zweck von den Schulgemeinden gebrachten ökonomischen Opfer würden mit Zustimmung des Regierungsrates in ähnlicher Weise Staatsbeiträge verabreicht werden, wie dies bei der Beschaffung von Lehrmitteln für ärmere Kinder der Fall ist.

Indem wir Sie angelegentlich einladen, den erwähnten Verhältnissen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben wir wohl nicht nötig, darauf hinzuweisen, dass das Zartgefühl der Schüler und ihrer Eltern hiebei in keiner Weise verletzt werden, und dass eine Nachhülfe im angedeuteten Sinne nicht den Charakter eines Almosens annehmen darf.

Die regierungsrätliche Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890<sup>2)</sup> fixirte sodann

<sup>1)</sup> Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen etc. über das gesamte Unterrichtswesen der Schweiz in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 59.

<sup>2)</sup> Jahrbuch 1890, Beilage I, pag. 21 ff.

die im obigen Kreisschreiben erwähnte Zusicherung eines Staatsbeitrages im § 26, lautend:

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder, insbesondere zur Winterszeit in Bezug auf Nahrung und Kleidung gemacht werden, wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

Das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 6. Dezember 1890<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung sagt in den Bestimmungen betreffend Schulgesundheitspflege mit Bezug auf die Schüler u. a.:

Die Lehrer haben darauf zu achten, dass die Schüler nicht in unordentlichen und zerrissenen Kleidern zur Schule kommen. Sollte es sich ergeben, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel leidet, oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht, so ist geeignete Abhülfe zu treffen.<sup>2)</sup> An bezügliche Auslagen der Schulkasse wird ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

Im Laufe der Jahre ist von der Möglichkeit, Staatsbeiträge an die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder zu erhalten, nur wenig Gebrauch gemacht worden, so dass man daraus schliessen könnte, dass in vielen Teilen des Kantons ein zwingendes Bedürfnis hiezu nicht vorhanden sei, oder dass die dort vorhandenen privaten Mittel genügen. Zwar lassen gelegentliche Mitteilungen und Beobachtungen das Gegenteil als zutreffend erscheinen.

Über den Umfang der Fürsorge lässt sich auf Grund der Trienniumsberichterstattung 1890/91 bis 1892/93 folgendes konstatiren:

Es waren im Winter 1892/93 51 Primar- und 26 Sekundarschulgemeinden, die ihren dürftigen Schülern kräftige Mittagssuppe mit Brot und auch wärmende Kleidungsstücke verabreichten. Auf der Stufe der Sekundarschule wird es an manchen Orten durch Erhöhung der Stipendien oder durch Verabreichung von Beiträgen an das Kostgeld ärmeren Schülern mit weitem Schulweg ermöglicht, am Schulorte ein einfaches aber kräftiges Mittagessen zu geniessen. Die aus der Beschaffung der „Schulsuppen“ und warmen Kleidungsstücke erwachsenden Kosten werden regelmässig aus den Beiträgen von Privaten, Vereinen, sowie aus Zinsen hiezu bestimmter Fonds, da und dort auch aus Beiträgen der Schul- und Gemeindekassen bestritten.

Um einigermassen ein Bild von der Verbreitung der Fürsorge für arme Schulkinder zur Winterszeit im Gebiete des Kantons Zürich zu geben, bringen wir nachstehend nach Bezirken geordnet die Zahl der Schulgemeinden, welche in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind:

Bezirk	Primar-Schulgemeinden	Sekundar-Schulgemeinden	Bezirk	Primar-Schulgemeinden	Sekundar-Schulgemeinden
Zürich . . .	13	4	Pfäffikon . . .	6	3
Affoltern . . .	1	1	Winterthur . . .	7	5
Horgen . . .	7	1	Andelfingen . . .	1	5
Meilen . . .	6	3	Bülach . . .	3	1
Hinwil . . .	6	2	Dielsdorf . . .	—	—
Uster . . .	1	1	Total	51	26

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1890, Beilage I, pag. 25 ff., II. Abschnitt.

<sup>2)</sup> Die Schulordnung der Stadt Zürich vom Jahr 1882 hat übrigens bereits Anordnungen in der bezeichneten Richtung getroffen durch folgende Bestimmung: „Kinder, von denen bekannt wird, dass sie an Nahrung und Kleidung einen ihrer Entwicklung schädlichen Mangel leiden, sind dem Präsidenten der Schulpflege zu geeigneter Fürsorge zu überweisen.“ (Jahrbuch 1889, pag. 87.)

Die vorstehenden Zahlen zeigen zur Genüge, dass es noch verhältnismässig wenig Schulgemeinden sind, die bis jetzt der Fürsorge für arme Schulkinder ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

In indirekter Weise haben auch die Bestimmungen der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 die Fürsorge für Sekundarschüler in der bezeichneten Richtung unterstützt. § 32 der Verordnung, Abschnitt V (Stipendien an Sekundarschüler) lautet nämlich:

Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung des Schülers verwendet werden. Ebenso wenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von dem Unterstützten zurückverlangt werden.

Nach der oben zitierten Enquête des eidg. statistischen Bureau sind im Winter 1895 bereits zirka 1350 Kinder mit Nahrung von der Schule aus versehen worden und 3723 Kinder unterstützte man durch Verabreichung von Kleidungsstücken. Die gehobene Volksschule (Sekundar-, Bezirks-, Real- und Regionalschule) ist hiebei nicht berücksichtigt.

Betreffend die Stadt Zürich sind folgende Mitteilungen zu machen:

**Versorgung körperlich schwacher Kinder.** Auf Anordnung des Schulvorstandes wurden 14 Schüler (Alltagschule 7, Ergänzungs- und Singeschule 4, Sekundarschule 3), welche teils an hochgradiger Anämie litten, sodass sie den Unterricht nur sehr unregelmässig besuchen konnten, teils nach überstandenen schweren Krankheiten in ihren häuslichen Verhältnissen nicht die nötige Pflege fanden, für je 2—11 Wochen in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig untergebracht und zwar 5 Schüler im Sommerhalbjahre und 9 in der Zeit zwischen den Herbstferien und der Weihnacht. Die Kosten wurden von der Kommission für Ferienkolonien, vom freiwilligen Armenverein und der Stadt getragen; in einzelnen Fällen leisteten auch die Eltern kleinere Beiträge.

**Unterstützung der Ferienkolonien.** In den Sommerferien wurden 299 Kinder der Stadt unentgeltlich und 18 gegen Entrichtung eines Teils der Kosten während drei Wochen in den Ferienkolonien im Appenzellerland und im zürcherischen Oberlande verpflegt. Ausserdem nahmen 2390 Kinder an den Ferienmilchkuren teil. Die Zentralschulpflege leistete an die Ausgabe für diese Kinder einen städtischen Beitrag von Fr. 1500.

**Unterstützungen für Verabreichung von Nahrung und Kleidung.** Im Kreise I erhielten 31 Kinder während eines Teiles des Jahres teils Mittagstisch, teils Neunuhrbrot, letzteres bestehend aus Milch und Brot, bei den Abwarten der Schulhäuser am Hirschengraben, Wolfbach, Grossmünster, Schanzengraben und im Brunnenturm.

Im Kreise II wurde den Schülern aus den Kosthäusern in Leimbach und von der Allmend im Schulhause an der Kilchbergstrasse während der Monate Januar und Februar an den Tagen mit Vor- und Nachmittagsunterricht am Mittag Suppe mit Brot verabreicht. Einige Damen übernahmen abwechselnd die Bedienung der Kinder. Die Zahl der teilnehmenden Schüler stieg bis auf 42; durchschnittlich betrug sie 25. Im ganzen wurden 597 Portionen verabreicht.

Im Kreise III erhielt ein Schüler in den Monaten Januar bis April bei einem Schulabwarte Mittagstisch. Zwanzig Schüler des Kreises, welche den im Schulhause an der Rosengartenstrasse im Kreise IV untergebrachten

Klassen angehören, erhielten im Januar und Februar Mittagstisch in der von der Gemeinnützigen Gesellschaft Wipkingen errichteten Suppenanstalt. Den Hülfsvereinen von Aussersihl und Wiedikon wurden an die Anschaffung von Schuhwerk für Schulkinder städtische Beiträge ausgerichtet.

Im Kreise IV liess die Gemeinnützige Gesellschaft Unterstrass vom 8. Januar bis 3. März dürftigen Schulkindern am Mittag unentgeltlich Suppe und Brot verabreichen. Im ganzen wurden 1351 Portionen abgegeben, d. h. durchschnittlich per Tag 29 Portionen (Minimum 21, Maximum 38). Die Kosten beliefen sich auf Fr. 364. 06. Ausserdem hat die Gesellschaft für Unterstützungdürftiger Schulkinder verausgabt: für Anschaffung von Schuhen (26 Paare) Fr. 195, für Unterstützungdürftiger Schüler der Gewerbeschule und der Sekundarschule Fr. 60, so dass sich die Gesamtausgabe für die schulpflichtige Jugend in den bezeichneten Richtungen außer einem Beitrag von Fr. 200 an die Ferienkolonien auf Fr. 619. 06 beläuft. An diese Ausgabe leistete die Stadt einen entsprechenden Beitrag.

Im Quartiere Wipkingen liess die dortige Gemeinnützige Gesellschaft vom 9. Januar bis 24. Februar außer den 20 Schülern des Kreises III noch weiteren 55 Schülern am Mittag Suppe verabreichen; im ganzen wurden 2346 Portionen unentgeltlich abgegeben. Die Stadt bezahlte das der Gemeinnützigen Gesellschaft Wipkingen durch die Suppenanstalt erwachsene Defizit.

Im Kreise V liess die Kreisschulpflege hauptsächlich für das Quartier Hottingen vom 22. Januar bis 22. März armen Schulkindern im Schulhause an der Ilgenstrasse am Mittag Suppe verabreichen und zwar im ganzen an 46 Tagen 3384 Portionen d. h. durchschnittlich 72 Portionen per Tag. Überdies erhielten 25 Schüler neues Schuhwerk und eine grössere Zahl teils ganze Anzüge, teils einzelne Kleidungsstücke. Die Ausgaben belaufen sich auf Fr. 852. 75, wovon Fr. 507. 60 auf die Abgabe von Suppe entfallen. An diese Ausgaben gingen teils an Beiträgen des Hülfsvereins Neumünster und anderer Vereine, teils an freiwilligen Gaben von Privaten Fr. 750 ein; den Restbetrag bezahlte die Stadt.

Beim Abwart des Schulhauses im Seefeld erhielten 3 Kinder des Quartiers Fluntern, welche dort die Spezialklasse für Schwachbegabte besuchen, vom 24. Mai bis Weihnachten auf Kosten der Stadt Mittagstisch.

An zwei Spezialklassen wurden je 6 Paare Finken abgegeben; die Ausgabe betrug Fr. 21. 60, wobei seitens des Lieferanten allerdings nur das Sohlen in Rechnung gebracht war.

Die Unterstützungen für Verabreichung von Nahrung und Kleidung für dürftige Schulkinder im Jahre 1894 verursachten eine Ausgabe von Fr. 1181. 62; hieran leistete die kantonale Erziehungsdirektion einen Beitrag von Fr. 590.

**Unterstützung der Jugendhorte.** Im Kreis I bestanden wie im Vorjahr zwei Knabenhorte und ein Mädchenhort; im Kreise III wurde im November ein Mädchenhort gegründet, die beiden Knabenhorte wurden in bisheriger Weise fortgeführt. Es bestehen somit vier Knabenhorte und zwei Mädchenhorte. Die Horte des Kreises I werden von einer Kommission, diejenigen des Kreises III von der Gemeinnützigen Gesellschaft Aussersihl betrieben. Die Zahl der Kinder eines Hortes beträgt zirka 25, sodass im ganzen 150 bis 160 Kinder in den HORTEN untergebracht sind. Die Erfolge werden als sehr gute bezeichnet. Die Zentralschulpflege leistete an die Ausgaben der Horte Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 2300.

## 2. Kanton Bern.

In einem Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion aus dem Jahre 1888 über den Primarunterricht war die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung zu einem öffentlichen In-

stitut gemacht, indem der Staat in Verbindung mit den Gemeinden, Vereinen und Privaten sich an diesem Werke beteiligen sollte. Der Regierungsrat strich damals diese Bestimmung, stellte dagegen in sichere Aussicht, dass ein Teil des Ertrages des Alkoholmonopols für diesen Zweck verwendet werden solle. Das ist seitdem zu verschiedenen Malen geschehen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 6. Mai 1894 enthält ebenfalls keine diesbezügliche Bestimmung, dagegen setzt § 3 Ziffer 5 des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern vom 3. Juli 1895 folgendes fest:

Sie (die Schulkommission) sorgt dafür, dass die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt. Das Augenmerk ist auch darauf zu richten, dass die Schulkinder gehörig genährt und gekleidet werden.

Die Erziehungsdirektion des Kantons erlässt alljährlich durch ein Zirkular<sup>1)</sup> an die Statthalter die Aufforderung, für die Anhandnahme der Versorgung der Schulkinder besorgt zu sein. Den Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder durchführen und durch Beiträge unterstützen, werden Beiträge aus dem Ertrag des Alkoholmonopols bewilligt (1894: Fr. 7700).

Durch diese Unterstützung haben es die Behörden dahin gebracht, dass eine ganze Reihe von Gemeinden die wohltätige Institution bei sich eingeführt haben, und sie sprechen in ihren Geschäftsberichten ihre unverholene Freude über das Wachsen dieser Idee im Kanton aus und über die Tatsache, dass man überall den günstigen Einfluss der Fürsorge auf die Kinder einzusehen beginne. Zwar kommt der Alkoholzehntel vorläufig nur den Gemeinden zu gute, die ohne Hilfe für die Versorgung armer Schulkinder nichts oder nur Ungenügendes leisten können. Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für unbemittelten Schulkindern geschenkte Kleidungsstücke oder Lehrmittel wurden abgewiesen. (Jahrbuch 1893, pag. 117.)

Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion über das Schuljahr 1894/95 wird konstatiert, dass trotz der erfreulichen Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge noch grosse Anstrengungen notwendig wären, um allen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der einlässlichen Statistik der bernischen Erziehungsdirektion im Jahre 1893/94 über die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung entnehmen wir folgende interessante Angaben:

---

<sup>1)</sup> Siehe Zirkulare: Jahrbuch 1887, Anhang, pag. 38 und Jahrbuch 1893, Beilage I, pag. 47 und 48.

Amtsbezirke	Zahl der unter- stützten Kinder	Von Privat- zu Tische gelad. Kinder	Zahl der verab- folgten Klei- dungs- stücke	Einnahmen				Aus- gaben
				Beiträge aus dem Alkohol- Zehntel	Beiträge von Ge- meinden	Beiträge von Privat., Samm- lungen, Geschenke	Fr.	
Oberhasle . . .	200	19	84	400	423	204	976	
Interlaken . . .	611	57	467	500	1036	2041	3507	
Frutigen . . .	236	—	70	550	289	396	1235	
Saanen . . .	157	15	?	—	40	374	484	
Obersimmenthal	302	2	214	100	412	357	853	
Niedersimmenthal	497	—	572	275	1307	971	2575	
Thun . . .	867	4	94	370	1695	2900	4360	
Signau . . .	1039	2	86	900	1582	2483	4732	
Konolfingen . .	1008	22	445	425	2577	2470	5392	
Seftigen . . .	625	5	72	300	1537	822	2619	
Schwarzenburg	342	—	141	400	597	227	1190	
Bern, Stadt . .	1278	—	603	—	3362	10017	10892	
„ Land . .	762	13	348	38	1317	2471	3283	
Burgdorf . .	1328	42	774	300	2519	2107	4720	
Trachselwald .	552	46	378	200	588	2031	2625	
Aarwangen . .	540	17	360	—	1689	1122	2684	
Wangen . . .	138	42	124	—	540	461	1023	
Fraubrunnen .	294	1	138	—	768	757	1564	
Büren . . .	82	—	50	150	291	257	760	
Aarberg . . .	326	5	303	—	1265	1083	2314	
Laupen . . .	262	—	70	—	94	913	919	
Erlach . . .	57	—	4	100	184	108	563	
Nidau . . .	76	—	—	200	120	527	842	
Biel . . .	421	—	345	300	185	4293	4426	
Neuenstadt . .	121	10	205	—	441	225	654	
Courtelary . .	411	32	402	650	125	1318	2055	
Münster . . .	161	6	—	—	623	533	981	
Delsberg . . .	152	5	150	—	25	1150	1175	
Freibergen . .	81	49	100	—	118	185	303	
Pruntrut . . .	299	—	83	—	785	1280	2323	
Laufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Total 1893/94	13195	394	6682	6158	26534	43083	72029	
1892/93	13488	419	6425	—	25654	44564	65148	
1891/92	13172	488	—	—	27152	43259	67833	
1890/91	11337	328	—	—	21193	48193	66413	
1889/90	11734	603	—	—	18108	41388	57423	
1888/89	11688	378	—	—	14918	42758	55702	
1887/88	10524	358	—	—	16110	41566	54643	
1886/87	10452	499	—	—	13260	37080	48556	
1885/86	7323	389	—	—	9895	33202	38106	
1884/85	7738	369	—	—	11300	30066	39155	
1883/84	7941	379	—	—	15229	30471	43951	

Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich zur Genüge, wie die Fürsorge neben den Leistungen von Staat und Gemeinde im wesentlichen auf der privaten Wohltätigkeit beruht. Die Mittel werden entweder durch freiwillige Sammlungen, durch Kirchenkollekten, durch besondere Stiftungen, wohl auch durch Schenkungen oder Lotterien (Tombola) aufgebracht. Wir geben nach dem „Berner Schulblatt“ auszugsweise einige Mitteilungen über den Erfolg der Bestrebungen für die Versorgung der Schulkinder. Sie zeigen die Notwendigkeit energischer Hülfe, aber auch die Schwierigkeiten,

mit denen etwa zu kämpfen ist, und anderseits die stete Bereitwilligkeit weiter Kreise zu werktätiger Nächstenliebe.

Matten bei St. Stephan meldet, dass der gemeinnützige Verein von St. Stephan nun schon mehrere Jahre etwas in der Sache getan habe, aber leider fehlte ihm das Geld, um rationell und wirksam die Speisung armer Schulkinder an die Hand zu nehmen. Der Vorstand des obigen Vereins will nun durch eine Tombolaverlosung einige Mittel beschaffen.

Porrentruy sagt: La distribution de la soupe aux enfants des familles pauvres fréquentant les écoles a commencé le lundi 10 décembre. Il n'y a pas moins de 280 enfants qui profitent de ce repas. Comme les années précédentes, l'ordinaire se compose d'une soupe grasse aux légumes avec un bon morceau de pain.

Les soupes scolaires sont organisées sous le contrôle de la Commission d'école et la surveillance des instituteurs et institutrices.

Oberburg hat neuerdings einen Kredit von Fr. 400 bewilligt zur Speisung armer Schulkinder mit Milch und Brot. Von 450 Schulkindern werden 151 unterstützt! Also keine gar rosigen Verhältnisse!

In Ostermundigen wurden im Winter 1893/94 wiederum 12—13 Wochen lang des Mittags zirka 50 arme Schulkinder mit einem halben Liter Milch und einem schönen Stück Brot gespeist. Die Kosten werden meistens durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Wie wohltuend die Suppenanstalten wirken, das hat diesen Winter auch Utzenstorf erfahren. Täglich wurde, nachdem die Schulkommission die Errichtung einer solchen Anstalt beschlossen hatte, den armen Kindern gratis eine kräftige Suppe verabfolgt. Die Wirkungen zeigten sich bald in sehr erfreulicher Weise, indem manch bleiches und schwächliches Kind ein munteres Aussehen bekam und mehr Lust und Liebe zum Unterricht zeigte.

Die Sammlung für Ernährung unbemittelter Schulkinder im Winter 1893/94 hat in Thun die respektable Summe von Fr. 2035. 70 ergeben. — Im Januar, Februar und März wurden total  $4915 \frac{1}{2}$  Liter Milch und 2011 Kilo Brot verteilt. Die Primarschüler erhielten täglich drei Deziliter Milch und 125 Gramm Brot, die Elementarschüler und Kindergartenschüler  $2 \frac{1}{2}$  Deziliter Milch und 100 Gramm Brot.

Der Milchpreis betrug für die gekochte Milch 18 Rp. per Liter. Zur Verteilung fanden sich neben der Lehrerschaft abwechselungsweise Töchter ein, um mitzuhelfen. So hat das kinderfreundliche Werk auch im Winter 1894/95 bei vielseitiger Hülfe seinen Fortgang genommen.

In Zimmerwald erhielten 26 arme Schüler seit drei Monaten alle Mittag  $\frac{1}{2}$  Liter Milch und  $\frac{1}{2}$  Pfund Brot; die dahерigen Kosten wurden von der Schulgutskasse gedeckt. Die Bürgergemeinden spenden jeweilen kleinere Beiträge dafür. Es existiert ferner hier zu Nutz und Frommen der Schule ein Frauenverein für Arme. Dieser verfertigt seit anfangs Winter für die dürftigen Kinder Kleidungsstücke aller Art.

Wie schon während mehreren Jahren, so ist auch in diesem Winter 1894/95, nämlich seit Neujahr in Madretsch, im Schulhauskeller für zirka 100 Schulkinder eine nahrhafte Suppe gekocht worden. Den Kindern wurden je nach ihrem Bedürfnis ein oder mehrere Teller Suppe verabreicht, so dass diese samt einem vom Hause mitgebrachten Stück Brot ihnen das Mittagessen ersetzte. Bei rauher Witterung brauchten dann die kleinen muntern Kostgänger über Mittag das Schulhaus nicht zu verlassen. Das Unternehmen ist Sache des „Armenvereins“, an dessen Spitze ein Frauenkomite steht, welches Beiträge in Geld und Gaben in natura entgegennimmt. Das schöne Werk ist also privater Wohltätigkeit zu verdanken.

Einem Bericht aus St. Imier entnehmen wir folgende Bemerkung: L'œuvre des soupes scolaires a eu en moyenne 204 pensionnaires, pendant une durée de 81 jours, du 11 décembre 1893 au 29 mars 1894. Une quaran-

taine d'autres enfants s'étaient encore présentés, ils ont dû malheureusement être renvoyés. Il a été servi 33,144 assiettées de soupe et 16,572 morceaux de pain, qui représentent environ 1036 miches de 2 kg. La santé des enfants et la fréquentation scolaire se sont améliorées par la distribution des soupes.

Il faut aussi mentionner le zèle très beau et très louable des membres du corps enseignant. Sans leur dévouement, il n'y aurait guère possibilité d'organiser les distributions d'une manière si pratique et si expéditive. Notre corps enseignant mérite par là la reconnaissance de leurs petits pensionnaires et les éloges de la Commission et de toute la population. Les recettes se sont élevées à fr. 1859.39 et les dépenses à fr. 1351.34.

An einigen Orten bestehen eigene Fonds, um dem humanen Zwecke ein Genüge zu leisten. So besteht in der Stadt Bern die „Zähringertuch-Stiftung“ nach dem Muster der Basler Schülertuch- und Lukas-Stiftung. Die Stiftung hatte auf 31. Dezember 1893 einen Bestand von Fr. 6790.15, der bis auf den Betrag von Fr. 10,000 geäuffnet werden soll, bis die Zinsen im Sinne der Stiftung verwendet werden dürfen. Wie einer Notiz des „Berner Schulblatt“ zu entnehmen ist, ist nun — Ende 1895 — der Betrag von Fr. 10,000 erreicht.

St. Stephan besitzt einen Fonds zur Speisung und Kleidung armer Schulkinder von beinahe 2000 Franken, welcher durch Geschenke edler Bürger und Bürgerinnen fortwährend gemehrt wird.

### 3. Kanton Luzern.

Die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern, vom 30. September 1891, setzt in § 42, lemma 5, folgendes fest:

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuch verhindert, so hat der Lehrer beim Armenverein, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege, bis auf den Betrag von Fr. 10 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

Weitere Bestimmungen sind uns nicht bekannt, dagegen können wir nicht umhin, aus einem Zirkular des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Schulpflegen, vom 14. Januar 1892<sup>1)</sup>), einen Passus hervorzuheben, der sich auf die Fürsorge für arme Schulkinder bezieht:

Anschliessend an das Gesagte möchten wir Ihnen noch einen andern Punkt für Ihre Obsorge ans Herz legen. Es sind dies die armen Kinder, denen oft der Mangel an nötiger Kleidung, namentlich ganzer Schuhe, den fleissigen Besuch der Schule unmöglich macht und welche nicht selten einer genügenden, die im Wachstum begriffene Jugend stärkenden Nahrung ent-

<sup>1)</sup> Bereits durch Kreisschreiben vom Jahre 1884 hatte übrigens der Erziehungsrat eindringlich darauf hingewiesen, dass neben der Handhabung der gesetzlichen Strafbestimmungen als ein ganz wesentliches Mittel zur Hebung des Schulbesuches die Verabreichung von Schulsuppen oder anderweitiger Unterstützung an ärmere Schulkinder zu bezeichnen sei.

behren müssen. Es ist zwar wahr und sehr anerkennenswert, dass die christliche Nächstenliebe in vielen Gemeinden in dieser Beziehung schon sehr viel Gutes getan hat. Behörden und habliche Leute scheuen kein Opfer, um den armen Kleinen zum Mittag eine kräftige Suppe oder warme Milch und Brot zu verschaffen und sie zu kleiden, dass sie die Unbilden der Witterung nicht vom Schulbesuch abzuhalten vermögen. Das sind gute Werke und der Segen des Himmels wird ganz gewiss auf denselben ruhen. Arbeiten Sie stets dafür, dass diese Unterstützungen nicht ausbleiben, und wo man sie noch nicht eingeführt hat, regen Sie solche an! Es finden sich überall wackere Väter und mildtätige Frauen, welche Ihren Wünschen hiefür gerne nachkommen werden, Sie in Ihrem Wohltun freudig unterstützen und so willig ihr Scherflein zur Linderung fremder Not beitragen wollen. Ihr diesfälliges Wirken wird Ihnen selbst Freude bereiten, Ihnen zur Ehre und der Gemeinde zum Segen gereichen.

Anlässlich der Beratung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes ist dem Regierungsrat der Auftrag erteilt worden, „die Frage zu prüfen, ob es nicht im Interesse des Schulwesens liege, „diejenigen Vereine und Behörden, welche die arme schulpflichtige „Jugend durch Verabfolgung von Mittagessen und Beschaffung von „Kleidern zu fleissigem Schulbesuch anzuspornen suchen, durch „angemessene Beiträge aus der kantonalen Armenkasse (Alkohol-„zehntel) zu unterstützen.“

In der Tat zeigt sich für die Fürsorge in diesem Kanton reges Interesse. So besteht in der Stadt Luzern ein Verein zur Unterstützung armer Schulkinder, welcher jährlich mehrere Tausende ausgibt, um ärmere Schüler mit Schuhwerk und Kleidungsstücken zu versehen<sup>1)</sup> und einer Schätzung im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1889<sup>2)</sup> zufolge sollen damals im Kanton alljährlich ungefähr Fr. 20,000 von Privaten und wohltätigen Vereinen für Kleidungsstücke und Mittagessen an arme Schulkinder verausgabt worden sein.

Da seitdem der Frage selbst von seiten der Behörden eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, wie die eingangs erwähnten Erlasse bezeugen, so dürften die betreffenden Summen nicht unbeträchtlich gewachsen sein.

Das Schulinspektorat des Kantons Luzern widmet der Frage der Fürsorge ein äusserst reges Interesse und jeder Geschäftsbericht über das Erziehungswesen enthält einlässliche Mitteilungen und Anregungen<sup>3)</sup>.

Wir entnehmen u. a. dem Geschäftsbericht über die Jahre 1892 und 1893 die folgenden Notizen. Ein Berichterstatter einer Berggemeinde teilt dem Inspektorat mit:

Die Armut verursacht hier viele Absenzen. Aber man soll eine Mittagsuppe einführen. Da wären schon viele, die essen würden, aber wenige sind zu finden, die etwas geben wollen. Mir ist es unmöglich, in allen Schulen eine Mittagssuppe zu unterhalten, obgleich es in allen sehr notwendig wäre.

<sup>1)</sup> Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 103 und Jahrbuch 1893, pag. 118.

<sup>2)</sup> Jahrbuch 1888, pag. 67.

<sup>3)</sup> Jahrbuch 1889, pag. 89.

Es würde sicher im Interesse der Schule und der Sozialpolitik liegen, wenn einige Brosamen des Alkoholertrages gerade für Unterstützung einer Mittagsuppe an die Schulkinder in dieser armen Berggemeinde verwendet würden.

Dazu bemerkt nun das Schulinspektorat in ganz treffender Weise, indem es die Anregung unterstützt, dass die Schulsuppen in armen Gemeinden durch staatliche Unterstützung ins Leben gerufen werden sollten:

Mit dieser Ansicht bin ich, wie schon früher bemerkt, nicht nur einverstanden, sondern glaube, nicht nur die armen, sondern alle Schulkinder, welche einen weiten (3—4 km) Schulweg machen müssen, sollten Anteil an der Schulsuppe haben. Wenn solche dabei sind, welche nicht zu den Armen gehören wollen, so verwehrt ihnen niemand, einen grössern oder kleinern Beitrag an die Kosten der Schulsuppe zu leisten. Letztere sollte indes nur jenen Kindern verabreicht werden, welche den Unterricht fleissig besuchen. Ein Schüler, der wöchentlich 2—3 mal in die Schule kommt, verdient doch gewiss nicht eine Gratiszulage. Tatsächlich gibt es in gewissen Gemeinden übergenug Schüler, welche unter allen möglichen und unmöglichen Vorwänden in einem einzigen Winter an 60—80 halben Tagen die Schule versäumen; solche möchte ich nicht mit der Mittagssuppe belohnt wissen, wenn sie glücklicherweise oder auch zufällig wieder einmal für den ganzen Tag die Schule besuchen.

#### 4. Kanton Uri.

Eine vorzügliche Übersicht über die Fürsorge für die armen Schulkinder im Kanton Uri hat Herr Landammann G. Muheim in seiner Rede am 29. Jahresfeste der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Altdorf im Jahre 1894 gegeben. Wir lassen seine Ausführungen in extenso folgen, da sie als für unsere Zwecke erschöpfend bezeichnet werden können<sup>1)</sup>:

Nach dem Schulberichte von 1893 besass der Kanton 2963 Schulkinder; von diesen hatten 551 einen Schulweg von einer halben bis einer Stunde und 340 einen solchen von über 1—2 Stunden zurückzulegen. Abgelegen und entfernt wohnen nicht selten die unbemittelten und ärmsten Leute. Ihren Kindern mangelt öfters eine gute Kleidung und eine ausreichende Nahrung und dennoch müssen sie auf dem Schulwege häufig empfindliche und sogar gefährliche Unbilden und Zufälle der Witterung über sich ergehen lassen. Dieser sicherlich bedauernswerten Schulkinder erbarmt sich indes je länger desto mehr die öffentliche und private Wohltätigkeit. In den letzten Jahren sind mehrere Suppenanstalten für sie gegründet worden, so in Altdorf, Bürglen, Schattdorf, im Meyen- und Isenthal. Der Kanton ermuntert zur Ausbreitung dieser höchst nützlichen und zeitgemässen Institute durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel sowohl an die Errichtung, als auch an den jährlichen Unterhalt derselben.<sup>2)</sup> Die Hauptlast ruht jedoch auf den Schultern privater Wohltäter. In den meisten Gemeinden sind sodann die Christbäume eingeführt worden, teils auf Stiftungen, teils auf Kollektien basirend. Beim Glanz der muntern Lichtlein gelangen jeweilen Schuhe, Strümpfe und andere Kleidungsstücke zur Verteilung. Die Wirkung dieser neuen Hülfsmittel blieb nicht aus. Die leidigen Absenzen verminderten sich zusehends und die Kinder wurden lernbegieriger. Der Sprechende wüsste kein Mittel, das der Hebung

<sup>1)</sup> Vergl. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXXIII. Jahrgang, Heft 4, pag. 341.

<sup>2)</sup> Für jedes arme Kind, dem im Winter unentgeltlich Suppe verabreicht wurde, wird Fr. 1 aus dem Alkoholzehntel entrichtet. (Jahrbuch 1893, pag. 118.)

unseres Schulwesens förderlicher sein und mit dem spezifisch erzieherischen gleichzeitig den humanitären und ethischen Zweck derart vortrefflich verbinden würde, wie die beiden gedachten Anstalten. Auf diesem Boden dasjenige vollständig zu erringen, was Not tätte, bleibt allerdings der Zukunft anheimgestellt. Die von Opfersinn getragene Begeisterung, welche die Anfänge geschaffen hat und stetsfort sorgend umgibt, lässt erwarten, dass die Vollendung sich kein übermässig langes Ziel gesteckt habe.

Nach einer Notiz im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1892<sup>1)</sup>) wurden in diesem Jahre für Schulmaterialien und Kleidungsstücke an arme Kinder über Fr. 3000 ausgegeben.

Eine Reihe von Gemeinden bestreiten einen Teil ihrer Ausgaben aus den Muheimschen Weihnachtsfonds, deren im ganzen vier im Gesamtbetrage von Fr. 24,575 auf 31. Dezember 1893 bestehen, nämlich in Altdorf (Fr. 12,475), Bürglen, Spiringen, Silenen (Fr. 6000). In Altdorf wurden dem Fonds für eine Weihnachtsbescherung Fr. 500 entnommen, der Frauenverein beteiligte sich mit Fr. 81 und besorgte sämtliche Kleidungsstücke, sodass 80 Mädchen und 90 Knaben beschenkt werden konnten. Die Suppenanstalt verabreichte an arme Kinder 6084 Liter Suppe. Für die Suppenanstalt Isenthal wurden Fr. 370 ausgegeben; im fernern wurden auch Kleidungsstücke verabreicht, in Schattdorf betrugen die Ausgaben Fr. 419, in Bürglen wurden für Kleider Fr. 135, für Schulsuppen Fr. 600, in Spiringen für Kleider Fr. 135, ebenso in Silenen, Filiale Bristen Fr. 273.

Wie schon oben ausgeführt ist, sind die Schulwegverhältnisse in diesem Kanton ausserordentlich schwierige und es wäre im höchsten Grade zu wünschen, dass den Schülern mit weitem, beschwerlichem, ja gefährlichem Schulweg nach der Schule kräftige Nahrung, vielleicht Suppe und Brot verabreicht werden könnte. Doch fehlen hie und da dazu die Mittel, selbst wenn der gute Wille, zu helfen, vorhanden wäre.

### 5. Kanton Schwyz.

Trotzdem das Bedürfnis nach der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder insbesondere wegen eines weiten Schulweges für eine grosse Anzahl von Schülern vorhanden ist, so wird doch verhältnismässig wenig in der bezeichneten Richtung getan. Zwar hat dies nur seine Richtigkeit mit Bezug auf die Speisung der Schulkinder; melden doch bloss die Gemeinden Gersau, Feusisberg, Immensee, Arth und Schwyz von der Verabreichung von Schulsuppen; zahlreicher sind die Gemeinden, in welchen armen Kindern Kleidungsstücke und zwar insbesondere Schuhe und Strümpfe geschenkt werden. Dieser freundlichen Fürsorge nehmen sich vor allem die zahlreichen in diesem Kanton bestehenden Frauen- und Töchtervereine an.

<sup>1)</sup> Pag. 159.

## 6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Dieser kleine Halbkanton hat in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Fürsorge für die armen Schulkinder ganz Hervorragendes geleistet. Die zu diesem Zwecke seit 30 Jahren zusammengelegten Fonds der einzelnen Gemeinden haben im Jahre 1893 bereits Fr. 91,818 betragen und es ist gerade im vergangenen Jahr der Gemeinde Kerns wieder ein Legat von Fr. 3000 zu diesem Zwecke zugefallen. Nach dem Jahresbericht pro 1893/94 sind für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder folgende Summen verausgabt worden und zwar für das Schuljahr 1892/93:

	Mittagssuppe Fr.	Bekleidung armer Schulkinder, Arbeitsstoff für Arbeitsschulen etc. Fr.	Total Fr.	Fonds für Mittagssuppe und Bekleidung armer Schulkinder Fr.
Sarnen . . . . .	1140	890	2031	24,660
Kerns . . . . .	1344	780	2124	27,600
Sachseln . . . . .	543	620	1163	16,118
Alpnach . . . . .	520	73	593	5,000
Giswil . . . . .	1300	155	1455	7,394
Lungern . . . . .	—	435	435	3,575
Engelberg . . . . .	1340	707	2047	7,465
	6188	3660	9848	91,818

Nachfolgende bedeutende Fonds existirten in:

	Für Mittagssuppe Fr.	Für Bekleidung Fr.	Für Stoffe für arme Arbeitsschülerinnen Fr.
Kerns . . . . .	15,200	—	—
Sachseln . . . . .	5,431	6400	918
Giswil . . . . .	7,394	—	—
Lungern . . . . .	—	—	2439

Der Schulinspektor des Kantons konstatirt in seinem Berichte über die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 ausdrücklich, dass auf diesem Gebiete vieles getan worden ist, mit folgenden Worten:

Und woran hat man seit 20 Jahren in unserem Lande am meisten gestiftet? Antwort: an die armen Schulkinder für Mittagssuppe, für Bekleidung u. s. w., was wieder der Schule zu gute kommt, der Schule nützt und frommt, und ein Ausgleich ist für das, was gewissenlose Eltern durch den unmässigen Genuss des Alkohols an der Gesundheit und am Leben ihrer armen Kinder sündigen.

In diesem Kanton ist es gelungen, in allen Gemeinden für den Mittagstisch der armen Kinder zu sorgen, ein Ziel, das übrigens bereits vor 1½ Jahrzehnten und zwar ohne bedeutende Anstrengungen erreicht war, wie wir einer Notiz des früheren Schulinspektors in seinem Bericht über das Schuljahr 1881/82 entnehmen. Noch anfangs der 70er Jahre war es nur Engelberg, das in so fürsorglicher Weise an seine Schulkinder dachte.

## 7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

In diesem Kanton wurde zu Anfang des Jahres 1895 nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus in acht Schulen

361 Schulkindern für Nahrung gesorgt. Mit Ausnahme von zwei Gemeinden (Kehrsiten, Obbürgen-Wiesenber) verabreichten alle Schulgemeinden ihren armen Schulkindern (zusammen za. 500) auch Kleidungsstücke. Die Mittel werden je nach den Gemeinden in verschiedener Weise beschafft, bald durch besondere Stiftungen und Fonds, bald durch Beiträge von Privaten, Korporationen und Gemeinden, durch Kollektien, sodann in einigen Gemeinden auch durch Zuschüsse der Ersparniskasse Nidwalden.

Über den Umfang der Fürsorge für die Ernährung der Schulkinder im Schuljahr 1893/94 in Nidwalden orientiert uns die nachfolgende amtliche Übersicht über die „Mittagssuppe“ der Schulkinder:

Eröffnungs-jahr	Schulgemeinde	Zahl der Kinder	E i n n a h m e n		Ausgaben für Bestreitung der Kosten Fr. Rp.
			Von Beteiligten und Saldo etc. Fr. Rp.	Zins und Vergabungen Fr. Rp.	
1892/93	Altzellen	29	112.38	221.86	195.92
1879/80	Beckenried	47	41.55	348.05	330.90
1874/75	Büren Dallenwyl	9	13.18	161.27	103.07
1893/94	Emmetten	45	29.90	477.50	410.21
1878/79	Ennetbürgen	38	—.—	477.41	309.96
1872/73	Hergiswyl	67	21.49	302.—	317.58
1872/73	Stans	153	1028.80	1425.80	932.38
1889/90	Wolfenschiessen	64	418.70	531.56	400.75
	Total	452	1666.—	3945.45	3000.72

Einer besonderen Fürsorge recht praktischer Art erfreuen sich die Mädchen-Arbeitsschulen Nidwaldens, wie dem Schulbericht über die Jahre 1891 und 1892 zu entnehmen ist:

Die Arbeitsschule Stans besitzt einen eigenen Fonds mit besonderer Verwaltung und die Schulkasse hat hiefür keine Auslagen. Die übrigen Arbeitsschulen werden von der Ersparniskasse Nidwalden unterstützt. Jede Schule erhält nach Verhältnis ein Quantum soliden Rohstoffs unter der Bedingung, dass jede Schulkasse wenigstens halb so viel beilegen muss. Der Stoff wird dann von armen Kindern verarbeitet und die Kleidungsstücke unter sie verteilt. Dies Verfahren hat sich gut bewährt. Denn man hört nun keine Klagen mehr von den Arbeitslehrerinnen, dass es ihnen an Arbeitsstoff fehle oder dass sie genötigt seien, geringes Futterzeug anzuschaffen, um nur die Kinder beschäftigen zu können.

## 8. Kanton Glarus.

Trotzdem das Bedürfnis nach Unterstützung von einer Reihe von Berichterstattern konstatirt wird, ist in der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder hier beinahe nichts getan worden. Von zwei einzigen Gemeinden wird gemeldet, dass sie an zusammen 74 Schüler Kleidungsstücke verabfolgt haben. Die geringe Ausdehnung dieser wohltätigen Institutionen hängt wohl zum Teil mit der vorzüglichen Armengesetzgebung dieses industriellen Kantons zusammen.

### 9. Kanton Zug.

In drei Gemeinden (Menzingen, Oberägeri, Zug) wurden im Wintersemester 1894/95 zusammen 149 Kinder gespeist; eine grössere Zahl von Schulgemeinden verabreichte an zusammen zirka 250 Schüler Kleidungsstücke. Die überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter hat anlässlich der vom eidg. statistischen Bureau angehobenen Enquête erklärt, dass ein Bedürfnis für die Speisung der Schulkinder durch die Schule nicht vorhanden sei<sup>1)</sup>.

### 10. Kanton Freiburg.

Ungefähr 30 Schulgemeinden verabreichen an rund 750 Schulkinder Nahrung und 64 Gemeinden an zirka 1100 Schulkinder auch Kleidungsstücke. Während in früheren Jahren die von den Behörden gebrachten Anregungen betreffend die Einrichtung von Schulsuppen nur ein schwaches Echo gefunden hatten, beginnt man sich, gestützt auf die gemachten guten Erfahrungen und infolge der Notwendigkeit, in einem grössern Kreis von Gemeinden für diese Ideen zu erwärmen.

### 11. Kanton Solothurn.

In diesem Kanton ist die Frage der „Schulsuppen“ über das Stadium der Anregungen und Wünsche noch kaum hinausgekommen, sind jene ja doch kaum in einem halben Dutzend Gemeinden eingeführt. Wirksamer und verbreiteter sind die Bestrebungen von Vereinen und Privaten, welche auf die Abgabe von Kleidungsstücken an Schulkinder abzielen. In einem Gutachten der Bezirks-schulkommissionen aus den Jahren 1892 und 1893 über die Frage: „Welches sind die Mängel im solothurnischen Primarschulwesen?“ haben sich dieselben mit Bezug auf Nahrung und Kleidung armer Schulkinder folgendermassen ausgesprochen:

Es ist auch in unserm Kanton eine nicht wegzuleugnende Tatsache, dass ungenügende Nahrung und Kleidung bei einem erheblichen Prozentsatz der Schulkinder dieselben hemmen, zum Versäumen der Schule direkt oder indirekt veranlassen. Mehrere Kommissionen haben diesen Übelständen ihre Aufmerksamkeit zugewandt und dringen auf Abhülfe derselben.

Gösgen will, dass armen Kindern im Winter im Notfalle warmes Schuhwerk verabfolgt werde. Olten beantragt, die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, dass armen Schülern Nahrungsmittel und Kleidungsstücke abgegeben werden. Kriegstetten fordert: Das physische Wohl der Kinder in Beziehung auf Schuleinrichtungen, Bestuhlung, Reinlichkeit, Lüftung, Kleidung und Nahrung soll durch die Gemeinden, durch die Armen- und gemeinnützigen Vereine besser gepflegt werden.

---

<sup>1)</sup> Damit stimmt nicht die von Dr. Hürlmann in den Blättern für Gesundheitspflege 1888 in einem Artikel „Über Gesundheitspflege in unsren Volks-schulen“ gebrachte Notiz, dass der Mittagstisch für arme Kinder während der Winterszeit in mehr als der Hälfte der Gemeinden eingeführt sei.

## 12. Kanton Baselstadt.

In ganz vorzüglicher Weise hat Baselstadt die Fürsorge für seine Schülerschaft auf allen Stufen organisirt. An bezüglichen behördlichen Erlassen sind zu nennen die „Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen“ vom 27. Mai 1886<sup>1)</sup>), wo gesagt wird:

Wenn ein Lehrer bemerkt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet, oder wegen unzureichender Kleidung oder schlechten Schuhwerks seine Gesundheit Schaden zu nehmen droht, so soll er dem Schulvorsteher Mitteilung machen. Dieser wird trachten, die ihm geeignet scheinende Abhülfe zu treffen, sei es durch Besprechung mit den Eltern, sei es durch Empfehlung an die Schülertuchkommission oder Lukastiftung<sup>2)</sup> oder auf andere Weise. In einzelnen vorkommenden Fällen ist er berechtigt, die einem Kinde fehlende, aber dringend nötige Nahrung auf Kosten der Schulkasse sofort herbeizuschaffen.

Stellt sich heraus, dass auf Seite der Eltern oder deren Stellvertreter eine sträfliche Vernachlässigung der schuldigen Pflege vorliegt, so wird der Schulvorsteher Anzeige beim Polizeigericht erheben.

Im weitern hat der Grosse Rat betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder unterm 4. März 1889 folgenden Beschluss gefasst:

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates zum Zwecke einer vermehrten staatlichen Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Kinderorte einzurichten, in welchen Schüler der Primarschule, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, ausserhalb der Schulzeit an den Wochentagen beaufsichtigt und beschäftigt werden können, und es wird hiefür ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 5000 und ein einmaliger Kredit bis auf Fr. 5000 auf Rechnung des Jahres 1889 für die baulichen Einrichtungen bewilligt.

2. Der Regierungsrat wird zur vermehrten Unterbringung von verwahrlosten Schulkindern in Besserungsanstalten<sup>3)</sup> oder in auswärtigen Familien ermächtigt und erhält hiefür einen jährlichen Kredit bis auf Fr. 2000.

In weitherziger und musterhafter Weise wird nun die Fürsorge für die Schulkinder gehandhabt. Davon legen die Jahres-

<sup>1)</sup> Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des schweiz. Unterrichtswesens im Jahre 1886, pag. 70.

<sup>2)</sup> Am 18. Oktober 1856 zur Erinnerung an das Erdbeben in Basel am Lukastag 1356 gegründet. Damals wurde in Basel eine Geldsammlung veranstaltet, die etwas über Fr. 25,000 ergab. Diese Summe wurde unter dem Namen „Lukastiftung“ einer besondern Kommission übergeben mit dem Auftrag, die Zinsen für das leibliche und geistige Wohl armer Schulkinder zu verwenden. Dies geschieht seither durch Verteilung von Schuhen und durch Einrichtung der verschiedenen Abendkurse und -Schulen. Durch Legate und Geschenke hat seither das Vermögen zugenommen; infolge starker Inanspruchnahme in den letzten Jahren aber wieder abgenommen. Am 31. Oktober 1895 betrug es noch Fr. 46,618.

<sup>3)</sup> Weiter ausgeführt durch das „Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893“ (Jahrbuch 1893, Beilage I, 11—12).

berichte des Erziehungsdepartementes sprechendes Zeugnis ab. So entnehmen wir demjenigen für das Jahr 1894 folgende Notizen:

Von den regulären Primarschülern erhielten das Schülertuch: 776 Knaben und 663 Mädchen. Bedürftige Schüler in Kleinhüningen wurden aus dem dortigen Schulfonds bedacht. Aus der Lukasstiftung erhielten 160 Knaben und 135 Mädchen neue Schuhe, 157 Knaben und 145 Mädchen Gutscheine für neue Sohlen.

An der Ferienversorgung nahmen 75 Knaben und 75 Mädchen teil; an der Milchspende 283 Knaben und 292 Mädchen.

Die Winterhorte 1893/94 wurden von 238 Knaben und 211 Mädchen in zusammen 15 Abteilungen besucht; die Ferienhorte von 186 Knaben und 157 Mädchen. Die Winterhorte 1894/95 wurden mit 227 Knaben und 216 Mädchen eröffnet. An der Suppenausteilung im Winter 1893/94 hatten 583 Knaben und 526 Mädchen Anteil; es wurden vom 6. November bis 10. März täglich 454 Liter Suppe verteilt. Die Austeilung im Winter 1894/95 begann am 5. November mit 565 Knaben und 543 Mädchen. Der tägliche Bedarf war 478 Liter.

In Riehen und Bettingen wurden dürftige Kinder aus dem Schulfonds beschenkt und mit Kleidern versehen.

An der Sekundarschule erhielten das Schülertuch 696 Schüler, neue Schuhe 135, an der Milchkur während der Sommerferien nahmen 416 Schüler teil, an der Suppenanstalt im Winter 402.

Um die Auslagen, welche per Jahr allein für Suppenverteilung auf zirka Fr. 9000—10,000 angestiegen sind und wofür bis jetzt die Mittel immer auf freiwilligem Wege zusammengebracht wurden, zu decken, hat die Primarschule den Versuch einer Schülkollekte mit kleinen Couverts gemacht, die jeweilen Fr. 3000—4000 ergab. Diese Suppenkollekte wird in allen Schulen und am gleichen Tage angeordnet.

### 13. Kanton Baselland.

Auch in diesem Kanton hat sich das Bedürfnis der Fürsorge geltend gemacht. So entnehmen wir dem Bericht des Schulinspektors über das Schulwesen pro 1889 folgende Mitteilungen:

Unsere Schulen werden vielfach von armen Kindern besucht, die oft noch, zumal in den Berggemeinden, einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben. Manchen dieser Kinder fehlt es an warmer und ausreichender Kleidung; sie kommen in durchnässten Schuhen in die Schule und sollen nun so den ganzen Tag in dem oft nur mangelhaft erwärmten Raum zubringen. Gar häufig sind sie schlecht genährt und blutarm, und da, wo sie über Mittag nicht nach Hause gehen können, wird ihnen nicht einmal ein warmes Mittagessen zu teil. Da tut denn besondere Fürsorge dringend not und darum veranlasste ich schon vor drei Jahren das Kreisschreiben, in welchem die Erziehungsdirektion den Schulpflegen, den Lehrern und Geistlichen diese Fürsorge nahe legt. Damals hat der gemachte Appell an manchen Orten geneigtes Gehör gefunden; ich möchte bitten, desselben Jahr für Jahr, namentlich bei strengem Winter, zu gedenken und sich der armen Kinder freundlich anzunehmen.

In etwas anderer Form gestaltet sich die Fürsorge auf der Stufe der Bezirksschule. Nach dem Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1889 pag. 90 erhielten nämlich 70 Schüler von Bezirksschulen „Winterentschädigung“ im Betrage von Fr. 297.30 und

Unterstützung zur Anschaffung von Lehrmitteln im Betrage von Fr. 1100.

#### **14. Kanton Schaffhausen.**

Aus diesem Kanton ist einzig aus der Stadt Schaffhausen gemeldet worden, dass an zirka 70 dürftige Schüler Kleidungsstücke verabfolgt werden; nur aus 6 Gemeinden wird Unterstützung für die Schulkinder gewünscht; alle andern Gemeinden sind in der angenehmen Lage, zu erklären, dass kein Bedürfnis für Unterstützung vorhanden sei.

#### **15. Kanton Appenzell I.-Rh.**

Die Fürsorge wird durch die Vorschrift von Art. 16 der Schulordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 24. November 1873 vorgesehen, lautend:

Die notwendigen Schulsachen hat jedes Kind selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht selbst besorgen können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebreicht, oft bei Unvermögenheit der Eltern, ist von seite der Armenbehörde nachzuholen.

In einigen Gemeinden wird der Stoff für die Arbeitsschulen von seite der Ortsschulräte angeschafft und geschenkweise an ärmerle Kinder abgegeben.

#### **16. Kanton Appenzell A.-Rh.**

Der Inspektionsbericht über die Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. über die Jahre 1891—1894 enthält über die Frage der Fürsorge für arme Schulkinder folgende kurze Notiz:

Im Winter wird ungefähr in der Hälfte der Gemeinden auch für Kleidung (zum Teil auch für Nahrung) der Kinder Vorsorge getroffen.

Nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureau erhielten zu Beginn des Jahres 1895 in 3 Schulen 13 Kinder Nahrung und an 547 Kinder in 40 Schulen wurden Kleidungsstücke verteilt.

#### **17. Kanton St. Gallen.**

In diesem Kanton wird ein Teil des Alkoholzehntels von Staats wegen zur Unterstützung von Gemeinden bestimmt, in welchen an arme Schulkinder Nahrung und Kleidung verabreicht werden. Wir entnehmen dem Amtsbericht des Erziehungsdepartements pro 1893 folgende bezügliche Mitteilungen:

Von der durch den Grossen Rat für bessere Ernährung armer Schulkinder aus dem Erträgnisse des Alkoholzehntels ausgesetzten Summe war nach Verabfolgung der Staatsbeiträge für das Schuljahr 1891/92 noch ein beträchtlicher Rest übrig geblieben. Es wurden deshalb durch das amtliche Schulblatt alle Vereine und Behörden, welche im Schuljahre 1892/93 für genannten, nicht genug zu empfehlenden menschenfreundlichen Zweck etwas leisteten, eingeladen, dem Departement auf Ende April Bericht und Rechnung

einzu senden, worauf 25 Gesuche eingingen, von denen bis auf 2 alle Berücksichtigung fanden. An die Kosten der Suppenanstalten wurden 20% und an diejenigen der Milchstationen und Ferienkolonien 10%, im ganzen die Summe von Fr. 1595 verabfolgt. Zwei Gesuche mussten abgewiesen werden, weil an den betreffenden Orten eine eigene Leistung einer Korporation oder Gesellschaft nicht nachgewiesen werden konnte.

Über die „Schulsuppen“ entnehmen wir dem Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1889, pag. 66, dass in der Stadt St. Gallen seit der Verschmelzung der früher konfessionell getrennten Schulen eine Schularmenkommission wirke. In den 9 Wintern von 1880 bis 1888 wurden für Suppenkarten Fr. 13,152, für Schuhe und Kleider Fr. 4661 verausgabt. Seit 1883 sind auch Ferienkolonien und Milchstationen eingerichtet. Ausserdem bestehen zwei Kinderhorte, wo die Kinder nach der Schule genährt und beschäftigt werden.

Im Dienste der christlichen Caritas verschwinden in diesem Kanton auch die konfessionellen Gegensätze. Auf Anregung des Bezirksarztes und der Gesundheitskommission in der Gemeinde Gossau haben der katholische und der evangelische Schulrat in gemeinsamer Beratung schon 1882 beschlossen, für weit entfernt wohnende Schüler, besonders aber in Rücksicht auf arme Schulkinder eine Schulsuppenanstalt ins Leben zu rufen, die sich bedeutender Frequenz erfreut, indem täglich bis 100 Schulkindern die Wohltat einer nahrhaften und kräftigen Suppe zukommt.

In Bernhardzell besteht ein Fonds von über Fr. 1200 zu dem bezeichneten Zwecke.

## 18. Kanton Graubünden.

Die Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1877 setzt in § 30 folgendes fest:

In Bezug auf die Kinder, welche die Schule wegen erwiesener Armut nicht besuchen können, hat der Schulrat in Verbindung mit der Gemeinde-Armenkommission das Geeignete zu verfügen, um denselben den Besuch möglich zu machen.

Das Bedürfnis ist in diesem Kanton in einer grossen Anzahl von Gemeinden vorhanden; doch hat die Fürsorge für Nahrung und Kleidung noch nicht festen Fuss gefasst, melden doch die Ergebnisse der Enquête des eidg. statistischen Bureaus, dass nur in 4 Schulen an zusammen 99 Schüler Nahrung und in 7 Schulen an zusammen 215 Schüler Kleidungsstücke verabreicht werden.

## 19. Kanton Aargau.

Seit einer langen Reihe von Jahren richtet die Staatskasse an die Oberlehrerinnen jeweilen einen Betrag von Fr. 1500<sup>1)</sup> aus zur Anschaffung von Arbeitsstoff und Arbeitsgeräten für ärmere Schülerinnen. Zu diesem Zwecke werden an manchem Orte den

<sup>1)</sup> Vor 1887: Fr. 500.

Arbeitslehrerinnen auch von Frauenvereinen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Was die Fürsorge für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder betrifft, so ist zu konstatiren, dass erstere nur sporadisch vorkommt; etwas mehr wird in der Richtung der geschenkweisen Verabfolgung von Kleidungsstücken getan.

## 20. Kanton Thurgau.

Der Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 1884<sup>1)</sup>) setzt in § 23 folgendes fest:

Der Stoff zu den Übungsstücken ist unentgeltlich, dagegen derjenige für die Nutzarbeiten (Strümpfe, Hemden etc.) zum Selbstkostenpreise an die Schülerinnen abzutreten; armen Mädchen ist auch dieser letztere Stoff gratis zu verabreichen.

In einigen wenigen Gemeinden dieses Kantons bestehen Einrichtungen für die Fürsorge; aber diese Bestrebungen ruhen rein auf der Freiwilligkeit. Es sind die in grössern Gemeinden zur Winterszeit ins Leben tretenden Suppenanstalten hieher zu rechnen, die auch von Schülern benutzt werden, und an welche der Staat einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel leistet. In Ermatingen besteht eine besondere Suppenanstalt für Schüler, da verschiedene der Entfernung wegen über Mittag nicht ins Elternhaus zurückkehren können.

## 21. Kanton Tessin.

Das Bedürfnis für Unterstützung der Schulkinder mit Nahrung und Kleidung scheint in diesem Kanton kein besonders starkes zu sein, wenigstens finden sich solche Institutionen nur in verschwindend kleiner Zahl.

## 22. Kanton Waadt.

Die wohltätige Institution der „Schulsuppen“ hat auch in diesem Kanton noch verhältnismässig wenig Boden gewonnen. Zwar hat es an Anregung von seiten der obersten Erziehungsbehörde nicht gemangelt. So hat sie u. a. unterm 4. September 1891 bei Übertragung der a. a. O. zitierten Broschüre von Pfr. und Schuldirektor P. César in St. Imier mit dem Hinweis auf den humanen Charakter dieser Institution den lebhaften Wunsch ausgesprochen, die Gemeinden möchten von sich aus die Fürsorge für die armen Schulkinder energisch an Hand nehmen.

In Lausanne besteht die segensreiche Institution seit dem Jahre 1889 und wird in tatkräftiger und verdienstlicher Weise durch ein besonderes „comité des cuisines scolaires“ geleitet.

---

<sup>1)</sup> Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen etc. über das gesamte Unterrichtswesen der Schweiz in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 71.

Nach der Enquête des eidg. statistischen Bureau betrug die Zahl der anfangs 1895 mit Nahrung von seite der Schule versenen Kinder 624 in 23 Schulen, der mit Kleidungsstücken versenen 707 aus 72 Schulen.

### 23. Kanton Wallis.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis betrachtet die Verabreichung von Nahrung an die Schulkinder von seite der Schule als eines der wesentlichsten Mittel, um insbesondere in den Landschulen dem Absenzenunwesen zu steuern und den Schulbesuch regelmässiger zu gestalten. Es hat diesem Gedanken u. a. Ausdruck verliehen in seinem Geschäftsbericht über das Schuljahr 1889—1890, wo es sich folgendermassen vernehmen lässt.

A ce propos, nous croyons devoir signaler et recommander une pratique déjà connue dans d'autres cantons et appelée à obvier à une situation que nous déplorons: c'est celle de l'introduction des soupes scolaires par les administrations communales, seul moyen de rendre régulière la fréquentation d'un certain nombre d'écoles rurales. Encore à cet égard, nous sommes heureux de constater ici que cette innovation a déjà été introduite en Valais, à notre connaissance dans une seule commune, il est vrai, celle de Loèche. L'école de la Souste, relevant de dite commune, et qui réunit les enfants des hameaux et des habitations éparses dans un certain rayon se tient, régulièrement, deux fois par jour grâce à cette institution.

### 24. Kanton Neuenburg.

Das Erziehungsdepartement hat im Jahr 1891 an alle Menschenfreunde im Kanton einen Aufruf erlassen zur Bildung einer Gesellschaft zur Verabreichung von Nahrung an dürftige Schulkinder, die entweder zu weit vom Schulhaus wohnen oder überhaupt schlecht genährt sind. Daraufhin hat sich die Gesellschaft gebildet. Zwar bestand die Institution der Schulsuppen schon früher an einigen Orten des Kantons, so in Chaux-de-Fonds seit 1884, in Locle seit 1886. In Chaux-de-Fonds ist die Fürsorge halboffiziell eingeführt, indem sich eine Gesellschaft „La bonne œuvre“ unter Aufsicht der Schulbehörde eifrig damit befasst.

Wir lassen nachstehend die „Statuts de la Société cantonale neuchâteloise des soupes scolaires“ vom 25. Januar 1892 folgen:

Art. 1er. Il est formé, entre toutes les personnes qui adhèrent aux présents statuts, une société jouissant de la personnalité civile, conformément à l'article 716 du Code des Obligations. Elle prend le nom de: *Société cantonale neuchâteloise des soupes scolaires*.

Art. 2. La Société cantonale neuchâteloise des soupes scolaires a pour but de contribuer, par des subventions faites à des communes ou à des comités particuliers, à créer des soupes scolaires gratuites, servies pendant l'hiver, dans les quartiers isolés et de montagnes, visés à l'article 7, alinéa 2, de la loi sur l'instruction publique primaire du 27 avril 1889, et à assurer le service régulier de celles qui pourraient déjà y exister lors de la fondation de la Société.

Par exception, la Société pourra subventionner des comités privés qui organiseront des soupes scolaires pour les élèves des quartiers isolés fré-

quentant les écoles du centre principal de population et qui ne pourraient rentrer pour leur repas au lieu de leur domicile.

Art. 3. Les ressources financières de la Société des soupes scolaires consistent:

- a. dans son fonds capital;
- b. dans les intérêts de ce fonds;
- c. dans les cotisations de ses membres;
- d. dans les subventions éventuelles de l'Etat ou des communes;
- e. dans des dons et legs qui pourraient lui être faits.

Les dons et legs sans destination spéciale sont affectés en premier lieu à augmenter le fonds capital.

Art. 4. Est membre de la Société, toute personne qui aura fait acte d'adhésion aux présents statuts et qui aura versé au fonds capital une cotisation unique de fr. 25 ou qui se sera engagée à payer une cotisation annuelle de fr. 1 au minimum.

Tout membre en retard de plus de deux ans dans le paiement de ses cotisations est réputé démissionnaire.

Art. 5. L'assemblée générale se réunit en séance ordinaire une fois par année pour recevoir les comptes de l'exercice écoulé, prendre connaissance du rapport annuel présenté par le comité et élaborer le budget de l'exercice suivant.

Des séances extraordinaires peuvent avoir lieu sur convocation du comité.

Art. 6. Un comité de neuf membres dirige et administre la Société. Les membres sont élus pour trois ans et immédiatement rééligibles. Le comité s'organise lui-même et répartit les fonctions entre ses membres, le président, le caissier et le secrétaire devant, dans la règle, être pris dans un même district. Les autres membres sont de droit présidents des comités de district que le comité central pourrait juger utile de constituer pour le bon fonctionnement de la Société.

Art. 7. Le comité de la Société a les attributions suivantes:

- a. il étudie toutes les questions qui devront être soumises à l'assemblée générale;
- b. il présente à l'assemblée générale les demandes de subventions qui lui sont parvenues;
- c. il règle le service des subventions votées par l'assemblée générale;
- d. il peut exceptionnellement ordonner d'urgence une dépense qui n'aurait pas été autorisée, par l'assemblée, à condition de faire rapport à la première réunion de la Société et sous réserve de ne pas engager plus de la moitié des ressources annuelles restées disponibles;
- e. il s'occupe de l'organisation et de la surveillance du service dans les districts;
- f. il rend chaque année ses comptes à l'assemblée générale et lui présente un rapport sur son activité pendant l'exercice écoulé;
- g. il représente la Société pour tous les actes qui se rapportent au but qu'elle poursuit par au moins deux de ses membres spécialement délégués dans chaque cas spécial.

Art. 8. Les subventions prévues à l'article 2 des présents statuts sont calculées en tenant compte du nombre des élèves profitant de l'institution des soupes scolaires ainsi que des charges et de la richesse communales. Ces subventions pourront, si les moyens financiers le permettent, monter au 50% des dépenses annuelles et, suivant les cas, des frais de première installation.

Art. 9. Toute proposition de modification aux présents statuts devra être notifiée aux membres de la Société par les soins du comité au moins huit jours avant la réunion de l'assemblée générale. Pour être adoptée, elle devra réunir une majorité des deux tiers des suffrages exprimés.

Art. 10. La dissolution de la Société ne pourra être prononcée qu'à la majorité des deux tiers de ses membres. En cas de dissolution, l'actif ne sera pas partagé entre les sociétaires, mais sera remis au département de l'Instruction publique pour lui conserver son affectation première ou être affectée à des buts analogues.

Ainsi fait et adopté à Neuchâtel, par l'assemblée générale des membres, le 25 janvier 1892.

Dem dritten Jahresberichte der kantonalen Gesellschaft für die Schulsuppen für das Jahr 1894 entnehmen wir, dass von ihr an acht Gemeinden des Kantons Fr. 620 an Subventionen ausgerichtet worden sind, um vom Schulhaus entfernt wohnenden Schülern durch Verabreichung einer kräftigen Suppe am Mittag den weiten Schulweg nach Hause zu ersparen. Es haben erhalten: St-Sulpice Fr. 60, La Brévine Fr. 150, Les vieux-Prés sur Dombresson Fr. 35, Les Ponts Fr. 50, La Côte-aux-Fées Fr. 140, La Seignotte sur les Brenets Fr. 60, Les Planchettes Fr. 50, Mont de Boveresse Fr. 75. Seit der nunmehr dreijährigen Wirksamkeit der Gesellschaft hat sich die Zahl der Gemeinden des Kantons, welche die Institution der Schulsuppen bei sich eingeführt haben, erheblich vermehrt, so dass im Jahre 1895 nur noch folgende zwanzig neuenburgische Gemeinden die Fürsorge für die Nahrung ihrer Schulkinder nicht eingerichtet haben: La Coudre, Marin, Cornaux, Thielle-Wavre, Saint-Aubin, Colombier, Fresens, Auvernier, Montalchez, Coffrane<sup>1)</sup>, Geneveys-sur-Coffrane, Montmollin, Pâquier, Fontainemelon, Valangin, Villiers, Hauts-Geneveys, Fontaines, Brot-Plamboz, Eplatures.

In einer grossen Anzahl von Gemeinden, wo seit langer Zeit private oder Gemeindesparküchen eingerichtet sind („soupes économiques“), durch welche den Dürftigen der betreffenden Ortschaft Suppe und Lebensmittel zu sehr billigem Preise verabfolgt werden, erhalten auch die entfernt wohnenden Schüler von seiten dieser Küchen aus ihre Mittagssuppe.

Selbstverständlich wird in diesen Orten die Einrichtung einer besondern Schulsuppenanstalt unterlassen.

## 25. Kanton Genf.

In Genf sind seit dem Jahre 1887 durch private Tätigkeit die Schulküchen (*cuisines scolaires*) eingeführt, wo diejenigen Kinder, welche über den Mittag nicht nach Hause gehen, ein Essen (Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot) zu möglichst niedrigem Preise, eventuell auch gratis erhalten können. Dieselben sind wie bei ihrer Gründung stetsfort durch private Komites geleitet.

Die Speiseverteilung findet statt in den folgenden Schulhäusern: Boulevard James Fazy, Pâquis, Malagnon-Madeleine, Eaux-Vives. Im Jahr 1893 hat der Staatsrat Fr. 3000 aus dem Alkoholzehnt zur Unterstützung der „Cuisines scolaires“ bewilligt.

<sup>1)</sup> Nunmehr aber doch für den Winter 1895/96.

Die Statistik der Frequenz dieser Schulküchen ergibt für den Winter 1892/93 folgende Resultate:

Schulen	Zahl der servirten Mittagessen	Tägliche durchschnittliche Frequenz	Dauer in Schultagen
Boulevard James-Fazy . . . . .	11,853	135	88
Pâquis . . . . .	2,808	38	82
Malagnon-Madeleine . . . . .	5,956	76	78
Eaux-Vives . . . . .	1,973	23	86
	22,590	272	334
		Durchschnittlich	84

In den Schulen am Boulevard James Fazy und an der Rue Necker sind Horte (classes gardiennes) eröffnet worden, die von 6—8 Uhr abends schulpflichtige Kinder aufnehmen, ersterer 21 Mädchen, letzterer 36 Knaben, denen jeweilen auch ein Imbiss verabreicht wird.

In Plainpalais sind eine Reihe dürftiger Schulkinder durch die Fürsorge des Komites der Sparküchen (cuisines économiques) gespeist worden.

## II. Die Notwendigkeit der Fürsorge.

Nach diesem Gang durch die Bestrebungen auf dem Gebiete der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ist es wohl angezeigt, diejenigen Tatsachen Revue passiren zu lassen, welche die Fürsorge gebieterisch fordern.

Da ist vor allem auf den weiten Schulweg vieler Schüler hinzuweisen und im fernern auf die ungenügenden Ernährungsverhältnisse weiter Kreise unserer Bevölkerung.

### 1. Der weite Schulweg.

Über diesen Punkt geben uns die Ergebnisse der schweizerischen Schulstatistik vom Jahre 1882 von C. Grob und diejenigen der von dem Verfasser des Jahrbuches in Angriff genommenen Schulstatistik für das Jahr 1895 Auskunft. Wir geben nachstehend die Resultate derselben nach Kantonen.

Kantone	Zahl der Schüler mit einem Schulweg von					Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von $\frac{1}{2}$ —1 mehr als 1 Stunde
	1895		1882			
	$\frac{1}{2}$ —1 Stunde	1—2 Stund.	2 und mehr Stund.	$\frac{1}{2}$ —1 Stunde	1 Stunde und mehr	
Zürich . . . . .	250	25	—	261	34	1 0
Bern . . . . .	5433	699	16	4925	603	5 1
Luzern . . . . .	1972	423	2	1577	238	9 1
Uri . . . . .	454	315	46	429	427	14 14
Schwyz . . . . .	733	261	15	674	271	10 4
Obwalden . . . . .	370	266	2	381	258	17 11
Nidwalden . . . . .	90	18	—	143	21	9 1

Kantone	Zahl der Schüler mit einem Schulweg von				Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von $\frac{1}{2}$ —1 mehrals Stunde 1 Stde.
	1895	1882	1895	1882	
	$\frac{1}{2}$ —1 Stunde	1—2 Stund.	2 und mehr Stund.	$\frac{1}{2}$ —1 Stunde	1 Stunde und mehr
Glarus . . . .	96	15	—	108	18
Zug . . . .	209	18	—	139	12
Freiburg . . . .	2180	234	4	2150	324
Solothurn . . . .	325	85	3	266	76
Baselstadt . . . .	7	—	—	—	—
Baselland . . . .	113	10	—	62	5
Schaffhausen . . .	83	—	—	53	2
Appenzell A.-Rh. .	254	16	—	197	14
Appenzell I.-Rh. .	239	48	—	120	18
St. Gallen . . . .	1424	115	—	1279	62
Grainbünden . . .	595	107	1	460	89
Aargau . . . .	199	14	—	261	6
Thurgau . . . .	101	4	—	59	—
Tessin . . . .	708	9	—	481	8
Waadt . . . .	2349	143	10	1123	156
Wallis . . . .	—	—	—	1133	526
Neuenburg . . . .	1285	46	—	852	57
Genf . . . .	243	6	—	—	—
	<u>19712</u>	<u>2877</u>	<u>99</u>	<u>17132</u>	<u>3225</u>
	22688			20357	5 <sup>1)</sup>

Die gegenüber dem Jahre 1882 grössere Zahl von Schülern mit weitem Schulweg im Jahre 1895 hat ihren Grund wohl in der Hauptsache in den auf Grund der früheren Erfahrungen genauer gewordenen Erhebungen und nur zum kleinern Teil in der Zunahme der Schülerzahl überhaupt. Der Prozentsatz der Schüler mit weitem Schulweg hat sich gegenüber 1882 etwas vermindert. Ganz erheblich hat die Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von einer Stunde und mehr abgenommen.

Immerhin steht die Zahl der schweizerischen Primarschüler, welche einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zurückzulegen haben, auf zirka 5% der Gesamtschülerzahl (4% mit einem Schulweg von  $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und 1% mit über 1 Stunde Schulweg). Der Schulweg hat nun selbstverständlich einen wesentlichen Einfluss auf die Regelmässigkeit und den Erfolg des Schulbesuchs. Alles, was die nachteiligen Wirkungen eines weiten Schulweges ganz oder teilweise aufzuheben geeignet ist, arbeitet direkt an der Hebung der Schule. Eines dieser Mittel ist nun auch die Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Schulkinder.

Dieselbe sollte soweit gehen, dass während des Winters zum wenigsten alle Schüler mit einem Schulweg von mehr als einer halben Stunde (in der ganzen Schweiz zusammen also nahezu 23,000 = zirka 5% der Gesamtschülerzahl) entweder zur Mittagszeit oder vor oder nach der Schule, je nach Bedürfnis kräftige

<sup>1)</sup> Vergl. Publikation des eidg. statistischen Bureau (102. Lieferung) über die pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1894.

Nahrung von der Schule aus erhalten würden und dass sie nicht den weiten Weg nach Hause zu machen hätten, um ein manchmal recht kärgliches Mahl einzunehmen; denn „die Schwierigkeiten des Schulweges wachsen nicht bloss mit seiner Länge“. Ein langer Schulweg ist häufig auch ein schlechter, in strenger Winterszeit und bei schlechter Witterung selbst ein gefährlicher ja ungangbarer, weil er an vielen Orten in den Berggegenden oft an Lawinenzügen vorbeiführt und deswegen sowie wegen starken Schneegestöbers oft tagelang nicht begangen werden kann. Im Frühling, Herbst und Sommer werden die Schulwege insbesonders bei und nach Regenwetter oft durch Erdrutschungen und Sturzbäche ungangbar gemacht.

Über die Schulweg-Verhältnisse in den einzelnen Bezirken der Schweiz hat das eidg. statistische Bureau anlässlich der Publikation der Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1894 auf Grund der Schulstatistik von C. Grob vom Jahre 1882<sup>1)</sup> folgende interessante Berechnungen angestellt, die auch für die Beurteilung der vorwürfigen Frage von Wert und hohem Interesse sind und im grossen und ganzen auch noch heute zutreffen:

Kanton	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 mehr als 5 Kilomet.		Kanton	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 mehr als 5 Kilomet.	
Bezirk	Kilomet.	Kilomet.	Bezirk	Kilomet.	Kilomet.
Zürich . . . . .	1	0	Fraubrunnen . . . . .	0	—
Affoltern . . . . .	1	0	Frutigen . . . . .	9	2
Andelfingen . . . . .	0	—	Interlaken . . . . .	2	0
Bülach . . . . .	0	—	Konolfingen . . . . .	8	1
Dielsdorf . . . . .	0	0	Laufen . . . . .	1	0
Hinwil . . . . .	2	0	Laupen . . . . .	3	—
Horgen . . . . .	1	0	Moutier . . . . .	7	1
Meilen . . . . .	0	—	Neuveville . . . . .	3	0
Pfäffikon . . . . .	0	—	Nidau . . . . .	0	—
Uster . . . . .	0	—	Oberhasle . . . . .	5	1
Winterthur . . . . .	0	0	Porrentruy . . . . .	2	0
Zürich . . . . .	0	0	Saanen . . . . .	9	1
Bern . . . . .	5	1	Schwarzenburg . . . . .	7	0
Aarberg . . . . .	1	—	Seftigen . . . . .	9	1
Aarwangen . . . . .	2	—	Signau . . . . .	15	3
Bern . . . . .	4	0	Simmenthal, Nieder- .	12	2
Biel . . . . .	0	—	Simmenthal, Ober- .	18	3
Büren . . . . .	0	—	Thuu . . . . .	4	0
Burgdorf . . . . .	4	0	Trachselwald . . . . .	9	1
Courtelary . . . . .	5	1	Wangen . . . . .	1	—
Delémont . . . . .	5	1	Luzern . . . . .	9	1
Erlach . . . . .	1	1	Entlebuch . . . . .	15	5
Franches-Montagnes .	17	1	Hochdorf . . . . .	8	—

<sup>1)</sup> Die bezüglichen Angaben pro 1895 sind in dem Augenblicke, da diese Arbeit dem Druck übergeben wird, noch nicht abgeschlossen. Übrigens haben diese Verhältnisse kaum wesentliche Veränderungen erfahren, wie sich schon aus der obigen Zusammenstellung nach Kantonen ergibt.

Kanton	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 mehr als 5 Kilomet. Kilomet.		Kanton	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 mehr als 5 Kilomet. Kilomet.	
Bezirk	6	1	Bezirk	3	0
Luzern . . . . .	6	1	Sargans . . . . .	3	0
Sursee . . . . .	7	0	Seebezirk . . . . .	5	1
Willisau . . . . .	11	1	Tablat . . . . .	2	—
Uri . . . . .	14	14	Toggenburg, Alt- . .	9	0
Schwyz . . . . .	10	4	Toggenburg, Neu- . .	5	0
Einsiedeln . . . . .	5	0	Toggenburg, Ober- . .	8	1
Gersau . . . . .	7	15	Toggenburg, Unter- . .	4	—
Höfe . . . . .	10	1	Werdenberg . . . . .	3	0
Küssnach . . . . .	8	—	Wil . . . . .	4	—
March . . . . .	12	2	Graubünden . . . . .	3	1
Schwyz . . . . .	12	6	Albula . . . . .	1	0
Unterwalden o. d. W.	17	11	Bernina . . . . .	12	3
Unterwalden n. d. W.	9	1	Glenner . . . . .	1	0
Glarus . . . . .	2	0	Heinzenberg . . . . .	6	2
Zug . . . . .	4	0	Hinterrhein . . . . .	5	2
Freiburg . . . . .	11	2	Imboden . . . . .	—	—
Broye . . . . .	7	0	Inn . . . . .	6	—
Glâne . . . . .	10	0	Landquart, Ober- . .	3	—
Gruyère . . . . .	15	3	Landquart, Unter- . .	2	0
Sarine . . . . .	13	2	Maloja . . . . .	3	0
See . . . . .	4	0	Moësa . . . . .	2	—
Sense . . . . .	16	3	Münsterthal . . . . .	9	4
Veveyse . . . . .	7	2	Plessur . . . . .	3	1
Solothurn . . . . .	2	1	Vorderrhein . . . . .	1	0
Balsthal . . . . .	5	2	Aargau . . . . .	1	0
Bucheggberg-Kriegstetten	0	—	Aarau . . . . .	1	—
Dornegg-Thierstein .	5	1	Baden . . . . .	1	—
Olten-Gösgen . . . . .	0	0	Bremgarten . . . . .	1	—
Solothurn-Lebern . . . . .	1	1	Brugg . . . . .	2	0
Basel-Stadt . . . . .	—	—	Kulm . . . . .	1	—
Basel-Landschaft . . . . .	1	0	Laufenburg . . . . .	2	—
Arlesheim . . . . .	—	—	Lenzburg . . . . .	0	—
Liestal . . . . .	0	—	Muri . . . . .	1	—
Sissach . . . . .	0	—	Rheinfelden . . . . .	0	—
Waldenburg . . . . .	3	0	Zofingen . . . . .	1	0
Schaffhausen . . . . .	1	0	Zurzach . . . . .	0	0
Klettgau, Ober- . . . . .	0	—	Thurgau . . . . .	0	—
Klettgau, Unter- . . . . .	1	0	Arbon . . . . .	0	—
Reiath . . . . .	2	—	Bischofszell . . . . .	1	—
Schaffhausen . . . . .	0	—	Diessenhofen . . . . .	—	—
Schleitheim . . . . .	3	—	Frauenfeld . . . . .	—	—
Stein . . . . .	0	—	Kreuzlingen . . . . .	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	2	0	Münchwilen . . . . .	1	—
Hinterland . . . . .	4	0	Steckborn . . . . .	0	—
Mittelland . . . . .	3	0	Weinfelden . . . . .	0	—
Vorderland . . . . .	0	—	Tessin . . . . .	3	0
Appenzell I.-Rh. . . . .	6	1	Bellinzona . . . . .	2	0
St. Gallen . . . . .	4	0	Blenio . . . . .	7	—
Gaster . . . . .	12	1	Leventina . . . . .	0	—
Gossau . . . . .	7	0	Locarno . . . . .	3	—
Rheintal, Ober- . . . . .	1	—	Lugano . . . . .	3	0
Rheintal, Unter- . . . . .	0	—	Mendrisio . . . . .	3	0
Rorschach . . . . .	3	—	Riviera . . . . .	2	—
St. Gallen . . . . .	0	—	Valle-Maggia . . . . .	2	0

Kanton	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 mehr als 5 Kilomet. Kilomet.		Kanton	Von je 100 Schulkindern hatten einen Schulweg von 3—5 mehr als 5 Kilomet. Kilomet.	
Bezirk			Bezirk		
Waadt . . . . .	3	0	Brig . . . . .	10	6
Aigle . . . . .	9	2	Conthey . . . . .	1	—
Aubonne . . . . .	5	0	Entremont . . . . .	2	—
Avenches . . . . .	0	—	Goms . . . . .	2	1
Cossonay . . . . .	1	—	Hérens . . . . .	2	—
Echallens . . . . .	3	—	Leuk . . . . .	8	3
Grandson . . . . .	2	0	Martigny . . . . .	3	1
Lausanne . . . . .	2	0	Monthey . . . . .	11	7
La Vallée . . . . .	1	—	Raron . . . . .	6	3
Lavaux . . . . .	10	0	St-Maurice . . . . .	1	—
Morges . . . . .	1	—	Sierre . . . . .	3	1
Moudon . . . . .	2	—	Sion . . . . .	7	2
Nyon . . . . .	3	—	Visp . . . . .	14	10
Orbe . . . . .	5	0	Neuenburg . . . . .	3	0
Oron . . . . .	2	—	Boudry . . . . .	3	—
Payerne . . . . .	2	0	La Chaux-de-Fonds . . . . .	3	0
Pays-d'Enhaut . . . . .	6	2	Le Locle . . . . .	6	1
Rolle . . . . .	1	0	Neuchâtel . . . . .	2	0
Vevey . . . . .	4	0	Val-de-Ruz . . . . .	2	1
Yverdon . . . . .	1	0	Val-de-Travers . . . . .	1	0
Wallis . . . . .	5	2	Genf . . . . .	—	—

Anlässlich der Enquête des eidg. statistischen Bureaus haben sich die Lehrer über den nachteiligen Einfluss eines langen Schulweges in deutlicher Weise ausgesprochen. Es mögen hier aus der reichen Fülle bezüglicher Mitteilungen einige auszugsweise Platz finden. So meldet ein Lehrer:

Der Schulweg ist äusserst beschwerlich, die Steigung ungemein gross; im Winter ist bei hohem Schnee Lawinengefahr. Jedenfalls würde eine Speisung der armen Kinder auch in unserer Schule von grossem Erfolge, sowohl für die andauernde Aufmerksamkeit in der Schule als auch für die Entwicklung des Körpers, sowie auch des Geistes der Kinder sein. Des Lehrers Wunsch ist, seine armen Kleinen einmal so verpflegt zu sehen. (Berner Oberland.)

Es ist leicht begreiflich, dass Kinder, welche morgens schon  $\frac{3}{4}$  Stunden gelaufen sind, bis Mittag ordentlich Appetit bekommen; die mitgebrachte Nahrung betrachte ich als sehr ungenügend, da nur einige sich zu dem nötigen, der Milch, emporgeschwungen. (Kanton Schwyz.)

Da unsere Gemeinde arm und sehr stark belastet, dazu von jeglichem Verkehr ganz abgeschnitten ist, und ausserdem elende Verkehrswege besitzt (einzelne Kinder haben gar keinen eigentlichen Weg), so ist es ihr wohl kaum möglich, in der so wünschbaren Sache etwas zu leisten. Hier wäre dem Staat die beste Gelegenheit geboten, zum Wohl der lieben Kinder helfend einzutreten. Denn schlecht ernährte und mangelhaft gekleidete Kinder sind selten gute, aufmerksame Schüler. Überhaupt ist hier die ganze Ernährung jedenfalls keine gute (Kartoffeln und Kaffee — die Milch kommt viel abgerahmt in den Kaffee). (Kanton Bern.)

Wie oft kommt es vor, dass armen Kindern, wenn sie mittags nach Hause kommen, nur eine Tasse schlechten „Milchkaffees“ mit in Wasser gebratenen Erdäpfeln, sogen. „ungezeugtes Bräusi“, gereicht werden kann. Soll eine solche Beköstigung das ermattete Kind für einen dreistündigen nachmittägigen Unterricht restauriren, das vorher noch eine halbe Wegstunde zurückzulegen hat? Keineswegs. (Kanton Luzern.)

## 2. Die ungenügenden Ernährungsverhältnisse in den Familien.

### a. Im allgemeinen.

Selbstverständlich kann es sich hier nicht darum handeln, einlässlich auf die Ursachen des menschlichen Elends und des Pauperismus einzutreten, sondern es muss für den Zweck der vorliegenden Arbeit genügen, mit einigen Worten darauf hinzuweisen.

Die ungenügende Ernährung der Kinder hat ihren Grund in dem verschuldeten oder unverschuldeten Elend, im Pauperismus der Eltern. Dieses Elend selbst hat seine Wurzel wieder entweder im Müssiggang, schlechten Lebenswandel, Trunksucht der Eltern, oder dann in Unwissenheit derselben, in Unglücksfällen, Krankheit, Alter, Tod, landwirtschaftlichen und industriellen Krisen. In diesen Familien fehlen für die Kinder genügende Räume, frische Luft und Pflege. „Die Nahrungsmittel, welche nicht ausreichen und von schlechter Beschaffenheit sind, werden schlecht gekocht, zu heiß oder zu kalt gegessen. Die Mutter kommt aus der Werkstatt, aus der Fabrik nach Hause, um in Eile die magere Kost zu bereiten, die nun ebenso eilig genossen wird. Die Portion ist klein, fast homöopatisch, man könnte zwei bis dreimal so viel essen, denn der Körper fordert's; der Magen ist nicht befriedigt, der Hunger nicht gestillt, aber es ist unmöglich, mehr zu geben, da nicht mehr vorhanden ist. Daher muss den Kindern dieser armen Familien die Schulsuppe das Ungenügende zu Hause reichlich ersetzen.“<sup>1)</sup>

So leiden denn am allermeisten die armen Kinder. Der Zweck der Fürsorge für diese armen Kleinen, die zu Hause keine genügende Nahrung erhalten, ist nun der, sie in der Schule zu sättigen. Zwar wäre ja wohl der Idealzustand, dass jedes Kind nach der Schularbeit in ein trautes Heim zu liebenden und sorgenden Eltern zurückkehren könnte, die würdig sind, diesen Namen zu tragen. Durch ein solches Familienleben würde der jugendliche Geist gehoben und getragen. Aber das ist alles noch ein schöner Traum, von dem wir zwar hoffen wollen, dass er einst goldene Wirklichkeit werde und dass dereinst auch der einfachste Arbeiter im Falle sei, mit seiner Familie länger und öfter zusammen zu sein, als dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen geschieht. Und daran wollen wir arbeiten! Denn nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern ist ein trautes Familienleben, von dem die drückendsten Nahrungssorgen fern gehalten sind, eine der Vorbedingungen für die Entwicklung zu schönem Menschentum.

So sehr es wahr ist, dass das Elend in vielen Fällen ein unverschuldetes ist, so lehrt die Erfahrung auf der andern Seite doch auch deutlich — und wir haben schon in der Aufzählung

---

<sup>1)</sup> Vergl. die ausgezeichnete, preisgekrönte Arbeit „Die Speisung armer Schulkinder“ (Les soupes scolaires) von Pfr. P. César in St. Imier.

der Ursachen des Elends hierauf hingewiesen — dass ein grosser Teil der Fälle des Elends dem Leichtsinn und der Gedankenlosigkeit zur Last gelegt werden muss und dass die Schuld der Eltern sich an den Kindern bis ins dritte und vierte Geschlecht rächt. Dass es auch da anders werde, ist ein schönes Ziel philanthropischer Bestrebungen.

### b. Im besondern mit Bezug auf die vorwürfige Frage.

Was wir in den vorstehenden Ausführungen im Vorbeigehen nur gestreift haben, ist nicht nur graue Theorie, sondern „in der schönsten aller Welten“, ja in unserm Schweizerlande rauhe Wirklichkeit. In der Enquête des statistischen Bureaus werden durch die Mitteilungen der Lehrerschaft sonderbare Streiflichter auf unsere sozialen Verhältnisse geworfen, unter denen unsere Schulkinder in erster Linie leiden. Da fallen denn recht schwere Anklagen gegen den Missbrauch des Alkohols, der so viele Familien und damit das Glück der Angehörigen zu Grunde richtet. Wir können es nicht unterlassen, einem offiziellen Bericht eine zutreffende und nur zu wahre Bemerkung darüber zu entnehmen, da sie durch eine grosse Anzahl von Mitteilungen aus den verschiedensten Landesteilen ihre Bestätigung erfahren hat. Der Schulinspektor des Kantons Obwalden, Herr Pfr. Ludwig Omlin in Sachseln, meldet in seinem Bericht über die Schuljahre 1892/93 und 1893/94 folgendes:

... Noch mehr Schuld daran trägt der Alkohol, dieses Feuergift, wie der Indianer ihn nennt. Wo in einer Schule mir recht unfleissige und schwachbegabte, fast stumpfsinnige Kinder, recht armselige Bleichgesichter begegneten und wo ich bei den anwesenden Behörden oder deren Lehrer mich leise um die Ursache erkundigte, da hiess es in der Regel: „ach, die Eltern sind dem Schnaps, dem Köhli ergeben“. In N. erklärte mir letztes Jahr ein Kind der ersten oder zweiten Abteilung: die Mutter gebe ihm als Frühstück schwarzen Kaffee mit Schnaps. Eine solche Rabenmutter verdiente freilich eine scharfe Züchtigung. Und solche arme bedauernswerte Kinder geben einem Lehrer doppelte Arbeit und bleiben trotzdem im Unterricht und in der Erziehung immer zurück.

### Aus einem Stickereidistrikt der Ostschweiz wird berichtet:

Mit Bezug auf die Ernährung vieler Schulkinder ist zu bemerken, dass ein allzu reichlicher Mostgenuss vom Bezirksphysikat stets gerügt wird, und es ist das bleiche Aussehen vieler Kinder auf den Mostgenuss, der an Stelle einer richtigen Ernährung tritt, zurückzuführen. Derselbe Berichterstatter fährt aber dann fort: Doch steht im militärflichtigen Alter unsere Jungmannschaft mit Bezug auf Abhärtung und Feldtückigkeit derjenigen anderer Gegenden nicht nach. Eine Unterstützung im Sinne einer Änderung in der Ernährungsweise würde hierorts diesfalls auf starken Widerstand stossen und muss als zwecklos bezeichnet werden! (Kanton St. Gallen.)

Viel soziales Elend, viel Unheil für die Schulen hat der Alkoholteufel verschuldet, der zuerst die Väter ihren Familien entfremdet, dann die Nachkommen degenerirt hat. Da wirksam zu steuern, ist eine Hauptaufgabe der Staaten, scheint aber eine Sisyphusarbeit zu sein.

(Aus dem Kanton St. Gallen.)

\* \* \*

Ein weiterer und nicht weniger beklagenswerter Grund ist die vollständige Inanspruchnahme von Eltern und Kindern durch die Industrie. Und eine wahre Ausbeutung der Kinder findet insbesondere in denjenigen Teilen des Landes statt, wo die grossen schweizerischen Exportindustrien ihre Arbeiterschaft rekrutiren. In vielen Fällen ist nun die übermässige industrielle Betätigung schulpflichtiger Kinder gewiss durch die bittere Not des Lebens geboten, um den kargen Verdienst der Eltern wenigstens etwelchermassen zu erhöhen; aber auch die gewissenlose Ausbeutung fühlloser Eltern ist nicht selten. Für beide Arten liefert die bereits an anderm Orte erwähnte Enquête des statistischen Bureaus genügende Anhaltspunkte. Und zwar zeigt sich diese Inanspruchnahme der Kinder sofort nach beendigter Schulzeit bis in die tiefen Nacht hinein, oft bis nach Mitternacht, und zwar sowohl in der Stickereiindustrie der Ostschweiz (Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Zürich), wo die Kinder zum Fädeln, Spachteln und Ausschneiden verhalten werden, als in der Strohindustrie im Aargau, mit der Kinderarbeit des Flechtens, sodann in der Fabrikation von Posamenterie- und Bandwaren des Kantons Baselland. Der gleiche Misstand lässt sich auch konstatiren in der Zündhölzchenindustrie des Frutigentales im Berner Oberland und beim sogenannten „Hüteln“ im Kanton Obwalden, über das der Berichterstatter, Herr Schulinspektor Omlin, im Schulbericht pro 1892/93 und 1893/94 mit allem Freimut folgendes berichtet:

Es werden viele Schulkinder in der freien Zeit für die dermalige Hausindustrie für das „Hüteln“ von den Eltern in Anspruch genommen, oft sogar bis in die spätere Nacht hinein. So bleibt dem lebensfrohen Kinde keine Zeit zur Erholung im Freien und keine Zeit zum Lernen der allfälligen Hausaufgaben und ermattet und müde und vielleicht mit Furcht, weil das Kind sich nicht vorbereiten konnte, kommt es in die Schule. Die Eltern sollten sich ein Gewissen daraus machen, schulpflichtige Kinder zu dieser Arbeit anzuhalten.

Wir lassen im fernern einige Berichterstatter selbst sprechen, da sich ihre Mitteilungen durch die Frische und Unmittelbarkeit der Anschauung auszeichnen:

Leider sind viele Kinder angehalten, ihre Freizeit der Aushülfe in der Stickereiindustrie — Fädeln — zu opfern. Daraus resultiren: Absenzen, Nichtlösen der Aufgaben, verminderde Arbeitslust in der Schule. (Aus dem Kanton St. Gallen.)

Die einzige Nahrung in mehreren Familien sind Kaffee und Kartoffeln, und sehen die Leute daher nicht aus, wie es auf dem Lande der Fall sein sollte. Ebenfalls sehr gesundheitsschädlich und besonders vielen Kindern sehr nachteilig ist, dass sie vor und nach der Schule zum Fädeln gebraucht werden, sodass sie den ganzen Tag in mehr oder weniger schlechter Luft sitzen müssen, und ein weiterer Übelstand ist, dass viele Kinder keine ordentlichen, besonders nicht gelüfteten Schlafzimmer haben und dass viele, Gross und Klein, in demselben Zimmer schlafen. Die Luft und das Wasser werden überhaupt, trotzdem beides hier vorzüglich ist, zu wenig zu Nutze gezogen. (Aus dem Kanton St. Gallen.)

Wohl die Hälfte der hiesigen Schulkinder gehören der ärmern und wenig bemittelten Klasse an und müssen neben der Schule zu Hause mit Stroh-

arbeiten ihre Nahrung verdienen helfen, weshalb man auf Hausaufgaben verzichten muss und die Vorbereitung auf die Schule oft eine sehr mangelhafte ist. (Aus dem Kanton Aargau.)

Durch Unterstützung würde auch hier einem Lehrer oder einer Lehrerin die schwierige Stellung erleichtert: denn Tatsache ist, dass man die Kinder der Schule entzieht so viel möglich, um sie daheim zur Arbeit anzuhalten. Zur Verfertigung von Zündhölzchenschachteln müssen viele Kinder die Zeit zwischen der Schule opfern, um einige wenige Franken zu verdienen. Hinter dieser mechanischen Arbeit können sich die Kinder weder geistig noch körperlich richtig entwickeln. Für nichts haben sie Interesse und sind abgestumpft in allem, was sich auf Lehre und Schule bezieht. Ich glaube auch, dass bei den Kindern Freude und Wille zu bemerken wäre, wenn ihnen gerade von der Schule aus etwas zukommen würde. (Aus dem Kanton Bern.)

Die Eltern vieler Schüler gehen morgens früh, manchmal schon um 6 Uhr, zur Arbeit in Fabriken etc., so dass bei deren Verlassen die Wohnung der Kinder noch nicht geheizt ist, und die Kinder zur kalten Winterszeit darauf angewiesen sind, das warme Schullokal schon lange vor Beginn des Unterrichts (1—1½ Stunden) aufzusuchen. Dasselbe ist jeweilen auch der Fall vor Beginn des Nachmittagsunterrichts. (Kanton Zürich.)

So lange auf unsren Schulbänken Kinder armer Fabrikarbeiter sitzen, deren blasse Wangen und blaue Augenringe von mangelhafter Ernährung zeugen, ohne dass wir ihnen helfen können, dürfen wir uns mit unsren humanitären Einrichtungen nicht brüsten. Für solche Kinder muss ein Teil des Unterrichtes verloren gehen. (Aus dem Kanton Zürich, Baumwollen- und Seidenindustrie.)

In einer ganzen Reihe von Fällen aus dem Kanton Zürich wird mitgeteilt, dass von Natur gut beanlagte Schüler infolge schlechter Ernährung und mangelhafter Bekleidung auch geistig so herunterkamen, dass ein schlaffes und zugleich flatterhaftes Wesen überhand nahm und die Schüler nach und nach ganz abgestumpft wurden. Ja, in einem Falle, wo der Lehrer schon seit einer Reihe von Jahren an derselben Schule wirkt, wird von demselben konstatiert, dass an seinem Orte, wo fast ausschliesslich schlechtbezahlte Fabrikarbeiter wohnen, ein grosser Prozentsatz der Schüler — bis 20% — die von der Schule geforderte Arbeit nicht leisten können, weil sie körperlich und geistig nicht gesund sind. Und gerade das Kranken des Geistes ist oft auf ungenügende Ernährung und Pflege zurückzuführen.

In einigen Landesteilen betrachtet man es als grössten Übelstand, dass die Schulkinder unter Darangabe einer halben Stunde Schulzeit ihren Eltern oder Geschwistern bei grimigster Kälte das Mittagessen in die Fabrik tragen müssen, wodurch die Mittagszeit in eine wilde Jagd verwandelt wird.

Aus einer Gemeinde des Kantons Solothurn wird berichtet, dass zirka 10 Kinder täglich in das eine Stunde entfernte N. das Mittagessen zu tragen haben. Von 11—1 Uhr ist aber die Zeit zu kurz, um selbst gehörig zu speisen, und so kommen denn die Kinder nachmittags wieder in die Schule, nachdem sie bloss ein Stück Brot auf dem Wege verzehrt haben.

Aber auch in den rein landwirtschaftlichen Gegenden sind in der bezeichneten Richtung Misstände zu konstatiren.

Weit schädlicher als schlechte Ernährung wirkt bei vielen Kindern die körperliche Überanstrengung; gibt es doch ganz schwach entwickelte Kinder, meistens Knaben, welche am Morgen um 3 und 4 Uhr (Sommer u. Winter) aufstehen müssen; natürlich sind dies meistens Verdingkinder. Wenn dann noch mangelhafte Ernährung dazu kommt, so ist es solch armen Kindern rein unmöglich, in der Schule etwas zu leisten. (Aus dem Kanton Bern.)

Ein grosses Hindernis in der ungestörten Entwicklung vieler Kinder ist der Umstand, dass dieselben schon sehr frühe zur schwersten Arbeit herangezogen werden müssen, indem sie z. B. morgens und abends grosse Strecken die Milch zur Käserei tragen müssen. (Kanton Bern.)

Diese Beispiele lassen sich noch beliebig vermehren und die erwähnten Misstände bestehen tatsächlich nicht nur sporadisch. Sie zeigen die übrigens bekannte Tatsache, dass weite Kreise unserer Bevölkerung insbesondere in Zeiten industrieller und landwirtschaftlicher Krisen auf eine äusserst bescheidene Ernährungsweise angewiesen sind, trotzdem in den letzten Jahrzehnten die Lebenshaltung auch für jene im allgemeinen gestiegen ist.

Wir haben uns in vorstehendem darauf beschränkt, auf zwei wesentliche Ursachen des Elends, auf den Alkohol und die Missverhältnisse in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion hinzuweisen und übergehen eine detaillirtere Besprechung der weitern Ursachen des Pauperismus.

Die vorgeführten Tatsachen regen zum Denken an und es ist Pflicht aller Wohlgesinnten und vorab auch weitblickender Staatsmänner, auf Abstellung dieser Übel und Linderung des Loses der Enterbten bedacht zu sein. Die Erreichung dieses Zweckes ist durch die im Wurfe liegende soziale Gesetzgebung augebahnt. Hand in Hand aber mit der versuchten materiellen Besserstellung der wirtschaftlich Schwachen muss auch eine bessere geistige Erziehung und Schulung gehen. Sie ist notwendig, wenn der Mensch im heutigen erbarmungslosen wirtschaftlichen Konkurrenzkampf nicht unterliegen soll. Sie ist aber auch notwendig, um in vielen Fällen die Familie mit ihrer wahren Zweckbestimmung wieder auf den richtigen Boden zu stellen und vorab die Frau und Mutter des Hauses derselben wieder zurückzugeben.

Dafür soll nun aber auch die Frau befähigt werden, einer Haushaltung vorzustehen. Wie manche Frau, und zwar insbesondere aus Arbeiter- und kleinbäuerlichen Kreisen, ist dies aber nicht im stande! Es fehlen ihr die elementarsten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung einer Haushaltung. Und das ist dann in vielen Ehen der Grund zu Zerwürfnissen, Unfrieden, Unglück und Elend.

Die Gesellschaft hat daher die Pflicht, hier helfend einzutreten und zu versuchen, die erkannten Übelstände abzustellen. Es war ein guter Griff, dass die schweiz. Bundesversammlung die

Subventionirung von Koch- und Haushaltungsschulen beschlossen. Es bildet dies zusammen mit den Bestrebungen des Bundes zur Hebung der Produktivkraft des Volkes durch Förderung der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Berufsbildung eine Abrundung der im Wurfe liegenden Sozialgesetzgebung, der Vorlagen über die Unfall- und Krankenversicherung.

---

### III. Die bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder zur Winterszeit.

(In statistischer Zusammenfassung.)

Wir haben bei dem eingangs angetretenen Rundgang durch die Kantone alle diejenigen Bestrebungen mitgeteilt, welche uns auf unsere Anfragen in den einzelnen Kantonen in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Es dürfte sich nun wohl noch lohnen, den Versuch einer statistischen Übersicht über das Gebiet der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder zu wagen.

Es ist an anderm Orte darauf hingewiesen worden, dass das eidg. statistische Bureau sich der nicht leichten Aufgabe unterzogen hat, die Bestrebungen auf diesem Gebiete durch eine Enquête zu konstatiren und zur Darstellung zu bringen<sup>1)</sup>. Das ist mit grossem Geschick geschehen und es sind die bezüglichen Ergebnisse bereits tabellarisch verwertet und für das schweizerische statistische Jahrbuch pro 1895 nutzbar gemacht worden. Wir lassen die von der genannten Amtsstelle angefertigte Zusammenstellung in einer für unsere Zwecke dienlichen Übersicht folgen und bemerken im Anschluss, dass dieselbe nicht vollständig sein kann, da dem Bureau das Urmaterial nicht aus allen Gemeinden zugegangen ist. Immerhin könnte auch durch eine ganz ins Einzelne gehende Erhebung das Gesamtresultat in seinen grossen Zügen kaum wesentlich modifizirt werden. Es macht das Material, das bei der schweizerischen Lehrerschaft durch direkte Anfrage erhoben worden, in seinem Detail durchaus den Eindruck grosser Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Ausfüllung und dokumentirt damit eine anerkennenswerte statistische Schulung der Lehrerschaft.

---

<sup>1)</sup> Der bezügliche Fragebogen findet sich in Anlage I der vorstehenden Arbeit abgedruckt.

## Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in den schweiz. Kantonen zu Anfang des Jahres 1895.

(Nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus.)

Kanton	Schülerzahl anfangs 1895	Schüler mit Schulweg von			Schüler ohne mit 1 Stunde u. mehr $\frac{1}{2}$ - 1 Stunde	Einrichtung zur Einnahme des Mittagsmahl's	Schüler, welche ihr Mittags- mahl in der Schule verzehren	Schüler, welche ihr Mittags- mahl in der Schule nur im Fahr- tag	Zahl der ver- pflegten Kinder	Bekleidung d. Kinder		Zahl der unter- stützten Kinder
		Zahl der Schulen	Uhrentgl. Verabfolgt.	Zahl von Speisen durch die Schule des grante nur im Winter						Schulen mit Schulen ohne mit Verabreichung von Kleidungsstückem		
Zürich	42960	16	283	222	153	2006	8	41	1349	242	133	3723
Bern	93699	846	5398	303	478	12399	8	344	12323	525	255	9685
Luzern	11002	154	1081	78	37	1013	—	28	1204	67	49	1512
Uri	1165	183	293	13	—	—	—	4	260	5	8	356
Schwyz	4927	157	601	24	16	213	—	4	230	22	17	538
Obwalden	1285	117	209	4	5	219	2	4	392	1	7	433
Nidwalden	1614	18	115	4	13	462	—	9	399	3	14	596
Glarus	4346	12	78	24	6	66	—	—	—	27	3	74
Zug	2879	29	181	13	3	82	—	3	149	8	9	255
Freiburg	14132	102	901	140	67	1441	8	22	751	143	64	1124
Solothurn	13542	70	349	94	35	644	—	4	560	96	31	883
Baselstadt	7267	—	—	4	—	—	—	1	2	1921	—	5
Baselland	10637	1	158	45	24	233	—	4	44	39	30	2121
Schaffhausen	5821	3	76	28	5	26	—	—	—	33	1	701
Appenzell A.-Rh.	7538	14	299	63	2	7	—	3	13	31	40	547
Appenzell I.-Rh.	791	14	64	11	—	—	—	—	—	5	6	66
St. Gallen	29159	127	1435	167	92	1476	2	52	1737	170	89	2876
Graubünden	12315	112	347	198	62	308	1	3	99	238	7	215
Aargau	27334	3	445	206	72	1118	1	7	621	204	74	2152
Thurgau	15831	3	148	113	65	721	—	7	331	162	15	127
Tessin	12983	?	?	195	39	537	—	—	—	229	3	12
Waadt	31509	96	1037	304	127	1487	—	—	23	624	361	72
Wallis	7528	351	522	113	8	86	1	1	1	66	110	10
Neuenburg	16496	26	541	19	54	1754	—	41	1436	35	39	852
Genf	3968	9	254	21	22	206	—	3	57	33	11	134
Schweiz	380728	2463	14815	2406	1385	26504	32	609	24566	2789	992	30126

Über die bezüglichen Verhältnisse auf Grund der Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus in den einzelnen Bezirken orientirt die Zusammenstellung am Schlusse dieser einleitenden Arbeit, Anlage II. — Eine kantonsweise Aufzählung der Gemeinden gibt Anlage III, wie sie durch die Schulbehörden auf Grund der vorläufigen Ergebnisse der auf die Landesausstellung in Genf 1896 zu erstellenden Schweizerischen Schulstatistik erhoben worden ist. Die letztern Ergebnisse dürfen wohl als ziemlich vollständige bezeichnet werden und unterscheiden sich in dem Sinne von den Aufstellungen des eidg. statistischen Bureaus, dass sie gegenüber letztern eine grössere Anzahl von Gemeinden angeben, welche in der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etwas getan haben.

**Zahl der Gemeinden, welche im Frühjahr 1895 der Fürsorge für Nahrung und Kleidung in ihren Schulen Eingang gewährt hatten.<sup>1)</sup>**

(Nach den Aufzeichnungen der schweizerischen Schulstatistik für die Landesausstellung in Genf 1896.)

Kanton	Nahrung und Kleidung	Nah- rung	Klei- dung	Kanton	Nahrung und Kleidung	Nah- rung	Klei- dung
Zürich . . . .	59	—	—	Schaffhausen . . .	1	1	—
Bern . . . .	470	5	3	Appenzell A.-Rh.	26	—	6
Luzern . . . .	70	3	8	Appenzell I.-Rh.	7	—	—
Uri . . . .	—	—	—	St. Gallen . . .	80	7	5
Schwyz . . . .	16	—	1	Graubünden . . .	32	—	—
Obwalden . . . .	14	—	—	Aargau . . . .	56	—	2
Nidwalden . . . .	8	1	—	Thurgau . . . .	10	1	1
Glarus . . . .	—	1	1	Tessin . . . .	1	—	—
Zug . . . .	8	—	—	Waadt . . . .	50	15	1
Freiburg . . . .	53	1	1	Wallis . . . .	15	—	2
Solothurn . . . .	12	—	6	Neuenburg . . . .	—	—	—
Baselstadt . . . .	1	—	—	Genf . . . .	7	—	—
Baselland . . . .	12	—	4	Total	1008	35	41

Zu diesen Zusammenstellungen sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

*a. Mit Bezug auf die Fürsorge für Nahrung.*

1. Die dürftigen Schulkinder erhalten in den Gemeinden, wo die Speisung derselben von seite der Schule eingeführt ist, in der Regel Milch und Brot, an vielen Orten auch eine kräftige Suppe mit Brot; nur einige wenige Gemeinden, wie beispielsweise Genf, gehen noch weiter, verabreichen ein einfaches Mittagessen mit Suppe, Fleisch, Brot und Gemüse. Nach den eingegangenen Mitteilungen dürften sich die Kosten per Tag und Schulkind auf zirka 15—20 Cts. belaufen. In einer grössern Anzahl von Gemeinden nun besteht die Einrichtung, dass die „Schulsuppen“ nicht bloss auf

<sup>1)</sup> Die Aufzählung der einzelnen Gemeinden siehe in Anlage III am Schluss dieses Leitartikels.

die Dürftigen beschränkt bleiben, sondern dass sie auch andern Schulkindern gegen ein kleines Entgelt zur Verfügung stehen. Dasselbe beträgt per Tag 5—10 Cts. und ermöglicht es vielen Kindern, die Wohltat einer guten Verpflegung von seite der Schule zu geniessen, der sie sonst nicht teilhaft werden könnten, da die Eltern aus einem gewissen Gefühl des Stolzes es nicht zugäben, dass ihre Kinder unentgeltlich gespeist würden.

2. Nach der vorstehenden Statistik des eidg. statistischen Bureau nimmt eine grosse Zahl von Schülern ihr Mittagsmahl in der Schule ein, da sie über Mittag nicht nach Hause gehen. Nach den Berichten der Lehrer ist dasselbe recht oft sowohl an Quantität als an Qualität ungenügend, sodass von einer auch nur annähernd genügenden Ernährung der Schüler nicht gesprochen werden kann. Gerade für diese Schüler auch erweist sich die Einrichtung von „Schulsuppen“ bezw. die Verabreichung warmer Nahrung als durchaus geboten. Zwar machen es sich überall wohldenkende und besser situirte Private zur Pflicht, Schülern mittags Freitisch zu gewähren. Doch genügt diese freiwillige Liebestätigkeit nicht, denn sie erstreckt sich doch nur auf verhältnismässig wenig Schulkinder; aber sie ist doch ein freundliches Zeichen von warmem Mitgefühl.

3. Die Fürsorge für die „Schulsuppen“ ruht beinahe ausschliesslich auf den Schultern privater Wohltätigkeit und es ist von den Berichterstattern oft ausgesprochen worden, dass es so bleiben möchte. Gemeinde und Staat sollten aber durch Unterstützungen tatkräftig eingreifen, wo die freiwillige Liebestätigkeit nicht ausreicht.

In welchem Umfange dies wenigstens von seiten der Kantone geschieht, darüber orientiren die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% ihrer Einnahmen aus dem Reinertrag des Alkoholmonopols des Jahres 1894<sup>1)</sup>.

Wir entnehmen dem Berichte pro 1894 folgendes:

**Zürich : 1. Für Speisung von Schulkindern ; Ferienkolonien.**

1. An den Schulvorstand der Stadt Zürich für Versorgung von Kindern in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig . . . . .	Fr. 95.80
2. An die Ferienkolonien und Milchkuren Zürich	" 1483.90
3. An die Ferienkolonie Wädensweil . . . . .	" 80.—
4. An die Ferienkolonien u. Milchkuren Winterthur . . . . .	" 624.—
5. An die Ferienkolonie Töss . . . . .	" 197.60
	Fr. 2481.30
Bern : Beiträge für Speisung armer Schulkinder an 70 Gemeinden	" 7700.—
Wallis : Beiträge an 16 Gemeinden für an Schulkinder ausgeteilte Naturalverpflegung . . . . .	" 358.—
Total	Fr. 10539.30

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1895, IV., 475.

## 2. Zur Hebung der Volksernährung und für Förderung der Mässigkeit.

<i>Bern</i> : Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen etc. . . . .	Fr. 5000
<i>Uri</i> : An die Suppenanstalten der Gemeinden Schattdorf, Isenthal, Wassen (Meien), Bürglen, Flüelen, Altdorf . . . . .	" 607
<i>Appenzell A.-Rh.</i> : Beitrag an die Suppenanstalt Herisau . . . . .	" 250
<i>St. Gallen</i> : Beitrag an Suppenanstalten . . . . .	" 1000
<i>Thurgau</i> : Beitrag an vier Suppenanstalten . . . . .	" 330
<i>Genf</i> : An die Volksküchen des Bahnhofes, des Pâquis, Malagnon, Eaux-Vives . . . . .	" 1025
	Total Fr. 8212

Hiezu wären auch noch die nicht unerheblichen Beiträge zu rechnen, welche die Kantone aus dem Alkoholzehntel zur Unterstützung von Kaffeehallen, von Koch- und Haushaltungsschulen und -Kursen ausgeben; doch beschränken wir uns auf diejenigen Veranstaltungen, welche auch den Schulkindern zur Verfügung stehen.

4. In einigen Kantonen findet sich die Fürsorge für die Ernährung der dürftigen Schulkinder von Seite der Schule aus nur sehr sporadisch, trotzdem das Bedürfnis offenbar vorhanden ist. Als solche Kantone sind zu nennen: Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis. Als gemeinsamer Grund für diesen Mangel kann wohl angenommen werden, dass sich die betreffenden Kantone der Fürsorge noch nicht in der wünschbar intensiven Weise angenommen haben. In jedem einzelnen Fall sprechen dann aber wieder besondere Gründe mit, die den konstatierten Mangel erklärlich erscheinen lassen: in einzelnen Kantonen die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel der Gemeinden und des Staates, anderwärts eine genügende Armengesetzgebung, hie und da auch das weniger dringende Bedürfnis.

Es ist aber keine Frage, dass nach den eingelaufenen Berichten in allen angeführten Kantonen noch recht viel in der bezeichneten Richtung zu tun übrig bleibt. Das gilt übrigens zum Teil auch von den Kantonen, welche für die Ernährung ihrer Schulkinder eine ausgebildetere Fürsorge vorgesehen haben.

### b. Mit Bezug auf die Fürsorge für Kleidung.

Die Fürsorge für die Bekleidung armer Schulkinder ist bei nahe überall zu Haus. Im Sinne derselben wirken Private, freiwillige Armenvereine, wohltätige Frauenvereine und hie und da auch Gemeinden, welche ihre Schulkinder jeweilen regelmässig durch Weihnachtsbescherungen erfreuen. Hier ist es ungemein schwer, in der Verteilung des den Kindern Gebotenen das Zartgefühl vieler Armen nicht zu verletzen und es liegt die Gefahr nahe, den Unterschied zwischen reich und arm bereits in die Schule hineinzutragen. Denn das verwundet manche Kinderseele tief,

klingt manchmal bis in die späteren Jahre nach und muss daher um jeden Preis vermieden werden. Doch ein mildfühlendes Herz wird auch da den rechten Weg zu finden vermögen.

Ein Vorschlag ist uns auf unserm Gang durch die Kantone überall begegnet: es möchten von seiten der Schule für die Schüler, welche einen weiten Schulweg haben, und für solche, welche wegen ungenügender Fussbekleidung mit nassen Füßen in die Schule kommen, trockene Strümpfe und warmes Schuhwerk (Filzpantoffeln oder besser „Endefinken“, Litzenschuhe) zur Verfügung gehalten werden, damit die Schüler ihre nasse Fussbekleidung wechseln können. Eine grosse Anzahl von Gemeinden sind bereits in diesem Sinne vorgegangen. Die meisten Berichterstatter rufen energisch einer Besserung in der bezeichneten Richtung und weisen darauf hin, dass die gewünschten Anschaffungen die Schulkasse nur wenig belasten würden.

Es mögen noch einige bezügliche Wünsche von Lehrern hier im Wortlaut Platz finden.

Die meisten Kinder sollten trockene Kleider, besonders Schuhe und Strümpfe anlegen können, damit sie nicht fast den ganzen Schultag in nassen Strümpfen frieren. Dies ist ein grosser Übelstand, wodurch die Kinder oft mit Husten und Fieber geplagt werden.

Seit uns Pantoffeln zur Verfügung stehen, haben die Schulversäumnisse abgenommen. Der gesundheitliche Zustand ist gehoben worden, können doch die nassen kalten Schuhe durch warme, trockene Fussbekleidungen ersetzt werden. Die Übel, wie Zahnweh, Kopfschmerzen, Husten und Halsschmerzen, denen die Kinder im Winter häufig unterworfen sind, haben sich merkbar vermindert. (Kanton Bern.)

Möge auch diese Seite der Fürsorge immer weitere Verbreitung finden.

\* \* \*

Wenn wir schliesslich die statistischen Ergebnisse in ihrer Gesamtheit betrachten, so kommen wir zu folgenden Schlüssen und Anwendungen:

Nach den Ergebnissen des vorliegenden statistischen Jahrbuches beträgt die Zahl der Primarschulen, bzw. -Schulgemeinden in der Schweiz gegenwärtig rund 3900, die Primarschülerschaft wird mit 475,000 Schülern ungefähr richtig geschätzt sein. Die Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus erstrecken sich auf rund 380,000 Schüler, so dass ziemlich genau  $\frac{1}{5}$  der Primarschüler in der Schweiz nicht berücksichtigt worden ist. Mit Nahrung von seite der Schule aus sind zirka 25,000 Schüler versehen worden, durch Verabreichung von Kleidungsstücken wurden zirka 30,000 Schüler unterstützt. Wenn wir nun an diesen Zahlen, die sich aus der höhern Schülerzahl von 475,000 Schülern (statt 380,000) ergebende Korrektur anbringen, so werden wir nicht weit fehl gehen, wenn wir die Zahl der von seiten der Schule mit Nahrung

Bedachten auf rund 30,000, der mit Kleidungsstücken Beschenkten auf 35,000—40,000 annehmen. Nach den vorläufigen Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik pro 1895 hat diese Fürsorge bis jetzt in rund 1100 Schulen, bezw. Schulgemeinden, Eingang gefunden, d. h. von den zirka 3900 Primarschulen bezw. Schulgemeinden verabreichen zirka 1100 (28%) an 30,000 bis 40,000 oder durchschnittlich 35,000 Schulkinder (7—8% der gesamten Primarschülerzahl der Schweiz) Nahrung oder Kleidung, oder beides zusammen.

Es darf nämlich nach den Ergebnissen der Enquête angenommen werden, dass diejenigen Schüler, welche von seite der Schule Nahrung erhalten, kaum leer ausgehen werden, wenn die Schulkinder auch mit Kleidungsstücken bedacht werden.

Die obige Zahl von 30—40,000 Schulkindern erschöpft nun das Bedürfnis noch lange nicht, denn in der Enquête des eidg. statistischen Bureaus spricht die erdrückende Mehrzahl der berichterstattenden Lehrer aus den Gemeinden ohne das Institut der Schulsuppen oder der Fürsorge für Kleidung den lebhaften Wunsch aus, es möchte die Einführung dieser segensvollen Institutionen nicht mehr lange auf sich warten lassen, damit man armen Schulkindern helfen könne. Dieser Ruf nach Hülfe tönt insbesondere aus den armen Berggegenden, die wegen äusserst geringer Mittel nicht im stande sind, von sich aus etwas zu tun. So schreibt ein Berichterstatter:

Eine Unterstützung zur gesundheitlichen Ernährung ist höchst nötig. Die Gemeinde ist arm; sie besitzt die Mittel nicht zur radikalen Abhülfe der Notstände. Wir sind hier wie die armen verschupften Spatzen. Die grossen Vaterlands- und Volksfreunde vermögen mit ihrem Seherblick in so weit abgelegenen, wilden Berggegenden das Elend nicht zu erspähen. Worte von Liebe und Erbarmen nützen nichts, wenn Taten fehlen. (Aus dem Kanton Bern.)

Wir dürfen unbedenklich behaupten, dass ein Viertel unserer Schulkinder schlecht ernährt werden. Auch mit Bezug auf die Lehrmittel steht es noch ziemlich schlimm. (Aus dem Kanton Zürich.)

Seit 21 Jahren Mitglied der Spendkommission und seit 35 Jahren Lehrer, könnte ich keine Bestrebung besser empfehlen, welche für die Hebung des bernischen Schulwesens mehr gefruchtet hätte, als die vorerwähnte. (Kanton Bern.)

Eine Unterstützung armer Schüler durch Nahrung und Kleidung wäre hier äusserst notwendig. Da aber die Steuerkraft bei 394 Seelen wenig über Fr. 550,000 versteuerbaren Grundbesitzes steht und die Gemeinde durch Steuern ohnehin schwer belastet ist (örtliche Schultelle 2% im Durchschnitt, neben Gemeinde- und Staatssteuern), war es derselben rein unmöglich, hierin das Nötige vorzunehmen. — Möchten Bund und Kantone doch ja bald dazu beitragen, dass den vielen schlecht ernährten Kindern bessere Nahrung geboten werden kann.

Und so tönt dieser Ruf hundertfach aus allen Teilen der Schweiz, aus Ost und West, aus Nord und Süd, aus föderalistischen und zentralistischen Kreisen, aus den katholischen und reformirten

Kantonen. Nur eine verschwindend kleine Zahl von Berichterstattern ist in der angenehmen Lage, zu konstatiren, dass ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, da von einer eigentlichen Dürftigkeit von Schulkindern nicht gesprochen werden könne.

Wie weit die vorstehende Zahl von 35,000 Schulkindern zu erhöhen wäre, wagen wir nicht in verlässlicher Weise zu bestimmen; wir glauben aber, dass mit einer Zahl von 50,000 dürftigen Schülern, für die Unterstützung in dem angedeuteten Sinne von nötzen wäre, nicht zu hoch gegriffen wäre. Übrigens tun Zahlen ja selbst nichts zur Sache; es genügt zu konstatiren, dass auf diesem Gebiete noch vieles getan werden muss, und dass für die Liebestätigkeit aller Kinder- und Schulfreunde noch ein weites Feld der Bebauung harrt.

Es wird schliesslich nicht ohne etwelches Interesse sein, uns einen Begriff zu verschaffen über die Höhe der Ausgaben, welche eine grössere, allgemeine Verbreitung der Fürsorge für bessere Ernährung der Schulkinder zur Folge hätte. Wir haben oben als Zahl der dürftigen Schüler, an welche von seite der Schule aus wenigstens einmal per Tag bessere Nahrung verabreicht werden sollte, auf 50,000 geschätzt, d. h. auf rund 10% der gesamten Schülerschaft der Volksschule. Wenn nun für den Winter — während zirka 4 Monaten (Dezember bis März inkl.) — und per Kind durchschnittlich 100 Verpflegungstage angenommen werden, so ergibt sich für die 50,000 Schüler eine Gesamtzahl von 5,000,000 Verpflegungstagen. Die Kosten zu 20 Cts. per Tag und Schüler angesetzt, ergeben eine notwendige Gesamtausgabe für die Schweiz von Fr. 1,000,000. Der Bund könnte somit mit einigen hunderttausend Franken, die er für die Unterstützung armer Schulkinder auswerfen würde, viel Segen stiften. Es dürften unseres Erachtens auch eine grössere Anzahl von Kantonen beispielsweise den Alkoholzehntel noch stärker für die Ernährung der Schulkinder in Anspruch nehmen, als es bis anhin geschehen ist. Es bliebe auch dann der privaten Wohltätigkeit noch genug zu tun übrig. — Wir möchten diese Berechnung selbstverständlich als blossen Versuch betrachtet wissen, der aus dem Bedürfnis hervorgegangen ist, sich über die finanzielle Tragweite einer eventuellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Fürsorge wenigstens etwelchermassen Klarheit zu verschaffen.

Wir verzichten darauf, diesen rechnungsmässigen Versuch auch auf das Gebiet der Fürsorge für die Bekleidung der Schulkinder auszudehnen, da uns hiezu eine irgendwie verlässliche Grundlage nicht zur Verfügung steht.

---

#### IV. Welches sind die Erfahrungen, welche man mit der Fürsorge für Nahrung und Kleidung der Schulkinder bereits gemacht hat?

Darüber sprechen sich nun die Berichte mit voller Einstimmigkeit nur lobend aus, soweit es den Einfluss der Fürsorge auf die Schulkinder selbst anbetrifft. Der Zweck, den man durch diese Institutionen erreichen will, nämlich einen regelmässigen Schulbesuch herbeizuführen, die Kinder, indem man sie vor Hunger schützt, fähig zu machen, dem Unterricht zu folgen, die Belehrung aufzunehmen und ihren Gesundheitszustand zu heben, ist erreicht worden.

So wird durch die befragten Lehrer durchweg konstatiert, dass der Schulbesuch regelmässiger geworden sei, bezw. dass die Absenzen abgenommen haben. Auch die Besserung des körperlichen Bestindens lasse sich mit Sicherheit konstatiren, und eine erhöhte Aufmerksamkeit und Lebendigkeit. Aus ängstlichen, misstimmten, unzutraulichen, schwachen, kränklichen, tragen Kindern werden frische, lebensfrohe Schüler, die mit Interesse dem Schulunterricht folgen. Dass damit auch der Schulerfolg ein besserer werden muss, ist naheliegend.

Aus der grossen Zahl bezüglicher erfreulicher Mitteilungen geben wir einige wörtlich wieder:

Nie ist der Schulbesuch von seite der unterstützten Kinder fleissiger, als gerade zu der Zeit, da ihnen Nahrung und Kleidung verabreicht wird. In der kurzen Zeit der Unterstützung bemerkt man, dass die Gesichtchen der Kleinen blühender werden, auch die Aufmerksamkeit wird dadurch günstig beeinflusst. (Kanton Luzern.)

Wenn auch das humane Werk der Versorgung armer Schüler hier erst in seinen Anfängen steht, so ist es jetzt schon leicht, seinen Segensspuren zu folgen. Kinder, sonst mutlos, aller Freude am Spiele ihrer glücklicheren Mitschüler bar, im Unterricht dumpf hinbrütend, schlürfen aus dem ihnen geltenden Liebeswerk einen Osterhauch zum Heil der Schule, der Familie und der Menschheit. Wirklich ein dankbarer Beruf, die darbenden Kleinen zu speisen und zu kleiden.

Dass der fleissige Schulbesuch durch das, was für die armen Kinder getan wird, befördert wird, unterliegt keinem Zweifel. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint mir jede Unterstützung an Nahrung und Kleidung für wünschenswert, die aus christlicher Wohltätigkeit hervorgeht. Ob wir aber durch tägliche Speisung der meisten Schulkinder auf öffentliche Kosten nicht zu sehr in den Staatssozialismus ablenken würden, ist eine andere Frage. (Aus dem Kanton Uri.)

Die Fürsorge hat einen grossen erzieherischen Wert. Sie trägt nicht wenig dazu bei, in den Kindern Lust und Freude am Unterricht zu wecken. Zwei Knaben hatte ich persönlich unterstützt, da sie bei Hause zu wenig Nahrung erhielten. Seitdem habe ich nun aus den wildesten und moralisch heruntergekommenen Knaben die anhänglichsten Schüler erhalten. (Kanton Zürich.)

An einem zwöljfährigen Mädchen und noch in viel grösserer Masse an einem siebenjährigen Knaben habe ich erfahren, wie bei Mangel an Nahrung

und Unregelmässigkeit mit dem Körper der Geist ermattet. Das Mädchen erhält morgens, der Knabe auch noch nachmittags Milch und Brot. Dieser, körperlich und geistig gut beanlagt, hat seitdem nicht nur ein viel kräftigeres Aussehen; seine geistigen und sittlichen Kräfte haben erfreulich zugenommen. (Kanton Zürich.)

So erfreuliche Erfolge mit Bezug auf die Schulkinder zu verzeichnen sind, so wenig ermutigend sind leider die Erfahrungen, die man gelegentlich mit den Eltern der unterstützten Kinder macht. Hie und da vernachlässigen Familienväter infolge der von der öffentlichen Mildtätigkeit übernommenen Ernährung der Kinder ihre Pflichten der Familie gegenüber. In diesem Sinne sprechen sich verschiedene Berichte aus:

J'ai toujours constaté que les secours en nature ont eu, chez nous, une heureuse influence sur les enfants sous le rapport de la fréquentation et de la santé surtout; mais certains parents y trouvent un moyen commode pour se soustraire à leur obligations et constituent une classe de pauvres intéressés. Leur étroitesse d'esprit les porte à considérer finalement cette intervention comme obligatoire. Nonobstant, cette œuvre doit être poursuivie et organisée de manière à lui faire produire le plus d'heureux fruits et en considérant que dans ce monde il est difficile de trouver des champs de blé sans quelques tiges d'ivraie. (Kanton Bern.)

Wird von der Schule aus in der bezeichneten Richtung nachgeholfen, so kann Lust und Liebe zum Schulbesuche geweckt und gefördert werden. Jedoch muss es in weiser Art geschehen, weil mit solcher Unterstützung leicht die Bequemlichkeit sorgloser Familienvorstände gepflegt wird oder undankbare Zudringlichkeit sich breit machen kann.

Die Unterstützungen in früheren Wintern haben mit Ausnahme des Schulbesuchs keine besonders günstigen Resultate zu Tage gefördert; im Gegen teil nahm Begehrlichkeit und Undank zu.

Mit wenigen Ausnahmen findet die Versorgung dankbare Aufnahme von Seite der Eltern und der Kinder. Leider wächst aber die Begehrlichkeit nebenher und veranlasst Rückweisung von Kindern, deren Eltern über eigenes Dach oder schönen regelmässigen Verdienst verfügen, eine Mahnung, die öffentliche Wohltätigkeit da einsetzen zu lassen, wo sie wirklich notwendig ist. (Kanton Bern.)

Von Dankbarkeit keine Spur; hingegen für das leibliche Wohlbefinden der Kinder unstreitig von guter Wirkung.

Anderseits wird von Seiten der berichterstattenden Lehrer auch geklagt, dass ein an und für sich bis zu einem gewissen Grade berechtigter Stolz viele Eltern zurückhalte, ihren Kindern den Segen der Fürsorge für Nahrung und Kleidung zukommen zu lassen, trotzdem es eine wahre Wohltat für dieselben wäre. Es ist dies eine Mahnung an die die Asteilung überwachenden Kreise, mit allem Zartgefühl bei ihrem Liebeswerk vorzugehen, dass nicht verschämte Armut hungrig und leer ausgeht, während die Zudringlichkeit sich sättigt.

Wir geben einigen bezüglichen Mitteilungen nachstehend Raum:

Il est bien évident qu'il y a des besoins cachés, et dont les pauvres enfants ne se plaignent pas, mais que nous remarquons sur les figures pâles, tirant sur le jaune, de quelques enfants. Les parents de ces enfants sont généralement de pauvres fermiers chassés par la misère du plateau bernois.

Leider grassirt hier auch der leidige Bettelstolz, sodass lange nicht alle Kinder, die es bitter nötig hätten, die Unterstützung akzeptiren. Viele Kinder würden die gebotene Suppe mit Freuden geniessen, aber sie dürfen ihrer Eltern wegen nicht.

Arme Schulkinder unterstützen können wir hier nicht, weil die betreffenden Eltern eben nicht arm sein wollen, nicht begreifen wollen, dass ausschliessliche Kartoffelnahrung mit vielem himmelblauem Kaffee und wenig Brot eine ungenügende Nahrung ist . . . Der Bettelstolz, der oft schon im Kindergemüt genährt wird, macht die Ausführung für unsere Ortschaft unmöglich.

Die Fürsorge insbesondere für die Bekleidung armer Schulkinder muss daher nach Möglichkeit so vor sich gehen, dass sie ohne irgend welches Mitwissen der Mitschüler geschieht und somit für die Bedachten nichts Beschämendes hat, die moralische Entwicklung fördert und daher auch in intellektueller Beziehung nur förderlich sein wird.

---

### Schlussbemerkungen.

---

Die Fürsorge erstreckt sich naturgemäss auf die Schüler der Volksschulen, d. h. für unsere schweizerischen Verhältnisse auf die Kinder vom 6.—14. oder 15. Altersjahr. Von Schülern der Mittelschulen wird dieselbe kaum oder nur sehr sporadisch in Anspruch genommen. Unter den Schülern der Volksschule soll sie beschränkt sein auf die Armen, die zu Hause nicht genügend ernährt werden können, und sodann in zweiter Linie auf solche Schüler, die z. B. zur Mittagszeit wegen zu weitem Schulweg nicht zu Hause speisen können und endlich auf solche Schüler, deren Eltern sich darum bewerben, ohne dass einer der zwei angeführten Gründe zutrifft. Während für die Kinder der ersten Kategorie die volle unentgeltliche Verabreichung unbedingtes Erfordernis ist, stellt sich die Frage in den beiden letztern Fällen anders und es dürfte sich empfehlen, von den Genannten ein grösseres oder geringeres Entgelt für die von der Schule erhaltene Nahrung zu erheben.

Diese Fürsorge soll im wesentlichen eine Domäne privater Wohltätigkeit bleiben; das bedeutet aber für Staat (Bund und Kantone) und Gemeinden nicht, dass sie sich um die Frage überhaupt nicht zu bekümmern haben; im Gegenteil. Doch soll sich

ihre Mitwirkung darauf beschränken, überall nur da mit ihren Mitteln einzuspringen, wo arme, mit Steuern gedrückte Gemeinden nicht im stande sind, dem Bedürfnis zu genügen. Was die Behörden hier tun, das bringt in nationalökonomischer, sozialer und ethischer Beziehung reichliche Zinsen.

Möchte doch in jeder Gemeinde der grosse Wert einer rationellen Kinderpflege eingesehen werden! Man erhalte bei den armen Kindern den Lebensmut aufrecht, man unterstütze sie derart, dass der Hausbettel überflüssig wird und verboten werden kann und man wird später weniger Bettler und Tagediebe finden. Man gebe den Armen das zu ihrem Leben Notwendige in einer Weise, dass es nicht als direktes Almosen aufgefasst wird und man wird die Wurzel des Anarchismus zerstören.

Weitere Nutzanwendungen haben wir bereits oben gelegentlich der Besprechung der a. a. O. zitierten Enquête gezogen und wir können hier einfach darauf verweisen.

Damit sind wir am Schluss unserer Sammlung von Materialien für die vorwürfige Frage angelangt. Um vollständig zu sein, hätten wir auch noch der Ferienkolonien<sup>1)</sup> zu gedenken, wo die Kinder aus den dumpfigen Städten und grössern industriellen Ortschaften in Gottes freie Natur hinausgeführt werden und ihre Ferien bei reichlicher Nahrung auf einem Berge verbringen, um nachher erfrischt an Leib und Seele wieder zur Schularbeit zurückzukehren. Es wäre zu gedenken der Ferienmilchkuren<sup>1)</sup> in den Städten, wo die zurückbleibenden Kinder von der Schule aus täglich 1—2 mal reichlich Milch und Brot erhalten: im fernern dürfen hier nicht unerwähnt bleiben die Kinderhorte (classes gardiennes), welche die schulpflichtigen Kinder, deren Eltern tagsüber von zu Hause weg sind, in ihrer freien Zeit zu nützlicher Arbeit und frohem Spiel besammeln und sie speisen.

Es ging nicht anders an, als auf die schweren Misstände in unserm sozialen Leben und damit auf die Notwendigkeit der Abhülfe hinzuweisen. Es darf aber auch mit herzlicher Freude konstatirt werden, dass die werktätige Nächstenliebe nimmer rastet und am Werke ist, um milden Balsam auf die Wunden zuträufeln und das

---

<sup>1)</sup> In vorzüglicher Weise ist diese Frage in der schweiz. statistischen Zeitschrift 1893, pag. 473—489, in einer Arbeit „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den ersten 15 Jahren ihrer Entwicklung“ (1876—1890) von Pfr. K. Marthaler in Bern behandelt worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden.

Los der Enterbten immer menschenwürdiger zu gestalten. Das ist die schönste Aufgabe edeln Menschentums und der höchsten Anstrengungen aller Edeln wert.

Möchte jeder, der von den vorliegenden Tatsachen Notiz nimmt, sich bewusst werden, welch hohe Mission die Fürsorge für die leidende Kinderwelt zu erfüllen hat und welche Wichtigkeit ihr für Gemeinde und Staat zukommt. Drum soll sie überall da, wo sie sich als notwendig erweist, mit allen Mitteln und Kräften gefördert werden.

„Rettet das Kind, beseitigt das Elend, unter dessen Folgen es physisch und moralisch zu Grunde geht und ein gesunderes, kräftigeres und besseres Geschlecht wird diese Arbeit lohnen<sup>1)</sup>.“

Und indem Ihr das tut, handelt Ihr im Sinne und Geiste des grossen Menschenfreundes Heinrich Pestalozzi, dessen Gedächtnis wir an seinem 150. Geburtstag am 12. Januar 1896 feiern. Das „Pestalozzijahr“ 1896 möge für unsere bedürftigen Schulkinder für alle Zeiten ein Jahr des Segens sein!

---

<sup>1)</sup> Vergl. die Speisung armer Schulkinder (*les soupes scolaires*) von P. César, übersetzt von Agnes Blumenfeld, Berlin 1892, Verlag von Emil Apolant.

# Fragebogen des eidg. statistischen Bureaus

an die

## **Tit. Lehrerschaft der schweizerischen Primarschulen.**

1. Primarschule in . . . . . Amtsbezirk . . . . .
2. Zahl der Schüler und Schülerinnen am Anfang des Jahres 1895: . . . . .
3. Durchschnittliche Zahl der Kinder per Klasse: . . . . .
4. Die grösste Entfernung vom Wohnorte der Schulkinder bis zur Schule beträgt: km . . . oder Wegstunden . . .
5. Anzahl der Schüler, welche vom elterlichen Hause bis zur Schule über 1 Wegstunde zurückzulegen haben: . . . .
6. Anzahl der Schüler, welche vom elterlichen Hause bis zur Schule über  $\frac{1}{2}$ , aber unter 1 Wegstunde zurückzulegen haben: . . . .
7. Befinden sich in Ihrem Schulbezirke Wege (speziell im Winter), welche für Kinder schwer gangbar sind: . . . . .
8. Wie viele Kinder versäumen zeitweise diesen Winter die Schule infolge der Witterung und wegen der Ungangbarkeit der Wege? . . . .
9. Wie viele Kinder versäumen zeitweise diesen Winter die Schule wegen mangelhafter Bekleidung? . . . .
10. Wie viele Kinder versäumen zeitweise diesen Winter die Schule wegen Krankheit, die man der mangelhaften Ernährung und Pflege zuschreiben muss: . . . .
11. Ist bei Ihnen die Einrichtung getroffen, dass bei schlechter Witterung weit entfernt wohnende Kinder über Mittag in der Schule bleiben können? . . . .  
Wenn ja,
  - a. Wie viele Kinder benutzen diese Gelegenheit in gegenwärtiger Zeit? . . . .
  - b. Welche Lokalität wird den Kindern zum Mittagsmahl angewiesen? . . . .
  - c. Aus was besteht der Hauptsache nach das Mittagsmahl, das den Kindern von Hause aus mitgegeben wird? . . . . .
  - d. Wie viele Kinder bringen ungenügende Nahrung von Hause mit? . . . .
12. Besteht in Ihrer Ortschaft eine Volksküche, in welcher die Kinder zu Mittag speisen können? . . . .  
Wie viele benutzen dieselbe? . . . .
13. Ist in Ihrer Schule Vorsorge getroffen, den armen Kindern Speisen unentgeltlich zu verabfolgen? . . . .  
Wenn ja,
  - a. Werden dieselben das ganze Jahr hindurch oder nur im Winter verabfolgt? . . . .
  - b. Aus was besteht diese Verpflegung? . . . . .
  - c. Wie viele Kinder werden diesen Winter so verpflegt?

14. Werden ärmere Kinder von Privatfamilien zu Tische geladen? . . . . Wie viele Kinder? . . . .
15. Ist in Ihrer Schule Vorsorge getroffen, die armen Kinder mit Kleidungsstücken zu versehen? . . . .  
Wenn ja,
  - a. Welche Kleidungsstücke werden verabfolgt und in welcher Jahreszeit vornehmlich? . . . . .
  - b. Wie viele Kinder erhielten diesen Winter eine derartige Unterstützung? . . .
16. Von wem und auf welche Weise werden die notwendigen finanziellen Mittel für die Speisung und Bekleidung der armen Kinder bestritten (Gemeindebehörde, Lokalfonds, Kollekten, wohltätige Gesellschaften, einzelne Private etc.)? . . . . .
- (Wenn in Bezug auf Frage 16 gedruckte Berichte vorhanden sein sollten, möchten wir höflich um Zusendung der letzten 2—3 derselben gebeten haben.)
17. Bemerken Sie, dass durch die Verabfolgung von Speisen und Bekleidung die Schulversäumnisse abnehmen? — Bemerken Sie des ferneren, dass diese Art der Unterstützung auf den gesundheitlichen Zustand der Kinder, ebenso auf eine erhöhte Achtsamkeit der Schüler während des Unterrichts, ja sogar auf die intellektuelle Entwicklung der Kinder eine günstige Wirkung ausübt? Über diese vier Punkte bitten wir Sie, uns Ihre Ansicht zu äussern. Im Falle in Ihrer Schule keine Nahrung und keine Kleidung verabfolgt werden, erachten Sie es von diesem Standpunkte aus als wünschenswert, dass eine solche Unterstützung stattfinde? . . . . .
18. Weitere diesbezügliche Bemerkungen des Berichterstatters: . . . . .

Für die Primarschule: . . . . .

Der Berichterstatter: . . . . .

. . . . . den . . . . . 1895.

Ist in Ihrer Schule eine Schulsparkasse eingeführt? . . . .

Übersicht nach Kantonen und Bezirken  
über die  
Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz  
im Winter 1894/95.

(Nach der zu Anfang des Jahres 1895 vom eidg. statistischen Bureau in Bern veranstalteten bezüglichen Enquête.)

	Zahl der Schüler und Schüler- innen anfangs 1895	Schulwege		Schulen		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittags- mahl in der Schule ver- zehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule	Zahl der ver- pflegten Kinder	Bekleidung der Kinder		Anzahl der auf diese Weise unter- stützten Kinder	
		Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von		ohne					in welchen die Kinder			
		1 Std. und mehr	1½—1 Stde.						keine Klei- dungs- stücke erhal- ten	mit Klei- dungs- stück. vers- wedd.		
Schweiz . . .	380728	2463	14815	2406	1385	26504	32	609	24566	2789	992	30126
Zürich . . .	42960	16	283	222	153	2006	8	41	1349	242	133	3723
Affoltern . . .	1453	—	18	13	9	103	—	—	—	16	6	206
Andelfingen . . .	2406	—	9	33	2	17	—	1	40	31	4	37
Bülach . . .	3052	—	13	20	12	130	—	1	34	26	6	178
Dielsdorf . . .	2070	—	7	20	12	109	—	—	—	29	3	183
Hinwil . . .	3757	13	43	22	26	249	—	2	37	33	15	353
Horgen . . .	3857	—	56	10	13	158	—	3	41	4	19	443
Meilen . . .	2151	—	10	11	8	204	—	7	175	4	15	431
Pfäffikon . . .	2174	3	48	24	18	258	—	5	117	23	19	191
Uster . . .	2090	—	—	20	9	119	—	2	48	22	7	238
Winterthur . . .	6267	—	48	20	29	397	—	10	173	39	10	304
Zürich . . .	13683	—	31	29	15	262	8	10	684	15	29	1159
Bern . . .	93699	846	5398	303	478	12399	8	344	12323	525	255	9685
Aarberg . . .	3445	—	30	16	19	200	—	8	193	27	8	218
Aarwangen . . .	5182	—	149	5	23	615	—	19	541	17	11	847
Bern . . .	10194	13	285	4	42	1613	1	40	2223	26	20	1565
Biel . . .	2877	—	23	2	4	138	2	1	484	1	5	194
Büren . . .	2246	—	—	12	4	42	—	2	62	14	2	92
Burgdorf . . .	4199	—	200	4	22	671	1	17	894	14	12	673
Courtelary . . .	4671	80	179	10	17	409	—	9	484	16	11	174
Delémont . . .	2296	20	134	12	16	143	2	1	160	24	4	231

	Zahl der Schüler und Schüler- innen anfangs 1895	Schulwege		Schulen		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittags- mahl in der Schule ver- zehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule	Zahl der ver- pflegten Kinder	Bekleidung der Kinder			Anzahl der auf diese Weise unter- stützten Kinder
		Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von	ohne   mit	Einrichtung für die Einnahme des Mittags- mahl	nur im Win- ter				Schulen, in welchen die Kinder	keine Klei- dungs- stücke erhal- ten	mit Klei- dungs- stück. vers. werd.	
		1 Std. und mehr	1/2—1 Stde.									
Erlach . . . .	1346	2	10	9	3	17	—	2	65	10	2	24
Franches-Montagnes	1843	66	313	3	21	520	2	4	104	17	7	77
Fraubrunnen . . .	2293	—	40	18	8	154	—	5	196	20	6	317
Frutigen . . . .	2100	37	205	13	16	225	—	13	289	16	13	288
Interlaken . . . .	4375	12	148	27	10	111	—	16	500	20	17	757
Konolfingen . . .	5070	10	295	7	39	1037	—	34	981	23	23	604
Laufen . . . .	988	—	6	9	3	18	—	—	—	10	2	?
Laupen . . . .	1788	—	72	4	15	321	—	10	242	15	4	67
Moutier . . . .	3204	46	181	19	18	349	—	7	205	32	5	145
Neuveville . . . .	735	4	41	2	3	26	—	1	60	1	4	107
Nidau . . . .	2731	3	4	12	12	119	—	9	345	18	6	363
Oberhasle . . . .	992	10	74	12	9	209	—	12	221	17	4	92
Porrentruy . . . .	3529	3	130	28	9	22	—	2	275	33	4	77
Saanen . . . .	992	19	99	10	3	46	—	2	92	6	7	271
Schwarzenburg . .	2234	37	244	—	20	602	—	12	281	8	11	169
Seftigen . . . .	3536	35	445	8	20	632	—	17	524	23	5	121
Signau . . . .	4828	285	811	1	44	1949	—	41	972	23	22	488
Simmenthal, Nieder-	1744	15	97	14	7	288	—	14	471	13	8	336
Simmenthal, Ober-	1093	72	159	12	5	187	—	5	174	11	6	97
Thun . . . .	5698	10	391	16	26	307	—	19	628	35	7	197
Trachselwald . . .	4664	67	539	3	28	1177	—	18	503	18	13	531
Wangen . . . .	2806	—	94	11	12	252	—	4	154	17	6	563
Luzern . . . .	11002	154	1081	78	37	1013	—	28	1204	67	49	1512
Entlebuch . . . .	1008	46	276	10	10	182	—	7	101	13	7	105
Hochdorf . . . .	1530	—	118	16	6	72	—	3	46	16	7	116
Luzern . . . .	4523	66	314	9	6	351	—	9	821	9	7	739
Sursee . . . .	1698	—	149	20	6	120	—	4	103	10	15	271
Willisau . . . .	2243	42	224	23	9	288	—	5	133	19	13	281
Uri . . . .	1165	183	293	13	—	—	—	4	260	5	8	356
Schwyz . . . .	4927	157	601	24	16	213	—	4	230	22	17	538
Einsiedeln . . . .	1181	—	59	2	5	59	—	—	—	1	5	159
Gersau . . . .	268	30	40	1	—	—	—	1	40	—	1	?
Höfe . . . .	289	5	64	—	4	50	—	1	?	4	—	—
Küssnacht . . . .	359	2	20	3	—	—	—	—	—	1	2	14
March . . . .	842	6	76	4	5	64	—	—	—	6	2	102
Schwyz . . . .	1988	114	342	14	2	40	—	2	190	10	7	263
Obwalden . . . .	1285	117	209	4	5	219	2	4	392	1	7	433
Nidwalden . . . .	1614	18	115	4	13	462	—	9	399	3	14	596
Glarus . . . .	4346	12	78	24	6	66	—	—	—	27	3	74
Zug . . . .	2879	29	181	13	3	82	—	3	149	8	9	255
Freiburg . . . .	14132	102	901	140	67	1441	8	22	751	143	64	1124
Broye . . . .	1686	—	96	20	9	110	1	2	52	26	3	10
Glâne . . . .	1838	2	37	29	10	91	1	1	19	31	8	38
Gruyère . . . .	2510	37	262	23	12	235	—	6	192	21	14	178

	Zahl der Schüler und Schüler- innen anfangs 1895	Schulwege		Schulen		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittags- mahl in der Schule ver- zehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule	Zahl der ver- pflegten Kinder	Bekleidung der Kinder			Anzahl der auf diese Weise unter- stützten Kinder
		Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von	ohne   mit	Einrichtung für die Einnahme des Mittags- mahles	nur im Winter				keine Kleidungs- stücke erhal- ten	mit Kleidungs- stück. vers. werd.		
		1 Std. und mehr	1½—1 Stdte.									
Sarine . . . .	2888	3	152	23	10	213	3	3	144	22	11	484
See . . . .	2502	3	96	27	7	157	—	2	100	28	6	119
Sense . . . .	1713	57	238	6	15	623	3	7	207	3	18	280
Veveyse . . . .	995	—	20	12	4	12	—	1	37	12	4	15
Solothurn . . .	<b>13542</b>	<b>70</b>	<b>349</b>	<b>94</b>	<b>35</b>	<b>644</b>	—	<b>4</b>	<b>560</b>	<b>96</b>	<b>31</b>	<b>883</b>
Balsthal . . . .	2053	26	69	15	4	26	—	—	—	11	8	118
Bucheggberg - Kriegst. .	3107	—	16	36	6	71	—	1	40	36	5	182
Dornegg - Thierstein	1757	9	106	15	9	111	—	—	—	21	3	26
Olten-Gösgen . .	3513	17	83	23	6	64	—	1	180	23	5	102
Solothurn-Lebern	3112	18	75	5	10	372	—	2	340	5	10	455
Baselstadt . . .	<b>7267</b>	—	—	<b>4</b>	—	—	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1921</b>	—	<b>5</b>	<b>2111</b>
Stadtbezirk . . .	6829	—	—	1	—	—	1	1	1771	—	2	2065
Landbezirk . . .	438	—	—	3	—	—	—	1	150	—	3	46
Baselland . . . .	<b>10637</b>	<b>1</b>	<b>158</b>	<b>45</b>	<b>24</b>	<b>233</b>	—	<b>4</b>	<b>44</b>	<b>39</b>	<b>30</b>	<b>701</b>
Arlesheim . . . .	3667	—	19	14	1	?	—	—	—	8	7	139
Liestal . . . .	2406	—	36	10	3	31	—	—	—	8	5	118
Sissach . . . .	2782	—	44	16	10	100	—	2	30	16	10	376
Waldenburg . . .	1782	1	59	5	10	102	—	2	14	7	8	68
Schaffhausen . . .	<b>5821</b>	<b>3</b>	<b>76</b>	<b>28</b>	<b>5</b>	<b>26</b>	—	—	—	<b>33</b>	<b>1</b>	<b>70</b>
Klettgau, Ober- .	672	—	7	3	2	7	—	—	—	5	—	—
Klettgau, Unter- .	941	—	—	3	1	2	—	—	—	4	—	—
Reiath . . . .	681	—	5	10	—	—	—	—	—	10	—	—
Schaffhausen . . .	2834	2	56	8	1	9	—	—	—	9	1	70
Schleitheim . . .	313	—	4	2	—	—	—	—	—	2	—	—
Stein . . . .	380	1	4	2	1	8	—	—	—	3	—	—
Appenzell A.-Rh. .	<b>7538</b>	<b>14</b>	<b>299</b>	<b>63</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	—	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>31</b>	<b>40</b>	<b>547</b>
Hinterland . . . .	2471	10	104	21	—	—	—	—	—	11	12	171
Mittelland . . . .	2134	4	148	17	1	3	—	3	13	4	15	174
Vorderland . . . .	2933	—	47	25	1	4	—	—	—	16	13	202
Appenzell I.-Rh. .	<b>791</b>	<b>14</b>	<b>64</b>	<b>11</b>	—	—	—	—	—	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>66</b>
St. Gallen . . . .	<b>29159</b>	<b>127</b>	<b>1435</b>	<b>167</b>	<b>92</b>	<b>1476</b>	<b>2</b>	<b>52</b>	<b>1737</b>	<b>170</b>	<b>89</b>	<b>2876</b>
Gaster . . . .	1197	27	195	6	5	95	—	2	75	9	2	49
Gossau . . . .	1850	1	190	3	11	272	—	10	277	7	6	299
Rheintthal, Ober- .	1920	10	16	20	6	85	—	2	79	14	12	283
Rheintthal, Unter- .	2451	—	38	14	5	60	—	5	80	13	6	246
Rorschach . . . .	1553	—	55	5	5	124	—	5	108	5	5	73
St. Gallen . . . .	3069	—	10	1	—	—	1	—	350	—	—	—
Sargans . . . .	2367	11	124	31	2	19	—	—	—	29	4	96
Seebbezirk . . . .	1854	12	89	15	3	53	—	3	158	14	4	124
Tablat . . . .	1354	2	62	4	3	42	—	4	220	2	5	606
Toggenburg, Alt- .	1512	4	101	10	8	62	—	1	?	12	6	68
Toggenburg, Neu- .	1721	19	144	15	9	118	—	3	30	13	11	307
Toggenburg, Ober- .	1782	34	191	8	16	336	1	14	279	8	16	232
Toggenburg, Unter- .	2629	—	92	13	10	108	—	2	77	16	7	218
Werdenberg . . .	2480	7	70	15	5	58	—	1	4	18	4	175
Wyl . . . .	1420	—	58	7	4	44	—	—	—	10	1	100

	Zahl der Schüler und Schüler- innen anfangs 1895	Schulwege		Schulen		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittags- mahl in der Schule ver- zehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule	Zahl der ver- pflegten Kinder	Bekleidung der Kinder			Anzahl der auf diese Weise unter- stützten Kinder			
		Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von		ohne					Schulen, in welchen die Kinder						
		1 Std. und mehr	1/2—1 Stde.						das ganze Jahr hind.	nur im Win- ter	keine Klei- dungs- stücke erhal- ten	mit Klei- dungs- stück. vers. werd.			
Graubünden . . .	<b>12315</b>	<b>112</b>	<b>347</b>	<b>198</b>	<b>62</b>	<b>308</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>99</b>	<b>238</b>	<b>7</b>	<b>215</b>			
Albula . . .	933	4	7	22	4	7	—	—	—	26	—	—			
Bernina . . .	292	10	5	5	2	3	—	—	—	7	—	—			
Glenner . . .	1304	16	48	35	2	4	—	—	—	36	1	28			
Heinzenberg . . .	877	16	45	16	7	49	—	—	—	24	—	—			
Hinterrhein . . .	421	1	14	14	1	4	—	—	—	14	1	?			
Imboden . . .	945	—	1	6	1	7	—	—	—	6	—	—			
Inn . . .	904	13	40	8	4	35	—	1	14	12	—	—			
Landquart, Ober-	1230	3	39	9	11	98	—	—	—	19	1	40			
Landquart, Unter-	1689	15	62	16	6	52	—	1	9	21	1	?			
Maloja . . .	704	6	22	16	1	? —	—	—	—	17	—	—			
Moësa . . .	638	19	17	16	4	28	—	—	—	20	—	—			
Münsterthal . . .	247	9	—	4	1	3	—	—	—	5	—	—			
Plessur . . .	1501	—	44	15	17	17	1	1	76	14	3	147			
Vorderrhein . . .	630	—	3	16	1	1	—	—	—	17	—	—			
Aargau . . .	<b>27334</b>	<b>3</b>	<b>445</b>	<b>206</b>	<b>72</b>	<b>1118</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>621</b>	<b>204</b>	<b>74</b>	<b>2152</b>			
Aarau . . .	3030	—	59	9	8	107	1	—	180	8	9	201			
Baden . . .	3229	—	11	32	6	48	—	1	102	30	8	321			
Bremgarten . . .	2117	—	14	27	—	—	—	—	—	22	5	207			
Brugg . . .	2483	—	65	27	7	116	—	—	—	29	5	154			
Kulm . . .	2515	—	85	10	11	170	—	2	54	9	12	282			
Laufenburg . . .	1935	2	61	18	6	40	—	—	—	22	2	25			
Lenzburg . . .	2488	—	4	15	4	55	—	—	—	11	8	231			
Muri . . .	1963	—	47	23	2	27	—	—	—	21	4	56			
Rheinfelden . . .	1625	1	8	13	1	1	—	—	—	10	4	135			
Zofingen . . .	4025	—	76	7	22	521	—	4	285	14	15	480			
Zurzach . . .	1924	—	15	25	5	33	—	—	—	28	2	60			
Thurgau . . .	<b>15831</b>	<b>3</b>	<b>148</b>	<b>113</b>	<b>65</b>	<b>721</b>	—	<b>7</b>	<b>331</b>	<b>162</b>	<b>15</b>	<b>127</b>			
Arbon . . .	2492	—	5	18	5	80	—	—	—	22	1	20			
Bischofszell . . .	1925	—	23	15	6	79	—	2	45	18	3	15			
Diessenhofen . . .	566	—	28	3	2	52	—	—	—	4	1	25			
Frauenfeld . . .	2394	—	25	18	10	164	—	—	—	25	3	27			
Kreuzlingen . . .	2295	—	4	19	5	29	—	4	226	20	4	?			
Münchwilen . . .	2026	3	44	12	18	173	—	—	—	28	2	10			
Steckborn . . .	2042	—	9	9	12	73	—	—	—	20	—	—			
Weinfelden . . .	2091	—	10	19	7	71	—	1	60	25	1	30			
Tessin . . .	<b>12983</b>		<b>195</b>	<b>39</b>	<b>537</b>	—	—	—	—	<b>229</b>	<b>3</b>	<b>12</b>			
Bellinzona . . .	1605			18	2	27	—	—	—	20	—	—			
Blenio . . .	365			7	3	59	—	—	—	10	—	—			
Leventina . . .	1005			21	3	24	—	—	—	24	—	—			
Locarno . . .	1993			37	9	100	—	—	—	43	2	2			
Lugano . . .	5035			65	18	261	—	—	—	82	1	10			
Mendrisio . . .	2089			22	3	62	—	—	—	24	—	—			
Riviera . . .	364			7	—	—	—	—	—	7	—	—			
Valle-Maggia . . .	527			18	1	4	—	—	—	19	—	—			
Waadt . . .	<b>31509</b>	<b>96</b>	<b>1037</b>	<b>304</b>	<b>127</b>	<b>1487</b>	—	<b>23</b>	<b>624</b>	<b>361</b>	<b>72</b>	<b>707</b>			
Aigle . . .	2423	21	131	19	15	238	—	5	150	18	16	111			

	Zahl der Schüler und Schüler- innen anfangs 1895	Schulwege		Schulen		Anzahl der Kinder, welche ihr Mittags- mahl in der Schule ver- zehren	Unentgeltl. Verabfolg. von Speisen durch die Schule	Zahl der ver- pflegten Kinder	Bekleidung der Kinder			Anzahl der auf diese Weise unter- stützten Kinder	
		Anzahl der Schüler mit einem Schulweg von		ohne	mit				Schulen, in welchen die Kinder				
		1 Std. und mehr	1/2—1 Stde.						keine Klei- dungs- stücke erhal- ten	mit Klei- dungs- stück. vers. werd.			
Aubonne . . .	1031	14	50	10	3	17	—	1	50	13	—	—	
Avenches . . .	607	—	3	10	—	—	—	—	—	9	1	?	
Cossonay . . .	1714	—	14	31	1	10	—	—	—	26	6	131	
Echallens . . .	1631	2	18	27	7	41	—	—	—	33	1	5	
Grandson . . .	2462	17	68	16	12	243	—	3	62	19	9	132	
Lausanne . . .	1333	—	12	14	6	36	—	—	—	15	5	78	
La Vallée . . .	539	—	15	7	5	57	—	—	—	9	3	8	
Lavaux . . .	1448	8	145	9	13	149	—	—	—	19	3	10	
Morges . . .	2237	—	14	26	3	32	—	—	—	26	3	37	
Moudon . . .	1951	—	30	23	8	68	—	1	2	28	3	11	
Nyon . . .	1490	—	48	21	7	46	—	1	17	25	3	32	
Orbe . . .	2536	17	134	21	3	22	—	—	—	23	1	15	
Oron . . .	1059	1	25	11	10	109	—	—	—	19	2	17	
Payerne . . .	2047	—	36	11	8	96	—	3	117	15	5	57	
Pays-d'Enhaut .	616	4	197	1	9	166	—	7	141	7	3	27	
Rolle . . .	954	—	37	9	4	32	—	1	60	12	1	8	
Vevey . . .	2803	12	53	8	8	111	—	—	—	13	4	26	
Yverdon . . .	2628	—	7	30	5	14	—	1	25	32	3	2	
Wallis . . .	<b>7528</b>	<b>351</b>	<b>522</b>	<b>113</b>	<b>8</b>	<b>86</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>66</b>	<b>110</b>	<b>10</b>	<b>377</b>	
Brig . . .	735	39	85	7	—	—	1	1	66	5	2	96	
Conthey . . .	746	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	
Entremont . . .	257	—	—	8	1	3	—	—	—	9	—	—	
Goms . . .	596	—	39	15	—	—	—	—	—	15	—	—	
Hérens . . .	224	20	32	5	—	—	—	—	—	5	—	—	
Leuk . . .	682	14	56	11	—	—	—	—	—	10	1	40	
Martigny . . .	472	—	—	7	—	—	—	—	—	6	—	—	
Monthei . . .	814	6	39	9	1	9	—	—	—	6	4	85	
Raron . . .	672	69	76	12	1	28	—	—	—	13	—	—	
St-Maurice . . .	322	—	—	7	1	5	—	—	—	8	—	—	
Sierre . . .	608	17	26	8	2	18	—	—	—	10	—	—	
Sion . . .	538	—	3	6	1	6	—	—	—	5	2	50	
Visp . . .	862	186	166	14	1	17	—	—	—	14	1	106	
Neuenburg . . .	<b>16496</b>	<b>26</b>	<b>541</b>	<b>19</b>	<b>54</b>	<b>1754</b>	—	<b>41</b>	<b>1436</b>	<b>35</b>	<b>39</b>	<b>852</b>	
Boudry . . .	1910	—	79	5	9	141	—	6	150	8	6	120	
Chaux-de-Fonds	4332	—	33	1	5	357	—	3	224	2	4	184	
Le Locle . . .	2839	10	235	—	13	724	—	11	418	6	8	157	
Neuchâtel . . .	3528	4	29	5	8	131	—	7	187	6	7	162	
Val-de-Ruz . . .	1552	—	42	7	7	132	—	3	91	8	6	91	
Val-de-Travers .	2335	12	123	1	12	269	—	11	366	5	8	138	
Genf . . .	<b>3968</b>	<b>9</b>	<b>254</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>206</b>	—	<b>3</b>	<b>57</b>	<b>33</b>	<b>11</b>	<b>134</b>	
Ville de Genève	738	—	—	—	1	42	—	1	40	—	1	30	
Rive droite . . .	1136	—	122	6	7	79	—	1	2	9	4	12	
Rive gauche . . .	2094	9	132	15	14	85	—	1	15	24	6	92	

## Verzeichnis der Schulen bzw. Schulgemeinden,

in welche bis im Frühjahr 1895 die Fürsorge für Nahrung und Kleidung  
armer Schulkinder Eingang gefunden hat.

---

Nach den vorläufigen Ergebnissen der schweizerischen Schulstatistik für die  
Landesausstellung in Genf 1896<sup>1)</sup>.

---

*Kanton Zürich.* Zürich Stadt, Birmensdorf, Dietikon ref., Oerlikon, Uitikon, Hausen, Adlisweil, Hütten, Richtersweil, Schönenberg, Mittelberg, Wädensweil, Ort, Stocken, Langrüti, Hombrechtikon, Feldbach, Ützikon, Küsnacht, Mändorf, Meilen Dorf, Feldmeilen, Obermeilen, Ülikon, Ürikon, Ütikon, Rüti, Wald, Riet-Wald, Dübendorf, Volketsweil, Gutensweil, Zimikon, Hegnau, Kindhausen, Bauma, Blittersweil, Ottikon-Illnau, Kyburg, Winterberg, Weisslingen, Neschweil, Wildberg, Elgg, Schottikon, Pfungen, Waltenstein, Seen, Eidberg, Turenthal, Hutzikon, Winterthur, Wülflingen, Fenerthalen, Bülach, Eglisau, Boppeisen, Schöfflisdorf. (58 Schulgemeinden.)

*Kanton Bern.* Bezirk Oberhasle: Innertkirchen-Grund, Unterstock, Bottigen, Wiler, Gadmen, Käppli, Mühlstalden, Meiringen, Hausen, Brünigen, Unterbach, Zaun, Balm, Hasleberg-Rüti, Hochfluh, Golderen, Schattenhalb-Willigen. Bezirk Interlaken: Interlaken, Bönigen, Matten, Wilderswil, Gsteigwiler, Lütschenthal, Iseltwald, Brienz, Kienholz, Ebligen, Ringgenberg, Goldswil, St. Beatenberg, Waldegg, Spierenwald, Schmocken, Ruchenbühl, Därligen, Unterseen, Lauterbrunnen-Vordergrund, Wengen, Hintergrund, Mürren, Gimmelwald, Grindelwald, Burglauenen, Bussalp, Itramen, Wergisthal, Endweg, Thalhaus, Scheidegg, Aeschi, Emdthal, Aeschiried, Reichenbach, Kien, Rüdlen, Scharnachthal, Kienthal, Falschen. Bezirk Frutigen: Frutigen, Hasle, Schwandi, Kandergrund, Reckenthal, Adelboden, Innerschwand, Hirzboden, Ausser schwand, Boden, Stiegelschwand, Saanen, Gstad, Grund, Ebnit, Gruben, Hohenegg, Schonriet, Kalberhöhni, Turbach, Bissen, Lauenen, Gsteig, Feutersoey. Bezirk Obersimmenthal: Leuk, Pöschenriet, Boden, Gutenbrunnen, Aegerten, Brand, Oberried, St. Stephan, Matten, Hüseren, Fermel, Zweisimmen, Bettelried, Richenstein, Mannried. Bezirk Niedersimmenthal: Oberwil, Bunschen, Hintereggen, Därstetten, Erlenbach, Latterbach, Oey, Diemtigen, Bächlen, Horbern, Schwenden, Wimmis, Spiezviler, Spiezmoos, Spiez, Faulensee, Hondrich, Einigen. Bezirk Thun: Thun, Strättligen, Schoren, Amsoldingen, Forst, Zwieselberg, Längenbühl, Thierachern, Uebeschi, Blumenstein, Steffisburg, Heimberg, Fahrni, Homberg-Enzenbühl, Buchholterberg, Badhaus, Wangelen, Bruchenbühl, Unterlangenegg, Oberlangenegg, Eriz, Innereriz, Aussereriz, Horrenbach-Buchen, Hilterfingen, Oberhofen, Heiligenschwendi. Bezirk Signau: Eggiwil, Heidbühl, Horben, Hinten, Leber, Neuenschwand, Pfaffen-

---

<sup>1)</sup> Die kantonalen Erziehungsgebäude werden um gefällige Ergänzung bzw. Berichtigung dieses Verzeichnisses ersucht.

moos, Niederberg, Siehen, Langnau, Hinterdorf, Gmünden, Bärau, Gol, Kammershaus, Hühnerbach, Ilfis, Ober-Trittenbach, Äugstmatt, Lauperswil, Ebnit, Unter-Trittenbach, Moosegg, Mungnau, Schangnau, Bumbach, Röthenbach, An der Egg, Oberey, Rüderswil, Niederbach, Rauflüh-Thau, Signau, Schüpbach, Höhe, Hälichwand, Mutten, Trubschachen, Ortbach. Bezirk Konolfingen: Biglen, Arni, Lüttilwil, Roth, Landiswil, Obergoldbach, Oberdiessbach, Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Kurzenberg-Linden, Otterbach, Grosshöchstetten, Zäziwil, Reutenen, Bowil, Hübeli, Oberthal, Münsingen, Rubigen, Allmendingen, Gisenstein, Konolfingen, Häutligen, Niederhünigen, Rubigen, Walkringen, Bigenthal, Schwendi, Wikartswil, Wil-Schlosswil, Oberhünigen, Oberwichtach, Niederwichtach, Kiesen, Opplichen, Worb, Ried, Richigen, Vilbringen-Rufenacht. Bezirk Seftigen: Belp, Kehrsatz, Gerzensee, Gurzelen, Seftigen, Kirchdorf, Uttigen, Mühledorf, Rüeggisberg, Rohrbach, Bütschel, Vorderfultigen, Hinterfultigen, Kirchthurnen, Mühlethurnen, Riggisberg, Burgiwil, Rüti, Stutz, Wattewil, Zimmerwald-Obermuhleren, Niedermuhleren. Bezirk Schwarzenburg: Aeblichen, Guggisberg, Hirschmatt, Riedacker, Schwendi, Kriesbaumen, Riedstätten, Gambach, Bundsacker, Graben, Aeugsten, Schwarzenburg, Tämlenen, Moos. Bern-Stadt: Bern. Bern-Land: Bolligen, Ittigen, Ober-Mündingen, Ferrenberg, Geristein, Bremgarten, Zollikofen, Bümplitz, Oberbottigen, Kirchlindach, Herrenschwanden, Köniz, Wabern, Niederscherli, Oberscherli, Mengistorf, Mittelhäusern, Oberwangen, Niederwangen, Schlieren, Muri, Gümligen, Oberbalm, Borisried, Stettlen, Vechigen, Utzigen, Littwil, Lindenthal, Wohlen, Uettigen, Säriswil, Hinterkappelen, Murzeln. Bezirk Burgdorf: Burgdorf, Heimiswil, Busswil, Hindelbank, Mötschwil-Schlemmen, Krauchthal, Kirchberg, Büttikofen, Ersigen, Aefligen, Rüdligen, Lissach, Koppigen, Alchenstorff, Winigen, Kappelen, Rüdisbach, Mistelberg, Hasli, Bigelberg, Biembach, Goldbach, Oberburg, Schuppen, Gumm. Bezirk Trachselwald: Affoltern, Dürrenroth, Hubbach, Eriswil, Neuligen, Schwendi, Wyssachengraben, Huttwil, Niffel, Schwarzenbach, Lützelflüh, Egg, Grünenwald, Lauterbach, Oberried, Rauhflüh, Ruegsau, Engstern, Ruegsbach, Ruegsauschachen, Sumiswald, Schonegg, Kleinegg, Wasen, Ried, Kurzenei, Trachselwald, Kramershaus-Thal, Walterswil, Dürrenroth-Gassen. Bezirk Wangen: Wangen, Oberbipp, Wiedlisbach, Rumisberg, Ober- und Niederönz, Niederbipp, Herzogenbuchsee, Graben, Oschwand, Grasswil. Bezirk Aarwangen: Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern, Bleienbach, Thunstetten, Büzberg, Roggwil, Langenthal, Lotzwil, Obersteckholz, Madiswil, Wissbach, Mattenbach, Rohrbach, Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Ursenbach, Oeschenbach, Melchnau, Reisiswil, Gondiswil. Bezirk Fraubrunnen: Münchenbuchsee, Hofwil, Diemerswil, Jegenstorf, Münchringen, Zanggenried, Zuzwil, Grafenried, Fraubrunnen, Ruppelsried, Bätterkinden, Krailigen, Utzenstorf, Wiler. Bezirk Büren: Büren, Pieterlen. Bezirk Aarberg: Aarberg, Werdhof, Lyss, Meikirch, Dettlingen, Lobsigen, Schüpfen, Schwanden, Ammerzwil, Dieterswil, Moosaffoltern. Bezirk Laupen: Laupen, Dicki-Kriechenwil, Frauenkappelen, Mühleburg (nur Nahrung) Gümmenen, Bergli, Maus, Ledi, Buttenried, Ferenbalm, Gammen. Bezirk Erlach: Erlach, Brüttelen, Siselen (nur Nahrung). Bezirk Nidau: Nidau, Belmund, Ligerz, Twann, Lutz-Lattrigen, Brügg, Aegerten (nur Kleidung), Täuffelen, Orpund, Safneren, Madretsch. Bezirk Biel: Biel, Bözingen, Evillard, Magglingen, Vingelz. Bezirk Neuveville: Neuveville, Nods, Diesse, Prêtes. Bezirk Courteulary: Cortébert, Corgémont (nur Kleidung), Courteulary, Cormorel (nur Kleidung), Renan, Les Converts, La Terrière, La Combe du Péluz, St. Imier, Montagnes du Droit, Villeret, Sonceboz-Sombeval, Sonvillier, Montagne de l'Envers, Tramelan-dessus, Tramelan-dessous, Les Reusilles (nur Nahrung). Bezirk Moutier: Mallerey, Court, Créminal, Lajoux, Fornet-dessus, Les Genevez, Perrefitte, Tavannes, Reconvillier, Seehof-Elay. Bezirk Delémont: Develier (nur Nahrung), Courroux (nur Nahrung), Delémont, Montsevelier. Bezirk Franches-Montagnes: Les Breuleux (nur Nahrung), Montfaucon, Noirmont, Bémont. Bezirk Porrentruy: Bressaucourt, Bure, Bonfol (nur Nahrung), Courgenay, Damvant, Roche d'Or, Porrentruy, Vendlincourt. Bezirk Laufen: Blauen, Burg. (478 Schulgemeinden.)

*Kanton Luzern.* Bezirk Entlebuch: Doppleschwand, Holz, Entlebuch, Ebnet, Finsterwald, Rengg, Escholzmatt, Eischachen, Glichenberg, Lehn, Vordergraben, Wiggen (nur Kleidung), Flühli, Sandboden, Sörenberg, Seebli, Schüpfheim, Berg, Fontannen, Sitenberg, Schachen. Bezirk Hochdorf: Emmen, Eschenbach, Gelfingen, Hochdorf, Hohenrain, Ibenmoos, Kleinwangen (nur Kleidung), Inwil (nur Nahrung), Rain, Retswil, Römerswil (nur Kleidung), Rothenburg, Sulz. Bezirk Luzern: Horw, Kriens, Obernau, Littau, Malters, Blatten, Breite, Meierskappel, Root (nur Kleidung), Schwarzenberg, Udligenschwil. Bezirk Sursee: Büren, Buttisholz, Grosswangen, Gunzwil, Bühl, Neudorf (nur Kleidung), Neuenkirch, Hellbühl, Nottwil, Oberkirch, Pfeffikon (nur Kleidung), Ruswil, Rüdiswil (nur Kleidung), Sempach, Sursee, Triengen, Wohlhusen, Steinhusen. Bezirk Willisau: Altbüren, Dagmersellen, Egolzwil, Grossdietwil, Eppenwil, Lüthernbad, Menzberg, Pfaffnau, St. Urban, Reiden (nur Kleidung), Schötz, Uffhusen (nur Nahrung), Uffikon, Lützenberg (nur Kleidung), Ostergau, Rohrmatt, Schülen, Willisau-Stadt. (81 Schulgemeinden.)

*Kanton Schwyz.* Schwyz, Seewen, Ibach, Schönenbuch, Rickenbach, Ried-Haggen, Auf Iberg, Arth, Goldau, Ingenbohl, Muotathal, Ried, Bisithal, Steinen, Sattel, Gersau, Galgenen (nur Kleidung). (17 Schulgemeinden.)

*Kanton Obwalden.* Sarnen, Frauenkloster, Stalden, Kägiswil, Kerns, St. Niklausen, Melchthal, Sachseln, Flüeli, Alpnach, Giswil, Lungern, Bürglen, Engelberg. (14 Schulgemeinden.)

*Kanton Nidwalden.* Stans, Thalenwil (nur Nahrung), Oberdorf-Büren, Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschiessen, Altzellen, Beckenried, Emmeten. (9 Schulgemeinden).

*Kanton Glarus.* Mühlehorn (nur Nahrung), Linttal (nur Kleidung). (2 Schulgemeinden.)

*Kanton Zug.* Zug, Oberägeri, Hauptsee, Unterägeri, Neuägeri, Menzingen, Finstersee, Neuheim. (8 Gemeinden.)

*Kanton Freiburg.* Freiburg, Epondes, Essert (nur Kleidung), Ferpicloz, Giviez, Freyvaux, Benewil, Bösingen, Berg, Fendringen, Giffers, Oberschart-Bühl, Rechthalten, Heitenried, Plasselb, St. Antoni, St. Ursen, St. Sylvester (nur Nahrung), Tafers, Übersdorf, Kessibrunnholz, Wünnenwil-Flamatt, Bulle, Avry-devant-Pont, Botterens, Cerniat, Charmey, Echarlens, Gruyères, Gumevens, Jaun, La Roche, Le Pâquier, Lenoc, Maules, Pont-la-Ville, Riaz, Sâles, Sorens, Vaubruz, Vuadens, Murten, Burg, Cordast, Cressier, Vuilly-le-Bas, Praz, Forel, Lully, Prévondavaux, Le Saulgy, Châtel St-Denis, Besencens, La Rougère, Porsel, Remaufens. (55 Schulgemeinden.)

*Kanton Solothurn.* Solothurn, Bettlach, Grenchen, Günsberg (nur Kleidung), Hubersdorf, Oberdorf, Selzach (nur Kleidung), Lüterkofen, Biberist, Lohn, Zuchwil (nur Kleidung), Balsthal, Laupersdorf, Neuendorf (nur Kleidung), Oberbuchsiten (nur Kleidung), Olten, Schönenwerd (nur Kleidung), Lostorf. (18 Schulgemeinden.)

*Kanton Baselstadt.* Stadt Basel.

*Kanton Baselland.* Arlesheim (nur Kleidung), Binningen (nur Kleidung), Birsfelden, Bottmingen, Schönenbuch, Pratteln<sup>1)</sup>, Ramilinsburg, Diepflingen, Ormalingen (nur Kleidung), Rothenfluh (nur Kleidung), Sissach, Wenslingen, Zeglingen, Arboldswil, Langenbruck, Waldenburg, (16 Schulgemeinden.)

*Kanton Schaffhausen.* Schleitheim (nur Nahrung), Buchthalen. (2 Schulgemeinden.)

*Kanton Appenzell A.-Rh.* Herisau, Mühle, Säge, Kreuzweg, Einfang, Moos, Ramsen, Waisenhaus, Saum, Schwellbrunn (nur Kleidung), Risi (nur Kleidung),

<sup>1)</sup> Durch Private.

Sägenbach (nur Kleidung), Schönengrund (nur Kleidung), Teufen, Rüti-N.-Teufen, Egg, Tobel, Waisenanstalt, Rothenwies, Rietli, Steinleuten, Trogen, Bach, Hüttenschwendi, Wald, Sägen, Lutzenberg-Hanfen-Brenden (nur Kleidung), Wienacht-Tobel, Walzenhausen (nur Kleidung), Bild, Platz, Lachen. (32 Schulgemeinden.)

*Kanton Appenzell I.-Rh.* Kau, Steig, Gonten, Oberegg, Eggerstanden, Haslen, Schlatt. (7 Schulgemeinden.)

*Kanton St. Gallen.* Bezirk St. Gallen: St. Gallen. Bezirk Tablat: Tablat kath., St. Fiden (nur Nahrung), Langgass (nur Nahrung), Neudorf (nur Nahrung), St. Georgen (nur Nahrung), Tablat ev., Kronthal, Rotmonten (nur Kleidung), Wittenbach (nur Nahrung), Häggenswil. Bezirk Rorschach: Mörschwil (nur Nahrung), Goldach, Berg, Rorschacherberg-Langmoos, -Loch, Rorschach (nur Kleidung). Bezirk Unterrheintal: Thal ev. (nur Kleidung), Bauriet (nur Kleidung), Buchen (nur Kleidung), St. Margarethen ev. (nur Nahrung), Au ev., Bernegg kath., Bernegg ev. Bezirk Oberrheintal: Marbach ev., Altstätten kath., Altstätten ev., Hornberg ev., Gätzberg kath., Eichberg-Hinterforst<sup>1)</sup>, Eichberg, Rüthi. Bezirk Sargans: Quarten, Unterterzen, Bezirk Gaster: Kaltbrunn. Seebezirk: Bollingen. Obertoggenburg: Wildhaus kath., Wildhaus ev., Lisighaus, Alt-St. Johann kath., Unterwasser ev., Starkenbach, Stein ev., Nesslau-Schlatt, Nesslau-Dorf, Bühl, Laad, Ennetbühl, Ebnat, Häusliberg, Dicken, Kappel ev., Bendel, Winterberg, Brandholz, Steinthal. Neutoggenburg: Wattwil kath., Wattwil ev., Bundt, Krummbach, Hochsteig, Eggen. Alttoogenburg: Bütswil<sup>2)</sup>, Grämigen<sup>2)</sup>, Kengelbach<sup>2)</sup>, Dietfurt<sup>2)</sup>, Kirchberg kath., Dietswil, Tannen, Unterbazenheid, Oberbazenheid, Kirchberg ev., Müselbach. Untertoggenburg: Mogelsberg kath., Ganterswil kath., Niederglatt, Flawil, Burgau, Alterswil, Egg. Bezirk Gossau: Gossau kath., Mettendorf, Gossau ev., Andwil, Waldkirch, Oberwald, Bernhardzell, Gaiserwald-Engelburg, St. Josephen, Straubenzell-Bild, Bruggen, Schönenwegen, Lachen-Vonwil. (92 Schulgemeinden.)

*Kanton Graubünden.* Brienz, Reams, Savognin, Valendas, Dutgien, Brün, Duvin, Neukirch, Andest, Avers, Madris-Campsut, Rongellen, Flims, Guarda<sup>3)</sup>, Tarasp, Schleins, Klosters-Dörfli, -Platz, Kohlplatz, Bündelti, Serneus, Sayis, Untervaz kath., Jenins, Malans, Grüschi<sup>4)</sup>, Celerina, St. Moritz, Arvigo, Münster, Chur, Truns. (32 Schulgemeinden.)

*Kanton Aargau.* Aarau, Densbüren, Asp, Oberentfelden (nur Kleidung), Erlinsbach, Baden, Neuenhof, Oberrohrdorf, Ob.-Siggenthal-Kirche, Oetlikon, U.-Siggenthal U.-Siggingen, Würenlingen, Hilfikon, Jonen, Unterlunkhofen, Wohlen, Zufikon, Lauffohr, Oberbözberg, Rinikon, Thalheim, Unterbötzberg Ursprung (nur Kleidung), Menzikon, Oberkulm, Schöftland, Unterkulm, Zezwil, Gansingen, Laufenburg, Lenzburg, Mörikon, Othmarsingen, Schafisheim, Abtwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Muri, Magden, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Aarburg, Bottwil, Brittnau, Oftringen, Safenwil, Staffelbach, Strengelbach, Vordemwald, Wiliberg, Wittwil, Zofingen, Döttingen, Klingnau. (58 Schulgemeinden.)

*Kanton Thurgau.* Arbon, Oberhegi, Amriswil, Gottshaus (nur Nahrung), Sitterdorf, Felben, Frauenfeld, Emmishofen, Ermatingen, Kreuzlingen, Dussnang-Oberwangen (nur Kleidung), Hüttwilen<sup>4)</sup>, Weinfelden. (13 Schulgemeinden.)

*Kanton Tessin.* Gudo, Isone, Olivone. (3 Schulgemeinden.)

*Kanton Waadt.* Leysin, Yvorne (nur Nahrung), Versvey (nur Nahrung), Bex (nur Nahrung), Le Châtel (nur Nahrung), Frenières (nur Nahrung), Les Plans (nur Nahrung), Fenalet (nur Nahrung), Les Posses (nur Nahrung), Ollon (nur Nahrung), St-Triphon (nur Nahrung), Atagnes (nur Nahrung), Forchex, Huemoz, Villars, Panex, Ormont-dessus, Les Diablerets, Le Crettez, Villeneuve, Aubonne, Montricher, Daillans, Mex, Bretigny-sur-Morrens, Vuar-

<sup>1)</sup> Frauenverein. — <sup>2)</sup> Armenverein. — <sup>3)</sup> Privat. — <sup>4)</sup> Armenpflege.

rens, Villars-Burquin, Provence (nur Nahrung), Le Fordou (nur Nahrung), Nouvelle-Cousière (nur Nahrung), Ste-Croix, La Sagne, Le Château, La Gittaz, L'Auberson, La Chaux, La Vraconnaz, La Prise-Perrier, Lausanne, Grand-Mont, Jouxtens-Mézery (nur Kleidung), Prilly, Grandvaux (nur Nahrung), Morges<sup>1)</sup>, Echichens, Bussigny, Neyruz, Begnins, St-Cerque, Maracon, Grandcour, Corcelles, Henniez, Château-d'Oex, Gérignoz, Le Mont, Les Moulins, Collondaz-Jocur, L'Etivaz, Rougemont, Flendruz, La Manche, Siernes-Picats, Rossinières, Cuves, Burtigny, St-Légier-la-Chiésaz, Bélmont, Villaret. (69 Schulgemeinden.)

*Kanton Wallis.* Naters, Ardon (nur Kleidung), Fiesch, Steinhaus, Souste, Leukerbad, Blatten, Icogne<sup>1)</sup>, Montana<sup>1)</sup>, Sierre (nur Kleidung), Bramois, Sion, Randa, Törbel, Visperterbinen, Zeneggen, Zermatt. (17 Schulgemeinden.)

*Kanton Genf.* Genève, Ecole réformée allemande de Genève, Satigny-dessus, Chêne-Bourg, Plainpalais, La Cluse, Gourgas. (6 Schulgemeinden.)

<sup>1)</sup> Privat.



Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund  
im Jahre 1894.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.<sup>1)</sup>

1. Schülerschaft. Wie in früheren Jahren geben wir auch diesmal eine Übersicht über die Frequenz der Schule während des Schuljahres 1893/94 (Wintersemester 1893/94 und Sommersemester 1894):

Fachschule	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		Differenz		Schüler 1893/94	
	1893/94	1892/93	1893/94	1892/93	+	-	Schweizer	Ausländer
I. Bauschule . . .	13	11	39	41	—	2	28	11
II. Ingenieurschule . .	55	76	192	194	—	2	98	94
III. Mechanisch-technische Schule .	90	79	262	247	15	—	153	109
IV. Chemisch-technische Schule *) .	42	56	134	147	—	13	71	63
V. <i>a.</i> Forstschule . . .	8	8	20	18	2	—	19	1
<i>b.</i> Landwirtschaftliche Schule	12	13	25	31	—	6	13	12
<i>c.</i> Kulturingenieur-Schule .	2	4	8	6	2	—	6	2
VI. Schule für Fachlehrer:								
<i>a.</i> Mathematische Sektion	5	9	40	41	—	1	23	17
<i>b.</i> Naturwissenschaftliche Sektion .	10	7						
Total	237	263	720	725	19	24	411	309

\*) Inklusive pharmazeutische Sektion. 57 % 43 %

Von den 237 Neuaufgenommenen (1892/93: 263) hatten 78 (1892/93: 105) die Aufnahmsprüfung zu bestehen, die übrigen 159 (111 Schweizer und 48 Ausländer) dagegen nicht, weil sie genügende Maturitätsausweise besassen. Angemeldet hatten sich 339 (1892/93: 335) Kandidaten (Oktober 1893: 327 [311], Sommersemester 1894: 12 [24]), von welchen 49 ihre Anmeldungen vor der Prüfung zurückzogen und 53 (40,5 % der Geprüften) wegen ungenügenden Resultates der Aufnahmsprüfungen abgewiesen werden mussten. Von den 237 Aufnahmen (1892/93: 263) fallen auf das Wintersemester 1893/94 226 Schüler (1892/93: 253) und auf das

<sup>1)</sup> Nach dem Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern pro 1894.

Sommersemester 1894: 11 (1893: 10). Darunter befanden sich 139 (59%) Schweizer (1892/93: 106 = 40%). Die Gesamtzahl der Neueingetretenen ist zwar etwas gesunken. Der Rückschlag führt indessen ganz von bedeutender Abnahme der Zahl der Ausländer her, während sich die der Schweizer erheblich vermehrt hat, so dass dieselben der Zahl nach in allen Abteilungen das Übergewicht haben. Während die Frequenz der Ingenieur- und der chemischen Schule abgenommen hat, weist diejenige der mechanisch-technischen Schule eine erhebliche Zunahme auf infolge des in den letzten Jahren ständig gewachsenen Zudranges zur Ausbildung als Maschineningenieur.

Ausser von den 720 regelmässigen Schülern wurde das Polytechnikum noch von 452 (1892/93: 429) Zuhörern einzelner Vorlesungen (inklusive die Studenten von der Hochschule Zürich) besucht, so dass sich die Gesamtfrequenz auf 1172 (1892/93: 1154) Hörer stellt.

Über das Prüfungswesen am Polytechnikum und die dahерigen Mutationen im Schülerbestande gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1893 und April 1894				Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.					
Bauschule . . .	31	3	26	2	9	5	4	8	4	—	—	4
Ingenieurschule . . .	161	17	131	13	30	12	18	31	14	3	11	
Mechan.-techn. Schule	217	23	185	9	48	24	24	48	20	—	—	20
Chem.-techn. Schule .	132	27	90	15	31	11	20	—	—	—	—	—
Forstschule . . .	15	—	14	1	7	3	4	4	1	—	—	1
Landwirtschaftl. Schule	21	5	13	3	4	—	4	5	5	—	—	5
Kulturingenieur-Schule	7	1	5	1	1	—	1	1	1	—	—	1*)
Fachlehrerschule { A bteil. A . .	9	4	5	—	5	—	5	11	5	—	—	5
„ B . .	16	2	12	2	—	—	—					
1893/94 :	609	82	481	46	135	55	80	108	50	3	47	
1892/93 :	551	40	432	79	119	54	65	112	49	11	38	

\*) Mit Auszeichnung.

**Stipendien.** Die Zahl der aus der Châtelain'schen Stiftung ausgerichteten Stipendien betrug im Berichtsjahr 13 mit einem Gesamtbetrag von Fr. 4800 (1892/93 8 mit Fr. 2800). Schulgelderlass wurde ausser den 13 Stipendiaten 17 Studirenden ganz und 1 zur Hälfte zu teil, darunter 3 Ausländern; 11 dieser Studirenden hatten schon im Vorjahre Schulgelderlass gewährt erhalten.

**2. Lehrerschaft.** Der Bestand des Lehrkörpers ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Winter 1893/94	Sommer 1894
Fest angestellte Professoren und Lehrer . . . . .	52	55
Assistenten (wovon zugleich als Privadozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht) . . . . .	28 (12)	24 (11)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten . . . . .	6	6
Privadozenten (Assistenten, die zugleich Privadozenten sind, nicht inbegriffen) . . . . .	34	29
Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht . . . . .	(11)	(9)
	120	114

Die Zahl der *pensionirten* Professoren betrug im Wintersemester 6, im Sommersemester 7.

3. Organisatorisches. An der *Ingenieur-* und der *mechanisch-technischen* Schule wurde der Unterricht in höherer Mathematik am II. Jahreskurs auf das dritte Semester zusammengedrängt und der Elektrotechnik, insbesondere der angewandten vermehrte Beachtung geschenkt. — Die chemisch-technische Schule verfolgte weiter die Durchführung des auf 7 Semester ausgedehnten Studienplanes und beim Übergang des Berichtsjahres zum neuen Schuljahr 1894/95 kam zum ersten Male das VII. Semester des neuen Studienplanes zur Ausführung und es wurde im Berichtsjahre an der *chemischen* Schule insbesondere den Disziplinen der Hygiene und Bakteriologie, der physikalischen Chemie und der Elektrochemie grössere Abrundung gegeben. — Der Studienplan der *Forstschule* ist in Revision begriffen. — Für die *Kulturingenieurschule* haben die Erfahrungen dahin geführt, den auf 7 Semester berechneten Studienplan auf 5 Semester zu reduziren und damit das Schwergewicht der Ausbildung nach der Richtung der Ingenieur- und Geometerausbildung zu suchen, während vorher mehr die gleichmässige Ausbildung im Ingenieur- und Agronomfach beabsichtigt war. Der bezügliche Studienplan wird für die auf das Schuljahr 1894/95 neueintretenden Studirenden vorläufig zur Einführung gebracht.

Im grossen Ganzen wurden im Berichtsjahre die im Vorjahre angebahnten Neuerungen in Studienplänen und Unterrichtsmethoden befestigt und weiter entwickelt und durch eine Reihe neuer Lehrkräfte kam neues Leben und ein frischer Zug in viele Unterrichtsgebiete.

4. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Versuche. Die Laboratorien der verschiedenen Abteilungen des Polytechnikums zeigten im Berichtsjahre folgende Frequenz:

<i>Physikalisches Institut:</i>	Winter 1893/94	Sommer 1894
Allgemeine Übungslaboratorien . . . . .	57	35
Elektrotechnische Laboratorien . . . . .	52	21
Wissenschaftliche Laboratorien . . . . .	21	11

<i>Chemisch-technische Schule:</i>	Winter 1893/94	Sommer 1894
Analytisch-chemisches Laboratorium . . . . .	124*)	73
Technisch-chemisches Laboratorium . . . . .	67	63
Pharmazeutisches Laboratorium . . . . .	3	5
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule . . . . .	6	14
Photographisches Laboratorium . . . . .	24	20
Maschinenbau-Laboratorium . . . . .	—	67
Zoologisches Laboratorium . . . . .	2	5

\*) Davon 42 von der mechanisch-technischen Schule.

Für die mechanisch-technische Schule ist die volle Ausgestaltung eines Maschinenbau-Versuchslaboratoriums in Aussicht genommen. — Für die Übungen stehen ausserdem die Sternwarte, die Versuchsfelder der landwirtschaftlichen Schule und insbesondere diejenigen für Ackerbau, Obst- und Weinbau zur Verfügung.

5. Sammlungen. Die Sammlungen und die Bibliothek sind im Berichtsjahre durch eine Reihe von Geschenken und Legaten geäufnet worden und zwar vor allem die Bibliothek, sodann auch das botanische Museum, welche beiden Anstalten infolge Hinschieds der gewesenen Direktoren in den Besitz der Privatsammlungen derselben gelangten. Das stete, zum Teil ausnahmsweise starke Anwachsen der Sammlungen lässt den schon seit vielen Jahren signalisierten Raummangel je länger, je mehr empfinden und ruft dringend nach Abhülfe. Ein Schritt zur Abhülfe ist bereits getan, indem zum Zwecke der Erstellung eines Sammlungsgebäudes in der Nähe des Hauptgebäudes bereits ein Platz erworben worden ist.

6. Annexanstalten. Die Geschäfte und die Frequenz der Annexanstalten sind in steter Zunahme begriffen und sie werden von den Interessentenkreisen immer mehr als Bedürfnis empfunden. So stehen denn als polytechnische Anstalten dem Publikum zur Verfügung die Anstalt für Prüfung von Baumaterialien, die agrikulturchemische Untersuchungsstation, die Samenkонтrollstation und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

7. Maturitätsverträge. Infolge einer vom Kanton Neuenburg vorgenommenen Reorganisation seiner Akademie und seines Gymnasiums ist der bisher mit der Akademie Neuenburg bestandene Maturitätsvertrag fallen gelassen und dagegen in Unterhandlung für den Abschluss eines neuen Maturitätsvertrages mit dem Gymnasium eingetreten worden. Einstweilen erhält Neuenburg für die erste Maturitätsprüfung der Realabteilung seines reorganisierten Gymnasiums Anerkennung der Maturitätszeugnisse für prüfungsfreien Eintritt ins Polytechnikum zugesagt. Mit einer Reihe von kantonalen Mittelschulen, worunter auch Literargymnasien, sind Unterhandlungen über den Abschluss weiterer Maturitätsverträge angebahnt. Dieselben sollen ausgetragen werden, sobald eine Neuordnung der Beziehungen der eidgenössischen Medizinalprüfungen zu der Maturität der Mittelschulen entschieden sein wird.

8. Finanzielles. Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betragen im Jahre 1894 Fr. 846,916. Betreffend weitere Details verweisen wir auf den statistischen Teil.

9. Verschiedenes. Die Frage der Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Polytechnikum ist im Berichtsjahr weiter studirt, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden. Daneben wurde das Auer'sche Gasglühlicht in grösserem Maßstabe erprobt. Es hat sich dasselbe im ganzen gut bewährt.

## II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

a. *Medizinal-Maturitätsprüfungswesen.* Das vom eidgenössischen Departement des Innern am 21. August 1889 aufgestellte Verzeichnis<sup>1)</sup> der schweizerischen Schulen, deren Abgangs-, d. h. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen, hat eine Vervollständigung insofern erfahren, als auf das empfehlende Gutachten der eidgenössischen Maturitätskommission die höhere kantonale Lehranstalt in Sarnen (Obwalden) und das freie (Privat-) Gymnasium in Bern auf jenes Verzeichnis aufgenommen worden sind. Die Maturitätszeugnisse an die Zöglinge der letztern Anstalt müssen jedoch von der kantonalen bernischen Maturitätskommission ausgestellt werden. — Die Maturitätskommission selbst ist durch zwei Mitglieder erweitert worden und sie wird sich nun mit der Frage zu befassen haben, ob nicht eine grundsätzliche Änderung der Maturitätsbedingungen ins Auge zu fassen sei.

Der leitende Ausschuss für die Medizinalprüfungen hat im Einverständnis mit der Maturitätskommission infolge des grossen Zudranges von Ausländern zur schweizerischen Arztpraxis beschlossen, dass von nun an keine ausländischen Maturitätsausweise in irgend welcher Richtung mehr anzuerkennen seien, ausser, wenn sie sich im Besitze von Schweizerbürgern befinden und dass in Zukunft die Maturitätsprüfungen sehr streng geführt werden. — Das Ergebnis der im Berichtsjahr an den Prüfungsorten Lausanne und Zürich abgehaltenen Maturitätsprüfungen ist folgendes:

	Aspiranten auf das	
	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarztdiplom
<i>Anmeldungen :</i>		
Total . . . . .	57	29
Davon: Für die ganze Prüfung . . . . .	43	29
" " Ergänzungsprüfung . . . . .	14	—
<i>Die Prüfung bestanden :</i>		
Ganze Prüfung . . . . .	22	18
Ergänzungsprüfung . . . . .	8	—
Abgewiesen . . . . .	18	11
Vom Examen weggeblieben . . . . .	9	—

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1889, IV, 231.

b. *Medizinalprüfungswesen.* Über den Erfolg der Medizinalprüfungen im Jahre 1894 gibt folgende Übersicht Auskunft.

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Zusammen	Total								
	+	—	+	—	+	—									
Medizin.	naturwiss.	34	1	20	6	30	6	14	5	34	6	132	24	156	412
	anat.-phys.	19	6	24	1	18	4	12	1	34	6	107	18	125	
	Fachprüfung	24	5	32	7	8	—	12	1	36	6	112	19	131	
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	—	—	3	2	—	—	1	—	4	2	6	13
	Fachprüfung	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—	7	—	7	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	5	—	2	—	2	—	2	—	4	—	15	—	15	37
	Fachprüfung	4	—	5	—	1	—	5	4	2	1	17	5	22	
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	4	—	—	—	—	15	3	20	7	27	79
	anat.-phys.	—	—	8	3	—	—	—	—	9	—	17	3	20	
	Fachprüfung	—	—	15	—	—	—	—	—	13	4	28	4	32	
1894:	86	12	111	21	68	12	46	11	148	26	459	82	541		
	98		132		80		57		174		541				
1893:	52	15	91	14	66	10	48	15	146	26	403	80	483		
	67		105		76		63		172		483				

Sämtliche Prüfungen (nicht Personen), genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

#### Schweiz.

Zürich . . . . .	46	Transport 209	Transport 341	Transport 341	
Bern . . . . .	94	Freiburg . . . . .	14	Graubünden . . . . .	24
Luzern . . . . .	37	Solothurn . . . . .	13	Aargau . . . . .	20
Uri . . . . .	5	Baselstadt . . . . .	38	Thurgau . . . . .	21
Schwyz . . . . .	9	Baselland . . . . .	11	Tessin . . . . .	5
Obwalden . . . . .	3	Schaffhausen . . . . .	9	Waadt . . . . .	48
Nidwalden . . . . .	2	Appenzell A.-Rh. . . . .	7	Wallis . . . . .	3
Glarus . . . . .	8	Appenzell I.-Rh. . . . .	2	Neuenburg . . . . .	23
Zug . . . . .	5	St. Gallen . . . . .	38	Genf . . . . .	20
	Transport 209	Transport 341		Total 505	

#### Ausland.

Deutschland . . . . .	18	Transport 32	Transport 32	
Russland . . . . .	9		Italien . . . . .	1
Frankreich . . . . .	3		Bulgarien . . . . .	1
Österreich . . . . .	2		Vereinigte Staaten Nordamerikas . . . . .	2
	Transport 32			Total 36
Schweiz . . . . .			505	
Ausland . . . . .			36	
			541	

Mit Bezug auf die Entwicklung des Medizinalprüfungswesens seit dem Jahre 1878 verweisen wir auf die im letzten Jahrbuch<sup>1)</sup> gebrachte Zusammenstellung.

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1893, pag. 65.

Es ist an diesem Orte noch folgender Entscheide betreffend das Medizinalprüfungsessen Erwähnung zu tun:

1. Das schweizerische Gesundheitsamt hatte die Frage angeregt, ob die Aspiranten auf das Arztdiplom nicht anzuhalten seien, zur Erlangung des letztern den Nachweis zu erbringen, dass sie wenigstens während eines Semesters als Assistenten an einem Spital praktische Übung in der Heilkunde erlangt haben. Der leitende Ausschuss für die Medizinalprüfungen beschloss, sich über die Frage dahin auszusprechen, „dass er im Hinblick auf die wenn „auch nicht gerade ungenügende, doch im Vergleich zum Bedürfnis „nicht reichliche Zahl von Assistentenstellen sich veranlasst sehe, „auf die Anregung für Einführung des sogenannten Assistenten-„semesters nicht einzutreten, sondern die definitive Lösung der „Frage bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Revision der jetzigen „Prüfungsverordnung zu verschieben“.

2. Betreffend den Zeitpunkt der Vornahme der Zensuren bei der anatomisch-physiologischen Prüfung für Mediziner (Art. 31) wurde festgestellt, dass das Ergebnis der anatomisch-physiologischen Prüfung (Art. 44, 45, 75, 76) und der pharmazeutischen Gehülfenprüfung (Art. 65 und 66) erst nach gänzlicher Vollendung dieser Prüfungsabschnitte zu zensiren sei und wirklich zensirt werde.

3. Auf eine Eingabe des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg hin, ob im Hinblick auf die stattgefundene Reorganisation des kantonalen Gymnasiums und der kantonalen Akademie in Neuenburg nicht ein Prüfungssitz für die naturwissenschaftlichen Prüfungen für Ärzte und Zahnärzte errichtet und dem entsprechend die Zahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses um eines, das in Neuenburg residiren würde, erhöht werden könne, wurde eine fachmännische Delegation nach Neuenburg abgeordnet, um an Ort und Stelle die für den dargelegten Zweck getroffenen Einrichtungen zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Expertise wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

### **III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.<sup>1)</sup>**

In der vergleichenden Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse wurden seit Jahren die *Gesamtleistungen* je eines Prüflings als „*sehr gute*“ bezeichnet, wenn der Betreffende in wenigstens drei Fächern die Note 1 erhielt, dagegen als „*sehr schlechte*“, wenn dieselben in mehr als einem Fache die Note 4 oder 5 zur Folge hatten.

Werden nun die Ergebnisse für die ganze Schweiz in dieser Zusammenfassung in Betracht gezogen, d. h. wird die Häufigkeit

<sup>1)</sup> S. Lieferung 102 der Publikationen des eidg. statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbst 1894“.

der sehr guten und der schlechten Gesamtleistungen festgestellt, so zeigen die Prüfungen des letzten Herbstan einen, allerdings kleinen, Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Denn wohl ist die Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen — mit 24 auf je 100 Geprüfte — die gleiche geblieben, wie letztes Jahr; aber die Zahl der sehr schlechten Gesamtleistungen ist auf je 100 Prüflinge um 1 grösser geworden, nämlich von 10 auf 11 angestiegen. — Vergleichbare Feststellungen liegen seit dem Jahre 1881 vor und es ist in dieser Zwischenzeit ein Stillstand der sehr schlechten Leistungen nur einmal beobachtet worden, eine Zunahme aber niemals. Die Ergebnisse der einzelnen Jahre seit 1881 waren in dieser Beziehung die folgenden.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute      sehr schlechte Gesamtleistungen		Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute      sehr schlechte Gesamtleistungen										
	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1881
1894	24	24	22	22	19	18	17	19	17	17	17	17	17	17
1893	24	24	32	32	31	27	29	10	17	17	17	17	17	21
1892	22	22	20	18	15	13	11	12	12	12	12	12	12	22
1891	22	22	19	18	15	13	11	17	17	17	17	17	17	23
1890	19	19	17	17	15	14	13	17	17	17	17	17	17	24
1889	18	18	16	16	14	13	12	17	17	17	17	17	17	25
1888	19	19	15	15	15	15	17	17	17	17	17	17	17	27

Zu dem in gewissem Sinne unerwarteten Ergebnis des Jahres 1894 bemerkte das eidgenössische statistische Bureau in seinen erläuternden Bemerkungen :

Wenn hienach die diesmalige Erscheinung wohl als eine unerwartete auftrat, so lässt doch die folgende Betrachtung sie einigermassen erklärliech finden. Die sehr schlechten Leistungen waren in den ersten Vergleichsjahren noch mehr als doppelt so häufig, wie heute; einer allmälichen Besserung standen damals offenbar leichtere, heute dagegen stehen ihr schwierigere, hartnäckigere Hindernisse entgegen. Selbst die Aufgabe, auch nur den bis jetzt erreichten Stand zu erhalten, ist umfangreicher geworden. Eine etwelche Verlangsamung in der Besserung der Prüfungsergebnisse wäre somit als natürlich zu betrachten.

Die diesmalige Zunahme der sehr schlechten Gesamtleistungen erscheint als noch etwas gemildert, wenn im folgenden die Häufigkeit der guten und schlechten Leistungen nach den einzelnen Fächern in Betracht gezogen wird.

Die Häufigkeit der sehr guten und der sehr schlechten Gesamtleistungen ist erst seit dem Jahre 1886 festgestellt worden.

Wir lassen nachstehend die bezügliche Übersicht folgen:

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute						sehr schlechte					
	Gesamtleistungen											
	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1894	1893	1892	1891	1890	1889
<b>Schweiz</b>	24	24	22	22	19	18	11	10	11	12	14	15
Zürich	35	32	32	31	27	29	8	7	8	8	9	8
Bern	20	19	20	18	15	13	11	12	12	15	17	19
Luzern	17	22	16	20	14	13	21	13	17	16	21	25
Uri	11	11	15	9	7	7	24	23	25	23	22	29
Schwyz	16	18	14	13	11	11	17	16	27	23	23	26
Obwalden	21	29	31	22	12	17	8	1	3	5	17	12
Nidwalden	16	17	10	15	15	15	12	8	9	9	11	18

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte					
	1894	1893	1892	1891	1890	1889	1894	1893	1892	1891	1890	1889
Glarus . . .	31	28	26	23	26	23	7	9	13	5	8	10
Zug . . .	18	23	18	16	18	18	11	6	9	13	11	19
Freiburg . .	23	21	16	17	9	12	7	7	9	11	19	18
Solothurn . .	25	19	19	19	17	20	7	10	8	12	12	10
Baselstadt . .	46	44	43	53	44	44	3	5	4	3	4	5
Baselland . .	20	15	14	19	14	21	9	11	12	11	15	12
Schaffhausen	40	36	30	28	28	28	4	5	6	8	2	3
Appenzell A.-Rh.	22	21	20	22	16	14	15	11	13	12	14	12
Appenzell I.-Rh.	7	14	3	10	6	5	25	25	33	37	30	31
St. Gallen . .	21	24	23	24	18	19	14	13	14	13	15	11
Graubünden .	23	22	23	20	16	16	12	12	11	12	16	20
Aargau . . .	23	20	19	17	17	15	11	10	12	13	11	12
Thurgau . . .	33	37	32	33	30	26	5	4	6	7	5	4
Tessin . . .	16	15	18	17	11	13	17	19	21	14	32	28
Waadt . . .	22	26	19	21	19	17	10	6	9	10	11	12
Wallis . . .	17	15	14	13	10	8	17	16	12	16	21	27
Neuenburg . .	34	33	31	38	28	28	5	5	6	5	8	10
Genf . . .	34	35	36	36	42	34	6	5	8	8	6	7

Daraus ergibt sich nun doch ohne weiteres, dass eine effektive Verschlechterung der Prüfungsergebnisse eingetreten ist. Wenn dieselbe auch im schweizerischen Durchschnitte nicht allzu deutlich in die Erscheinung tritt, so lässt sich doch die grössere Verbreitung derselben nachweisen. Denn im Berichtsjahre sind die schlechten Gesamtleistungen in 14 Kantonen häufiger und nur in 7 Kantonen seltener geworden — 4 Kantone sind sich in dieser Beziehung gleich geblieben.

Wenn wir nun nach den Fächern Umschau halten, in welchen sich diese Vor- und Rückschritte gezeigt haben, so belehren uns darüber folgende Übersichten:

#### a. Mit Bezug auf die ganze Schweiz.

Prüfungs-jahr	Von je 100 Geprüften hatten								
	gute Noten, d. h. 1 oder 2			schlechte Noten, d. h. 4 oder 5					
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	
1894	80	57	64	46	3	10	9	18	
1893	82	57	65	47	3	10	9	18	
1892	79	57	60	46	4	10	10	20	
1891	78	55	62	45	4	11	10	21	
1890	76	53	57	41	6	13	12	24	
1889	75	52	53	42	6	13	15	23	
1888	71	51	54	40	8	16	14	25	
1887	72	52	58	38	8	16	13	28	
1886	69	48	54	35	9	19	18	32	
1885	67	48	54	34	10	18	18	34	
1884	66	48	54	34	10	21	18	36	
1883	66	46	51	32	11	23	19	38	
1882	63	47	55	31	13	24	18	40	
1881	62	43	49	29	14	27	20	42	

**b. Mit Bezug auf die einzelnen Kantone.**

	Von je 100 Geprüften hatten															
	gute Noten, d. h. 1 oder 2						schlechte Noten, d. h. 4 oder 5									
	Lesen	Aufsat	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsat	Rechnen	Vaterl.-kunde	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893
<b>Schweiz</b>	80	82	57	57	64	65	48	47	3	3	10	10	9	9	18	18
Zürich	86	88	66	62	75	76	51	49	2	2	8	7	7	5	15	16
Bern	77	80	56	55	60	60	42	42	4	4	10	12	10	10	21	21
Luzern	71	78	46	52	51	62	36	46	6	5	17	12	17	10	32	22
Uri	44	48	24	28	52	44	25	28	12	12	23	24	15	15	39	32
Schwyz	72	73	37	38	57	60	42	43	7	10	21	22	13	12	20	23
Obwalden	83	90	54	61	81	84	55	64	2	—	12	3	5	1	10	2
Nidwalden	82	80	51	43	67	67	42	49	5	4	10	9	12	8	18	15
Glarus	84	89	64	67	71	74	49	54	1	1	4	8	7	7	14	15
Zug	85	85	52	59	59	67	49	51	2	2	8	5	15	5	18	18
Freiburg	78	81	57	61	70	70	58	56	2	2	7	7	5	5	11	11
Solothurn	86	81	68	55	69	65	53	48	2	3	7	9	7	7	11	20
Baselstadt	96	95	86	81	77	72	60	61	0	1	3	5	3	6	6	10
Baselland	77	80	53	54	65	66	44	42	1	3	8	10	8	7	18	26
Schaffhausen	93	94	73	72	80	77	59	55	—	1	3	4	3	4	10	10
Appenzell A.-Rh.	73	75	49	49	61	63	47	50	4	4	15	12	13	7	18	16
Appenzell I.-Rh.	43	61	20	36	40	43	26	28	13	11	28	26	12	19	39	38
St. Gallen	75	78	51	53	61	62	41	44	4	4	13	13	11	12	21	22
Graubünden	89	89	56	54	67	69	36	35	2	3	11	9	7	8	29	28
Aargau	84	82	61	57	63	63	49	48	3	3	9	9	11	9	17	17
Thurgau	94	92	79	73	78	80	53	61	1	1	4	4	5	4	14	9
Tessin	79	76	46	48	39	35	25	17	6	8	15	15	11	18	31	45
Waadt	78	87	55	63	62	71	45	52	4	2	8	6	8	6	17	10
Wallis	70	70	36	38	55	59	50	47	6	7	26	21	18	15	14	16
Neuenburg	88	88	66	63	76	75	66	66	2	2	5	5	4	4	6	7
Genf	94	92	73	71	78	75	55	52	1	1	6	6	3	5	12	14

Die oben erwähnte Erscheinung des Rückgangs in den Prüfungsergebnissen ist eine derart in die Augen springende, dass sie zum Aufsehen mahnt. Und sie wird auch in unsren schweizerischen Verhältnissen die gute Wirkung haben, dass sich alle Kantone zu erneuter, getreuer Schularbeit angeregt sehen werden. Es geht auch nicht an, angesichts der bunten Musterkarte unserer schweizerischen Schulverhältnisse, den nämlichen Maßstab an die verschiedenen Kantone anzulegen, und es kann ein irgendwie verlässliches und kompetentes Urteil nur auf Grundlage einer genauen Kenntnis der Schulorganisationsverhältnisse des betreffenden Kantons und der in Frage kommenden begleitenden faktischen Verhältnisse, wie Schülerwechsel, Schulweg, Lehrpersonal etc. gefällt werden. Das muss aber der Schluss aus den durch die Rekrutaprüfungen pro 1894 konstatierten wenig erfreulichen Tatsachen sein, dass rastlos an der Verbesserung der kantonalen Schulverhältnisse gearbeitet werden muss und dass es da keinen Stillstand geben darf. Dass das geschehen wird, dafür bieten sich dem Beobachter bei einer Betrachtung der Schularbeit in den Kantonen mannigfache Anhaltspunkte, denn die Grosszahl der Kantone ist daran, im Rahmen des Möglichen ihre Schulorganisationen auszustalten.

Das eidgen. statistische Bureau hat sich in seiner Besprechung der Ergebnisse der Rekrutenprüfungen die Mühe genommen, einen gewissen Zusammenhang zwischen der Länge des Schulweges und den Rekrutenprüfungsergebnissen zu suchen. Es lässt sich über diese schwierige Frage folgendermassen vernehmen:

Die Betrachtung dieser Tabelle (siehe oben sub b) macht wohl den Eindruck, dass die Häufigkeit eines weiten Schulweges in Wirklichkeit vielfach eine andere ist, als man sich ohne diese Nachweise vorgestellt hätte. Von den Bergkantonen Graubünden und Wallis z. B. zeigt in dieser Beziehung der erstere sogar günstigere, der letztere nur wenig ungünstigere Verhältnisse, als die durchschnittlichen der Schweiz. Die Kleinheit selbständiger Gemeinden, dazu die in diesen Gegenden weit vorherrschende dorfweise Besiedelung des Landes, haben die einzelnen Wohnungen dem Schulhause näher gebracht. Am häufigsten findet sich der weite Schulweg im zerstreut bewohnten Hügellande, welches den Übergang von den Berggegenden zur Ebene bildet.

Werden nun diese Schulwegverhältnisse mit den Prüfungsergebnissen der nämlichen Gegenden verglichen, so ergibt sich daraus in der Tat da und dort eine Erklärung und teilweise Entschuldigung weniger guter Leistungen. Denn jedermann erkennt an, dass dort, wo ein beträchtlicher Teil der Schüler, bis ein Zehntel und mehr, täglich einen ständigen Schulweg zurückzulegen haben, die Erzielung guter Leistungen für alle daran Beteiligten, Kinder und Eltern, Lehrer und Gemeinden, eine viel schwierigere ist, als unter so glatten Verhältnissen, wie z. B. jenen der Kantone Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau. Aber im einzelnen tritt diese Vergleichung doch auch nicht selten als Anklage auf, nämlich dort, wo mangelhafte Prüfungsergebnisse mit nicht schwierigen Schulwegverhältnissen zusammentreffen und dort, wo die Häufigkeit schlechter Leistungen diejenige eines weiten Schulweges ganz unverhältnismässig übersteigt. Die Vergleichung zeigt ferner, dass selbst Gegenden mit sehr schwierigem Schulweg wohl befriedigende Prüfungen zu erzielen vermögen; bei vollem Eifer sind also auch diese Schwierigkeiten besiegt.

Wir geben nachstehend eine Übersicht nach Kantonen der im Jahr 1894 überhaupt geprüften Rekruten:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz . . . . .	26970	5272	Aargau . . . . .	2019	323
Zürich . . . . .	2813	1260	Thurgau . . . . .	998	203
Bern . . . . .	5522	624	Tessin . . . . .	952	126
Luzern . . . . .	1480	373	Waadt . . . . .	2283	288
Uri . . . . .	158	12	Wallis . . . . .	963	52
Schwyz . . . . .	527	53	Neuenburg . . . . .	1036	170
Obwalden . . . . .	153	6	Genf . . . . .	570	268
Nidwalden . . . . .	121	13	Ungeschulte ohne be- stimmten Wohnort . . . . .	1	—
Glarus . . . . .	306	74	Von der Gesamtzahl waren: Besucher höherer Schulen . . . . .	5272	
Zug . . . . .	211	57	und zwar von: Sekundar- u. ähnlichen Schulen . . . . .	3424	
Freiburg . . . . .	1113	72	Mittlern Fachschulen . . . . .	603	
Solothurn . . . . .	817	193	Gymnasien u. ähnlich. Schulen . . . . .	1105	
Baselstadt . . . . .	506	202	Hochschulen . . . . .	140	
Baselland . . . . .	568	96	Überdies mit: Ausländ. Primarschulort . . . . .	401	93
Schaffhausen . . . . .	348	124			
Appenzell A.-Rh. . . . .	534	93			
Appenzell I.-Rh. . . . .	127	8			
St. Gallen . . . . .	2044	419			
Graubünden . . . . .	800	163			

Von den 155 nicht geprüften Rekruten waren 106 schwachsinnig, 23 taub, schwerhörig oder taubstumm, 4 blind, 5 sehr schwachsichtig, 4 epileptisch, 7 mit andern Krankheiten oder Gebrechen behaftet und bei 6 Rekruten war kein Befreiungsgrund angegeben. Den Nichtgeprüften sind auch 5 Rekruten zugerechnet, die in nicht mehr als 2 von den 5 Fächern geprüft wurden. Diese 5 teilweise Geprüften sind in der obigen Gesamtzahl von 155 inbegriffen.

#### IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.<sup>1)</sup>

(Vergl. den statistischen Teil.)

Nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Berufsbildungs-Anstalten ergibt sich folgende *Zuteilung der Bundesbeiträge* für 1894:

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
a. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule) . . . . .	3	86485
b. Allgemeine Gewerbeschule Basel . . . . .	1	25900
c. Kunstgewerbeschulen in Zürich (mit Gewerbemuseum und Lehrwerkstatt für Holzbearbeitung), Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie- und Gewerbe-museum), Chaux-de-Fonds, Genf . . . . .	6	81840
d. Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen (in 23 Kantonen) . . . . .	139	117717
e. Webschulen in Zürich IV und Wattwil . . . . .	2	10000
f. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Chaux-de-Fonds, Couvet, Locle, Fleurier, Neuenburg, Genf . . . . .	10	58766
g. Lehrwerkstätten für Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter (Bern), Korb-flechter, Kartonnage, Steinhauer (Freiburg) . . . . .	4	29225
h. Schnitzlerschule in Brienz . . . . .	1	2500
i. Fachschulen für weibliche Handarbeit in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Herisau, Chur, Chaux-de-Fonds . . . . .	7	12800
k. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, Chur, Aarau, Lausanne, Genf . . . . .	12	45166
Zusammen	185	470399

Da die Zahlen für 1893 im letzten Jahrbuch nur unvollständig geboten werden konnten, rekapituliren wir folgende ergänzte Tabelle, welche die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 in den ersten zehn Jahren seines Bestehens veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungs-anstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc. Fr.	Bundesbeiträge	
				Fr.	Fr.
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88	
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22	
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25	
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68	
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75	
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —	

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1895, I, 683 ff.

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungs- anstalten	Gesamtausgaben derselben Fr.	Beiträge		Bundesbeiträge Fr.
			von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc. Fr.		
1890	132	1399986. 67	773614. 30		341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67		363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70		403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12		447476. —
1884 bis 1893		12262863. 21	7153506. 86		2776138. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, nicht speziell angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Schülerarbeiten etc.).

Die Inspektion der 185 Anstalten wird durch ein Expertenkollegium von 11 Mitgliedern besorgt.

Anlässlich eines schweren Unfalles in einer Kunstgewerbeschule hat das Industriedepartement den Kantonsregierungen in einem Zirkular zur Kenntnis gebracht, dass die Bundesgesetzgebung betreffend die Haftpflicht auf die gewerblichen und industriellen Fachschulen nicht anwendbar sei<sup>1)</sup>). Es hat hiebei darauf hingewiesen, dass für die jenen Schulen anvertrauten jungen Leute, welche Unfallgefahren ausgesetzt seien, von der Schule aus freiwillig durch Versicherung gegen Unfall vorzusorgen sei.

Unterm 21. Mai sind die vom Bunde subventionirten gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten zur Beschickung der Landesausstellung in Genf verhalten worden<sup>2)</sup>.

Die verschiedenen rasch aufeinanderfolgenden Ausstellungen der Fachschulen (Basel 1892, Zürich 1894 und Genf 1896) sind des Guten tatsächlich zu viel, denn sie lassen die Anstalten nicht zu einem ruhigen zielbewussten Arbeiten kommen und schaffen allzu häufig Perioden hochgradiger Aufregung, die der Schule nur zum Schaden gereichen können.

Unterm 23. November 1894 hat der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht<sup>3)</sup> erstattet betreffend die Unterstützung von Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkursen durch den Bund<sup>4)</sup> und ist zu folgendem Antrag an die Bundesversammlung gelangt:

Es sei der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung dahin zu interpretiren, dass ihm auch die Anstalten für die praktische Ausbildung des weiblichen Geschlechts, wie Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten-, Handarbeitsschulen und -Kurse unterstellt seien.

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1894, I, 415.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1894, II, 890 und 893.

<sup>3)</sup> Bundesblatt 1894, IV, 229.

<sup>4)</sup> Postulat von Ständerat Wirz vom 28. März 1893, lautend: „Der Bundesrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht Koch- und Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkurse von der Eidgenossenschaft zu unterstützen seien“.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die im Berichtsjahre bewilligten Bundesstipendien.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studien- reisen		VIII. Instruktions- kurs am Technikum Winterthur		X. Lehrer- bildungskurs für Handarbeit in Lausanne		Total
	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	Stipen- diaten	Betrag	
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
Zürich . . . . .	4	2200	—	—	—	—	24	1560	3760
Bern . . . . .	4	1200	2	500	1	200	5	380	2280
Luzern . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	1	100	—	—	100
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	—	—	1	750	—	—	1	100	850
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Baselstadt . . . . .	1	300	—	—	—	—	5	500	800
Baselland . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	300	300
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	360	360
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	3	1000	—	—	—	—	4	400	1400
Graubünden . . . . .	1	200	—	—	—	—	5	450	650
Aargau . . . . .	2	500	—	—	—	—	2	160	660
Thurgau . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	300	300
Tessin . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	400	400
Waadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	28	4800 <sup>1)</sup>	4800
Wallis . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Neuenburg . . . . .	2	1175	—	—	—	—	32	3200	4375
Genf . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	160	160
Total . . . . .	17	6575	3	1250	2	300	128	13970	22095

<sup>1)</sup> In der beim Kanton Waadt figurirenden Summe von Fr. 4800 ist ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 inbegriffen, der zur Deckung des Defizits des 10. schweizerischen Lehrerbildungskurses für Knabenarbeitsunterricht (Lausanne 15. Juli bis 12. August) unter der Bedingung bewilligt wurde, dass der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben die Frage der Reorganisation der Lehrerkurse und der Beteiligung des Bundes seiner Prüfung unterziehe (7. Dezember).

Fünf Stipendiengesuche sind auf Grund der bestehenden Vorschriften und des Kreisschreibens vom 1. August/15. September 1893 (vergl. Jahrbuch 1893, pag. 71) abgewiesen worden. Die Wirkung dieser schärfern Bestimmungen zeigt sich in der Verminderung der Ausgaben für Stipendien.

Anderweitige Bundessubventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

- a. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl (Fr. 400) und Pruntrut (Fr. 350) . . . . . Fr. 750
- b. Die Regierung des Kantons Luzern für den Fachkurs der Schuhmachergewerkschaft Luzern (14. Januar bis ?, 18 Teilnehmer) . . . . . " 80
- c. Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für den Handstickereikurs in Appenzell (2. April bis 2. Juni, 23 Teilnehmerinnen) . . . . . " 250

d. Die Regierung des Kantons Aargau für den Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Zofingen (29. Januar bis 21. Februar, 24 Teilnehmer) . . . . .	Fr. 100
e. Der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen im Jahre 1894 (zirka 1200 in 33 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Gesamtausgaben Fr. 19,946.59) . . . . .	" 8,000
f. Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein für Haushaltungs- und Dienstbotenschulen . . . . .	" 2,000
g. Der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben zu Anschaffungen, Publikationen, methodologischen Arbeiten . . . . .	" 1,000
h. Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“ für 1894 . . . . .	" 1,500
i. Der „gewerbliche Fortbildungsschüler“ . . . . .	" 1,000
	Total Fr. 14,680

An die Kosten der Lehrlingsprüfungen von zirka Fr. 20,000 trug der Bund Fr. 8000, die Kantone zusammen Fr. 6935 bei. Die Lehrlingsprüfungen der Kantone Neuenburg und Genf sind staatlich organisiert; sämtliche Kosten werden vom Staate übernommen.

Die im Jahre 1894 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden Berufsarten an:

Altarbauer . . . . .	1	Hafner . . . . .	2	Sattler und Tapezierer . . . . .	4
Bäcker . . . . .	26	Herrenkleiderschneiderinnen . . . . .	4	Schlosser . . . . .	105
Bäcker u. Konditoren . . . . .	2	Holzbildhauer . . . . .	1	Schlosser und Dreher . . . . .	1
Bauzeichner . . . . .	2	Hutmacherin . . . . .	1	Schlosser und Zeugschmied . . . . .	2
Bijoutier . . . . .	1	Kaminfeger . . . . .	4	Schmiede . . . . .	21
Bildhauer . . . . .	1	Kleinmechaniker . . . . .	15	Schneider . . . . .	39
Blattmacher . . . . .	1	Kleinschreiner . . . . .	1	Schneiderinnen . . . . .	24
Buchbinder . . . . .	24	Konditoren . . . . .	19	Schnitzler . . . . .	2
Buchdrucker (inkl. Schrifts.) . . . . .	19	Küfer und Kübler . . . . .	19	Schreiner . . . . .	107
Büchsenmacher . . . . .	3	Kupferschmiede . . . . .	5	Schuhmacher . . . . .	29
Bürstenmacher . . . . .	2	Lithographen . . . . .	2	Spengler . . . . .	36
Coiffeurs . . . . .	14	Maler . . . . .	37	Spengler und Kupferschmied . . . . .	1
Dachdecker . . . . .	1	Maler und Gipser . . . . .	3	Steindrucker . . . . .	1
Dachdecker und Kaminfeger . . . . .	3	Marmoristen . . . . .	3	Steinhauer . . . . .	9
Damenschneiderinnen . . . . .	36	Maschinenschlosser . . . . .	11	Stickereizeichner . . . . .	1
Dekorationsmaler . . . . .	2	Maschinentechniker . . . . .	4	Strickerin . . . . .	1
Drechsler . . . . .	6	Maurer . . . . .	1	Stuhlschreiner . . . . .	2
Dreher . . . . .	9	Mechaniker . . . . .	65	Tapezierer . . . . .	15
Elektrotechniker . . . . .	1	Messerschmiede . . . . .	2	Uhrmacher . . . . .	2
Feilenhauer . . . . .	1	Metalldrucker . . . . .	4	Wagner . . . . .	35
Gärtner . . . . .	16	Metzger . . . . .	4	Weissnäherinnen . . . . .	22
Glätterinnen . . . . .	6	Modistinnen . . . . .	6	Zeichner . . . . .	2
Glaser . . . . .	10	Mühlemacher . . . . .	1	Zeugschmied . . . . .	1
Glasmaler . . . . .	2	Müller . . . . .	1	Zimmermann . . . . .	22
Gürtler . . . . .	1	Orthopädist . . . . .	1	Zimmermann und Bauschreiner . . . . .	1
Gipser . . . . .	1	Photographen . . . . .	2	Zinkograph . . . . .	1
Gipser und Maler . . . . .	2	Sattler . . . . .	22		

Lehrtöchter sind in folgenden Kreisen geprüft worden:

Affoltern 1, Bülach 2, Winterthur 5, Zürich 21, Bern 12, Biel 1, Luzern 7, Schwyz 4, Zug 2, Freiburg 14, Solothurn 4, Basel 10, Appenzell 2, St. Gallen 5, Aargau 2, Thurgau 7, Kanton Neuenburg ?, Kanton Genf 12 = Total 111 Lehrtöchter (ohne Neuenburg) in 17 Kreisen.

Auf die einzelnen Prüfungskreise verteilen sich die geprüften Lehrlinge folgendermassen:

Prüfungskreis	1894	Total seit 1877	Prüfungskreis	1894	Total seit 1877
Bezirk Affoltern . . . . .	9	54	Kanton Freiburg . . . . .	51	280
Bezirk Bülach . . . . .	13	33	Solothurn . . . . .	16	81
Winterthur . . . . .	33	195	Olten . . . . .	9	45
Bezirk Zürich . . . . .	60	738	Baselstadt . . . . .	74	670
Zürcher Oberland . . . . .	35	319	Baselland . . . . .	18	147
Zürcher Seeverband . . . . .	24	214	Schaffhausen . . . . .	23	272
Bern . . . . .	51	369	Kanton Appenzell . . . . .	39	230
Burgdorf . . . . .	6	128	Kanton St. Gallen . . . . .	121	716
Oberaargau (bisher Langenthal)	8	78	Chur . . . . .	13	73
Amt Konolfingen . . . . .	10	73	Kanton Aargau . . . . .	84	243
Biel . . . . .	38	99	Kanton Thurgau . . . . .	48	353
Thun . . . . .	12	116	Coiffeur- und Chirurgenverband . . . . .	8	32
Interlaken . . . . .	9	20	Deutschschweizer. Gartenbauverband . . . . .	12	23
Kanton Luzern . . . . .	44	405	Uhrmacherverband . . . . .	—	13
Kanton Uri . . . . .	5	28	Kanton Neuenburg . . . . .	236 <sup>1)</sup>	466
Kanton Schwyz . . . . .	19	84	Kanton Genf . . . . .	34	34
Kanton Glarus . . . . .	16	70			
Kanton Zug . . . . .	22	114			
			Total (za. 1200 <sup>2)</sup>	6815	
			Prüfungskreise	33	

<sup>1)</sup> Inklusive 135 Teilnehmer im Herbst 1893. — <sup>2)</sup> Die genauen Ziffern der Beteiligung im Kanton Neuenburg vom Sommer 1894 waren nicht erhältlich.

Gegenüber dem Vorjahre weisen die diesjährigen Lehrlingsprüfungen keine grosse Zunahme in der Zahl der Prüfungsteilnehmer auf. Es hat diese geringe Zunahme ihren Grund wohl in der Hauptsache darin, dass die Zulassungsbestimmungen, namentlich mit Bezug auf die Dauer der Lehrzeit, streng gehandhabt werden.

## V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.<sup>1)</sup>

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Das Landwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1893<sup>2)</sup> ist am 20. April 1894 in Kraft getreten und es ist zu demselben unter dem 10. Juli 1894 eine Vollziehungsverordnung erlassen worden<sup>3)</sup>. Die Erlasse bauen auch das landwirtschaftliche Bildungswesen aus.

a. *Stipendien.* Im Berichtsjahre wurden 6 Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker im Betrage von Fr. 1475 und 6 Reisestipendien im Betrage von Fr. 1700, zusammen also Fr. 3175 (1893 Fr. 2800) bewilligt. Im Zeitraum 1885—1894, d. h. im verflossenen Jahrzehnt, sind nun 26 Stipendien an Landwirtschaftslehrer (Fr. 20,450), 4 Stipendien für Kulturtechniker (Fr. 3400) und 46 Reisestipendien (Fr. 12,250), zusammen also Fr. 36,100 ausgerichtet worden.

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1895, I, 696 ff.

<sup>2)</sup> A. S. n. F. XIV, 209 und Jahrbuch 1893, Beilage I, 1—2.

<sup>3)</sup> A. S. n. F. XIV, 287 und Jahrbuch 1893, Beilage I, pag. 2—5.

*b. Ackerbauschulen.* Die Auslagen, welche die Kantone für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, sind denselben, wie bis anhin, zur Hälfte vergütet worden.

	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Strickhof (Zürich) . . .	52	20370	1018	21388	10694
Rütti (Bern) . . .	33	18687	1178	19865	9933
Ecône (Wallis) . . .	12	12300	456	12756	6378
Cernier (Neuenburg) . .	28	27555	1741	29296	14648
	1894: 125	78912	4393	83305	41653
	1893: 121			80696	40349

*c. Landwirtschaftliche Winterschulen.* Der Besuch der Winterschulen nimmt, Freiburg ausgenommen, fortwährend zu. Der Bund beteiligt sich hier in gleicher Weise wie bei den Ackerbauschulen.

	Frequenz im Wintersemester 1894/95	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Sursee (Luzern) . . .	43	5553	788	6341	3170
Pérolles (Freiburg) . . .	11	5971	770	6741	3371
Brugg (Aargau) . . .	64	8374	2249	10623	5311
Lausanne (Waadt) . . .	42	13590	2221	15811	7906
	1894: 160	33488	6028	39516	19758
	1893: 134			38450	19225

Die Winterschule in Chur, für welche ein Kredit von Fr. 3000 verlangt und bewilligt wurde, kam nicht zu stande.

*d. Gartenbauschule in Genf.* Im Gange dieser Anstalt ist keine Änderung eingetreten. Die Anstalt zählte im Berichtsjahre 38 Schüler (1893 30 Schüler). An die Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel (Fr. 20,801) wurde ein Beitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,401 verabfolgt.

*e. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.* Die kantonalen Auslagen und die an dieselben verabfolgten Bundesbeiträge belaufen sich pro 1894 auf folgende Beträge:

		Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Versuchswesen Fr.	
Wädensweil . . .	23490	968	8660	33118	16000
Lausanne-Vevey . .	4661	468	24802	29931	14965
Auvernier . . .	9805	114	20625	30544	15272
	1894: 37956	1550	54087	93593	46237
	1893:			91713	45588

Die Frequenz der *Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil* ist in stetem Wachsen begriffen und besonders erfreuen sich die dort veranstalteten praktischen Haupt- und kurzzeitigen Kurse eines ungeahnten Zudranges. Wir haben über Organisation und Frequenz der Anstalt in den beiden Jahrbüchern pro 1892 und 1893 einlässlich referirt und können daher an diesem Orte hierauf verweisen.

Die *Weinbauversuchsstation und -schule Lausanne-Vevey* wird durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus immer mehr in Anspruch genommen, wodurch andere Arbeiten in den Hintergrund gedrängt werden.

Die Versuche mit amerikanischen Reben wurden fortgesetzt, neue Versuchsfelder in Epesses, Vevey und Annecy, sowie eine Rebschule in Novalles angelegt und eine Reihe bereits früher in Angriff genommener Arbeiten weiter verfolgt.

Die Wein- und Obstbauschule in Vevey war im zweiten Jahre ihres Bestehens von 7 Schülern besucht (1893: 5 Schüler). Der Kurs dauerte vom 22. Februar bis zum 1. Dezember 1894.

An der *Weinbauversuchsstation und -schule in Auvernier* sind von französischen Propfern und den Zöglingen der Weinbauschule 240,000 Stecklinge für die Rebschulen gepropft worden. Die Anzahl der Versuchsparzellen ist die gleiche geblieben.

Die Weinbauschule in Auvernier zählte 14 Schüler (1893: 13 Schüler).

*f. Molkereischulen.* Die Auslagen der beteiligten Kantone, sowie die Beitragsleistungen des Bundes, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Frequenz Schüler	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag Fr.
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
1. Bern, Rütti . . . . .	17	13007	2402	15409	7705
2. Freiburg, Pérolles . . . . .	11	10100	3568	13668	6834
3. St. Gallen, Sornthal . . . . .	16	8900	843	9743	4871
4. Waadt, Lausanne-Moudon . . . . .	5	10715	3020	13735	6868
	1894: 49			52555	26278
	1893: 30			45852	22926

#### *g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.*

1. Die schweizerische Samenkontrollstation verwendete den ihr vom Landwirtschaftsdepartement gewährten Kredit von Fr. 5000 folgendermassen:

1. Für Versuchsfelder . . . . .	2964. 50
2. „ Neubearbeitung des II. Teiles des Futterbauwerkes . . . . .	1010.—
3. „ Wiesenuntersuchungen . . . . .	795. 65
4. „ chemische Untersuchungen . . . . .	168.—
5. „ Pflanzensammlungen . . . . .	61. 85
Total	5000.—

Das Versuchsfeld in Wollishofen wurde erweitert und umfasst nunmehr 21 je eine Are grosse Parzellen.

Die Wiesenuntersuchungen der Station erstreckten sich im Berichtsjahre vorzugsweise auf Streuwiesen, als Vorarbeit für den IV. Teil des Futterbauwerkes.

2. Für die Untersuchungen der Herren Professoren Hess und Dr. Guillebeau in Bern, sowie für im Laboratorium des bernischen Kantschemikers ausgeführte Arbeiten wurden Fr. 6494. 64 verausgabt.

Die Berichte über diese Arbeiten werden jeweilen im landwirtschaftlichen Jahrbuch veröffentlicht.

3. Für das unter der Leitung des Herrn Dr. E. von Freudenreich stehende bakteriologische Institut in Bern verausgabte der Regierungsrat des Kantons Bern Fr. 5500, an welche Auslage ein Bundesbeitrag von Fr. 2750 ausgerichtet wurde.

*h. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.* Über deren Umfang gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Kanton	Vor-träge	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes-beitrag Fr.
		Kurse	Käserei- u. Stallunter-suchungen	Alp-inspek-tionen		
1. Zürich . . . .	76	22	5	—	3823.20	1911.60
2. Bern . . . .	177	10	6	—	4274.90	2137.45
3. Luzern . . . .	6	7	13	—	1082.40	541.20
4. Schwyz . . . .	4	2	—	—	322.85	161.42
5. Obwalden . . . .	5	—	—	—	100.—	50.—
6. Nidwalden . . . .	11	—	—	—	120.30	60.15
7. Freiburg . . . .	21	—	11	—	390.70	195.35
8. Appenzell A.-Rh.	—	1	—	—	160.95	80.45
9. Appenzell I.-Rh.	—	2	—	—	363.10	181.55
10. St. Gallen . . . .	—	11	41	37	3099.25	1549.62
11. Graubünden . . . .	28	9	—	—	2716.55	1358.27
12. Aargau . . . .	155	23	—	—	6138.50	3069.24
13. Thurgau . . . .	18	—	?	—	954.64	597.42
14. Tessin . . . .	47	—	—	65	1510.25	755.12
15. Waadt . . . .	81	2	8	3	3203.—	1601.50
16. Wallis . . . .	33	1	—	—	1139.90	569.95
17. Genf . . . .	376	—	—	—	5898.—	2949.—
Total	1038	90	84	105	35298.49	17769.29
1893:	884	108	—	—	37456.40	18728.18

## VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.<sup>1)</sup>

Dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Auswärtigen (Handelsabteilung) entnehmen wir folgende Angaben:

Behufs Förderung der kommerziellen Bildung sind im abgelaufenen Jahre Subventionen im Gesamtbetrage von Fr. 100,355 ausgerichtet worden, wovon Fr. 49,350 an Handelsschulen, Fr. 47,795 an kaufmännische Vereine und Fr. 3210 an acht Stipendiaten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Zusammenstellungen:

### A. Handelsschulen.

#### Rechnung pro 1894

	Unterrichts-honorare und Lehrmittel Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schul-gelder Fr.	Bundes-subvention Fr.	Schüler
Bern . . . . .	21575	25402	15442	2760	7200	62 <sup>1)</sup>
Chaux-de-Fonds . . . .	22868	31265	23765 <sup>2)</sup>	—	7500	34

<sup>1)</sup> Darunter 5 Hospitanten. — <sup>2)</sup> Beitrag des Bureaus für Gold- und Silberkontrolle.

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1895, I, 908 ff.

			Rechnung pro 1894			
	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler
Genf . . . . .	34218	45919	22084	13235	10600	112
Neuenburg . . . . .	40380	57105	25471	19134	12500	103 <sup>1)</sup>
Solothurn . . . . .	14531	17440	12440	250	4750	50 <sup>2)</sup>
Winterthur . . . . .	20628	24005	13995	3210	6800	71 <sup>3)</sup>
1894	154200	201136	113197	38589	49350	432
1893	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892	121499	156744	89326		38500	407
1891	66342	66392	89590		20166	

## Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben		Auf jeden Schüler trifft es Unterri-	
		der Unterrichtshonorare	honorar Fr.	Gesamtausgabe Fr.
Bern . . . . .	85	33	46	348 410
Chaux-de-Fonds . . . . .	73	33	31	673 919
Genf . . . . .	74	31	48	306 410
Neuenburg . . . . .	70	31	49	392 554
Solothurn . . . . .	83	33	38	291 349
Winterthur . . . . .	86	33	49	290 <sup>3)</sup> 338 <sup>3)</sup>
Durchschnitt 1894	77	32	43	357 466
" 1893	79	32	43	360 453
" 1892	77	32	43	298 385
" 1891	67	30		

<sup>1)</sup> Darunter 1 Hospitant. — <sup>2)</sup> Darunter 14 Hospitanten. — <sup>3)</sup> 121 Hospitanten sind in diesen Zahlen nicht gerechnet.

Die Subventionen an die Handelsschulen und kaufmännischen Vereine wurden bisher gestützt auf die Budgets berechnet und zum voraus ausbezahlt, unter der Bedingung, dass, wenn nach dem Rechnungsabschluss die Ausgaben unter den Ansätzen des Budgets bleiben, bei Entrichtung der nächstjährigen Subvention ein entsprechender Betrag abgezogen werde. Die aus diesem Modus resultirenden Komplikationen haben jedoch das Departement zu der Verfügung veranlasst, dass von nun an die Subventionen erst nach Eingang der Jahresrechnungen festgestellt und ausgerichtet werden.

Nach einer Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Luzern soll infolge der Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes das Projekt der Gründung einer Handelsschule mit drei Jahreskursen verwirklicht und die bereits bestehende zweiklassige Merkantilabteilung an der Realschule in Luzern um eine Klasse erweitert werden. Damit wurde das Gesuch um Zusicherung eines Bundesbeitrages für das Jahr 1895 verbunden.

Das Departement des Auswärtigen ist durch den Bundesrat ermächtigt worden, „bei der Anwendung der Bestimmung betreffend das Minimalalter für den Eintritt in die Handelsschulen (Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 24. Juli 1891, Art. 2, litt. a) den verschiedenen kantonalen und örtlichen Verhältnissen in dem Sinne“

Rechnung zu tragen, dass im Falle nachgewiesener Befähigung im Sinne von Art. 2, litt. b derselben Vollziehungsverordnung und einer befriedigend abgelegten Prüfung auch Schülern unter 15 Jahren der Eintritt in eine vom Bunde subventionirte Handelsschule gestattet werden kann“.

Im fernern sind im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts Grenzen für die Schülerzahl einer Klasse aufgestellt worden, weil die Überfüllung der untern Klassen bis jetzt eine Hauptschwäche der meisten Handelsschulen bildet und ohne eine wesentliche Besserung in diesem Punkte alle übrigen Bemühungen um Vervollkommnung mehr oder weniger lahmgelegt werden.

Der Bundesrat lässt sich in seinem Geschäftsbericht darüber folgendermassen vernehmen:

„Eine bestimmte Maximalzahl ist bis jetzt nicht festgesetzt worden. Es muss in dieser Hinsicht den tatsächlichen Verhältnissen jeder Schule, namentlich auch in Bezug auf die momentan verfügbaren Räumlichkeiten, Rechnung getragen werden. Unser letztes Ziel ist naturgemäß das Kleinklassensystem, wie es die meisten kaufmännischen Vereine in ihrem Unterrichtswesen durchgeführt haben. Nach demselben werden jeweilen für die Schüler gleicher Stufe so viele Parallelklassen eingerichtet, als nötig sind, damit in der Regel eine Zahl von fünf bis zehn Schülern nicht überschritten wird.“

„Die Vorteile solcher Klassen treten namentlich für den Unterricht in Sprachen, im Rechnen und in der Buchführung zu Tage, wo es vor allem darauf ankommt, dass jeder Schüler während des Unterrichtes selbst so oft wie möglich zum Worte komme, und dass der Lehrer der Eigenart eines jeden gerecht werden könne. In der obersten Klasse der von uns subventionirten Handelsschulen besteht dieses Maximum bereits allgemein, und zwar wegen der im übrigen bedauerlichen Tatsache, dass nur ein kleiner Teil der in die Schule Eintretenden bis zum Ende ausharrt. In der mittleren Klasse ist die Schülerzahl fast durchgehends schon zu gross, wogegen sie bis jetzt in der untersten Klasse, mit Ausnahme der an und für sich in ihren Verhältnissen begrenzten Schulen in La Chaux-de-Fonds und Solothurn, geradezu ins Masslose ging, d. h. zwischen 36 und 42 Schülern per Klasse schwankte. In solchen Verhältnissen kann auch die disziplinirteste Schule und der beste Lehrer nur bescheidene Leistungen erzielen; ein grosser Teil der Schüler tritt nur schlecht oder mittelmässig vorbereitet aus der untersten Klasse in die höhere ein. Es bedurfte selbstverständlich unserer Intervention nicht, um die betreffenden Schulbehörden hievon zu überzeugen, wohl aber wurde ihnen die Überwindung der räumlichen und fiskalischen Hindernisse, die ihren Verbesserungsbestrebungen bisher entgegenstanden, durch unsere Dazwischenkunft erleichtert und ein erster Schritt in Form einer *Verdoppelung* jener Klassen ermöglicht. Wir müssen uns einstweilen mit diesem Resultate, das natürlich eine verhältnismässige Erhöhung unserer Subvention bedingt, zufrieden erklären. Gegenwärtig bestehen bereits drei Parallelklassen an der untersten Klasse der Handelsschule in Neuenburg, je zwei solcher an der untersten und der zweiten Klasse der Handelsschule in Genf, und mit Beginn des kommenden Schuljahres werden die untersten Klassen der Handelschulen in Bern und Winterthur verdoppelt werden. Ebenso soll die für einzelne Fächer bereits vorgenommene Teilung der zweiten Klasse der Handelsschule in Neuenburg auf alle wichtigeren Fächer erstreckt werden. An diesem Orte, wie in Genf, ist die Errichtung besonderer Bauten für die Handelsschule in Aussicht genommen.“

Es wurde einem Schüler der königlichen Handelsschule in Venedig ein Jahresstipendium von Fr. 1200, einem Schüler des Technikums in Winterthur ein solches von Fr. 150 bewilligt.

Sodann sind im Sinne des Art. 12, Ziffer 1 der Vollziehungsverordnung auf Empfehlung der betreffenden Schulbehörden an zwei Schüler der Handelsschule in Bern, drei Schüler der Handelschule in Neuenburg und einen Schüler der Handelsschule in Solothurn Stipendien gewährt worden.

**Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.** Diese Einrichtung, die vom gesamten Handelsstande freudig begrüßt wird, ist vom Zentralkomitee des Schweizerischen kaufmännischen Vereins, unter Mitwirkung seiner Sektionen, sowie der Handelsabteilung und des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, im Berichtsjahr vorbereitet worden. Versuchsweise sollen im April 1895 solche Prüfungen auf Grund eines vom Departement des Auswärtigen genehmigten Reglements in Aarau, Basel, Bern, Lausanne, Lugano, Neuenburg, St. Gallen und Zürich vorgenommen werden. An diesen Prüfungen können alle in der Schweiz wohnhaften kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Commis teilnehmen, sofern sie seit wenigstens zwei Jahren in der kaufmännischen Praxis tätig waren. Die Prüfungen werden an jedem der genannten Orte durch eine Kreiskommission organisiert und von ständigen pädagogischen Experten geleitet, die vom genannten Zentralkomitee, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Auswärtigen, gewählt und entschädigt werden. Obligatorische Prüfungsfächer sind kaufmännisches Rechnen und Buchführung, deutsche Sprache und mindestens eine Fremdsprache, Wechsellehre und kaufmännische Usanzen. Fakultativ ist die Prüfung in andern Sprachen, Warenkunde, Handelsgeographie und -Geschichte, speziellen Branchekenntnissen, Handelsrecht und Stenographie. Die mit befriedigendem Resultat Geprüften erhalten ein Diplom.

An die Kosten dieser neuen Institution, von welcher erfreuliche Erfolge und namentlich eine vortreffliche Rückwirkung auf das kommerzielle Unterrichtswesen erwartet werden darf, leistet der Bund einen Beitrag von 75%, der für 1895 auf zirka Fr. 2200 veranschlagt wird.

## B. Kaufmännische Vereine.

### 1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare	Gesamt- ausgabe	Subvention von Staat, Ge- meinde und Handelsstand	Bundes- sub- vention	Durch- schnittliche Zahl der Kurs- teilnehmer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich . . . . .	19300	27600	10700	5000	563
Basel . . . . .	12500	15300	4900	3750	357
St. Gallen . . . . .	7700	14690	5100	2400	222
Bern . . . . .	5200	11080	2500	1700	192
Winterthur . . . . .	3850	7600	2100	1250	153
Schaffhausen . . . . .	3100	4150	1400	1350	88
Burgdorf . . . . .	2500	4080	400	1250	162
Lugano . . . . .	1550	3965	200	950	59
Biel . . . . .	1500	3875	1020	700	71
Chur . . . . .	1400	2430	700	660	80
Herisau . . . . .	1400	2750	700	550	45
Solothurn . . . . .	1400	2835	350	750	65

	Unterrichtshonorare	Gesamtausgabe	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand	Bundessubvention	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau . . . . .	1258	2800	750	600	131
Neuenburg und Union commerciale .	1250	3650	—	950	142
Baden . . . . .	1200	2410	670	600	83
London . . . . .	1000	3125	—	750	39
Wädensweil . . . . .	1000	2118	120	450	34
Thun <sup>1)</sup> . . . . .	975	2140	—	—	43
Schönenwerd . . . . .	960	1410	200	500	16
Zofingen . . . . .	878	2252	205	500	26
Lausanne . . . . .	850	2500	75	425	70
Bellinzona . . . . .	800	2570	180	550	46
Chaux-de-Fonds . . . . .	750	1882	400	350	46
Horgen . . . . .	750	1396	100	350	25
Langenthal . . . . .	750	2000	570	350	77
St. Immer . . . . .	750	1500	300	490	32
Frauenfeld . . . . .	735	1330	550	400	15
Olten . . . . .	668	1628	—	370	51
Freiburg . . . . .	624	2385	200	450	44
Payerne . . . . .	600	1020	100	300	26
Lenzburg . . . . .	510	1060	80	300	33
Uster . . . . .	470	1560	390	300	45
Wyl . . . . .	450	1250	30	300	27
Herzogenbuchsee . . . . .	400	900	100	250	29
Bulle <sup>1)</sup> . . . . .	340	791	—	—	—
Genf <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—
Total	79368	144032	35090	29845	3137
Zentralkomite des Vereins (für Vorträge, Preisarbeiten und Bibliothekanschaffungen für die Sektionen) . . . . .	—	7000	—	7000	—
Zentralkomite des Vereins (für die Organisation der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen) . . . . .	—	1700	—	1700	—
An verschiedene Sektionen einmalige Spezialbeiträge .	--	1100	—	1100	—
Total		153832		39645	

## 2. Vereinzelte Vereine.

Lausanne, Société des jeunes commerçants . . . . .	1300	5100	900	600	274
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute .	7600	11165	4500	2500	291
Paris, Cercle commercial suisse	5050	5650	—	3800	123
Total	13950	21915	5400	6900	688
Für Bibliothekanschaffungen dieser Vereine . . . . .	—	1250	—	1250	—
Total	—	23165	—	8150	—
Total aller Vereine: 1894	93318	176997	40490	47795	3825
1893	88216	156967	38740	38490	
1892	78906	141698		33100	
1891	63092	128236		18700	
1890	53562	106323			

<sup>1)</sup> Die Subvention wird an diese neue Sektion erst am Schluss des Schuljahres 1894/95 entrichtet werden, ebenso auch an die Sektion Bulle. Genf hat keine Kurse eingerichtet.

Die Bemessung der Bundessubvention für die kaufmännischen Vereine erfolgte wie bisher nach dem Grundsatze, dass Vereine an kleineren Orten bei befriedigenden Leistungen mindestens 40% der Unterrichtshonorare, die grössern städtischen Vereine  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  derselben erhalten. Immerhin wird auch bei diesen Vereinen künftig teilweise noch etwas weiter gegangen werden müssen, da in einigen derselben trotz der Subventionen von Behörden und Privaten das von den Teilnehmern zu entrichtende Stundengeld 20—30 Cts., bei einem Unterricht in zwei Fächern und 4 Stunden per Woche also ungefähr Fr. 50 im Jahr beträgt. Es ist dies für mittellose junge Leute, von denen manche schon eine Stütze der Eltern sein müssen, eine bedeutende Last.

## VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts.<sup>1)</sup>

### I. Militärischer Vorunterricht.

#### a. Obligatorischer Unterricht, I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Von den Bemühungen und Anstrengungen der kantonalen Erziehungsbehörden, den Turnunterricht zu verallgemeinern und ihn mehr und mehr den bundesrätlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, heben wir, abgesehen von den in unsren früheren Berichten stets mitgeteilten, jährlich wiederkehrenden Erlassen der Kantone an ihre Schulbehörden, namentlich folgende hervor:

*Zürich* erliess ein Kreisschreiben mit der Einladung an die Schulbehörden, an denjenigen Schulen, in welchen nur im Sommer geturnt werden kann und in welchen daher das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden nicht erreicht wurde, die lehrplanmässige Stundenzahl für den Turnunterricht zu erhöhen, um denselben intensiver und im ganzen Kanton wenigstens quantitativ gleichmässiger zu gestalten. In gleicher Weise forderten *Uri*, *Obwalden* und *Appenzell I.-Rh.* die Schulgemeinden auf, die vorgeschriebene Stundenzahl möglichst genau einzuhalten oder auf eine bestimmt fixirte, das bisherige Mass überschreitende Stundenzahl zu erhöhen.

11 Kantone berichteten, dass der Turnunterricht entweder alljährlich oder in einer Periode von zwei bis drei Jahren einer Inspektion durch Fachexperten unterworfen wird. Dabei bemerken *Baselland* und *Schaffhausen*, dass diese Inspektion bei solchen Lehrern, deren Unterricht zu wünschen übrig lässt, nach Bedürfnis wiederholt werde. *Thurgau* erliess eine spezielle Verordnung für periodisch wiederkehrende Inspektionen des Turnunterrichtes.

Länger dauernde Lehrerturnkurse von 12—16 Tagen wurden in den Kantonen *Luzern*, *Tessin* und *Waadt* abgehalten. *Obwalden*

<sup>1)</sup> Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1894, Bundesblatt 1895, II, 225 ff.

und *Baselland* sehen solche für das Jahr 1895 vor. *Bern* setzte die Anordnung fort, wonach im Anschlusse an den im Vorjahr abgehaltenen Zentralbildungskurs in einer Anzahl von Amtsbezirken kleinere Turnkurse mit der ganzen Lehrerschaft stattfanden. *Baselland* liess den für die Lehrer speziell bearbeiteten Turnstoff, einschliesslich einer Anzahl von Turnspielen, in zu diesem Zweck besonders angeordneten Konferenzen durchführen. *Tessin* stellte, um auch die Lehrer des Kantons für Erteilung des Turnunterrichtes besser ausbilden lassen zu können, an der Normalschule in Locarno, am Gymnasium in Lugano und an der technischen Schule in Mendrisio, ständige Turnlehrer an, welche auch die Verpflichtung zur Leitung regelmässiger Turnkurse in den Schulferien haben. Eine grosse Anzahl Kantone unterstützte die an den schweizerischen Turnlehrerbildungskursen teilnehmenden Lehrer mit Staatsbeiträgen und förderte durch Gewährung solcher die Bestrebungen der Lehrer- und der kantonalen Turnvereine für Entwicklung des Schul- wie des Vereinsturnwesens.

*Zürich* verwendete im Berichtsjahre für Turnhallenbauten, Turnplätze und Turneräte die sehr ansehnliche Summe von Fr. 50,000. *Neuenburg* verabfolgte wiederum an Gemeinden 25% der Kosten für den Bau von Turnhallen. Auch in *St. Gallen* und *Waadt* wurden an Gemeinden Staatsbeiträge für Turnlokale und Turneräte ausgerichtet. In sehr namhafter Weise statteten *Luzern* und *Waadt* die Seminarien und kantonalen Schulanstalten mit Turneräten aus.

Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1358 Schulen = 26,4% (1893: 23,9%), noch nicht in 3787 Schulen = 73,6% (1893: 76,1%). Es ist also eine Vermehrung der Schulen, an welchen die gesetzliche Zahl von 60 Turnstunden jährlich erteilt wird, um 2,5% gegenüber 1893 eingetreten, Welch günstige Verschiebung der wachsenden Zahl von Schulen mit ganzjährigem Unterricht zuzuschreiben ist.

Betreffend die Abstufung der auf die Erteilung des Turnunterrichtes in den Kantonen jährlich verwendeten Zeit, verweisen wir auf die im letzten Jahrbuch (pag. 82 und 83) reproduzierten Angaben, da sich die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht wesentlich verändert haben.

Für das Berichtsjahr stellen sich die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

*I. Primarschulen.*

Kantone	Zahl der Primar- schulen	In den Primarschulen wird das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden					
		Turnunterricht erteilt			c. noch gar nicht	a. inne- gehalten	b. noch nicht
		a. das ganze Jahr	b. nur einen Teil des Jahres				
Zürich { a. öffentl. Schulen	379	27	349	3	99	280	
b. Privatanstalten	19	7	9	3	5	14	
Bern . . . . .	1057	241	735	81	69	988	
Luzern . . . . .	252	56	109	87	17	235	
Uri . . . . .	21	3	16	2	—	21	
Schwyz . . . . .	31	7	17	7	—	31	
Obwalden . . . . .	8	—	8	—	—	8	
Nidwalden . . . . .	16	—	5	11	—	16	
Glarus . . . . .	27	3	24	—	2	25	
Zug . . . . .	11	2	9	—	2	9	
Freiburg . . . . .	234	9	223	2	18	216	
Solothurn . . . . .	200	21	177	2	21	179	
Baselstadt . . . . .	4	4	—	—	4	—	
Baselland . . . . .	70	6	64	—	12	58	
Schaffhausen . . . . .	34	6	28	—	25	9	
Appenzell A.-Rh. .	89	15	73	1	21	68	
Appenzell I.-Rh. .	14	3	11	—	13	1	
St. Gallen . . . . .	349	65	229	55	67	282	
Graubünden . . . . .	218	1	165	52	19	199	
Aargau . . . . .	472	81	391	—	158	314	
Thurgau { a. öffentl. Schulen	184	13	171	—	45	139	
b. Privatanstalten	3	2	1	—	2	1	
Tessin . . . . .	515	160	140	215	300	215	
Waadt . . . . .	388	274	102	12	210	178	
Wallis . . . . .	249	—	220	29	23	226	
Neuenburg . . . . .	230	182	38	10	185	45	
Genf { a. öffentl. Schulen	56	26	30	—	26	30	
b. Privatanstalten	15	15	—	—	15	—	
Total pro 1893/94 .	5145	1229	3344	572	1358	3787	
Total pro 1892/93 .	4936	1055	3235	646	1182	3754	
Vermehrung pro 1893/94 .	209	174	109	—	176	33	
Verminderung pro 1893/94 .	—	—	—	74	—	—	

Über das Vorhandensein von Turngeräten und Turnplätzen in den einzelnen Kantonen gibt die mitfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Schul- ge- meinden	ge- nügende Turn- plätze	Von den Schulgemeinden besitzen				
			noch keinen Turnplatz	vorge- schriebene Geräte voilständig	noch keine Geräte	ein ge- nügendes Turn- lokal	noch kein Turn- lokal
Zürich { a. öffentl. Schulen	379	359	6	203	13	23	339
b. Privatanstalten	19	17	1	12	3	3	13
Bern . . . . .	809	565	66	279	138	61	731
Luzern . . . . .	167	95	30	22	103	6	154
Uri . . . . .	21	11	4	1	—	6	9
Schwyz . . . . .	31	28	1	6	4	8	21
Obwalden . . . . .	7	7	—	—	—	—	7
Nidwalden . . . . .	16	9	7	5	8	1	15
Glarus . . . . .	27	25	—	22	—	3	24
Zug . . . . .	11	9	—	3	—	1	9
Freiburg . . . . .	201	121	50	9	38	3	197
Solothurn . . . . .	128	107	2	76	2	5	122

Kantone	Schul- ge- meinden	ge- nügen- de Turn- plätze	Von den Schulgemeinden besitzen					noch kein Turn- lokal
			noch keinen Turnplatz	vorge- schriebene Geräte vollständig	noch keine Geräte	ein ge- nügendes Turn- lokal		
Baselstadt . . .	4	3	1	3	1	3	1	
Baselland . . .	70	41	1	36	—	3	64	
Schaffhausen . . .	34	26	—	29	—	6	24	
Appenzell A.-Rh. . .	89	76	—	77	1	38	37	
Appenzell I.-Rh. . .	14	11	—	—	—	2	11	
St. Gallen . . .	208	128	41	37	43	23	171	
Graubünden . . .	218	103	72	36	99	59	106	
Aargau . . .	283	259	5	190	—	33	234	
Thurgau { a. öffentl. Schulen	184	171	1	162	—	6	176	
{ b. Privatanstalten	3	3	—	2	—	2	1	
Tessin . . .	265	55	150	7	198	8	251	
Waadt . . .	388	336	41	120	46	91	279	
Wallis . . .	167	128	13	65	15	12	146	
Neuenburg . . .	68	64	2	48	1	26	40	
Genf { a. öffentl. Schulen	56	41	2	28	3	21	30	
{ b. Privatanstalten	15	8	4	10	—	8	1	
Total pro 1893/94 .	3882	2806	500	1488	716	461	3213	
Total pro 1892/93 .	3904	2778	533	1596	807	470	3218	
Vermehrung pro 1893/94 .	—	28	—	—	—	—	—	
Verminderung pro 1893/94 .	22	—	33	108	91	9	5	

Aus den vorstehenden tabellarischen Zusammenstellungen ergibt sich somit folgendes:

1. Die Zahl der Schulen, an welchen noch kein Turnunterricht erteilt wird, hat sich um 2% vermindert und diejenige, in welchen das ganze Jahr geturnt wird, um 2,6% gegenüber dem Vorjahr vermeht. In 11 Kantonen, nämlich Obwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. (nur eine Privatschule ist noch ohne Turnunterricht), Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau und Genf, haben alle Schulen Turnunterricht. In drei weiteren Kantonen, Uri, Freiburg und Solothurn, sind nur je zwei Schulen noch ohne Turnunterricht. Die übrigen Kantone, welche mehr Schulen ohne Turnunterricht besitzen, kommen in nachstehende Reihenfolge:

Schulen ohne Turnunterricht	Schulen ohne Turnunterricht
1. Zürich . . 1,5% (1893 = 1 %)	7. Schwyz . . 22,2% (1893 = 13 %)
2. Waadt . . 3 " ( " = 3,6 " )	8. Graubünden 24 " ( " = 18,7 " )
3. Neuenburg . 5,5 " ( " = 5,5 " )	9. Luzern . . 34,5 " ( " = 36 " )
4. Bern . . 7,7 " ( " = 9,6 " )	10. Tessin . . 41,7 " ( " = 74 " )
5. Wallis . . 11,7 " ( " = 8,3 " )	11. Nidwalden . 68,7 " ( " = 68,7 " )
6. St. Gallen . 15,7 " ( " = 15 " )	

2. In der Zahl der Schulgemeinden, welche überhaupt Turnplätze besitzen, ist eine Vermehrung von 0,7%, und welche überhaupt Turnergeräte besitzen, eine Vermehrung von 2,2% gegenüber dem Vorjahr eingetreten, und um 1,1% hat sich auch die Zahl der Gemeinden mit genügenden Turnplätzen erhöht, während dagegen die Zahl der Gemeinden, welche im Besitze aller vorgeschriebenen Geräte sind, um 2,6% abgenommen hat. Vermindert hat sich ferner die Zahl der Gemeinden mit Turnlokalen um 0,4%.

Nur in 6 Kantonen, und zwar in Obwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und beiden Appenzell, haben alle Gemeinden sowohl Turnplätze als Turngeräte. Der Turnplatz fehlt jeweilen bloss einer Gemeinde in den Kantonen Schwyz, Baselstadt, Baselland und Thurgau. Keine oder nur eine Gemeinde ohne Geräte haben ferner noch die Kantone Uri, Aargau und Neuenburg. In den übrigen Kantonen ist die Zahl der Gemeinden, welche noch keine Turnplätze und Turngeräte besitzen, folgende:

	Ohne Turnplätze	Ohne Turngeräte
1. Solothurn . . . . .	1,5 % (1893 = 4 %)	1,5 % (1893 = 2 %)
2. Zürich . . . . .	1,7 " (" = 7 ")	4 " (" = 10 ")
3. Bern . . . . .	8 " (" = 11 ")	17 " (" = 25,5 ")
4. Wallis . . . . .	8 " (" = 8 ")	9 " (" = 4 ")
5. Genf . . . . .	8,5 " (" = 14 ")	4 " (" = 7 ")
6. Waadt . . . . .	10,5 " (" = 13 ")	12 " (" = 14 ")
7. Luzern . . . . .	18 " (" = 18 ")	62 " (" = 62,5 ")
8. St. Gallen . . . . .	20 " (" = 19 ")	20,7 " (" = 19,7 ")
9. Freiburg . . . . .	30 " (" = 22,7 ")	19 " (" = 31 ")
10. Graubünden . . . . .	33 " (" = 30 ")	45,5 " (" = 40 ")
11. Nidwalden . . . . .	43,7 " (" = 43,7 ")	50 " (" = 37,5 ")
12. Tessin . . . . .	56,5 " (" = 56,5 ")	74,7 " (" = 74,7 ")

Es muss zwar zu diesen statistischen Angaben bemerkt werden, dass insbesondere die Zusammenstellung betreffend die Geräte kaum vollständig zuverlässig sein wird, weil der Begriff der genügenden Geräte in verschiedenen Kantonen auch verschiedene Auffassung erfährt.

## II. Höhere Volksschulen.

Mit Bezug auf die Ausrüstung der höhern Volksschulen mit Turngeräten und Turnlokalen kann im wesentlichen auf die Zusammenstellungen des letzten Jahrbuches verwiesen werden. Wir glauben durch Mitteilung der Bemerkungen, welche das eidgen. Militärdepartement an die bezüglichen statistischen Ergebnisse knüpft, über den gegenwärtigen Stand der Frage des Turnunterrichts in genügender Weise zu orientiren:

Über den Turnunterricht der Ergänzungs- und Fortbildungsschüler wurden nicht von allen Kantonen, die solche Schulen haben, Mitteilungen gemacht. Noch immer besteht kein Turnunterricht an diesen Schulen in den Kantonen Zürich und Glarus. Im Kanton Luzern hat der vierte Teil, im Kanton St. Gallen die Hälfte der Repetirschüler Turnunterricht. In den Kantonen Baselland, Appenzell A.-Rh. und Thurgau nahmen alle diese Schüler am Turnunterricht teil. Eine abendliche Repetirschule besteht auch im Kanton Graubünden, sie wird aber von nicht mehr schulpflichtigen, über 15 Jahre alten Knaben besucht, denen kein Turnunterricht erteilt wird.

Von 460 höhern Volksschulen (5 mehr als 1893) sämtlicher Kantone (Tabelle II) haben:

19 Schulen = 4,1 % noch keinen Turnplatz . . . . .	(1893 = 3,3 %)
33 " = 7,2 " noch keine Turngeräte . . . . .	(" = 10,5 ")
104 " = 22,6 " nur einen Teil der Turngeräte . . . . .	(" = 20,7 ")
206 " = 44,8 " noch kein Turnlokal . . . . .	(" = 42,0 ")
12 " = 2,6 " noch keinen Turnunterricht . . . . .	(" = 8,1 ")
175 " = 38 " noch nicht das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden . . . . .	(" = 41,5 ")

Mit Ausnahme der Verhältnisse bezüglich der Turnplätze und Turnlokale, die etwas ungünstiger geworden sind, können wir sonst in allen andern Beziehungen zum Teil ganz wesentliche Fortschritte konstatiren, da die Zahl der Schulen, welche noch keine Turngeräte haben, um 3,3 %, " " " " " keinen Turnunterricht haben, um 5,5 %, " " " " nicht die gesetzliche Stundenzahl erhalten, um 3,5 % sich vermindert hat.

Als auffallend muss es bezeichnet werden, dass in den höhern Schulen einzelner Kantone, wie namentlich Obwalden und Freiburg, erheblich weniger Turnstunden als in den Primarschulen erteilt werden.

### Von den Knaben des 10.—15. Altersjahres aller Schulen und Stufen besuchen Turnunterricht:

Kantone	das ganze Jahr	nur einen Teil des Jahres	noch gar nicht	Total
Zürich . . . . .	7800	8600	3000	19400
Bern . . . . .	10480	20222	1583	32285
Luzern . . . . .	1769	2764	1379	5912
Fortschulsschule . . . . .	—	339	1291	1630
Uri . . . . .	152	500	? <sup>1)</sup>	652
Schwyz . . . . .	758	823	117	1698
Obwalden . . . . .	—	425	—	425
Nidwalden . . . . .	—	265	119	384
Glarus . . . . .	308	779	? <sup>2)</sup>	1087
Zug . . . . .	378	500	—	878
Freiburg <sup>3)</sup> . . . . .	240	5392	?	5632
Solothurn . . . . .	1001	4061	34	5096
Baselstadt . . . . .	4392	—	—	4392
Baselland . . . . .	801	2716	—	3517
Schaffhausen . . . . .	1740	373	—	2113
Appenzell A.-Rh. . . . .	783	2520	16	3319
Appenzell I.-Rh. . . . .	245	287	51	583
St. Gallen . . . . .	2906	6187	<sup>4)</sup> 1782	10875
Graubünden . . . . .	?	6127	279	6406
Aargau . . . . .	3591	7812	163	11566
Thurgau . . . . .	1308	4369	—	5677
Tessin . . . . .	3500	2400	4500	10400
Waadt . . . . .	12300	2800	300	15400
Wallis . . . . .	?	7500	?	7500
Neuenburg . . . . .	4950	1120	47	6117
Genf: a. öffentl. Schulen . . . . .	3528	973	—	4501
b. Privatanstalten	401	—	—	401
1893/94: . . . . .	63331	89854	14661	167846
1892/93: . . . . .	60001	87072	16005	163078
Vermehrung pro 1893/94	3330	2782	—	4768
Verminderung pro 1893/94	—	—	1344	—

<sup>1)</sup> In einer Schule wird aus Mangel an Knaben, in einer andern wegen eines fehlenden Lehrers nicht geturnt. <sup>2)</sup> Die Zahl der Repetirschüler, die allein noch keinen Unterricht haben, ist nicht angegeben. <sup>3)</sup> Die Angaben von 8 Gemeinden fehlen. <sup>4)</sup> 1019 Ergänzungsschüler inbegriffen.

Der Bundesrat hat: 1. unterm 13. Dezember 1894 beschlossen, den Turnunterricht sämtlicher schweizerischer Lehrerbildungsanstalten im Zeitraume vom Frühling 1895 bis März 1896 einer Inspektion durch Mitglieder der eidgenössischen Turnkommission und andere Fachmänner zu unterwerfen;

2. unterm 4. Januar 1895 die Kantone eingeladen, den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende des Jahres 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen, mit der Verpflichtung zu detaillirter Berichterstattung anf den genannten Zeitpunkt über die Ausführung, und unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kantone, dass in den Jahren 1895 und 1896 eine möglichst umfassende Inspektion des Turnunterrichtes in den Mittelschulen durch Organe des Bundes angeordnet werde;

3. ebenfalls unterm 4. Januar 1895 die Kantone eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass

- a. in allen Primarschulgemeinden, in welchen bis jetzt noch kein Turnunterricht erteilt worden ist, derselbe bis Ende des Jahres 1896 eingeführt werde;
- b. allerspätestens innerhalb gleicher Frist in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend welche Verbesserung durchgeführt werde, ebenfalls mit der Einladung zu detaillirter Berichterstattung über die Ausführung auf den genannten Zeitpunkt.

#### **b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.**

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Basel fortgesetzt und in der Stadt St. Gallen und Umgebung neu eingeführt. Im Kanton Bern verbreitete er sich zugleich über noch weitere Gebiete als 1893. Die Beteiligung war folgende:

	Schülerzahl am Anfang des Kurses	am Ende des Kurses	Durch- schnittliche Stundenzahl
1. Zürich, XI. Kurs, 9 Kreise (Zürich, Limmat- und Glattthal, See und Amt Affoltern) . . . . .	954	852	50
2. Winterthur, XI. Kurs, 6 Kreise (Bezirke Andelfingen, Bülach und Winterthur) . . . . .	663	620	56
3. Zürich, Oberland, II. Kurs, 7 Kreise (Bezirke Hinwil, Pfäffikon u. Uster) . . . . .	272	248	58
4. Männedorf, VII. Kurs . . . . .	48	48	50
Total Zürich	1937	1768	
5. Bern, Kanton, VII. Kurs, 8 Kreise (Bern, Aarberg, Biel, Burgdorf, Langenthal, Konolfingen, Thun u. Interlaken) . . . . .	2649	1954	73
6. Luzern, Knabensekundarschule, VI. Kurs . . . . .	86	77	68
7. Basel, V. Kurs . . . . .	231	181	106
8. St. Gallen, I. Kurs . . . . .	338	248	50
Total 1894	5241	4228	
" 1893	3268	2834	

Die Beteiligung weist daher gegenüber dem Vorjahr einen erfreulichen Zuwachs von nahezu zweitausend Schülern auf.

Den Unterricht leiteten und erteilten:

	Offiziere	Unter-offiziere und Soldaten	Nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner	Total
1. Zürich . . . . .	19	68	33	120
2. Winterthur . . . . .	12	79	11	102
3. Zürich, Oberland . . . . .	12	28	—	40
4. Männedorf . . . . .	2	4	3	9
Total Zürich	45	179	47	271
5. Bern, Kanton . . . . .	140	150	—	290
6. Luzern . . . . .	2	—	1	3
7. Basel . . . . .	7	6	1	14
8. St. Gallen . . . . .	17	40	—	57
Total 1894	211	375	49	635
" 1893	123	198	49	370

So hat denn auch in diesem Jahre die Fürsorge für den obligatorischen Turnunterricht in der Volksschule und die freiwillige Tätigkeit zur Hebung der Volkskraft recht erfreuliche Fortschritte gezeitigt. Möge dieses Bestreben auch in Zukunft in unserm Lande immer weitere Kreise ziehen und der Turnunterricht immer mehr als ein den übrigen Fächern gleichwertiges Fach seinen Einzug in die Volksschule halten.

### VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die *III. nationale Kunstausstellung* in Bern vom 1. Mai bis 17. Juni 1895 war von 169 Künstlern und Künstlerinnen mit zusammen 316 Werken (216 Ölgemälden, 48 Aquarellen, 12 Pastellen, 15 Zeichnungen und Radirungen und 25 Skulpturen) beschickt. Davon kaufte die Kunstkommission 37 Werke (21 Ölgemälde, 3 Aquarelle, 2 Pastelle, 8 Radirungen und 3 Skulpturen) zum Preise von Fr. 69,298 an, die den kantonalen Kunstsammlungen zur Aufbewahrung zu den schon nach der ersten Ausstellung aufgestellten Bedingungen<sup>1)</sup> übermittelt wurden.

Von den für die Ausschmückung des *Hauptgebäudes des schweiz. Polytechnikums* bis zum 1. Mai 1895 eingelaufenen 6 Modellen wurde die Lösung von Bildhauer Albisetti von Stabio, in Paris, als ganz hervorragend gute künstlerische Leistung mit dem I. Preis ausgezeichnet und demselben auch die Ausführung der Figuren in Savonnières-Sandstein, I. Qualität, zum Preise von Fr. 31,500 übertragen. Die Figuren sollen bis 6. Oktober 1896 durch den Künstler vollendet sein. Der II. Preis wurde den Modellen von Bildhauer Otto Schweizer von Zürich, in Florenz, zuerkannt und ausserdem noch an drei andere Künstler je eine Entschädigung von Fr. 750 und an einen vierten eine solche von Fr. 250 ausgerichtet.

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1891, I, 559.

Von den für die Ausschmückung des grossen *Treppenhauses* im *Bundesgerichtsgebäude* in Lausanne eingereichten zehn Entwürfen konnte keinem ein I. Preis zuerkannt werden, dagegen einem Entwurfe ein II. von Fr. 2600 und an zwei andere in gleicher Linie je ein III. von Fr. 1700; drei weitere Entwürfe wurden mit Ehrenmeldungen und je einer Gratifikation von Fr. 500 bedacht<sup>1)</sup>.

Beitragszusicherungen in Sachen der Kunstpflage sind während des Berichtsjahres zwei erfolgt, nämlich:

1. Eine Summe von Fr. 10,000 an die auf Fr. 32,000 veranschlagten Kosten eines Denkmals in Winterthur für den ersten schweizerischen Bundespräsidenten, Dr. *Jonas Furrer*.

2. An den schweiz. Kunstverein ein Beitrag von Fr. 12,000 für das Jahr 1895.

Die pro 1894 bewilligten Fr. 12,000 sind von den Sektionen Aarau und Schaffhausen zum Ankauf von 6 Gemälden verwendet worden.

Im Berichtsjahr ist der dem Heinrich *Zschokke-Denkmal* in Aarau am 5. Februar 1892 zugesicherte Bundesbeitrag von Fr. 8000 zur Auszahlung gelangt.

Aus der Gottfried Keller-Stiftung standen dem Bundesrat pro 1894 für Erwerbungen Fr. 140,000 zur Verfügung. Die Glasgemälde Sammlung, die aus 6 Stücken bestand, ist auf 49 gebracht worden. Von den 43 neuen Scheiben wurden 11 durch die Direktion des Landesmuseums auf der Auktion Grünfeld in Berlin erworben, die übrigen aus dem Nachlasse des Dichters Martin Usteri stammenden und im Schlosse Gröditzberg bei Bunzlau (Bezirk Liegnitz) zum Vorschein gekommenen Stücke wurden durch ein zürcherisches Konsortium für das Landesmuseum erworben. Der Gesamtpreis der erworbenen Scheiben beträgt Fr. 81,711.05. Die übrigen durch die Kommission der Gottfried Keller-Stiftung vermittelten Erwerbungen sind: ein Ölgemälde von Leopold Robert (gest. 1835), ein solches von H. Bosshardt, ferner von Gustav Adolf Schöner, gest. 1841 (Bildnis Pestalozzis), von Angelika Kaufmann; von W. Riefstahl ein Gemälde und eine Farbenskizze<sup>2)</sup>.

## IX. Schweizerisches Landesmuseum.

Die Bauarbeiten am Landesmuseumsgebäude in Zürich sind auch im Berichtsjahr nach Möglichkeit gefördert worden; doch ist kaum daran zu denken, das Museum vor dem Jahre 1896 zu eröffnen. — Gemäss dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886<sup>3)</sup> sind

<sup>1)</sup> Vergl. Bundesblatt 1895, I, 10.

<sup>2)</sup> Was die nähere Beschreibung der aufgeführten Erwerbungen anbetrifft, so wird auf den einlässlichen gedruckten Jahresbericht der Kommission der Gottfried Keller-Stiftung verwiesen.

<sup>3)</sup> A. S. n. F. IX, 62.

eine Reihe von vaterländischen Altertümern auch im Berichtsjahr erworben worden und eine ganz erhebliche Anzahl solcher ist durch patriotisch gesinnte Bürger und Bürgerinnen der Anstalt geschenkt worden. Als besonders wertvoll ist die schon a. a. O. erwähnte Erwerbung von Glasgemälden hervorzuheben. „Das Jahr 1894 wird denkwürdig bleiben durch eine Reihe hervorragender Erwerbungen schweizerischer Altertümer im In- und Auslande, welche die Zweifel zu beseitigen geeignet sind, dass das Landesmuseum nicht schon von Anfang an eine des Landes würdige Sammlung werde aufweisen können.“

Für Ankäufe von Altertümern wurden ausgegeben Fr. 42,573, nicht inbegriffen die Erwerbung der prähistorischen Sammlung von Dr. Nüesch, wofür Fr. 27,000 durch die Bundesversammlung besonders bewilligt worden sind<sup>1)</sup>. Diese letztere Sammlung ist vorläufig im Kaufhause Zürich untergebracht worden.

Zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler wurden im Jahre 1894 folgende Beiträge ausgerichtet<sup>2)</sup>:

1. An die Herstellung der Deckenmalereien in der Kirche zu Lutry . . . . .	Fr. 1600
2. An die Schutzarbeiten zur Erhaltung römischer Gebäudereste in Wiflisburg . . . . .	" 500
3. An die Kosten der Herstellung der St. Ursenbastion in Solothurn (II. und III. Quote) . . . . .	" 5000
	Total
	Fr. 7100

Die graphische Aufnahme von alten, unabwendbar der Veränderung entgegengehenden Baudenkmälern hat sich im Berichtsjahre über Kirche und Kloster in Münster (Graubünden), den gemalten Wandfries in der Kapelle Santa Maria degli Angioli in Lugano und das Schloss Saillon (Wallis) erstreckt. Die dahерigen Kosten stiegen auf Fr. 4934. 40.

Sodann sind Fr. 500 an die historisch-antiquarische Gesellschaft in Basel für Ausgrabung des römischen Theaters in Basel-Augst ausgerichtet worden.

Es wurden durch den Bundesrat auf das Gutachten der Landesmuseumskommission nachfolgende Unterstützungen an kantonale Altertumssammlungen bewilligt.

1. Der antiquarischen Gesellschaft von Graubünden für Ankauf eines Glasgemäldes im Wert von Fr. 500 (50 % der Ankaufssumme) . . . . .	Fr. 250
2. Der Rittersalkommission Burgdorf für Ankauf einer Scheibe im Wert von Fr. 130 (50 % des Ankaufspreises) . . . . .	" 65
3. Dem historischen Museum in Bern für Ankauf des Reynier-schen Zimmers, welches von der Kommission auf Fr. 6000 gewertet wurde (50 %) . . . . .	" 3000

<sup>1)</sup> Bezügl. Botschaft des B.-R., siehe Bundesblatt 1894, II, 270.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1894, IV, 600.

4. Dem Musée cantonal de Fribourg für Ankauf einer Sammlung von Altertümern im Gesamtwert von Fr. 4665 (33 $\frac{1}{3}$ % der Ankaufssumme, zahlbar 1895 . . . . .	Fr. 1555
	Total      Fr. 4870

Schliesslich ist noch eines Geschenkes der ägyptischen Regierung, bestehend aus vier Sarkophagen (zwei dreifache, ein doppelter und ein einfacher Sarkophag) nebst einer Anzahl Statuetten zu erwähnen, welches Geschenk in 6 Teile geteilt und an die archäologischen Museen in Bern, Basel, Neuenburg, Genf, sowie der historisch-archäologischen Gesellschaft Appenzell und der geographischen Gesellschaft St. Gallen schenkweise überlassen wurden.

Der Meriansche Museumsfonds betrug auf 31. Dezember 1894 Fr. 76,176. 40.

## X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

### 1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die geodätische Kommission hat, nachdem in den letzten Jahren die Lotablenkungen auf der schweizerischen Hochebene bestimmt worden sind, im Jahre 1894 begonnen, die geodätische Tätigkeit dem Alpengebiet, zunächst dem Gotthard zuzuwenden und zwar werden sich die astronomischen Bestimmungen und Pendelbeobachtungen auf die Stationen Gütsch bei Andermatt, Hundstock und Homberg oder Recketschwand erstrecken.

Das Programm der Nivellementsarbeiten umfasst: 1. das Kontrollnivellelement der Linien Werdenberg-Wildhaus, Rheineck-Lindau, letztere im Anschluss an die Nivellemente der angrenzenden österreichischen und baierischen Gebiete und das Nivellelement der Bodenseepegel; das Nivellelement der Rheinpegel von Ragaz bis Rheineck, gleichzeitig mit der Festsetzung der Fixpunkte der Linie Ragaz-Rheineck; 3. die Sicherung der Fixpunkte der Linien Sargans-Zürich, Steckborn-Basel, Brugg-Stein, Eglisau-Frauenfeld, Weinfelden-Wyl.

An wissenschaftlichen Publikationen der geologischen Kommission sind während des Berichtsjahres auf Veranlassung der Kommission folgende Kommentare zur geologischen Karte der Schweiz erschienen:

1. Die Lieferung VIII, Supplement 1, bearbeitet von Louis Rollier, unter dem Titel: „Structure et histoire géologiques de la partie du Jura central“.
2. Lieferung XXIV, 3, zu Blatt XIII von Dr. Casimir Mösch.
3. Lieferung XXXIII von Dr. E. C. Quereau „über die Klippen von Iberg“.
4. Als besondere Arbeit auf den internationalen Geologenkongress in Zürich: die von den Professoren Dr. A. Heim und Dr. C. Schmidt auf Grundlage der grossen Karte und der Spezialaufnahmen einiger Mitarbeiter entworfene

geologische Übersichtskarte der Schweiz im Maßstab von 1 : 500,000 mit Südostbeleuchtung. Diese meisterhaft entworfene und ausgeführte Karte erhielt die Anerkennung aller Fachautoritäten. (Verlag: Buchhandlung Schmid, Francke & Cie. in Bern.)

Im Berichtsjahre ist in den „*Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft*“ zwar keine Publikation zur Herausgabe gelangt; es stehen indessen für die nächste Zeit solche bevor, indem einerseits ein „Catalogue de la Flore valaisanne“ von Jaccard im Drucke beendigt und anderseits eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. A. Baltzer, „Arbeiten am untern Grindelwaldgletscher zur empirischen Bestimmung der Eiserosion“ (mit Karte) druckfertig ist.

Im weitern sind eine bedeutende Anzahl Monographien verschiedener Forscher über die prähistorischen Funde von Schweizersbild im Manuskript vollendet und deren Publikation in den neuen Denkschriften vorgesehen.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel war während 7 Monaten von Gelehrten aus Zürich, Bern und Basel besetzt.

## 2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Im Berichtsjahre sind von der Gesellschaft veröffentlicht worden :

1. Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band XIX, enthaltend die Fortsetzung der umfangreichen, auf neu herangezogenes archivalisches Material gegründeten Abhandlung des Staatsarchivars von Liebenau über den Luzerner Bauernkrieg von 1653.
2. Quellen zur Schweizergeschichte, Band XIV, umfassend den I. Teil des von Dr. Maag in Glarus bearbeiteten Habsburg-Österreichischen Urbarbuches. — Band XVI (Publikation von Materialien des 16. Jahrhunderts aus italienischen Archiven durch V. D. M. Kaspar Wirz in Rom) kann demnächst zur Veröffentlichung gelangen.
3. Anzeiger für Schweizergeschichte, Band VII, erster Teil.

## 3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Diese Gesellschaft hat im Berichtsjahr wieder eine Subvention von Fr. 5000 erhalten. Ein Teil derselben ist für Honorirung des Bearbeiters der schweizerischen Armenstatistik verwendet worden. Die Armenstatistik selbst ist im Herbst des Berichtsjahres im Manuskript fertiggestellt worden.

## 4. Verschiedenes.

Vom *Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten* sind drei Lieferungen XXVI—XXVIII, zusammen 40 Druckbogen umfassend, herausgekommen.

Von der Zentralkommission der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde wurden im Berichtsjahre folgende Fasikeln veröffentlicht:

1. Landwirtschaft, Heft 1—4. Prof. F. Anderegg und Dr. E. Anderegg.
2. Mass und Gewicht. Direktor F. Ris.
3. Bibliographie der landeskundlichen Literatur und Kataloge der Bibliotheken der Schweiz. — Prof. Dr. J. H. Graf.
4. Forstwesen. — Eidg. Oberforstinspektorat.
5. Fauna der italienischen Schweiz. — Prof. Dr. A. Lenticchia.
6. Katholisch-theologische und -kirchliche Literatur des Bistums Basel. — Pfr. L. R. Schmidlin, Biberist.

Auf Ende des Jahres waren im Druck:

7. Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. — Postdepartement und Telegrapheninspektor Abrezol.
8. Heraldik. — Société suisse héraudique.
9. Ansichten etc. — Dr. J. H. Graf.
10. Alkoholismus und Temperenz. Direktor W. Milliet, Pfr. O. Lauterburg und Pfr. A. Rochat.
11. Schutzbauten. — Eidg. Oberforstinspektorat.

Von der durch die geschichtsforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz unternommenen *Publikation historischer Aktenstücke betreffend den Kanton Wallis*<sup>1)</sup> ist der zweite der subventionirten Bände (der VII. des ganzen Werkes) erschienen; der letzte (VIII.) soll im Jahre 1895 herauskommen.

Der Bund hat im fernern die Herausgabe nachfolgender Publikationen subventionirt:

Das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ 1892, „Statistische Erhebungen über die philanthropische Tätigkeit der Frauen in der Schweiz“<sup>2)</sup>, die „Rätoromanische Chrestomathie“ von Dr. Decurtins (3. u. 4. Heft), das ladinische Wörterbuch Zaccaria Pallioppis<sup>3)</sup> (3. Lieferung).

## XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg, von denen die erstgenannte seit Anfang des Berichtsjahres mit Fr. 2000, die übrigen mit je Fr. 1000 subventionirt sind, erfreuten sich, wie aus deren Berichten zu entnehmen ist, einer gedeihlichen Tätigkeit. Ihr ökonomischer Stand auf Ende des Jahres ist folgender:

	Kantons- u. Ge- meinde- nahmen bei- träge	Ein- nahmen	Aus- gaben	Saldo	Inventar- wert	Umfang der Fach- sammel- sche in Stück.	Ausge- liehene Gegen- stände
Zürich . .	6470	17025.25	16382.39	+642.86	59055.85	34308	4019 3005
Bern . .	1250	3020.—	2823.07	+196.93	31985.09	15000	2834 3142
Freiburg .	1550	2050.—	2385.89	-335.89	30148.31	10233	1490 340
Neuenburg	2100	3116.60	3080.75	+35.85	12975.20	?	216 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es werden nach Reglements vorschrift keine Gegenstände ausgeliehen; die Benutzung der letztern hat im Ausstellungslokal selbst zu geschehen.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1891, V, 63. — <sup>3)</sup> Bundesblatt 1894, II, 962. — <sup>3)</sup> Bundesblatt 1893, IV, 616.

Die „Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen“, deren Vorort im Berichtsjahre Zürich war, hielt drei Konferenzen ab. Hauptgegenstand derselben war die Beteiligung der Schulausstellungen an der Organisation der Gruppe XVII: Unterrichtswesen, an der Landessausstellung 1896 in Genf. Ferner arbeitete die Union an der Aufnahme eines Lehrmittelverzeichnisses der schweizerischen Primar- und Sekundarschulen und eines Verzeichnisses schweizerischer Fabrikanten und Verleger von Schulhülfsmitteln, sowie an der Anbahnung eines gemeinschaftlichen Tauschverkehrs mit ausländischen Schulausstellungen, deren zur Zeit 36 vorhanden sind.

## XII. Vollziehung der Bundesverfassung.

### **Art. 33 und Art. 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.**

Dem Geschäftsbericht des eidg. Departements des Innern entnehmen wir folgende Mitteilung:

Das Berichtsjahr brachte einen Rekurs über die Ausübung der Advokatur, den wir als begründet erkannten. Ein Advokat und Bürger des Kantons Neuenburg stellte an das Obergericht des Kantons Bern, als Aufsichtsbehörde über die Ausübung der Advokatur in diesem Kanton, das Gesuch, er möchte ermächtigt werden, vor dortigen Assisen in einem Strafprozesse als Verteidiger aufzutreten. Dabei produzierte er zwei Bescheinigungen des Staatsrates von Neuenburg, aus denen zu entnehmen war, dass die Bedingungen für die Aufnahme in den neuenburgischen Advokatenstand und die Zulassung zur Berufsausübung als Rechtsanwalt im Kanton Neuenburg bis zum 26. Dezember 1884 im Nachweis einer in einem Advokaturbureau des Kantons durchgemachten Lehrzeit und in einer probeweise geführten Verteidigung vor dem Appellationshofe bestanden, welch letzterer die zur Zulassung oder Zurückweisung des Kandidaten zuständige Behörde war; dass er, der Gesuchsteller, ferner am 11. April 1876 durch den Appellationshof in den neuenburgischen Advokatenstand war aufgenommen und zur Ausübung des Advokatenberufes ermächtigt worden.

Das bernische Obergericht erklärte jedoch, diese Zeugnisse nicht als einen Ausweis der Befähigung im Sinne des Art. 33 der Bundesverfassung und des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zu derselben anerkennen zu können; denn zu einem solchen Beweise bedürfe es notwendig eines Examens.

Der Petent bestritt diese Annahme und suchte um unsern Entscheid nach.

Wir zogen in Betracht, dass im Zeitpunkt, als der Rekurrent auf die Zulassung zur Advokatur im Kanton Neuenburg aspirierte, die staatlichen Anforderungen an die Kandidaten ausschliesslich in dem Nachweis einjähriger praktischer Übung in einem Advokaturbureau und in einem genügenden Probevortrag vor dem neuenburgischen Kantonsgerichte bestanden; dass der Rekurrent, wie aus den vorgelegten Bescheinigungen des Staatsrates von Neuenburg hervorgehe, diesen Erfordernissen Genüge geleistet habe und daraufhin durch die kompetente Kantonsbehörde als Mitglied des Advokatenstandes aufgenommen und damit als zur Ausübung des dahерigen Berufes berechtigt erklärt worden sei. Dieser kantonale Ausweis müsse nach Art. 5 der Übergangsbestimmungen von allen andern Kantonen anerkannt werden.

### XIII. Verschiedenes.

#### a. Ausstellungen in Chicago und Genf.

Die Berichte der pädagogischen und wissenschaftlichen Abgeordneten an die Weltausstellung in Chicago 1893 (vergl. Bundesblatt 1894, I, 262 und 263), sind während des Berichtsjahres, mit Ausnahme eines verspätet eingereichten, zur Publikation gelangt. Ebenso hat auch Herr Professor Dr. Hess in Freiburg einen Bericht über die Ergebnisse seiner mit Bundesunterstützung ausgeführten wissenschaftlichen Reise nach Oberägypten (Bundesblatt 1893, IV, 616) eingereicht.

Endlich sind auch die schon im Bericht des Vorjahres erwähnten Vorbereitungen zur schweizerischen Landesausstellung 1896 in Genf — mit Bezug auf die Gruppe XVII; Erziehungswesen — ordnungsgemäss fortgeschritten. Es wurde eine grosse Organisationskommission aus Abgeordneten der Kantone und ein engeres Exekutivkomitee, bestehend aus 9 Mitgliedern, bestellt. Diese Behörden haben im Verlaufe des Sommers das Gruppenprogramm entworfen, das vom Zentralkomitee genehmigt wurde. Im November wurden dann auf den Vorschlag des obgenannten engern Komites durch das Departement des Innern als Redaktoren der auf die Ausstellung auszuarbeitenden schweizerischen Schulstatistik die Herren Professor Dr. O. Hunziker, Direktor des Pestalozzianums, und Erziehungssekretär Dr. A. Huber, beide in Zürich, ernannt. Über die Tätigkeit dieser letztern wird nächstes Jahr zu berichten sein.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sodann die Bundesversammlung eine Subvention von Fr. 1,000,000 an die Landesausstellung in Genf 1896 bewilligt mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass daraus auch die Kosten der Schulausstellung und der Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik zu bestreiten seien.<sup>1)</sup>

#### b. Schulwandkarte der Schweiz.

Der Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz vom 31. März 1894<sup>2)</sup> (vergleiche dazu den Antrag des Bundesrates vom 20. März 1893<sup>3)</sup>) lautet folgendermassen :

Art. 1. Der Bund gibt im eidg. Staatsverlage eine Schulwandkarte der Schweiz heraus und lässt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.

<sup>1)</sup> S. Beilage I, pag. 1 und A. S. n. F. XIV, pag. 263.

<sup>2)</sup> A. S. n. F. XIV. 227.

<sup>3)</sup> Bundesblatt 1893 I, 1019—1024 u. Jahrbuch 1893, I. Teil, pag. 96—97.

Art. 2. Es wird hiefür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.

Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem Budgetwege vorzusorgen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

Die Bundesversammlung hat sich also in ihrem Beschluss theoretisch durchaus auf den Boden des Staatsverlages gestellt, entgegen einer in derselben mächtig wirkenden Strömung und auch wohl entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrates, welche die Erstellung der Karte der Privatindustrie überlassen wissen wollte. Der obenzitirte Bundesbeschluss hat unseres Erachtens eine symptomatische Bedeutung.

Nach der Budgetbotschaft des Bundesrates pro 1895<sup>1)</sup>) sind für das Jahr 1895 Fr. 28,000 an Auslagen vorgesehen. Mit Bezug auf die Redaktion soll die Karte, abgesehen von der Terrainzeichnung, in einem Entwurfe dargestellt werden und es soll alles bereinigt eingezeichnet werden (Masstab: 1 : 250,000), was die Karte an Ortschaften, Gewässern, Kommunikationen, Schrift und Umröfung bieten soll. Nach der technischen Seite hin ist für die Karte das Gradnetz und das Cadres der vier Blätter zu erstellen, die Hauptpunkte der Triangulation aufzutragen, die Horizontalkurven im Maßstabe von 1 : 200,000 zu zeichnen und das Flussnetz photographisch auf jenen Maßstab zu reduzieren.

Sobald die Redaktion nach Eingang bezüglicher Gutachten der Kantone durch eine Kommission definitiv festgestellt ist, so wird die gesamte Situation genau im Maßstab gezeichnet. Der Zeichnung der Karte folgt Schritt für Schritt das Graviren, sodass wenn möglich schon Ende 1895 mit dem Malen des Terrains begonnen werden kann. Auf Beginn des Jahres 1895 ist ferner zu ermitteln, welche Anzahl von Wandkarten an die Schulen abzugeben werden muss, damit die I. Auflage normirt werden kann.

Mit Bezug auf die Fortsetzung der Arbeit in den Jahren 1896 und 1897 ist folgendes zu bemerken:

1896: Es ist ein Modell für die Darstellung in Reliefönen zu malen, sobald die Gravüre der Karte soweit vorgerückt ist, dass Abzüge auf Whaatmanpapier erstellt werden können. Hierauf werden die Töne auf Stein übertragen. Nachdem auch hierüber Probeabdrücke vorliegen, können die Grenzen, Seetöne und weiteres Detail fertiggestellt werden. — Alle Korrekturen und Nachträge sind vorzunehmen. Die Karte ist druckbereit zu stellen. Das Druckpapier ist anzuschaffen.

---

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1894, III, 725—727.

1897: Nachdem durch Versuche die richtige Farbstimmung der Karte ermittelt ist, wird der Druck der I. Auflage durchgeführt. Hierauf folgt das Aufziehen und die Expedition der Schulkarte.

c. Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek.

Unterm 28. Juni 1894 hat die Bundesversammlung die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek bewilligt<sup>1)</sup> und sodann am 18. Dezember 1894<sup>2)</sup> auch einen Kredit von Fr. 750,000 für den Bau eines Gebäudes für das eidg. Staatsarchiv und die Landesbibliothek in Bern zur Verfügung gestellt. Wir verweisen auf die bezüglichen Mitteilungen im Jahrbuch 1893, I. Teil, pag. 97 und 98 und auf die in der Beilage I des vorliegenden Bandes in extenso gebrachten Bundesbeschlüsse.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Beilage I, pag. 2 ff. u. A. S. n. F. XIV, 435.

<sup>2)</sup> Vergl. Beilage I, pag. 3 und A. S. n. F. XIV, 690.

## Dritter Abschnitt.

---

# Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

---

### I. Primarschule.

#### 1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

##### a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Die wichtigste gesetzgeberische Tat im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Volksschulwesens ist der Erlass des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894<sup>1)</sup>. Nach jahrelangen Beratungen und heissem Bemühen ist endlich dieses Werk zu stande gekommen und hat, nachdem es vom Grossen Rat am 30. Januar 1894 einstimmig angenommen worden war, in der Abstimmung vom 6. Mai 1894 auch beim Volk mit 39,450 Ja gegen 29,333 Nein Gnade gefunden. Das Gesetz bedeutet einen wichtigen Schritt vorwärts in der Entwicklung des bernischen Volkschulwesens, indem es gegenüber früher einige ganz wesentliche Neuerungen enthält. Trotzdem bleiben die im letzten Jahrbuch gebrachten kritischen Bemerkungen auch heute noch bestehen. Wir heben einige Grundsätze daraus hervor:

1. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (§ 9); im ersten Falle beträgt die Zahl der Schulwochen im Jahr mindestens 34, im letzten Falle wenigstens 40.

2. Das Gesetz gibt grundsätzlich der Einrichtung der gemischten Klassen den Vorzug, gestattet dagegen den Gemeinden unter Genehmigung der Erziehungsdirektion die Trennung der Klassen nach Geschlechtern und sieht im fernern den *abteilungsweisen* Unterricht vor.

3. Die Zahl der Schüler einer Gesamtschule darf 60 Schüler und einer geteilten Schule 70 Schüler nicht überschreiten. Geschieht dies dennoch während drei aufeinanderfolgenden Jahren, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Unterricht abteilungsweise

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 3 ff.

erteilen zu lassen oder eine neue Schulklassenzu errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. (§§ 21 u. 22.)

4. Den Kindern bedürftiger Familien sollen durch die Gemeinden die nötigen Lehrmittel unentgeltlich verabfolgt werden und der Staat verpflichtet sich, dieselben zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern. Das impliziert die Einrichtung eines staatlichen Lehrmittelverlags (§ 17). Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag (§ 29).

5. Für die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts auf der Stufe der Volksschule sind Staatsbeiträge vorgesehen, sofern die Gemeinde von sich aus eine Besoldung für diesen Zweck auswirft.

6. Der Lehrerschaft ist durch das neue Gesetz eine etwelche materielle Besserstellung zu teil geworden. Die *Gemeinden* haben für jede Lehrstelle eine „anständige, freie Wohnung“ auf dem Lande, mit Garten, 9 Ster Holz, 18 Aren Pfanzland und eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr anzuweisen. Über dem Minimum stehende Besoldungen dürfen nicht vermindert werden (§ 13). Die *staatlichen* Barleistungen variieren nach dem Dienstalter von Fr. 500—800 für die Lehrer (Fr. 500 vom 1. bis 5. Dienstjahr, Fr. 650 vom 6. bis 10., Fr. 800 vom 10. Dienstjahre an) und von Fr. 350—550 für die Lehrerinnen (je nach den Dienstjahren wie oben Fr. 350, 425, 500).

Die Versetzung in den *Ruhestand*, mit einem Leibgeding von Fr. 280—400 kann bei ganzer oder teilweiser körperlicher oder geistiger Invalidität bei Lehrern nach 30 Dienstjahren, bei Lehrerinnen nach 20 Dienstjahren erfolgen. — Die Kosten für *Stellvertretung* erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen (§ 27).

7. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat alljährlich an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt.

Gemäss den Übergangsbestimmungen §§ 105—109 mussten auf 1. Januar 1895 alle Schulkommissionen und Schulinspektoren neu gewählt werden. Das Gesetz selbst trat auf 1. Oktober 1894 in Kraft, mit dem Vorbehalt immerhin, dass der Grosse Rat ermächtigt werde, den Zeitpunkt der Anwendung einer Reihe von Bestimmungen festzusetzen, nämlich von § 14, Ziffer 3 (Herabsetzung der Gemeindebesoldung), § 27, erster Satz (Staatszulage) und letzter Satz (Stellvertretungskosten), § 29, zweiter Satz (Beitrag an die Kosten der Unentgeltlichkeit), § 79 (Beiträge an die Fortbildungsschulen). Die vollständige Anwendung der erwähnten Bestimmungen muss jedoch bis zum 1. Januar 1897 durchgeführt sein. Wenn bis zum 31. Dezember 1896 die zur vollständigen Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein sollten, so ist der Grosse Rat befugt, auf die Dauer von höchstens 5 Jahren eine besondere Steuer bis zu 3% zu beschliessen.

Durch ein Spezialgesetz vom 19. November 1894<sup>1)</sup> wurde die Schulsynode in einer neuen Gestalt eingeführt. Die Synode ist eine Versammlung von in den Grossratswahlkreisen gewählten Abgeordneten. Auf 5000 Seelen ist ein Mitglied zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand der Synode besteht aus 9 Mitgliedern. Die Schulsynode muss, vor Erlass aller Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen beschlagen (exkl. die Hochschule), um ihr Gutachten angegangen werden.

Der Kanton Aargau hat im Berichtsjahre einen glücklichen Wurf mit seinem Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894<sup>2)</sup> getan. Danach sind zum Besuche der Bürgerschule während drei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität vom 16. bis 19. Altersjahr verpflichtet. Der Unterricht per Woche beträgt 4 Stunden und darf keinesfalls auf die Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Fächer sind: Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz, praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich, Vaterlands- und Verfassungskunde. Die Minimalbezahlung des Lehrers beträgt Fr. 100.

Im Kanton Zürich ist die seit mehr als 2 Jahren in Angriff genommene Revision des Unterrichtsgesetzes ins Stocken geraten. Es ist zu hoffen, dass nachdem beinahe alle umgebenden Kantone durch organische Gesetze ihr Schulwesen ausgebaut haben, auch der Kanton Zürich wieder einmal einen Schritt zur Ausgestaltung seines Unterrichtswesens tue, bezw. sein ehrwürdiges Schulgesetz vom Jahre 1859 einer gründlichen Revision unterziehe.

Der von Landesschulkommission und Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. vorberatene Schulgesetzesentwurf hat vor dem Volke keine Gnade gefunden.

#### b. Verordnungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Die beiden Kantone Zug<sup>3)</sup> und Thurgau<sup>4)</sup> haben im Berichtsjahre Verordnungen schulhygienischer Natur erlassen und hiebei insbesondere das Verhalten beim Ausbruch ansteckender Kinderkrankheiten in den Schulen präzisiert. Im Interesse eines intensiveren Betriebes des *Turnunterrichtes* in den Schulen hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine systematische Inspektion dieses Faches in Aussicht genommen und zwar in der Weise, dass dieselbe je mindestens das zweite Jahr an einer Schule vorzunehmen ist.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 16—17.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 18—19.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 20.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 21.

<sup>5)</sup> Beilage I, pag. 23.

Unterm 1. November 1894 ist im Kanton Neuenburg eine allgemeine Disziplinarordnung (*règlement-type*) für die dortigen Schulen erlassen worden<sup>1)</sup>. Es ist den Schulkommissionen freigestellt, dasselbe in der publizirten Form, tel quel, anzuwenden, oder daran die den lokalen Verhältnissen entsprechenden Modifikationen unter Festhaltung der in demselben ausgesprochenen Grundsätze anzubringen. Das Reglement enthält bis ins einzelne — vielleicht zu detaillirt — die für das Verhalten der Schüler notwendigen Wegleitung.

In Ausführung des neuen Gesetzes über das Primarschulwesen des Kantons Bern ist unterm 19. November 1894 ein auf 1. Januar 1895 in Kraft getretenes Dekret des Grossen Rates über die Schulinspektoren erlassen worden.<sup>2)</sup> Durch dasselbe ist der Kanton wie bis anhin wieder in 12 Inspektoratskreise eingeteilt worden und es sind die Besoldungen und Reiseentschädigungen der genannten Funktionäre in genauer Weise festgestellt worden. Die Besoldungsansätze variieren von Fr. 3000—4200, die Reiseentschädigungen von Fr. 500—1200. Die Ruhegehaltsfrage für dieselben ist nach Massgabe der Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer an den Mittelschulen geordnet.

Zwei Kantone haben im Berichtsjahre die Lehrpläne ihrer Primarschulen einer durchgreifenden Revision unterzogen, nämlich die Kantone Graubünden<sup>3)</sup> und Tessin<sup>4)</sup>. Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden (vom 18. Sept. 1894) gestattet den romanischen oder auch deutschen und italienischen Schulen, die mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen haben, den in demselben vorgemerkten fakultativen Lehrstoff ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen. Ein Teil der romanischen Lehrerschaft war in ihren Anforderungen weiter gegangen, indem sie gewünscht hatte, es möchte für die romanischen Schulen ein *besonderer* Lehrplan aufgestellt werden. Dieser Wunsch wurde damit begründet, dass dieselben nicht in der Lage wären, den ganzen für die übrigen Schulen vorgeschriebenen Lehrstoff zu bewältigen und ausserdem die Kinder in einer schwierigen fremden Sprache den Anforderungen entsprechend zu unterrichten.

Durch den Lehrplan der Primarschulen des Kantons Tessin vom 3. November 1894 ist eine gegenüber früher wesentlich veränderte Methode in einigen Fächern vorgesehen und es sind in denselben insbesondere die nach der Stoffzuteilung für jedes Fach enthaltenen methodischen Erläuterungen und Winke recht schätzenswerte Beigaben.

Im Berichtsjahre haben die meisten kantonalen Erziehungsbehörden den ihnen unterstellten Schulen Wegleitung mit Bezug auf den täglichen Unterrichtsbeginn erteilt, wie sie sich durch die Einführung der mitteleuropäischen Zeit für die ganze Schweiz

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 23—25. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 25 u. 26. — <sup>3)</sup> Beilage I, pag. 27—47. — <sup>4)</sup> Beilage I, pag. 42—59.

auf 1. Juni 1894 ergeben haben. Einige wenige Kantone haben sich darauf beschränkt, die lokalen Schulbehörden ihre Erfahrungen selbst sammeln zu lassen und sich eben den Verhältnissen entsprechend einzurichten.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat sich veranlasst gesehen, die Unterbehörden durch ein Kreisschreiben<sup>1)</sup> auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen über die Schulpflicht und insbesondere auf die regelmässigen Fälle der versuchten Umgehung derselben aufmerksam zu machen. Im fernern wird in einem weitern Erlass der erwähnten Behörde auch die vorzeitige Aufnahme von Schülern in die Primarschule ernstlich gerügt<sup>2)</sup>, ein Übelstand, der übrigens nicht im Kanton Aargau allein, sondern auch anderwärts — wenn auch vielleicht nicht in demselben Umfange — vorkommt.

## 2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) orientirt die nachstehende Übersicht.

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1889/90	476101	1089	0,2	—	—
1890/91	467193	—	—	8908	1,9
1891/92	469911	2315	0,5	—	—
1892/93	469820	—	—	91	0,02
1893/94	471723	1903	0,4	—	—

Aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden ist mit Bezug auf das Verhältnis der gemischten Abteilungen zu den Knaben- und Mädchenklassen folgende Zusammenstellung zu eruiren:

### a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kanton e	Gemischte Klassen	Knaben- klassen	Mädchen- klassen	Total
Zürich . . . . .	741	24	24	789
Bern . . . . .	1915	83	87	2085
Luzern . . . . .	267	34	34	335
Uri . . . . .	27	13	12	52
Schwyz . . . . .	73	35	34	142
Obwalden . . . . .	17	15	15	47
Nidwalden . . . . .	25	7	7	39
Glarus . . . . .	92	—	—	92
Zug . . . . .	20	25	25	70
Freiburg . . . . .	235	113	106	454
Solothurn . . . . .	246	10	10	266
Baselstadt . . . . .	4	73	70	147
Baselland . . . . .	148	8	8	164
Schaffhausen . . . . .	95	15	15	125
Appenzell A.-Rh. . . . .	112	—	—	112
Appenzell I.-Rh. . . . .	16	6	6	28
St. Gallen . . . . .	470	36	41	547
Graubünden . . . . .	455	8	8	471

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 73 u. 74. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 80.

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Aargau . . . . .	528	27	33	588
Thurgau . . . . .	294	—	—	294
Tessin . . . . .	220	156	155	531
Waadt . . . . .	745	123	122	990
Wallis . . . . .	198	173	163	534
Neuenburg . . . . .	239	85	87	411
Genf . . . . .	106	77	77	260
1893/94:	7288	1146	1139	9573
1892/93:	7235	1122	1132	9489
Differenz:	+53	+24	+07	+84

An der Gesamtzahl von 9573 Primarschulabteilungen in der Schweiz im Schuljahr 1893/94 sind somit die gemischten Klassen mit 76 %, die Knabenklassen mit 12,1 %, die Mädchenklassen mit 11,9 % beteiligt. Im Schuljahr 1888/89 betrugten die bezüglichen Verhältniszahlen bei einer Gesamtzahl von 9069 Schulabteilungen noch 77,5 (7029), 11,1 (1011) und 11,4 % (1029). In den letzten fünf Jahren hat sich also das Verhältnis der gemischten Klassen zu den nach Geschlechtern getrennten Klassen zu Ungunsten der erstern um zirka 1,4 % verändert. An der absoluten Vermehrung um zirka 500 Klassen im vergangenen Jahrfünft sind die gemischten Klassen mit der Hälfte, zirka 250, beteiligt.

Wir lassen nachstehend eine Zusammenstellung der Angaben betreffend die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen folgen, wie sie in den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten sind. Es ist dabei zu bemerken, dass in dieser Übersicht nur die Absenzen derjenigen Schüler kompariren, welchen täglicher Schulbesuch zugemutet wird.

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich . . . . .	10,2	0,7	10,9
Bern . . . . .	10,6	10,4	21,0
Luzern . . . . .	10,1	1,7	11,8
Uri . . . . .	5,5	0,9	6,4
Schwyz . . . . .	5,3	2,0	7,3
Obwalden . . . . .	6,4	0,5	6,9
Nidwalden . . . . .	9,3	0,4	9,7
Glarus . . . . .	7,6	0,5	8,1
Zug . . . . .	9,3	0,4	9,7
Freiburg . . . . .	14,1	1,0	14,1
Solothurn . . . . .	8,7	3,0	11,7
Baselstadt . . . . .	21,3	0,7	22,0
Baselland . . . . .	8,2	9,1	17,3
Schaffhausen . . . . .	12,1	0,3	12,4
Appenzell A.-Rh.	7,6	4,0	11,6
Appenzell I.-Rh.	10,1	1,1	11,2
St. Gallen . . . . .	?	?	?
Graubünden . . . . .	8,8	1,5	10,3
Aargau . . . . .	11,6	1,7	13,3
Thurgau . . . . .	7,7	3,7	11,4
Tessin . . . . .	?	?	?
Waadt . . . . .	5,8	0,9	6,7
Wallis . . . . .	23,4	1,0	24,4
Neuenburg . . . . .	?	?	?
Genf . . . . .	?	?	?

Die beiden Kantone Waadt und Genf verzichten trotz der vorzüglichen Ordnung ihrer Schulverhältnisse darauf, in ihren Berichten Angaben betreffend die Absenzenverhältnisse mitzuteilen. Von Graubünden waren bis zum Zeitpunkt der Drucklegung des Jahrbuches die Angaben nicht erhältlich.

#### b. Absenzen.

Die Erziehungsbehörden lassen dem Absenzenwesen stetsfort eine besondere Aufmerksamkeit angedeihen; denn der Schulerfolg hängt eben mit einer richtigen Regelung desselben eng zusammen. Auch im Berichtsjahr sind einige bezügliche Erlasse zu verzeichnen. So hat der Erziehungsrat des Kantons Zug am 21. April 1894 auf eine genaue Befolgung der Absenzenvorschriften hingewiesen<sup>1)</sup> und insbesondere auf eine richtige und regelmässige Eintragung der Schulversäumnisse gedrungen. — Am 20. Dezember 1894 hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau den untern Schulbehörden betreffend die Abwandlung der Schulversäumnisse die Mitteilung zugehen lassen, dass in Zukunft bei Erledigung von vor die Gerichtspräsidien gezogenen Absenzenfällen die Schulpflegen das Erscheinen vor der gerichtlichen Instanz ablehnen können. Damit ist einem schon längst von seiten der untern Schulbehörden geäußerten Wunsche Rechnung getragen.

Die Verschiedenheit der auf das Absenzenwesen sich beziehenden Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen, im fernern die verschiedene Durchführung dieser Bestimmungen lassen eine statistische Zusammenstellung der Absenzenverhältnisse der verschiedenen Kantone immer als etwas Gewagtes erscheinen. Kommt es ja doch vor, dass beispielsweise im Kanton Baselland ein gewisses Minimum von Absenzen per Monat gesetzlich erlaubt ist. Zwar suchen die Behörden mit lobenswertem Eifer den aus einer solchen Bestimmung sich ergebenden Missbräuchen auf administrativem Wege zu steuern. Was hier *gesetzlich* sanktionirt ist, kommt wohl in einer ganzen Reihe von Kantonen, bezw. in besondern Gebieten derselben *tatsächlich* vor. Übrigens hat der Regierungsrat des Kantons Baselland, um die vielen Schulversäumnisse, welche das jetzige Schulgesetz gestattet, zu vermindern und ein rascheres Strafverfahren einzuführen, einen Gesetzesentwurf aufgestellt, dem wir folgendes entnehmen:

Die Eltern resp. deren Vertreter sind für die Versäumnisse der schulpflichtigen Kinder verantwortlich. Ohne begründete Ursache darf die Schule nicht versäumt werden. Begründete Ursachen sind: Krankheit des Schülers; schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; weiter Schulweg bei schlechter Witterung; andere Gründe, welche einen Schüler am Schulbesuche wirklich hindern. Jede Absenz ist von seite der Eltern schriftlich zu entschuldigen. Die entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse sind vom Lehrer im Schulrodel zu notiren und innert drei Tagen nach Verfluss eines Monats an die Erziehungsdirektion einzusenden bei Fr. 2—20 Strafe im Unterlassungsfall. Als Versäumnis gilt in der Alltagsschule ein Halbtag,\* in

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 71 u. 72.

der Arbeitsschule 2, beim Turnunterricht 1 Stunde. Beim Wechsel des Wohnortes hat der Wiedereintritt in die Schule innert 4 Tagen zu erfolgen; Überschreitungen dieser Frist gelten als unentschuldigte Absenzen. Nach zwei unentschuldigten Versäumnissen sind die Eltern durch den Lehrer schriftlich an ihre Pflicht zu ermahnen. Die Strafen betragen:

für die 3 ersten unentschuldigten Versäumnisse	Fr. — 20
" " 4 "	" .50
" " 5 "	" 1.—
" " 6 "	" 1.50
" " 7 " u. jede folgende	" 2.—

Versäumt ein Schüler in drei auf einander folgenden Monaten die Schule unentschuldigt mehr als 6 Mal, so sind die Versäumnisse zu behandeln, als wären sie in einem Monat vorgekommen. Bei Bestrafung werden für die Strafskala die Versäumnisse vom Beginn des Schuljahres an gerechnet. Die Bussen werden von der Erziehungsdirektion ausgesprochen und die Strafbefehle den Gebüsstern durch die Post zugestellt. Gegen den Strafbefehl der Erziehungsdirektion kann innert 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Gericht Appellation eingereicht werden. Von einer solchen ist der Erziehungsdirektion Anzeige zu machen, und ebenso das bezügl. Urteil mitzuteilen. Erfolgt die Bezahlung der ausgefallenen Strafen nicht innert 10 Tagen von der Mitteilung an, so tritt Freiheitsstrafe ein, eine Stunde zu 20 Rp. gerechnet. Die Geldbussen fallen in die Staatskasse, die Freiheitsstrafen sind in den staatlichen Gefängnissen abzubüßen.

Dieses Gesetz rückt den Schulversäumnissen gehörig auf den Leib und wird, wenn es angenommen ist, durch Beseitigung eines wirklichen Krebsübels dem Schulwesen förderlich sein.

Mit diesen Bemerkungen soll darauf hingewiesen werden, dass die statistischen Angaben im Sinne einer Vergleichung der verschiedenen Kantone nur mit grösster Vorsicht zu verwerten und dass Schlüsse nur bei vollständiger Kenntnis der organischen Gliederung des Schulwesens der betreffenden Kantone zulässig sind.

### 3. Lehrer und Lehrerinnen.

#### a. Verordnungen.

Es ist bereits auf Seite 102 darauf hingewiesen worden, dass das neue Primarschulgesetz des Kantons Bern für die Lehrerschaft eine Reihe wertvoller Bestimmungen gebracht habe, welche für dieselbe eine tatsächliche ökonomische Besserstellung bedeuten (Besoldungsminimum und Akzidenzen, Leibgedinge, Stellvertretung).

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat für die Prüfung von Primarlehrern und -Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen unterm 15. März 1894 ein Reglement erlassen<sup>1)</sup>. Danach sind für die Primarlehrerprüfung auch Abiturienten des Gymnasiums oder der Realschule zugelassen. Denjenigen Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden haben, wird die Prüfung im Französischen, in der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie erlassen.

Das st. gallische Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 10. November 1886 ist in den Art. 16 und 18 unterm 14./16. März 1894 revidirt worden<sup>2)</sup>. In Art. 18 sind die

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 97. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 105—106.

massgebenden Grundsätze niedergelegt, unter welchen die Patenterteilung erfolgen kann und in welcher Weise das Nachprüfungs-wesen zu regeln sei.

Die Stadt Schaffhausen genehmigte eine Besoldungsordnung der Lehrer, die auf die Zahl der wöchentlichen Stunden gegründet ist. Für einen Primarlehrer der ersten Stufe (1.—4. Schuljahr) beträgt die Besoldung für die wöchentliche Stunde Fr. 70, für einen Primarlehrer der zweiten Stufe (5.—8. Schuljahr) Fr. 75, für einen Reallehrer Fr. 95. Dazu kommt unter Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit bei wöchentlich 30 Stunden vom 6.—10. Dienstjahr noch Fr. 200, vom 11.—15. Jahr Fr. 400, vom 16.—20. Jahr Fr. 600 und in jedem folgenden Jahr Fr. 800 als Zulage. Jeder Oberlehrer bezieht überdies jährlich Fr. 250—300. Die Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 50 an der untern Stufe und Fr. 50 an der obern Schulstufe für die wöchentliche Stunde. Nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren erfolgt eine entsprechende Steigerung von 5, 10, 15 und 20 Fr.

Die Erhöhung, die in diesen Ansätzen liegt, kommt der Mehrleistung des Staates gleich, die dieser seit 1892 (Festsetzung des Minimalgehaltes auf Fr. 1400 bis 1800 und Fr. 50 bis 200 Zulage) übernommen hat.

#### b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1889/90	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92	9418	6266	66,5	3162	33,5
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9

Im Schuljahr 1893/94 waren die weltlichen und geistlichen Lehrer und Lehrerinnen in denjenigen Kantonen, welche überhaupt weltliche und geistliche Lehrerschaft auf der Stufe der Primarschule betätigen, folgende:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern . . . .	335	278	—	52	5
Uri . . . . .	55	21	6	—	28
Schwyz . . . .	142	54	6	—	82
Obwalden . . . .	48	10	—	5	33
Nidwalden . . . .	43	5	1	2	35
Zug . . . . .	70	29	4	2	35
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . . .	537	507	—	19	11
Tessin . . . . .	531	174	2	348	7
Wallis . . . . .	553	284	12	194	63
1893/94:	2342	1379	31	622	310
1892/93:	2296	1370	24	601	301
Differenz	+46	+9	+7	+21	+9

	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Im Schuljahr 1888/89 waren die betr. Zahlen:	2213	1326	27	573	287
In Prozenten ausge- drückt . . . 1888/89:	100	60	1,2	25,9	12,9
1893/94:	100	58,9	1,3	26,6	13,3

Daraus ergibt sich, dass im vergangenen Jahrfünft in den oben genannten zehn Kantonen zusammen die Zahl der Lehrer verhältnismässig ab- und der Lehrerinnen zugenommen hat; im gleichen Sinne hat sich, wenn auch in ganz bescheidenem Masse, das geistliche gegenüber dem Laienelement sowohl bei den Lehrern als den Lehrerinnen vermehrt.

### c. Pflichterfüllung.

In den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen wird den Lehrern und Lehrerinnen weltlichen und geistlichen Standes im allgemeinen für ihre Leistungen und die Hingabe an ihren Beruf volle Anerkennung zu teil. Nur vereinzelt werden Ausstellungen gemacht. Wir reproduzieren einige davon, da sie Punkte berühren, die auch anderwärts volle Aufmerksamkeit verdienen und daher ein weiteres Interesse beanspruchen können:

Die Bezirksschulräte erteilten der Lehrerschaft abermals in Hinsicht auf Fleiss und Geschick in der Schulführung sowie bezüglich Charakter und Lebenswandel in obigen Noten in überwiegender Mehrzahl ein gutes bis sehr gutes Zeugnis.

Ein Bezirksschulrat meldet in seinem pädagogischen Jahresberichte:

Man darf nicht anstehen zu sagen, dass die Mehrzahl der Lehrer pflichteifrig und gewissenhaft ihrem Berufe obliegt. Der Erfolg ihrer Bemühungen ist freilich ein verschiedener, je nach ihrem eigenen pädagogischen Geschick und je nach den lokalen Schulverhältnissen, unter denen sie stehen. Trotzdem dass viele Nebenbeschäftigung, wie z. B. Agenturen, haben, konnte bei den betreffenden nicht konstatirt werden, dass die Schulen darunter leiden. Eine Verhinderung der kleinen Einnahmsquellen würde somit nicht als billig oder gerechtfertigt erscheinen. (St. Gallen.)

Es wird von den Inspektoren im allgemeinen der Eifer der Lehrer und die Hingabe an ihren Beruf rühmend hervorgehoben und demnach auch mit den Leistungen alle Zufriedenheit ausgesprochen. Vereinzelte Ausnahmen gibt es freilich immer. Die bezüglichen Klagen der Inspektoren wurden den Lehrern, die sie betreffen, zur Kenntnis gebracht, und diese zu gewissenhafter Pflichterfüllung ermahnt. Eine Zusammenstellung der Primarschulen nach den Noten der Inspektoren wäre am besten geeignet, über den innern Gang und Zustand der Schulen Aufschluss zu erteilen. Wenn wir es dennoch unterlassen, eine solche zu veröffentlichen, so beruht das auf der Erfahrung, dass erstens bei der Taxation die subjektive Auffassung der einzelnen Inspektoren meistens zu stark zum Ausdruck gekommen ist, um ein zu richtigen Vergleichungen verwertbares Material zu liefern, und dass zweitens die früher erfolgte Veröffentlichung der Noten manche Inspektoren veranlasst hat, in der Erteilung übermässig guter Noten noch freigebiger zu sein, als es vordem der Fall war. (Graubünden.)

Die von den Schulpflegen und den Inspektoren über die Lehrer erstatteten Berichte lauten, wenige Ausnahmen abgerechnet, durchaus günstig. Gegen zwei Lehrer wird vorgebracht, dass sie betreffend pünktlicher Innehaltung der Schulzeit zu wünschen übrig lassen. Eine Schulpflege bemerkt,

dass ein Lehrer in zu ausgedehntem Masse der Landwirtschaft obliege (hat das vielleicht nicht gewisse finanzielle Gründe? Korr.), und eine andere, dass ein solcher auf Kosten der Schule zu sehr dem Vereinsleben sich widme. (Aargau.)

#### d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer sind für das Jahr 1894 folgende zu verzeichnen:

Kursort	Unterrichtsgegenstand	Kursdauer	Teilnehmer
Zürich	Schweiz. Kurs f. Mädchenturnlehrer	9.—21. Okt.	37
Zürich	Handarbeitskurs	19.—29. Juli	25
Winterthur	Handarbeitskurs	zweimal per Woche	15
Bern	Turnkurs	31. Mai bis 3. Juni	46
Luzern	Mädchenturnkurs	15.—29. Okt.	—
Kreuzlingen	Gesangkurs	9.—19. April	60
Lausanne	Handfertigkeitskurs	15. Juli bis 12. Aug.	144
Genf	Turnkurs	9.—28. Juli za. 40	

Diese Zusammenstellung ist unvollständig; immerhin enthält sie alle diejenigen Angaben, welche aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen und aus Fachblättern zusammengetragen werden konnten. Es wurde unterlassen, bloss eintägige Turnkurse aufzuführen, wie sie im Kanton Bern in allen Ämtern zur Einführung in das neue Unterrichts-Programm für das Schulturnen abgehalten wurden.

#### 4. Schullokalitäten und Schulmobilier.

In seiner Verordnung betreffend die Schulgesundheitspflege<sup>1)</sup> hat der Regierungsrat des Kantons Zug auch Bestimmungen über die regelmässige Reinigung und Instandhaltung der Schullokalitäten aufgenommen. — Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat sich unterm 14. Juni 1894 veranlasst gesehen, in einem Kreisschreiben<sup>2)</sup> an die untern Schulbehörden darauf hinzuweisen, dass sie sich bei Schulhausbauten möglichster Einfachheit befleissen möchten, und dass die Ausgaben für luxuriöse Bauausführung bei der Berechnung der Staatsbeiträge nicht in Berücksichtigung fallen könnten.

Im neuen Schulgesetz des Kantons Bern vom 6. Mai 1894 setzt § 13 fest, dass, wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, die betreffende Gemeinde durch die Erziehungsdirektion zu den nötigen Um- oder Neubauten zu veranlassen sei. — Der Erziehungsdirektion ist bei Neubauten und wesentlichen Umbauten nach § 14 das Genehmigungsrecht für den Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung vorbehalten.

Den Staatsrechnungen der einzelnen Kantone und den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen pro 1894 sind die folgenden Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausum- und Neubauten zu entnehmen:

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 20, 21. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 79.

Kanton	Zahl der Bauten	Staatsbeiträge Fr.
Zürich		349765
Bern		11340
Schwyz		5230
Glarus		1100
Freiburg		4180
Baselstadt		310350
Schaffhausen		11344
St. Gallen	13 Neubauten, 23 Umbauten	49990
Graubünden	4 Neubauten	3600
Aargau	5 Gemeinden	8000
Thurgau	2 Neubauten, 35 Reparat. u. Mobiliaranschaff.	11091
Waadt		39995
Genf		52500

### 5. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens über das Jahr 1891 ist auf Seite 1—52 eine Übersicht über die Bestrebungen zur Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den verschiedenen Kantonen gegeben worden und es kann daher hierauf verwiesen werden. In den Publikationen des Jahres 1892, pag. 148 bis 150, und 1893, pag. 110 bis 112, sind diejenigen Tatsachen neu erwähnt, welche seit Anfang des Jahres 1893 — dem Zeitpunkt der Drucklegung des Jahrbuches pro 1891 — zu registrieren waren. Es erübrigts uns demnach für das Berichtsjahr 1894, die Sammlung von Materialien für dieses Gebiet fortzusetzen.

In erster Linie sind hier einige wichtigere, die Frage der Unentgeltlichkeit beschlagende Erlasse zu erwähnen. Vor allem ist hinzzuweisen auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 31. März 1894 betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz<sup>1)</sup>, wonach dieselbe im Staatsverlage erscheinen wird und unentgeltlich an alle Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz abgegeben werden soll. Es ist hiefür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt worden.

Unterm 18. Oktober 1894 hat das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt mit Bezug auf den Dienstzweig der Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien einlässliche Instruktionen<sup>2)</sup> für alle Beteiligten: Schüler, Lehrer, Behörden etc. erlassen.

Über den gegenwärtigen gesetzlichen Stand der Frage geben die „Dispositions générales“ des zitierten Reglements Aufschluss und wir lassen daher den bezüglichen Passus folgen:

1. Les élèves des écoles primaires du canton de Vaud reçoivent gratuitement: *a.* le matériel scolaire, savoir: les cahiers avec buvard, les boîtes d'école, les plumes, les porteplumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums, les gommes et les porte crayons; — *b.* les manuels conformément à la liste arrêtée annuellement.

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 1. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 64—70.

2. Les enfants de 6 ans, qui fréquentent les écoles primaires publiques, sont mis au bénéfice de la gratuité des fournitures scolaires au même titre que les enfants astreints à la fréquentation.

3. Les communes fournissent, à leurs frais, le papier pour les travaux d'examen.

4. Le matériel nécessaire pour les travaux écrits à domicile, les cahiers exceptés, est à la charge des parents. Les élèves n'emportent à la maison que leurs cahiers, leurs albums et leurs manuels; ils laissent en classe les autres effets scolaires.

5. Les élèves des cours complémentaires ne bénéficient pas de la gratuité des fournitures scolaires.

6. En aucun cas, ces fournitures ne peuvent être vendues, ni détournées de leur destination.

Im Kanton Baselland hat der Regierungsrat beschlossen, dass, damit Ersparnisse bei der Verabfolgung der Lehrmittel erzielt werden können, einige gedruckte Lehrmittel, welche der Staat den Schülern des II.—VI. Schuljahres liefert, noch ein zweites Jahr im Gebrauch bleiben sollen. Die Erziehungsdirektion hat sodann in einem Kreisschreiben vom 4. August 1894 an die untern Schulbehörden die zur Ausführung dieses Regierungsbeschlusses nötige Wegleitung gegeben<sup>1)</sup>.

Der Kanton St. Gallen hat die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel für die Alltags- und Ergänzungsschüler bereits für das Jahr 1892 eingeführt. Im ersten Jahre der Einführung, 1892, hatte der Staat 90,914 Exemplare Schulbücher zu bezahlen im Betrage von Fr. 43,837. 92. Bei der Budgetberatung des Grossen Rates wurde angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Kantons darauf aufmerksam gemacht, dass man bei diesem Posten bedeutend ersparen könnte, wenn die noch brauchbaren Bücher an die folgenden Klassen abgegeben würden und der Staat es so machen würde, wie es früher auch die Eltern gemacht. Der Budgetposten wurde hierauf von Fr. 45,000 auf Fr. 30,000 herabgesetzt. Den Lehrern wurde anempfohlen, dafür zu sorgen, dass die Bücher in gutem Stande erhalten bleiben, damit man sie zwei Jahre gebrauchen könne. Finanziell stellte sich der Staat dabei nun allerdings besser, denn im Jahre 1893 hatte derselbe nur noch 60,258 Bücher abzuliefern und die Kosten betrugen nur noch Fr. 28,243. 77. Also ist ein Drittel erspart worden.

Im Jahre 1894 betrugten die Lehrmittelkosten Fr. 33,422 bei einer Zahl von 31,068 Alltags- und 4629 Ergänzungsschülern, wozu noch die gleichfalls bedachten Schüler der Waisen- und Rettungsanstalten (etwa 400) kommen, also per Schüler rund 90 Centimes.

Im Kanton Zürich hat die Unentgeltlichkeit weiter an Ausdehnung gewonnen.

Auf 1. Mai 1894 verabreichten von den 355 Primarschulgemeinden 290 oder 81,7 % die Lehrmittel und Schulmaterialien

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 70 u. 71.

ganz oder teilweise unentgeltlich. Diese Unentgeltlichkeit kam bei einer Gesamtschülerzahl des Kantons Zürich von 61,597 56,162 Schülern oder 91,2 % der Gesamtzahl zu gute. Nur 65 Primarschulgemeinden (18,3 %) mit einer Frequenz von 5435 Schülern (8,8 %) hatten der Unentgeltlichkeit an ihren Schulen noch keinen Eingang verschafft.

Von den 90 zürcherischen Sekundarschulkreisen hatten 44 (49 %) die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit an ihren Schulen durchgeführt. Die Schülerzahl dieser 44 Sekundarschulen betrug 4889 oder 72,5 % der gesamten Sekundar-Schülerzahl des Kantons. 46 Sekundarschulkreise (51 %) mit 1850 (27,5 %) Schülern hatten in der bezeichneten Richtung noch nichts getan.

In Chur wurde der Antrag des Grütlivereins auf Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel mit 591 gegen 569 Stimmen verworfen. Der gleiche Antrag ist vor 6 Jahren mit zirka 800 gegen 400 Stimmen abgewiesen worden.

Im Kanton Thurgau hat das Volk die ihm von der Regierung vorgeschlagene Unentgeltlichkeit der Lehrmittel abgelehnt.

Nachstehend geben wir noch einer Notiz über die Kosten der Unentgeltlichkeit in der Stadt Bern Raum.

Die Kosten für die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel an die Primarschüler beliefen sich im verflossenen Jahr auf Fr. 15,426.72, oder per Schüler auf Fr. 3.02. (1892 auf Fr. 15,417.88, oder Fr. 3.03 per Schüler). Für Schulmaterialien wurden im Durchschnitt verausgabt Fr. 1. 95, für Bücher Fr. 1. 07 per Schüler. Es haben per Schüler ausgegeben: Lorraine Fr. 3. 29, Mittlere Stadt und Untere Stadt Fr. 3. 23, Länggasse Fr. 3. 17, Sulgenbach Fr. 3. 12, Matte Fr. 3. 05, Breitenrain Fr. 2. 93, Obere Stadt Fr. 2. 80, Schosshalde Fr. 2. 42, Friedbühl Fr. 2. 27.

Als die Unentgeltlichkeit eingeführt werden sollte, glaubte man es mit einer jährlichen Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000 zu tun zu haben. Glücklicherweise hat sich diese Voraussicht nicht erfüllt.

Gesetzlich eingeführt ist die Unentgeltlichkeit bis heute in 9 Kantonen: Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St.Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf. Im Kanton Thurgau ist wie oben erwähnt ein bezüglicher Versuch zurückgewiesen worden. Das neue Primarschulgesetz des Kantons Bern schreibt in seinem § 17 vor, dass den Kindern bedürftiger Familien die Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen seien und dass der Staat diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern werde. Nach § 29 des Gesetzes hat der Staat an die Einführung der Unentgeltlichkeit in einer Gemeinde einen Beitrag zu leisten. Eine ganze Reihe von Gemeinden hat im Berichtsjahr von sich aus die Unentgeltlichkeit für ihre Schulen eingeführt. So schreitet denn dieser Gedanke, wenn auch langsam, so doch sicher vorwärts.

## 6. Fürsorge für arme Schulkinder.

### a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

In einer Reihe von Schweizerstädten wird für schwachbeanlagte, aber noch bildungsfähige Kinder gesorgt, indem man eine kleinere Zahl solcher Schüler zu besondern Klassen vereinigt. Wir geben nachstehend die Bestimmungen wieder, durch welche die Stadt Zürich, in der nächstes Schuljahr fünf derartige Schulabteilungen bestehen werden, die „Spezialklassen“ ordnet.

Art. 1. In den Spezialklassen finden diejenigen bildungsfähigen Kinder Aufnahme, welche wegen geistiger oder körperlicher Mängel den normal beanlagten Klassengenossen nicht zu folgen vermögen und einer besondern individuellen Behandlung bedürfen.

Art. 2. Die Aufnahme findet in der Regel statt, wenn am Schlusse des ersten Schuljahres die Promotion nicht erfolgen kann und auch bei allfälliger Repetition der Klasse die Erreichung des Lehrziels voraussichtlich als unmöglich erscheint.

Ausnahmsweise kann auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder Besorger die Versetzung in eine Spezialklasse schon am Schlusse des ersten Schulhalbjahres oder in einem späteren Schuljahre angeordnet werden.

Art. 3. Die Aufnahme ist Sache der Kreisschulpflege. Sie geschieht auf schriftlichen Antrag des betreffenden Klassenlehrers und nach erfolgter Prüfung durch eine hiefür bestellte Kommission, welcher auch der Stadtarzt und ein Lehrer an einer Spezialklasse angehören sollen.

Den Eltern bleibt das Recht des Rekurses an die Oberbehörde offen.

Art. 4. Die Schüler bleiben so lange in der Spezialklasse, bis ihre Leistungen die Wiederversetzung in die allgemeine Volksschule rechtfertigen, in besondern Fällen bis nach Vollendung der Schulpflicht. Die Kommission (Art. 3) stellt hierüber jeweilen auf Schluss des Schuljahres nach Anhörung des Lehrers der Spezialklasse Antrag an die Kreisschulpflege. Die Rückversetzung kann auch auf Probezeit geschehen.

Art. 5. Wenn nach Ablauf eines Jahres bei einem Schüler der Unterricht in der Spezialklasse ohne Erfolg geblieben ist, so erstattet die Kreisschulpflege nach Entgegennahme eines Antrages der Kommission (Art. 3) Bericht an die Zentralschulpflege, welche unter Mitwirkung der Eltern für geeignete Unterbringung des Kindes Vorsorge trifft.

Art. 6. Die Zahl der Schüler einer Spezialklasse soll auf die Dauer 25 nicht übersteigen.

Art. 7. Das Lehrziel der Spezialklasse ist im wesentlichen dasjenige der allgemeinen Volksschule. Unter Berücksichtigung der individuellen Befähigung ist den einzelnen Schülern insbesondere das für das praktische Leben nötige Wissen und Können beizubringen.

Art. 8. Die wöchentliche Stundenzahl für die Schüler der Spezialklassen soll nicht grösser sein als diejenige der entsprechenden Altersstufen der Primarschule. Hiebei ist abteilungsweiser Unterricht nicht ausgeschlossen.

Art. 9. Über die Jahresprüfungen an den Spezialklassen trifft die Zentralschulpflege die nötigen Anordnungen.

Art. 10. Die Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen sind der Pflicht der Erteilung von Unterricht an der Ergänzungs- und Singschule entbunden.

Überall ist man darin einig, dass für diese armen Kinder mehr denn bis anhin gesorgt werden muss.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Thurgau beschloss am 22. August, in Mauren bei Weinfelden eine *Anstalt für schwachsinnige Kinder* zu errichten. Ein Stickereigebäude wird durch Umbauten für 30 Zöglinge eingerichtet. Es ist Familiensystem ohne landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehen. Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb und die Aufsicht der Anstalt. Es ist der Gesellschaft für diesen Zweck bereits eine Summe von Fr. 25,000 zur Verfügung gestellt worden und der Grosse Rat hat noch weitere Fr. 12,000 hinzugelegt. (Geschenk von Frau Pfr. Wartenweiler in St. Gallen.) Herr H. Handschin, ein schweiz. Industrieller in Moskau, hat seinem Heimatkanton Baselland Fr. 50,000 zur Gründung eines Asyls für verwahrloste Kinder hinterlassen.

Im Kanton Solothurn soll ebenfalls eine Anstalt für *schwachsinnige Kinder* errichtet werden. Ein Frauenkomite der Stadt Solothurn hat eine Sammlung hiefür veranstaltet. Es gingen Fr. 6150 in Geld und für Fr. 1600 in Naturalien ein. Ehre dem Frauenkomite und den Gebern!

Den bestehenden Anstalten sind im Laufe des Berichtsjahres wieder eine grosse Menge von Vergabungen zugegangen, die befreites Zeugnis ablegen von dem menschenfreundlichen Sinn der Schenkgeber.

Über die Leistungen der Staatskassen der einzelnen Kantone in der Fürsorge für einen Teil der Schwachsinnigen und Schwachbegabten, orientirt etwelchermassen der Bericht des Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1894. Dem Titel VI des Berichtes „Für die Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ entnehmen wir, dass für diesen Zweck in 21 Kantonen im ganzen Fr. 184,473 im Jahr 1894 bestimmt worden sind, nämlich:

*Zürich:*

	Fr.	Fr.
1. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich . . . . .	1700	
2. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Winterthur . . . . .	900	
3. An die Jugendhorte Zürich I . . . . .	375	
4. An den Kinderhort Winterthur . . . . .	475	
5. An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg . . . . .	<u>5000</u>	8450

*Bern:*

1. Beiträge an 178 Gemeinden:	
a. Für 1758 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, Fr. 15 für jedes Kind . . . . .	26370
b. Für 62 Kinder in Rettungsanstalten unter den gleichen Bedingungen, Fr. 50 für jedes Kind . . . . .	3100
2. Beiträge an Vereine und Anstalten für 167 Kinder zu Fr. 40 . . . . .	6680
3. Beiträge an zwei Kinderhorte in der Stadt Bern . . . . .	<u>1000</u>
	37150

*Uri:*

An die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder . . . . .	1500
---	------

	Fr.	Fr.
<i>Schwyz:</i>		
1. Für Versorgung verwahrloster Kinder in Besserungs- und Arbeitsanstalten an zehn Gemeinden, welche im Jahre 1894 zu diesem Zwecke Fr. 4470 aufwendeten, Beiträge von 25%	1117	
2. Dem Fonds für Errichtung einer kantonalen Korrektionsanstalt für verwahrloste junge Leute wurde zugeteilt za. die Hälfte des Alkoholzehntels . . . . .	3878	4995
<i>Nidwalden:</i>		
Für Versorgung eines zum Trunke sich neigenden Knaben . . . . .		150
<i>Glarus:</i>		
Für Unterbringung von verwaisten und verwahrlosten Kindern in Erziehungs- und Rettungsanstalten . . . . .		3000
<i>Zug:</i>		
Beiträge an die Unterbringung korrektionsbedürftiger junger Leute . . . . .		1653
<i>Freiburg:</i>		
1. Beitrag an die Erziehungsanstalt St-Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute in Drogrens (Glâne-Bezirk) . . . . .	4500	
2. Beitrag an das landwirtschaftliche Waisenhaus Marini in Montet (Broyebezirk), Handfertigkeitsunterricht . . . . .	1000	
3. Beitrag an die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt von Sonnewyl (Saanebezirk) . . . . .	500	
4. Beitrag an das Waisenhaus St-Loup (Anstalt für arme und verlassene Kinder aus einer Anzahl von Gemeinden des Sensebezirks) . . . . .	500	6500
<i>Solothurn:</i>		
1. Beiträge an Armenerziehungsvereine . . . . .	8260	
2. Beiträge an die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder . . . . .	2564	10824
<i>Baselstadt:</i>		
Betriebsausfall der Rettungsanstalt Klosterfiechten für verwahrloste Knaben . . . . .		7274
<i>Baselland:</i>		
1. Beitrag an die Errichtung einer Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben . . . . .	4000	
2. Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein . . . . .	2000	6000
<i>Schaffhausen:</i>		
1. Rettungsanstalt in Buch . . . . .	250	
2. Rettungsanstalt in Bächtelen . . . . .	100	350
<i>Appenzell I.-Rh.:</i>		
1. An den Spezialfonds für den Bezirk Oberegg (äusserer Landesteil) zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht werden . . . . .	369	
2. An denselben Fonds zum gleichen Zweck im innern Landesteil verwendet . . . . .	682	1051
<i>St. Gallen:</i>		
1. An die kantonale Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil (Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher) . . . . .	12000	
2. Für Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte und Rettungsanstalten . . . . .	3000	15000
<i>Graubünden:</i>		
An die Versorgung armer Kinder (35%) . . . . .		4885

*Aargau:*

	Fr.	Fr.
1. Teilweise Bestreitung des Betriebsausfalls der neu errichteten Zwangserziehungsanstalt Aarburg . . . . .	12449	
2. Beiträge an elf Bezirksarmen- oder Kinderversorgungsvereine . . . . .	3500	
3. Beiträge an verschiedene Frauen-, Kranken- und Arbeitervereine . . . . .	1479	
4. Beiträge an verschiedene im Kantone bestehende Erziehungsanstalten, die nicht Strafanstalten sind: Anstalt für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten je Fr. 500, Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen Fr. 500, Rettungsanstalt Hermetschwil Fr. 500, Armeneriehungsanstalten Kasteln Fr. 500, Maria Krönung in Baden Fr. 385, Friedberg Fr. 300, zusammen . . . . .	3135	20563

*Thurgau:*

1. Beitrag an die Armeneriehungsanstalt Iddazell und an eine dortige Schülerin . . . . .	623	
2. Beitrag an die Armeneriehungsanstalt Bernrain . . . . .	3000	
3. Beitrag an den thurgauischen Armeneriehungsverein . . . . .	1000	
4. Beiträge an die Erziehungskosten für zwölf schwachsinnige Kinder . . . . .	1216	5839

*Tessin:*

1. Beiträge an die Waisenhäuser zu Lugano und Locarno . . . . .	1000	
2. Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg . . . . .	100	1100

*Waadt:*

An die kantonale Erziehungsanstalt unglücklicher und verwahrloster Kinder . . . . .	38162	
---	-------	--

*Wallis:*

1. Beitrag an die Knaben-Waisenanstalt in Sitten . . . . .	3000	
2. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in Sitten . . . . .	1000	
3. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in St-Maurice . . . . .	1000	
4. Pflegekosten für einen jugendlichen Gefangenen in der Strafkolonie zu Drogrens (Freiburg) . . . . .	403	5403

*Genf:*

1. An das Rettungswerk der verwahrlosten Jugend . . . . .	3674	
2. An die Abteilungen des Kinderhortes der Primarschulen . . . . .	2450	6124
	186473	

Hieher wären teilweise auch noch die Ausgaben aus dem Alkoholzehntel „für Epileptiker-, Taubstummen- oder Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen“ zu rechnen, die in zehn Kantonen (Zürich, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis) den Betrag von Fr. 28,275 erreicht haben.

Mit Bezug auf die Frequenz der einzelnen Anstalten, die im Berichtsjahr ungefähr dieselbe geblieben ist wie im Vorjahr, verweisen wir auf die Angaben im letzten Jahrbuch und im fernern auch auf das statistische Jahrbuch der Schweiz 1895, das wie in früheren Jahren eine einlässliche Zusammenstellung der Bewegung der Bevölkerung in den „Waisen- und Armeneriehungsanstalten der Schweiz“ enthält. Die Schweiz zählt gegenwärtig rund 160 solcher Anstalten und ausserdem 15 Taubstummen- und 4 Blindenanstalten.

### b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Auch hier können wir auf das genaue Verzeichnis der Anstalten im letzten Jahrbuch<sup>1)</sup> verweisen und im fernern auf die oben aufgeführten Aufwendungen aus dem Alkoholzehntel zum Zwecke der Versorgung von verwahrlosten Kindern in Rettungsanstalten. Was in den letzten Jahren für diese Armen getan worden ist, zeigt in erfreulicher Weise den humanen Sinn weitester Kreise. Es sei hier insbesondere an die bezüglichen energischen Bestrebungen in den grössern Städten und Industriezentren erinnert, wo sich Vereine und Private mit seltener Hingebung dem Liebeswerk widmen.

Wir können es uns nicht versagen, die Bemerkungen zu reproduzieren, die der Jahresbericht der Zentralschulpflege von Gross-Zürich über die vorwürfige Frage enthält. Diese Behörde hat sich in energerischer Weise offiziell der Versorgung dieser Verwahrlosen angenommen und zusammen mit den bestehenden Vereinen in Zürich und Winterthur schon ungemein viel Gutes auf diesem Gebiete gewirkt.

Die bezüglichen Mitteilungen, die in ihren allgemeinen Sätzen und konstatirten Tatsachen von allgemeinem Interesse sind, mögen hier folgen:

Im Jahre 1894 wurden dem Schulvorstande seitens der Lehrer bzw. der Kreisschulpflegen 53 Schüler der städtischen Volksschulen (45 Knaben und 8 Mädchen) als verwahrlöst angezeigt.

Die Untersuchung durch den Schulvorstand ergab, dass in 20 Fällen teils keine eigentliche Verwahrlosung vorlag, teils Schüler in Frage kamen, die bereits am Schlusse des schulpflichtigen Alters standen und als Lehrlinge, Handlanger, Ausläufer etc. betätigt waren, so dass das Einschreiten der Schulbehörden nicht mehr als angezeigt erschien. Es gelangten zur weitern Behandlung 45 Fälle. Von den betreffenden Schülern gehörten der Alltagschule an: 29, der Ergänzungsschule: 15 und der Sekundarschule: 1. Hieron sind verbürgert in der Stadt Zürich 6, in andern Gemeinden des Kantons 4, in andern Kantonen der Schweiz 18, im Auslande 17 (Deutschland 13, Italien 2, Frankreich und Österreich je 1). Die Dauer des Aufenthaltes der Angehörigen im Gebiete der Stadt Zürich beträgt in 10 Fällen weniger als 5 Jahre, in 7 Fällen 6—10, in 14 Fällen 11—15, in 14 Fällen mehr als 15 Jahre. 10 Schüler sind vaterlos, 6 mutterlos, die übrigen 29 haben Vater und Mutter. Von den Vätern üben 4 einen selbständigen Beruf aus, 31 sind Angestellte und Arbeiter verschiedener Gewerbe; von den Müttern sind 30 mit der Besorgung der Hausheschäfte, bzw. einem Berufe zu Hause beschäftigt, während 9 ihren Verdienst ausser dem Hause suchen. Die Zahl der Geschwister beträgt in 27 Fällen 1—3, in 17 Fällen 4 und mehr, nur in einem Falle sind keine Geschwister vorhanden.

Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern sind sozusagen in allen zur Anzeige gelangten Fällen ungünstig: Vermögen versteuern drei Familien (Fr. 1000, Fr. 2000, Fr. 5000); an Einkommen versteuern weniger als Fr. 1000: 19, Fr. 1000: 18, Fr. 1100 bis Fr. 1500: 6, und je eine Familie Fr. 2000 und Fr. 4000.

Die Wohnungsverhältnisse sind nur in 10 Fällen befriedigend; in 15 Fällen sind sie im allgemeinen noch genügend, während sie in 20 Fällen als

<sup>1)</sup> Jahrbuch 1893, pag. 114 und 115.

schlecht zu bezeichnen sind, indem entweder die Wohnung überfüllt ist, oder die Beleuchtungsverhältnisse ungenügend sind oder infolge von Schmutz und mangelhafter Ventilation die Luft verdorben ist. Es kommt vor, dass ein einziges Zimmer als Wohn- und Schlafraum und als Küche zugleich dient und zwar für Familien, bestehend aus Vater, Mutter und 2—4 Kindern. Oft werden noch Zimmer ausgemietet oder Schläfer gehalten, selbst wenn die eigenen Familienangehörigen zu zweien das gleiche Nachtlager benützen müssen oder ein altes Kanapee als Schlafstelle zu dienen hat.

Dazu kommt das schlimme Beispiel, das in vielen der vorliegenden Fälle die nächste Umgebung auf das Kind ausübt. Schlechte Wohnungsverhältnisse, Trunksucht des Vaters, ein liederlicher Lebenswandel der Mutter müssen mit Notwendigkeit das Kind physisch und moralisch zu Grunde richten. Da vermag die Schule mit ihren 25—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht aufzukommen gegenüber den schlimmen Einflüssen, denen das Kind in der übrigen, schulfreien Zeit ausgesetzt ist.

Die Verwahrlosung zeigt sich vor allem in einem Hang zum Lügen, Stehlen und Vagabundiren, in rohem Benehmen, im Versäumen des Unterrichtes ohne Wissen der Eltern. Oft sind Lügen und Vagabundiren die Folgen roher Behandlung durch die Eltern; es kommt auch vor, dass Schüler reissaus nehmen, weil sie des Lernens müde sind oder weil der Lehrer sie nicht zu behandeln weiss. Ein Knabe verliess die Eltern und trat bei einem Bauer zur Zeit der Heuernte in Dienst, um dann nachher seine Wanderung nach dem Bodensee fortzusetzen; ein anderer fing einen Sandhandel an, der ihn bis nach Lachen im Kanton Schwyz führte und aus dessen Erträgnissen er sich den Lebensunterhalt beschaffte; ein Schüler der IV. Klasse begab sich mit seinem Schultornister während des Truppenzusammenganges nach Schwyz und diente beim Heere als Stiefelputzer. Scheunen, Neubauten, Hundeställe, sogar Zementröhren dienen den jungen Vaganten als Nachquartier, bis es den Polizeiorganen gelingt, sie aufzufangen und heimzuschaffen.

Solche, durch die Macht der Verhältnisse heruntergekommene Kinder können nur durch Wegnahme aus der Familie und Versorgung in einer geeigneten Familie auf dem Lande oder in einer Anstalt wieder auf die rechte Bahn gebracht werden. Wohl hätte die Familienversorgung grosse Vorzüge vor der Anstaltsversorgung; aber die Familien, welche den nötigen Takt und das nötige pädagogische Geschick für diese schwierige Aufgabe haben, finden sich nicht immer leicht; kinderlose Familien eignen sich häufig nicht, und in Familien mit Kindern können verwahrloste Elemente einen gefährlichen Einfluss ausüben. Dazu kommt, dass die Anstaltsversorgung, wenn die Leitung in tüchtigen Händen ist und körperliche Arbeit und Unterricht in geeigneter Weise mit einander abwechseln, erwiesenermassen in manchen Fällen das Ziel in kürzerer Frist und sicherer erreicht, als dies die Familienversorgung im stande wäre. Auf Anregung des Schulvorstandes prüfte daher der Stadtrat unter Zuzug von Sachverständigen die Frage, ob nicht im Schlosse Schwandegg eine Erziehungsanstalt für eine beschränkte Zahl verwahrloster Kinder der Stadt eingerichtet werden könnte; man hatte dabei insbesondere die leichteren Fälle im Auge, in welchen schon bei einem ein- bis zweijährigen Aufenthalte Besserung zu erwarten wäre. Die betreffende Kommission kam indessen aus bautechnischen Gründen dazu, das Schloss Schwandegg im gegenwärtigen Zustande als für diesen Zweck nicht geeignet zu bezeichnen.

Die Eltern sind allerdings nicht immer leicht dazu zu bestimmen, in die Versorgung, insbesondere in einer Anstalt, einzutreten; sodann machen auch oft die Heimatgemeinden Schwierigkeiten, indem sie sich weigern, an die Versorgungskosten einen ausreichenden Beitrag zu leisten; dies ist insbesondere bei Ausländern der Fall, für welche von der Heimatgemeinde nicht einmal immer eine Antwort auf ein bezügliches Gesuch zu erwirken ist. Diese Umstände veranlassten den Schulvorstand, mit der Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich ein Abkommen zu

treffen, welches von der Zentralschulpflege in ihrer Sitzung vom 22. November 1894 genehmigt wurde. Danach übernimmt die Kommission in den Kalenderjahren 1894, 1895 und 1896 je 8—10 vom Schulvorstande empfohlene Kinder, sowohl Schweizer wie Ausländer, zur Versorgung gegen einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 800, welcher pro rata auf so lange entrichtet wird, als die Kinder im ergänzungsschulpflichtigen Alter stehen.

Von den zur Anzeige gelangten Schülern wurden auf Veranlassung des Schulvorstandes versorgt: 18 Knaben und 2 Mädchen und zwar 12 in Anstalten (Wiesen - Appenzell 2, Pestalozzistiftung, Ringweil, Brüttisellen, Sonnenberg-Luzern, Olsberg-Basel Land, Bächtelen und Erlach-Bern, Löwenberg-Graubünden, Diescher'sche Anstalt in Solothurn, Riegel-Grossherzogtum Baden je 1) und 8 bei Privaten. Sieben dieser Versorgungen nahm die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder vor, fünf die betreffenden Heimatgemeinden, vier geschahen direkt durch den Schulvorstand soweit nötig unter finanzieller Inanspruchnahme der Eltern, und vier durch die Eltern selbst. Ein Ausländer wurde auf Verwenden des Schulvorstandes durch die kantonale Justiz- und Polizeidirektion ausgeschafft, zwei weitere entzogen sich der Versorgung durch den Wegzug. In 11 Fällen wurden die betreffenden Schüler der speziellen Aufsicht des Lehrers unterstellt, was, aus den eingegangenen Rapporten zu schliessen, von gutem Einflusse war; 11 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

#### c. Kinderhorte.

Solche bestehen unseres Wissens in Zürich, Winterthur, Bern (2), Basel, Chur, St. Gallen, La Chaux-de-Fonds, Genf (classes gardiennes). Aus dem Alkoholzehntel sind an einige dieser Horte Beiträge verabreicht worden: Zürich I Fr. 375, Winterthur Fr. 475, Bern (2 Horte) Fr. 1000, Genf Fr. 2450.

Im Berichtsjahre ist im Kanton Baselstadt unterm 21. Juni 1894 eine neue Ordnung für die Kinderhorte der Primarschulen<sup>1)</sup> erlassen worden. Überhaupt ist diese Seite der Fürsorge für die Schulkinder in dieser Stadt vorzüglich geordnet.

Den Berichten über die Kinderhorte der Primarschulen im Winter 1894/95 entnehmen wir folgende statistische Angaben:

Die Zahl der angemeldeten Kinder betrug 227 Knaben und 216 Mädchen. Diese 443 Schüler wurden in 15 Horte (7 Knaben- und 8 Mädchenhorte) verteilt. An zehn Abteilungen war je ein Leiter, bezw. Leiterin betätigt, an vier Abteilungen je zwei und an einer Abteilung drei.

Die Ferienhorte der Primarschulen begannen Montag den 16. Juli und dauerten bis Samstag den 11. August. Sie waren vorschriftsgemäss geöffnet täglich von 8—11 Uhr und von 2—5 Uhr. Angemeldet waren 186 Knaben und 157 Mädchen. Die Gesamtschülerzahl von 343 wurde in 6 Knaben- und 6 Mädchenhorten untergebracht. Zu Ende der Ferien waren die Horte noch von 144 Knaben und 119 Mädchen, total 263 Kindern besucht.

An der Knaben-Sekundarschule waren für die Ferienhorte 138 Schüler angemeldet. Im Durchschnitt waren in den

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 26 und 27.

ersten 14 Tagen nach Eröffnung derselben gegen 100, in den letzten nur noch 70—80 Schüler anwesend.

#### d. Ferienkolonien.<sup>1)</sup>

Die erste Ferienkolonie wurde von Zürich aus auf die Anregung von Pfr. Bion hin im Jahre 1876 gegründet. Es folgten dann im Jahre 1878 Basel, 1879 Aarau, Bern, Genf, 1880 Chur, Neuenburg, Schaffhausen, 1881 Winterthur, 1882 Enge bei Zürich, 1883 St. Gallen, 1884 Lausanne, 1889 Biel und Töss und später auch noch Wädensweil und Luzern 1894. Wahrscheinlich findet sich diese wohltätige Institution noch an andern Orten. Die Stadt Basel beabsichtigte im Jahr 1894 in der Nähe von Niederurnen ein Heim für ihre Ferienkolonie zu bauen. Das Anwachsen des Ferienkoloniewesens in der Schweiz erhellt deutlich aus folgender Übersicht:

Jahre	Zahl der Kolonien	Zahl der Leiter	Zahl der Kinder	Ausgaben in Franken
1876	3	10	68	2361
1877	3	13	94	2461
1878	16	24	242	7845
1879	21	32	382	12567
1880	27	40	536	19854
1881	37	—	828	28971
1882	44	67	898	32546
1883	44	63	943	35398
1884	46	78	1056	38963
1885	47	72	1063	39882
1886	49	75	1126	41307
1887	46	77	1137	43069
1888	52	82	1310	46600
1889	53	82	1377	51059
1890	53	86	1403	52185

Bis zum Jahre 1890 sind also in den 15 Jahren seit 1876 mehr als 12,000 Kolonisten ausgesandt und dafür beinahe eine halbe Million Franken verausgabt worden. Die Einnahmen aller dieser Kolonien übersteigen die halbe Million erheblich und das angesammelte Vermögen belief sich auf zirka Fr. 100,000 auf Ende des Jahres 1890.

In Luzern wurden im Berichtsjahre zum ersten Mal von 76 angemeldeten Kindern 40 in die Ferien geschickt.

Hier müssen auch noch die *Halbkolonien oder Milchkuren* Erwähnung finden. Da die Zahl der für die Kolonien angemeldeten Kinder in den meisten Städten zu gross war, so wurden nach und nach, da Hülfe dringend not tat, die Halbkolonien ins Leben gerufen, in welchen meist während eines Teils der Sommerferien je morgens und abends Milch und Brot verabreicht wird.

<sup>1)</sup> Vergleiche: „Die Ferienkolonien in der Schweiz in den ersten 15 Jahren ihrer Entwicklung (1876—1890) von Pfr. Marthaler in Bern“, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1893, pag. 473—489.

Der Übersicht von Pfr. Marthaler in der Zeitschrift für schweiz. Statistik pro 1893 entnehmen wir die folgenden statistischen Daten:

Städte	Gründung der Ferien- kolonien	Gründung der Milchkur	Zahl der Kinder im ganzen	Ausgaben Fr.	Dauer der Kur in Tagen	Verabreichte Milch per Schüler und Tag in Litern
Zürich . . .	1876	1882	1169	—	21	0,6
Basel . . .	1878	1883	5191	16759	21	0,3
Aarau . . .	1879	1886	184	660	18	0,6
Schaffhausen .	1880	1880	1142 jährlich	4327	21	0,5 mit Brot
Winterthur . .	1881	1884	50—70	1196	18	0,5
St. Gallen . .	1883	1884	1114 im ganzen	6544	19	soviel sie mögen
Biel . . .	1889	1889	200	920	20	0,6

Über die Entwicklung der Frage seit 1890 geben die betreffenden Abschnitte der Unterrichtsjahrbücher (1891, 1892, 1893) Auskunft.

Luzern hat, wie schon oben bemerkt, im Berichtsjahr zum ersten Mal seine Kolonisten ausgesandt. Seit der Vereinigung der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden hat die neue Verwaltung in hervorragender Weise auch für wirksame Hülfe auf diesem Gebiet gesorgt. So ist u. a. als ständige Erholungsstation während des Sommers und Winters für kränkliche und schwächliche Kinder ein Komplex auf dem Schwäbrig angekauft worden.

So ist denn die werktätige Nächstenliebe auch hier wacker an der Arbeit. Es ist für den Berichterstatter eine rechte Freude, alle diese humanen Bestrebungen registrieren zu können.

#### f. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winter.

In der einleitenden Arbeit des vorliegenden Jahrbuches ist versucht worden, einen Überblick zu geben, was auf diesem Gebiete der Fürsorge für die Schulkinder in der Schweiz getan wird. Es kann daher hierauf verwiesen werden.

#### 7. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

*Absenzen.* Ein Primarschulrat wünschte Weisung über Behandlung von Absenzen im Schulreligionsunterricht und erhielt dieselbe von der Erziehungskommission in folgender Weise. Was zunächst die Frage betreffe, ob solche Absenzen strafbar seien, so sei dieselbe durch die Entscheide des Bundesrates im Falle Elisabeth Python (Bundesblatt 1887, Band 4, Seite 158) und im Falle F. Gassmann (Bundesblatt 1891, Band 5, Seite 381) im bejahenden Sinne entschieden. Nach diesen bundesrätlichen Entscheiden unterliege die Behandlung unentschuldigter Absenzen vom Religionsunterricht so lange vollständig den bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung, als nicht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausdrücklich die Erklärung abgegeben ist, das betreffende, noch nicht 16jährige Kind nicht, resp. nicht mehr länger in den Religionsunterricht schicken zu wollen. (St. Gallen.)

Der Präsident eines Bezirksschulrates übermittelte ein Schreiben eines Ortsschulrates, worin ein Entscheid der Erziehungskommission nachgesucht wurde betreffend des Samstags-Schulbesuches von Kindern dortiger „Adventisten vom siebenten Tage“. Die Erziehungskommission sprach sich im Sinne der Verpflichtung zu diesem Besuche aus. Wohl erkläre Art. 49 der Bundes-

verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit für unverletzlich, zugleich aber auch, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbänden. Zu letzteren gehöre aber nach Art. 27 der Bundesverfassung der regelmässige Schulbesuch. Weiter bestimme Art. 50 der Bundesverfassung, dass die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet sei. Zu der öffentlichen Ordnung gehöre es aber, dass nur bestimmte Tage als öffentliche Ruhetage, an denen auch der Schulbesuch allgemein unterbrochen wird, gelten können. Als öffentliche Ruhetage endlich werden in Art. 13 der Kantonsverfassung ausdrücklich der Sonntag und die gemeinsamen Feiertage bezeichnet.

Mit diesem Entscheid stimmt ein neuester bundesrätslicher, im Rekursfall A. L. Meyrat in Neuenburg vom 22. Januar 1895, ganz überein. (Schweiz. Bundesblatt, Januar 1895, Seite 101). (St. Gallen.)

*Schulpflicht.* Die Anfrage einer Schulpflege, ob Schüler, welche in andern Kantonen vor der im Aargau gesetzlichen Schulzeit in die Schule getreten und später in Aargauer Schulen aufgenommen worden seien, nunmehr, nachdem sie acht volle Schuljahre vollendet haben, aber erst etwas über 14 Jahre alt sind, aus der Schule entlassen werden dürfen oder nicht, wird dahin beantwortet: „Schüler, welche unter andern gesetzlichen Bestimmungen, also vor dem im Aargau vorgeschriebenen Alter, in die Schule eingetreten sind, dürfen entlassen werden, sofern sie den Nachweis leisten, dass sie acht Jahre lang die Schule besucht haben.“

*Ein- oder Zweiklassensystem.* Ein Gesuch des Schulvorstandes der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, es sei an der Primar- und Sekundarschule das Einklassensystem durchzuführen, wird vom Erziehungsrat in nachfolgender Weise beschieden:

Der Erziehungsrat ist nach eingehender Würdigung aller in Sachen massgebenden Faktoren einstimmig zu dem Schlusse gekommen, dass prinzipiell und in Ansehung der faktischen Verhältnisse dem Zweiklassensystem gegenüber dem Einklassensystem unbedingt der Vorzug zu geben sei, immerhin in Anerkennung der Gründe theoretischer und praktischer Natur, die für das letztere ins Feld geführt werden können. Er kann von diesem Standpunkte aus der geplanten Reorganisation nicht zustimmen und muss darauf halten, dass von seiten der Schulbehörden der Stadt Zürich vielmehr der sukzessive Übergang zum Zweiklassensystem ins Auge gefasst werde und dass für den Augenblick jedenfalls das jetzige Verhältnis zwischen den städtischen Ein- und Zweiklassenschulen nicht zu Gunsten des ersten Systems verändert werde. (Zürich.)

Laut vorjährigem Bericht wurde beim Regierungsrat die Verschmelzung der *konfessionell getrennten Schulen* beantragt. Diese Behörde wie auch der Grosser Rat, an welchen die Frage gelangte, hat den Antrag zum Beschluss erhoben. Die Verschmelzung ist nun faktisch durchgeführt in Lengnau (christlich und israelitisch) und in Tegerfelden (reformirt und katholisch). Die Verschmelzung der christlichen Schulen mit der israelitischen in Endingen, sowie der reformirten und katholischen Schulen in Birmenstorf, Gebenstorf und Würenlos, Bezirk Baden, ist im Gange. (Aargau.)

## 8. Handarbeiten der Mädchen.

Im Berichtsjahr ist im Kanton Zürich unterm 7. März ein Lehrplan für die Arbeitsschulen erlassen worden<sup>1)</sup>, die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland sodann hat am 26. Juli 1894 eine Ergänzung zum Lehrplan der Arbeitsschulen erlassen<sup>2)</sup> und gleichzeitig den untern Schulbehörden mitgeteilt, dass gemäss dem Wortlaut der Verfassung (§ 52 al. 2) der Staat in Zukunft die

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 74—76. — <sup>2)</sup> Beilage I, pag. 77.

Kosten der Vikariate für kranke Arbeitslehrerinnen übernehme. — Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn hat vom 20. August bis 15. September 1894 einen Arbeitslehrerinnenkurs veranstaltet, und hiebei auch bereits im Amte stehende, aber noch unpatentirte Arbeitslehrerinnen verpflichtet, den Kurs mitzumachen.

Wie in früheren Jahren geben wir auch diesmal wieder eine Zusammenstellung des statistischen Materials, wie es sich aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden zusammentragen liess:

Kantone	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld. unentsch.	Total
Zürich . . . . .	349	15214	398	44024	2846
Bern . . . . .	1992	49449	1536	—	—
Luzern . . . . .	204	8151	183	11300	3847
Uri . . . . .	15	650	15	—	—
Schwyz . . . . .	142	—	142	—	—
Nidwalden . . . . .	26	727	26	—	—
Glarus . . . . .	28	2012	66	3601	976
Zug . . . . .	16	1551	30	—	—
Freiburg . . . . .	145	—	126	—	—
Solothurn . . . . .	249	6380	249	12359	7501
Baselstadt . . . . .	139	3158	139	—	—
Baselland . . . . .	128	3787	123	—	—
Schaffhausen . . . . .	36	2503	65	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	20	3723	31	—	6905
St. Gallen . . . . .	—	13429	237	18599	4348
Graubünden . . . . .	204	5714	295	—	—
Aargau . . . . .	302	12289	276	—	—
Thurgau . . . . .	—	6076	—	15719	3962
Neuenburg . . . . .	271	8374	—	—	—

*Nidwalden.* Von den 26 Arbeitslehrerinnen sind 22 Lehrschwestern und 4 weltlichen Standes.

*Glarus.* Inklusive 554 Schülerinnen der Repetirschule mit 478 entschuldigten und 320 unentschuldigten Absenzen. Von den 66 Lehrerinnen wirken 32 an der Arbeitsschule für Repetirschüler.

*Zug.* Es wurden 7169 Arbeiten geliefert.

*Luzern.* Von den 183 Arbeitslehrerinnen sind 37 zugleich Primarlehrerinnen.

*Aargau.* Es wurden 140104 Arbeiten geliefert.

*Graubünden.* Beiträge des Kantons an die 204 Arbeitsschulen Fr. 2455.

Im Berichtsjahre sind folgende Arbeitslehrerinnenkurse abgehalten worden:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen patentirt
Zürich . . . . .	Zürich <sup>1)</sup>	3	8
" . . . . .	"	20	30
Bern . . . . .	Bern	8	51
" . . . . .	Herzogenbuchsee	8	48
Solothurn . . . . .	Solothurn <sup>2)</sup>	4	40
" . . . . .	"	<sup>3)</sup>	9
Aargau . . . . .	Baden	22	22
" . . . . .	Rheinfelden	22	18
" . . . . .	Zurzach	22	15
St. Gallen . . . . .	Mariaberg	3	35
Graubünden . . . . .	Samaden	—	20

*Zürich.* An 9 Teilnehmerinnen wird Stipendien im Betrage v. Fr. 1290 verabreicht.

<sup>1)</sup> Instruktionskurs für unpatentirte stadtzürcherische Arbeitslehrerinnen (8.—27. Oktober). — <sup>2)</sup> Bildungskurs. — <sup>3)</sup> Wiederholungskurs.

Das Zeugnis, das von seite der Behörden den Arbeitslehrerinnen erteilt wird, ist durchwegs ein günstiges. So meldet Zürich:

Die Arbeitslehrerinnen bekunden fast alle anerkennenswerten Pflichteifer. Von den 425 Arbeitslehrerinnen sind noch über  $\frac{1}{4}$  (127) unpatentirt. Wenn auch diese letztern an Leistungen nicht immer hinter den patentirten zurückstehen, so erscheint es doch als sehr wünschenswert, dass nur patentirte Lehrerinnen gewählt werden. Für die Aufnahmsprüfungen sollten die Anforderungen bezüglich allgemeiner Bildung und Vorbildung in den weiblichen Arbeiten etwas gesteigert werden, damit die ohnehin kurz bemessene Zeit fast ausschliesslich zur beruflichen Heranbildung ausgenützt werden kann.

Aargau sagt: *Fleiss* und *Pflichttreue* der Lehrerinnen werden von den Oberlehrerinnen allseitig anerkannt. Im besondern führen wir noch Stellen aus einzelnen recht günstig lautenden Berichten an. Der Bericht von Bremgarten sagt:

„Bei der beschränkten Schulzeit und den manch andern, Jahr um Jahr sich einstellenden Hindernissen haben die Lehrerinnen mit guten und sehr guten Schulen (der Bezirk Bremgarten zählt deren 8 und 15) ihre ganze Kraft einzusetzen, um die Schulen auf der Höhe zu erhalten.“ (Aargau.)

## 9. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Im Berichtsjahre ist der 10. schweizerische Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Lausanne vom 15. Juli bis 12. August abgehalten worden. An denselben ist vom Bund ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 bewilligt worden, der zur Deckung des Defizits unter der Bedingung bestimmt wurde, dass der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben die Frage der Reorganisation der Lehrerkurse und der Beteiligung des Bundes seiner Prüfung unterziehe (7. Dezember).

In der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 11. September 1893 in Lugano wurde im Anschluss an einen Vortrag des Herrn Bontempi, Sekretär der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin, beschlossen: „Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft unterstützt die bisherigen Bestrebungen zur Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den schweizerischen Volksschulen. Sie beauftragt ihre Erziehungskommission, sich mit der Angelegenheit zu befassen, indem sie das von der Fortbildungsschulkommission begonnene Werk weiterführt und sich eventuell mit dem Vorstand des schweizerischen Vereins zur Verbreitung des Handarbeitsunterrichts ins Einvernehmen setzt.“

Die Bildungskommission hat ihren Auftrag ausgeführt und in Verfolgung desselben folgende Thesen formulirt:

1. Der Anklang, den der Knabenarbeitsunterricht insbesondere in den Städten auch der Schweiz findet, deutet auf gewisse Mängel im bisherigen Bildungsgange eines Teils unserer schulpflichtigen Jugend.

Worin bestehen diese Mängel und inwiefern ist eventuell der Handarbeitsunterricht ein geeignetes Mittel, denselben abzuheften?

2. Erscheint dabei vom pädagogischen Gesichtspunkt aus dessen Einordnung als eines allgemein bildenden und erzieherischen Faktors in die Unterrichtsfächer der Volksschule wünschenswert, oder aber

3. Ist die Handfertigkeit mehr in freier Weise neben der Schule nach Art der mancherorts bestehenden Knabenarbeitsschulen zweckentsprechend auszubilden und allfällig zu verallgemeinern?
4. In welcher Weise und unter welchen Vorbehalten (speziell weibliche Handarbeiten etc.) sind die bezüglichen Ziele zu verfolgen und welche Anforderungen betreffend Lehrer, Schülerzahl, Räumlichkeit, gesundheitlichen und beruflichen Wert der einzelnen Beschäftigungsmittel etc. machen sich dabei geltend?
5. Von welcher Schulstufe an hat die Einführung in die manuellen Fertigkeiten zu beginnen?
6. Wie stellen sich bezüglich der neuen Disziplin die Bedürfnisse von Stadt und Land?

Diese Grundsätze wurden in zwei Konferenzen durch die beteiligten Kreise beraten.

Im Zusammenhang mit vorstehendem mag hier erwähnt werden, dass die Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Bewilligung einer Bundessubvention zu Gunsten einer *Preisausschreibung* nachsuchte, deren Thema lautete: „Wie ist der *Handarbeitsunterricht* für beide Geschlechter auf der Elementarstufe (1.—3. Schuljahr) als allgemein bildender und erzieherischer Faktor in die Volksschule einzuführen und in stofflicher und methodischer Hinsicht zu gestalten?“ Das eidg. Industriedepartement lehnte dieses Begehr ab, indem aus diesem Wortlaut ohne weiteres hervorgehe, dass es sich um eine Frage handle, die in das Gebiet der Volksschule, keineswegs in dasjenige des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 falle; letzterer schliesse aber in Art. 1, Abs. 2, jede Subventionirung des Bundes zu Zwecken der „allgemeinen Bildung“ ausdrücklich aus, und das Departement habe sich an diese Direktive allein zu halten, indem ihm andere Kredite, welche das Gesuch zu berücksichtigen erlauben würden, nicht zu Gebote stehen; außerdem zwinge die finanzielle Lage des Bundes gegenwärtig zu grosser Zurückhaltung (15. Mai).

Über den Stand des Handarbeitsunterrichtes in der Schweiz orientirt die im Auftrage der Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft durch das Archivbureau des Pestalozzianums herausgegebene Schrift: „Der Handarbeitsunterricht für Knaben in der Schweiz“, Stand im Frühjahr 1893<sup>1)</sup>). Wir entnehmen derselben die folgenden Angaben: Der Handarbeitsunterricht ist gesetzlich geregelt in den westschweizerischen Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg. Nach dem genferischen Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 hat der Lehrplan auch die „travaux manuels“ zu umfassen; „aber sie werden ins Programm nur aufgenommen, soweit es (au fur et à mesure) nach dem Urteile des Staatsrates möglich ist“. — Im Primarschulgesetz des Kantons Waadt vom 9. Mai 1889 sind die travaux manuels unter die „obligatorischen Unterrichtsgegenstände“ der Primarschule eingereiht (Art. 15). Die allgemeine praktische Durchführung steht zur Stunde noch aus. — Im Kanton Neuenburg

<sup>1)</sup> Siehe Zeitschrift für schweiz. Statistik 1894, 4. Heft.

wird, nach dem Schulgesetz vom 27. April 1889 (Art. 37) — unter Zusicherung einer staatlichen Unterstützung — die Einführung dieses Unterrichts den Schulkommissionen freigestellt. Er soll in mindestens zwei wöchentlichen Stunden die Fortsetzung der Kindergartenbeschäftigungen bilden und sich nach dem „Règlement général pour les écoles primaires“ vom 20. Dezember 1889, Art. 111 und 112 auf Papparbeiten, Modelliren, Holz- und Modellarbeiten, etc. erstrecken. Der Unterricht muss unentgeltlich und fakultativ sein. An den Lehrerseminarien dieser Kantone wird der Handarbeitsunterricht von staatswegen gepflegt. Die Reihe dieser Kantone ist im Jahre 1894 durch den Kanton Bern erweitert worden. Sein Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 setzt folgendes fest: In § 25, Ziff. 7: Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden und § 27 fügt bei: „Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60—100.“ — Im Kanton Baselstadt kann man geradezu von einer staatlichen Knabendarbeitsschule sprechen, nämlich insofern, als für den Hauptteil ihrer Unterhaltskosten der Staat aufkommt. — Der Kanton Thurgau behandelt diese Schulen ähnlich wie die freiwilligen Fortbildungsschulen, d. h. er übernimmt von Fall zu Fall die Besoldung der Lehrer nach einem einheitlichen Satze (Fr. 1.50 per Stunde).

Unter den grössern Städten hat einzige Zürich von Gemeinde wegen einen umfassenden Handarbeitsunterricht für seine Primar- und Sekundarschüler eingerichtet; in Genf sorgen Staat und Gemeinde, in Basel Staat und Verein, den eigentümlichen Verhältnissen der beiden Städte gemäss, für den Arbeitsunterricht.

Die statistischen Ergebnisse über den Handarbeitsunterricht lassen sich an Hand der oben zitierten Broschüre folgendermassen zusammenfassen:

Die vorwiegend landwirtschaftlichen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis besitzen keine Handarbeitsschulen. Allen voran stehen die Städtekantone Basel und Genf. Im fernern sind noch besonders anzuführen Zürich mit 6 Schulen, St. Gallen und Bern je mit 5, Thurgau und Neuenburg je mit 4 Schulen. — Von den im Jahre 1893 bestehenden 78 schweizerischen Schulen oder Kursen (die nach Abzug von 6 Lehramtsschulen verbleiben) beschäftigt sich nicht ganz die Hälfte (37) mit nur einerlei „Handwerk“: Papier- und Papparbeit 23, Schreinerei 13, Schnitzerei 1. Die Anstalten mit drei- oder gar viererlei Arbeit machen noch nicht  $\frac{1}{6}$  jener Gesamtzahl aus.

Die *Gesamtzahl* der Handarbeiter (ohne Lehramtsschüler) ist 6529; rechnet man dazu diejenigen (kaum viel mehr als 100),

welche der Statistik entgangen sind, ferner die von vorneherein ausgeschlossenen Pfleglinge der Knabenhorte (deren Zahl mit 600 hoch genug geschätzt sein dürfte), so ergibt sich, dass die Werkstätten für Angehörige der öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Primar- und Sekundarschulen im Frühjahr 1893 rund 7200 Arbeiter zählten. Das sind von sämtlichen schweizerischen Primar- und Sekundarschülern nicht mehr als 3% — und nur 1,7%, wenn die Genfer nicht mitgerechnet werden, wenn man sich also auf etwa 4200 beschränkt. „Ziehen wir freilich nur diejenigen Knaben in Betracht, welche unter den Handarbeitstreibenden die grosse Mehrzahl bilden, nämlich die Elf- bis Fünfzehnjährigen, so mögen jene 4200 ungefähr 5% darstellen.“

Die Frage des Handarbeitsunterrichtes marschiert in vielen Kantonen nicht in dem von den Förderern desselben gewünschten Masse; so sagt der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Graubünden* pro 1894:

Die Bemühungen des Kantons, Lehrer der Primarschulen für den Unterricht in Handarbeiten für Knaben auszubilden und dadurch die Einführung dieses Unterrichtszweiges in den Primarschulen zu fördern, haben bisher geringen Erfolg gehabt. Mit staatlicher Subvention wurden bis zum Jahre 1892 8 Lehrer ausgebildet; im Jahre 1893 gingen aus dem Kurse in Chur 33 bündnerische Lehrer hervor; im Jahre 1894 haben 5 Lehrer Stipendien erhalten. Von dieser stattlichen Zahl haben unseres Wissens nur fünf Unterricht erteilt, zwei in Chur, zwei in Sent und einer in Hinterrhein. Wenn auch die Einführung dieses Unterrichtszweiges zumal in kleineren Gemeinden mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, so müssen wir doch zu einem Teile den Lehrern an diesem Misserfolge die Schuld geben. Wenn sich jeder Handarbeitslehrer in seiner Gemeinde für Einführung des betreffenden Unterrichtes bemühen würde, so würde sicherlich mancher Schulrat wenigstens einen Versuch machen. Der Gemeinde Sent hat der Kleine Rat, auf spezielles Gesuch hin, an die Handarbeitsschule aus dem Gewerbekredit einen Beitrag von Fr. 20 bewilligt.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* lässt sich über diesen Unterrichtszweig folgendermassen vernehmen :

Derselbe ist in sämtlichen Primar- und Sekundarschulen der Stadt Bern, sowie noch in einigen andern Ortschaften eingeführt, doch sind wir ohne genauen Bericht darüber; dies dürfte anders werden, wenn einmal der im neuen Schulgesetze vorgesehene Staatsbeitrag an diesen Unterricht ausgerichtet wird. An Lehrern für diesen nützlichen Unterrichtszweig wird es in unserem Kanton nicht fehlen; an einer Reihe von Handfertigkeitskursen beteiligte sich eine grosse Zahl bernischer Lehrer; seit längeren Jahren werden die Seminaristen in Hofwyl für diesen Unterricht ausgebildet und nun auch in Pruntrut. Die erstere Anstalt erhält seit einigen Jahren einen Bundesbeitrag von Fr. 400 an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes; Pruntrut im letzten Jahre nun auch einen solchen von Fr. 350. An dem im Sommer 1893 in Chur abgehaltenen Bildungskurs für Lehrer des genannten Faches beteiligten sich 3 bernische Lehrer und erhielten kantonale und eidgenössische Beiträge.

So sehr dem Handarbeitsunterricht die innere Berechtigung und Begründung nicht abzusprechen ist, so sicher ist, dass er, bevor er als vollwertiges Glied in den Lehrplänen der Volksschulen

in den Kantonen allgemeine Anerkennung finden wird, noch eine Wandlung durchmachen und sich von viel unützem Beiwerk befreien muss. Dass dies geschehe, ist im Interesse dieses nützlichen Faches zu hoffen. Übrigens arbeitet eine ganze Reihe von Lehrern in dem angedeuteten Sinne und es ist zu erwarten, dass ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt werden.

## II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 ist die Fortbildungsschule in den §§ 76—83 behandelt. Danach steht es jeder Gemeinde frei, die nötige Anzahl von Fortbildungsschulen zu errichten.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie zu dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. (§ 80.)

Durch ein *Reglement betreffend die Fortbildungsschulen für Jünglinge* vom 14. November 1894<sup>1)</sup> werden die allgemeinen Grundsätze und Minimalforderungen für die Einrichtung dieser Schulen festgestellt. Dieses Institut ist für Schüler bestimmt, welche das schulpflichtige Alter hinter sich haben, aber noch nicht militärfestpflichtig sind. Die Schulzeit hat mindestens zwei Jahre zu mindestens 60 Stunden zu dauern. Der Unterricht soll womöglich auf die Tagesstunden verlegt werden. Der Staat übernimmt mit der Genehmigung der gegründeten Schulen auch die Verpflichtung zur Ausrichtung eines Staatsbeitrages. In gleicher Weise sind von Gemeinden organisirte *Mädchenfortbildungsschulen* zu berücksichtigen. Der Kanton Aargau hat ein Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule unterm 28. November 1894 angenommen.<sup>2)</sup> Demselben sind in rascher Folge die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895<sup>3)</sup>, die Disziplinarordnung vom 6. August 1895<sup>4)</sup> und der Lehrplan für die Bürgerschule vom 6. August 1895<sup>5)</sup> gefolgt. — Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule mit vier wöchentlichen Stunden zu errichten. Der Staat leistet nach Massgabe von Art. 65 der Verfassung Beiträge von 20—50% der dem Lehrer für Führung der Fortbildungsschule auszurichtenden Besoldung, die mindestens Fr. 100 betragen soll.

In einem Zirkular an die Schulkommissionen ladet das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt ein, für die Vorbereitung

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 87 u. 88.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 82 u. 83.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 83 u. 84.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 84 u. 85.

<sup>5)</sup> Beilage I, pag. 85—87.

der künftigen Rekruten die „Cours du soir“ an Hand zu nehmen<sup>1)</sup>, ebenso fordert die Erziehungsdirektion von Baselland in einem Kreisschreiben vom 12. Oktober 1894<sup>2)</sup> die Schulpflegen zur Organisation der obligatorischen Fortbildungsschulkurse auf mit Hinweis auf die für den Kanton Baselland wenig zufriedenstellenden Ergebnisse der Rekrutenprüfungen. In demselben Sinne hat auch das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt unterm 3. Oktober 1894<sup>3)</sup> zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass für das Wintersemester 1894/95 wieder *Fortbildungskurse* eingerichtet werden, „um der männlichen Jugend Gelegenheit zu geben, die in der Schule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu entwickeln, und sie zu befähigen, die eidgenössische Rekrutenprüfung mit Ehren zu bestehen“. Auch die Erziehungsdirektion des Kantons Zug hat durch Kreisschreiben vom 27. Oktober 1894 dem gleichen Gedanken Ausdruck verliehen<sup>4)</sup>. Tessin hat ein neue Zeichenschule (*scuola di disegno*) in Biasca gegründet<sup>5)</sup>.

Über die Bürgerschule, die nun zur obligatorischen Institution im Kanton Aargau geworden, entnehmen wir dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion, dass bereits unter dem Fakultativum 158 Gemeinden, d. h. etwas über die Hälfte, sie infolge einer Verfassungsbestimmung obligatorisch eingeführt haben.

Mit Befriedigung wird gemeldet, dass an der Mehrzahl der Schulen der Unterricht an je einem Vor- oder Nachmittag, also zur Tageszeit, und nicht in den Abendstunden von 4—7 Uhr, wie es zulässig wäre, erteilt worden ist. Doch darf nicht verhehlt werden, dass in nahezu 30 Schulen der Unterricht trotz regierungsrätlicher Verordnung ganz oder zum Teil auf die Zeit nach 7 Uhr abends verlegt und bis 10 Uhr nachts ausgedehnt worden ist.

An Sonntagen wird nur an wenigen Orten noch Unterricht erteilt. Die Verlegung auf den Tag spricht dafür, dass die Bevölkerung wie die Schulpflegen und die Schüler sich mit der bürgerlichen Fortbildungsschule mehr befreundet haben und derselben nicht mehr so schroff gegenüberstehen, wie früher.

Im Schuljahre 1893/94 bestanden laut den ans Erziehungsdepartement St. Gallen gelangten Berichten 178 dem Regulativ vom 2. Dezember 1890 entsprechende allgemeine Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen nebst Schulgärten, 7 mehr als im Vorjahr, 28 neue gegenüber 21 anderen, die im Berichtsjahr nicht mehr geführt wurden.

Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch bereits an 19 Orten, nämlich in Rheineck, St. Margrethen, Berneck, Eichberg, Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriesern,

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 95 u. 96.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 95.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 96.

<sup>4)</sup> Beilage I, pag. 96 u. 97.

<sup>5)</sup> Beilage I, pag. 97.

Gams, Buchs, Wartau, Sargans, Wangs, Rufi, Wildhaus, Ebnat, Mogelsberg, Bichwil und Flawil. Es wurden in diesen Schulen bis zum Schlusse des Kurses 482 Jünglinge von 67 Lehrern unterrichtet.

Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 43 Schulen, welche von 53 Arbeitslehrerinnen geführt wurden und 752 Schülerinnen zählten. Ein Drittel der letzteren gehören dem Bezirke Werdenberg an, während in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Gaster und Gossau Schulen dieser Art nicht bestanden.

Unter die Fortbildungsschulen dürfen auch die *Repetirschulen* des Kantons Graubünden eingereiht werden. Sie sind gewissermassen eine Ergänzung des Volksschulwesens. Einem Berichte über diese Institution entnehmen wir folgendes:

Trotz der weitgehendsten Unterstützung durch den Kanton, wollen die Repetirschulen nicht recht Fuss fassen. Der kantonale Beitrag variiert zwischen Fr. 80 und Fr. 100 und ist bei den bescheidenen Ansprüchen unserer Lehrer in den meisten Fällen gerade ausreichend, um den Unterricht zu bezahlen; die Gemeinden haben nur das Schullokal und die Beleuchtung zu liefern; und trotzdem will's nicht vorwärts gehen. Die Zahl der Repetirschulen ist zwar nach und nach auf 40 angewachsen; im vorhergehenden Jahre waren es ihrer sogar 41. Aber es sind nur wenige Gemeinden darunter, die eine ständige Repetirschule besitzen; in den andern Gemeinden herrscht ein immer wiederkehrender Wechsel. Von Jahr zu Jahr entstehen in mehreren Gemeinden neue Repetirschulen; allein in ebenso vielen Gemeinden gehen die bestehenden wieder ein.

Angesichts solcher Umstände ist es begreiflich, dass immer wieder neue Vorschläge über die Organisation der Repetirschulen auftauchen. Namentlich ist das Obligatorium ein vielumstrittener Punkt. Neuerdings hat der bündnerische Lehrerverein beschlossen, bei den zuständigen Behörden um Bewilligung kantonaler Beiträge nicht nur an die obligatorischen, sondern auch an die freiwilligen Abendschulen zu petitioniren.

Im Laufe des Schuljahres 1893/94 hat Herr Lehrer J. Steiner in Winterthur seine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen des Kantons Zürich beendet und einen äusserst wertvollen Bericht darüber erstattet.

Aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden konnten folgende statistische Übersichten verarbeitet werden:

#### a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern . . . . .	74	1742	98
Obwalden . . . . .	8	361	8
Freiburg . . . . .	260	3298	260
Solothurn . . . . .	193	2193	238
Baselstadt . . . . .	2	46	3
Baselland . . . . .	69	1223	118
Schaffhausen . . . . .	30	263	30
Appenzell A.-Rh. . . . .	19	984	74
St. Gallen . . . . .	19	482	19
Aargau . . . . .	169	3004	235
Thurgau . . . . .	143	2564	247
Neuenburg . . . . .	63	972	63

Thurgau inklusive 20 freiwillige Schüler.

Solothurn. Im ganzen wurden 16582 Unterrichtsstunden erteilt; auf den Sonntag fallen 1166, auf vor 7 Uhr abends 15929 Lehrstunden.

*St. Gallen.* Der Fortbildung in weiblichen Handarbeiten dienten 43 Schulen, welche von 53 Arbeitslehrerinnen geführt wurden und 752 Schülerinnen zählten. Ein Drittel der letzteren gehören dem Bezirke Werdenberg an, während in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Gaster und Gossau Schulen dieser Art nicht bestanden.

*b. Freiwillige Fortbildungsschulen.*

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich . . . .	139	4433	783	5216	356	33	389
Bern . . . .	28	1509	—	1509	115	—	115
Luzern . . . .	1	113	—	113	4	—	4
Uri . . . .	2	65	—	65	2	—	2
Schwyz . . . .	2	130	—	130	5	—	3
Obwalden . . . .	1	65	—	65	2	—	2
Nidwalden . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . .	34	948	126	1074	34	—	34
Zug . . . .	4	71	—	71	4	—	4
Freiburg . . . .	6	144	—	144	7	—	7
Solothurn . . . .	10	427	—	427	22	—	22
Baselstadt . . . .	3	881	100	981	31	1	32
Baselland . . . .	3	135	—	135	9	—	9
Schaffhausen . . . .	24	347	—	347	18	—	18
Appenzell A.-Rh. . . .	10	45	294	339	—	11	11
St. Gallen . . . .	178	2341	848	3189	290	39	329
Graubünden . . . .	17	257	195	452	26	—	26
Aargau . . . .	12	754	—	754	40	—	40
Thurgau . . . .	42	797	275	1072	57	18	75
Tessin . . . .	19	794	126	920	27	3	30
Waadt . . . .	6	483	—	483	12	—	12
Neuenburg . . . .	8	627	144	771	54	—	54
Genf . . . .	16	764	760	1524	39	13	52

*Thurgau.* Zahl der erteilten Unterrichtsstunden 9310.

*Appenzell A.-Rh.* 1 freiwillige Fortbildungsschule für Knaben in Urnäsch. Für Töchter sind die Fortbildungsschulen freiwillig. Hiezu kommen noch 10 gewerbliche Fortbildungsschulen.

*c. Wiederholungskurse bzw. Rekrutenkurse.*

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern f. . . .	370	40	5289	370
Luzern o. . . .	—	30—40	1423	—
Uri o. . . .	24	40 u. mehr Std.	267	24
Schwyz o. . . .	26	40	408	26
Obwalden o. . . .	8	60	131	8
Nidwalden o. . . .	10	48	103	10
Glarus . . . .	—	18—20 Std.	280	—
Zug o. . . .	14	80 Stunden	238	14
Freiburg o. . . .	154	20	1206	154
Solothurn . . . .	—	80	817	—
Baselland . . . .	—	10	617	—
Schaffhausen . . . .	19	—	119	19
Appenzell A.-Rh. . . .	—	40	213	—
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	172	—
St. Gallen . . . .	—	—	1910	—
Graubünden . . . .	—	—	498	—
Aargau . . . .	—	—	1015	—

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Thurgau . . . .	—	—	619	—
Tessin . . . .	49	40	495	49
Waadt . . . .	—	—	2198	—
Wallis . . . .	—	48	895	—
Neuenburg . . . .	16	80	473	16
Genf . . . .	—	—	1406	—
Total 1893/94:	—	—	20792	—
" 1892/93:	—	—	19573	—
Differenz:	—	—	+1219	—

Bern. Schüler am Anfang des Kurses 5289, am Schlusse 4109. Im ganzen wurden 12489 Unterrichtsstunden erteilt und dafür eine Entschädigung an die Lehrer im Betrage von Fr. 8997.95 verabreicht.

Wie sehr die pädagogischen Rekrutenprüfungen geeignet sind, den Ehrgeiz und die Tätigkeit der Erziehungsbehörden in der Veranstaltung von Fortbildungskursen zur Vorbereitung auf jene Prüfung anzuregen, zeigt das Verzeichnis der amtlichen Erlasse, sowie die auch in diesem Jahre wieder konstatierte erhebliche Zunahme der Schülerzahl in den Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkursen.

Auch einer andern Seite der Schultätigkeit wird gegenüber früher eine erheblich grössere Aufmerksamkeit zugewendet, nämlich der Fortbildung des weiblichen Geschlechtes in Koch- und Haushaltungsschulen und -Kursen. Es wird Sache eines nächsten Jahrbuches sein, die bezüglichen Bestrebungen in einer Übersicht vor Augen zu führen.

Für diesmal seien nur kurz diejenigen Bestrebungen erwähnt, welche im Jahre 1894 aus dem Alkoholzehntel unterstützt worden sind.

Zürich. An die Arbeiterhaushaltungsschule Winterthur Fr. 3885, an die Koch- und Haushaltungskurse im Erholungshause Fluntern Fr. 186, in Zürich IV Fr. 408, in Uster Fr. 588, in Dübendorf Fr. 672, in Illnau Fr. 552 . . . . .	Fr. 6291
Bern. Besoldung von Kochkurslehrerinnen Fr. 3004, Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse Fr. 7584 . . . . .	" 10588
Freiburg. Beitrag an Kochkurse . . . . .	" 3000
Baselstadt. Beitrag an die Kommission für Koch- und Haushaltungskurse . . . . .	" 5000
Aargau. 8 Koch- und Haushaltungskurse in den verschiedenen Bezirken veranstaltet für Unbemittelte Fr. 3000, der Dienstbotenschule in Lenzburg Fr. 250 und der Haushaltungsschule in Boniswyl Fr. 250 . . . . .	" 3500
Thurgau. Beitrag an die Haushaltungsschule Neukirch . . . . .	" 500
	Total Fr. 28879

### III. Sekundarschulen.

#### 1. Organisation.

Im Kanton Baselstadt ist das Lehrziel der Mädchensekundarschule neu umschrieben worden<sup>1)</sup>. Der Kanton Thurgau hat

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 59.

im fernern der Erziehung der Mädchen in den Sekundarschulen eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet (Zirkular vom 15. Nov. 1894<sup>1)</sup>), und eine Reihe von Weisungen mit Bezug auf die Behandlung der einzelnen Fächer ergehen lassen, um den besondern Anforderungen der Mädchenerziehung im Rahmen des Lehrplans besser gerecht werden zu können. Der Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich hat auch für die Sekundarschulen genauere Vorschriften gebracht<sup>2)</sup>. Die wöchentliche Stundenzahl während der drei Sekundarschuljahre beträgt je 4 Stunden. In allen drei Klassen wird insbesondere auch das Einzeichnen der wichtigsten Schnittmuster und das Einschreiben der bezüglichen Massverhältnisse verlangt, ebenso die Anfertigung von Mustern.

## 2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1893/94 besuchten 32,662 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 18,541 Knaben und 14,121 Mädchen. (1892/93: 31,752 Schüler, wovon 18,070 Knaben und 13,682 Mädchen.)

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . . .	1917	1277	1567	1046	596	336	—	—	—	—	4080	2659	6739
Luzern . . .	?	?	?	?	?	?	—	—	—	—	739	420	1159
Schwyz . . .	224		86		6						170	146	316
Zug . . .	185		74		3		—	—	—	—	180	82	262
Baselstadt . .	582	661	536	656	391	532	213	273	41	67	1763	2189	3953
Baselland . .	209	34	132	43	77	9	—	—	—	—	418	86	504
Aargau (Bezirkssch.)	837		722		472		233		—	—	1534	730	2264
Thurgau . .	326	182	266	134	151	38	—	—	4	—	743	358	1101
Tessin . . .	251	141	151	78	70	80	—	—	—	—	472	299	771

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten folgendes zu konstatiren:

Kantone	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	6739	85318	1480	86798	12,7	0,2	12,9
Bern . . . .	5875	205634	30790	236424	35,1	5,2	40,3
Uri . . . .	62	226	10	236	3,6	0,2	3,8
Schwyz . . . .	316	2098	145	2243	6,6	0,5	7,1
Glarus . . . .	393	2902	249	3151	7,4	0,6	8,0
Zug . . . .	262	1725	30	1755	6,6	0,1	6,7
Solothurn . . .	679	6339	635	6965	9,3	0,9	10,2
Baselstadt . . .	3952	78727	2083	80810	19,9	5,3	25,2
Schaffhausen . .	823	11248	45	11293	13,7	0,1	13,8
Appenzell A.-Rh.	401	—	—	2345	—	—	5,8
St. Gallen . .	2190	21860	445	22305	10,0	0,2	10,2
Aargau (Bezirkssch.)	2264	?	?	22266	?	?	9,8
Thurgau . .	1101	11683	913	12596	10,6	0,8	11,4
Tessin . . . .	771	5768	1172	6940	7,5	1,5	9,0

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 63 und 64.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 74—76.

#### IV. Lehrerbildungsanstalten.

Im Berichtsjahr ist durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden beschlossen worden, die Konviktverhältnisse im Lehrerseminar neu zu ordnen<sup>1)</sup>.

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen hat die Vorlage der Regierung über Errichtung eines *vierten Jahreskurses am Seminar* an eine Kommission gewiesen. Die baulichen Vorrichtungen, die für den vierten Kurs nötig sind, werden etwa Fr. 5000 erfordern; die jährlich wiederkehrende Mehrausgabe wird auf Fr. 5500 — Fr. 2500 für Erhöhung der Lehrergehalte und 3000 für Stipendien — berechnet. Die Botschaft der Regierung, sagt in der Begründung des Vorschlages u. a.: „Der vierte Kurs am Lehrerseminar wird von einem Jahr zum andern eingeführt werden und dann sofort auch den von ihm erwarteten Nutzen leisten können. Dieser wird kein kleiner sein. Nicht dass wir zwar beabsichtigen, den gegenwärtig am Seminar behandelten Lehrstoff seinem Umfange nach wesentlich zu vermehren, wir suchen die verbesserte Bildung unserer Primarlehrer nicht in dieser Richtung, sondern vielmehr darin, dass der Lehrstoff ohne Überlastung mit derjenigen Musse behandelt werden könne, die für eine gründliche Verarbeitung, für eine eigentliche geistige Besitzesergreifung desselben unumgänglich notwendig ist, dass dem Schüler mehr Gelegenheit zur Selbstbetätigung geboten werde, worin wir ein erzieherisches Moment von hervorragender Bedeutung erblicken, und endlich auch schon darin, dass der künftige Lehrer als Schüler ein Jahr älter werde. Wir sind fest überzeugt, dass wir dem Übergange unserer Seminarzöglinge in den Lehrerstand mit weit mehr Beruhigung entgegensehen dürften, wenn wir dieselben ein Jahr länger auf der Schulbank behalten und dabei nicht bloss ihre wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung vervollständigen und tiefer begründen würden, sondern auch den Charakter der jungen Leute sich mehr festigen liessen.“

Auch im Kanton Bern scheint die Erweiterung der Seminarzeit um ein weiteres Halbjahr, d. h. Ausdehnung auf 4 Schuljahre Wirklichkeit werden zu sollen, nachdem nun das neue Primarschulgesetz unter Dach und Fach gebracht worden ist.

Im Kanton Zürich ist die Revision des Lehrplans des Seminars im Sinne einer Entlastung der Schüler und im Interesse der Vertiefung des Unterrichts an Hand genommen worden. — Vom Beginn des Schuljahres 1893/94 an ist der Stoff für den Gesangunterricht am Seminar in Küsnacht in der Weise eingeteilt worden, dass der theoretische Unterricht mit der Vorprüfung

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 131.

der III. Klasse abgeschlossen wird und die beiden wöchentlichen Singstunden der IV. Klasse zu praktischen Gesangübungen verwendet werden können.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahr. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total
1893/94:	1358	938	2226	319	64	383	345	284	629
1892/93:	1388	933	2321	328	63	391	381	341	722
Differenz:	-30	+5	-25	-9	+1	-8	-36	-57	-93

Was die Organisation der Lehrerseminarien im einzelnen anbetrifft, so kann auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens vom Jahre 1890, sowie auf die seither unter dem Titel „Lehrerbildungsanstalten“ im Jahrbuch gebrachten Daten über die Organisationsverhältnisse und die Bewegung der Bevölkerung in den Seminarien verwiesen werden.

#### V. Höhere Töchterschulen.

Im Laufe des Berichtsjahres ist nun die Neuorganisation der höhern Töchterschule in Zürich perfekt geworden und ist mit Beginn des Schuljahres 1894/95 in Kraft getreten. Danach besteht nun die Anstalt aus den *Seminarklassen*, den *Handelsklassen* und den *Fortsbildungsklassen*. Auf Beginn des Wintersemesters 1894/95 wurde eine Fremdenklasse eingerichtet; in dieselbe wurden gemäss Art. 32 der Verordnung über die Organisation der Anstalt Schülerinnen aus der französischen und italienischen Schweiz aufgenommen, welchen die zum Eintritt in die regulären Abteilungen nötige Kenntnis der deutschen Sprache noch mangelte. Von den Handelsklassen gelangten zwei zur Ausführung. Infolge der Neuorganisation wurde die Klasse der „Nichtseminaristinnen“ von den Seminarklassen losgetrennt und den Fortbildungsklassen zugewiesen.

Durch Beschluss der Direktion wurden nun auch wieder Fachprüfungen mit Ausstellung von Fachzeugnissen auch für die Schülerinnen des Instituts am Lehrerinnenseminar Aarau eingeführt, während in den letzten Jahren bloss die Seminaristinnen bei der Wahlfähigkeitsprüfung individuell geprüft wurden und Zeugnisse erhielten. „Es wird dies ohne Zweifel dazu beitragen, dass die Schülerinnen zu grösserer Ausdauer und zu ernsterem Studium veranlasst werden.“

Die statistischen Angaben können dies Jahr vollständiger gegeben werden, als in früheren Jahren. Die Frequenz der höhern Töchterschulen stellte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Schulort	Jahres-kurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich { Höh. Töchterschule	2	2	46	8	1	9
Seminar	4	4	112			
Winterthur . . . . .	2	2	19			
Bern { Sekundarschule	19 <sup>1)</sup>	3	595	20	24	44
Seminar						
Handelsklasse						
Bern { Fortbildungsklasse	1	2	56	20	24	44
Untere Abteilung						
Basel { Obere Abteilung						
Basel { Fortbildungsklassen	2	—	87	16	17	33
Aarau . . . . .						
Lausanne . . . . .	3	3	71 <sup>2)</sup>	4	2	6
Neuenburg . . . . .	9	12 <sup>3)</sup>	374	20	10	30
Genf . . . . .	1	—	517	?	?	?
	7	17	806	27	5	32

<sup>1)</sup> Davon sind 14 Parallelklassen. — <sup>2)</sup> Von den 71 Schülerinnen gehören 48 dem Seminar an. — <sup>3)</sup> Davon sind 3 Parallelklassen.

## VI. Kantonsschulen.

### 1. Organisation.

Von wichtigeren Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens sind im Berichtsjahre zu nennen:

1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern, vom 2. März 1894<sup>1)</sup>), die sich in einlässlicher Weise über die organisatorischen Verhältnisse, die Stellung der Behörden und der Lehrerschaft, über das Prüfungswesen etc. vernehmen lässt.

2. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule Graubünden<sup>2)</sup>). Danach besteht die Kantonsschule aus folgenden Abteilungen: Progymnasium (I. und II. Klasse), Gymnasium (III.—VII. Klasse), technische Schule (III.—VI. Klasse), Handelsschule (III.—V. Klasse), Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

3. Disziplinarordnung für die aargauische Kantonsschule vom 24. März 1894<sup>3)</sup>). Mit Rücksicht auf die Vorbereitung für die allgemeine Maturität hat der Grosse Rat des Kantons Neuenburg unterm 8. Mai 1894 die Anfügung eines dritten Studienjahres an der Literar- und der Realabteilung (section littéraire und section scientifique) beschlossen, so dass in Zukunft das Maturitätszeugnis dieser Anstalt zum Eintritt als Schüler des Polytechnikums oder einer anderen schweizerischen Hochschule berechtigt.

Dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern entnehmen wir folgende Mitteilungen betreffend die Reorganisationsverhältnisse am städtischen Gymnasium in Bern:

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 106—122.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 122—128.

<sup>3)</sup> Beilage I, pag. 128—131.

Im abgelaufenen Schuljahr begann der Unterricht im Latein zum erstenmal in Klasse I des Progymnasiums mit sechs Stunden per Woche; die 47 Lateinschüler wurden in zwei Parallelklassen geteilt. Wenn sich dennoch die Lehrerschaft beklagt, es sei ihr bei der grossen Schülerzahl (?) unmöglich gewesen, den gewaltigen Stoff der Formenlehre gründlich durchzuarbeiten, so ist ihr zu empfehlen, doch einmal mit der alten Unterrichtsmethode zu brechen. Der neue Unterrichtsplan wurde auch in Klasse IV der Literarschule durchgeführt; die Schüler schieden sich fast zu gleichen Teilen in solche, die das Griechische, und in solche, die das Englische wählten. Im Frühling 1894 musste die Quarta des starken Zudranges wegen in zwei Parallelklassen getrennt werden.

Mit Errichtung einer I. Klasse ist nun auch der Ausbau der Handelsschule mit vier Jahreskursen vollendet worden.

Das Gebäude des Gymnasiums ist zu klein geworden und es mussten einige Klassen ins angrenzende Primarschulhaus verlegt werden.

Die Bestimmungen über die Aufnahme, die Promotionen und die Disziplin sind wesentlich verschärft worden, welche Massregel sich als heilsam erwiesen hat für die Ordnung und den Gang der weitläufigen Schulanstalt.

Auf ein bezügliches Gutachten des Erziehungsrates hin hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn in seiner Sitzung vom 11. Juli 1894 beschlossen:

a. Der Unterricht in der griechischen Sprache ist obligatorisch für die Schüler der III., IV. und V. Klasse des Gymnasiums.

b. Schüler, welche sich dem *technischen Berufe* widmen wollen, können vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirt werden. Dafür haben solche Schüler in der III., IV. und V. Klasse den Unterricht in der Mathematik (drei Stunden wöchentlich) und im technischen Zeichnen (zwei Stunden wöchentlich) zu besuchen.

c. In der VI. und VII. Klasse ist den Schülern die Wahl zwischen der griechischen und englischen Sprache freigestellt.

d. Dispensationsgesuche von der griechischen Sprache sind jeweilen längstens in der ersten Woche des neuen Schuljahres durch den Inhaber der väterlichen Gewalt dem Rektorat *schriftlich* einzureichen.

In die Kantonsschule St. Gallen werden Mädchen nur auf besondern Wunsch als ordentliche Schülerinnen aufgenommen, sonst werden sie als Hospitantinnen mit wenigstens 20 Lehrstunden betrachtet.

## 2. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1893/94 waren 1008 (1892/93 987) Lehrer an den Mittelschulen (exklusive höhere Töchterschulen und Lehrerseminarien) tätig, wovon 737 (1892/93 725) an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1893/94 8633, wovon 5512 Bürger der betreffenden Kantone waren, in welchen die Anstalt sich befindet, 2213 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 908 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1893/94 5003 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 13,636 (1892/93 13,470 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 563 (1892/93 von 506) Abiturienten bestanden.

### VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Es ist an diesem Orte den bei der Besprechung der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund gebrachten Daten nichts mehr beizufügen. Ebenso kann auf die bezügliche Zusammenstellung im statistischen Teil verwiesen werden.

### VIII. Handelsschulen.

Dieselbe allgemeine Bemerkung wie bei Abschnitt VII gilt auch hier mit Bezug auf die Handelsschulen. Sodann darf mit Bezug auf die Fragen organisatorischer Natur auf den Abschnitt über die „Kantonsschulen“ verwiesen werden.

### IX. Gewerbliche Berufsschulen.

#### 1. Kantonales Technikum in Winterthur.

*Organisation.* Die Frage des Ausbaus der Schule für Maschinentechniker wurde im Berichtsjahr zum Abschluss gebracht. Die Abteilungen für Maschinentechniker und Elektrotechniker sind nunmehr auf 6 Semesterkurse erweitert. Ebenso wurde eine spezielle Abteilung für Feinmechaniker neu errichtet. Es wurde bei den Beratungen von fachmännischer Seite darauf hingewiesen, dass gerade letzterer Zweig sich zu allgemein schweizerischer Bedeutung entwickeln liesse, wodurch die Schweiz sich auf diesem Gebiete vom Ausland unabhängiger machen könnte.

Eine weitere Neuerung wird zum erstenmal im Wintersemester 1894/95 Platz greifen: nämlich die Einführung einer I. Klasse an der Bauschule auch im Winter, um auch denjenigen jungen Leuten, die unmittelbar nach dem Besuch der Sekundarschule in die Praxis treten, den Besuch des Technikums zu ermöglichen.

Im Sommersemester 1893 wurde der Unterricht in 24 Klassen mit wöchentlich 752 Unterrichtsstunden erteilt. Alle drei Klassen der Schule für Maschinentechniker mussten parallelisiert werden; die III. Klasse musste in vier, die I. in drei und die V. in zwei Abteilungen unterrichtet werden.

Im Winter 1893/94 wurde die auf sechs Semester erweiterte Handelsabteilung zum erstenmal nach dem neuen Unterrichtsprogramm durchgeführt. An der II. Klasse der Schule für Maschinentechniker wurden vier, an der IV. Klasse derselben Abteilung drei Parallelklassen errichtet. Zum erstenmal mussten auch die II. und IV. Klasse der Schule für Bautechniker und die IV. Klasse der Abteilung für Elektrotechniker in zwei Gruppen unterrichtet werden. In 23 Klassen wurden zusammen 742 Unterrichtsstunden erteilt.

*Frequenz.* Die Aufnahmsprüfung fand am 17. April statt und am 18. April nahm der Unterricht seinen Anfang. Es wurden in die I. Klasse 193, in die III. Klasse 44 neue Schüler aufgenommen. Die Zahl der regulären Schüler aller Klassen und Fachschulen betrug 571. Ausserdem wurde die Anstalt von 146 Hospitanten besucht, so dass sich eine Gesamtfrequenz von 717 ergibt.

Im Herbst wurden 154 neue Schüler aufgenommen, 17 Aspiranten mussten wegen ungenügender Vorbildung abgewiesen werden. In der ersten Hälfte des Semesters fanden sodann noch weitere 6 Schüler Aufnahme. Die Zahl der Schüler stieg auf 536. Ausserdem nahmen 146 Hospitanten an dem Unterricht teil, so dass sich eine Frequenz von 682 ergibt.

*Heimatangehörigkeit der Schüler.* Diese ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Sommersemester 1893 (Total 571)	Wintersemester 1893/94 (Total 536)
Kanton Zürich . . . . .	237 oder 41,5 %	223 oder 41,6 %
Übrige Schweiz . . . . .	251 " 44 %	250 " 46,7 %
Ausland . . . . .	83 " 14,5 %	63 " 11,7 %

Sommersemester 1893. Die 488 Schweizer verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 237, Schaffhausen 29, Aargau 28, St. Gallen 24, Bern 20, Thurgau 20, Waadt 20, Bünden 15, Solothurn 14, Glarus 12, Neuenburg 10, Luzern 9, Schwyz 7, Appenzell A.-Rh. 7, Genf 7, Tessin 6, Freiburg 5, Baselstadt 5, Uri 4, Baselland 4, Zug 3, Wallis 2.

Die 83 Ausländer gehörten folgenden Staaten an: Deutschland 26, Italien 22, Russland 14, Österreich 4, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Türkei 3, Argentinien 2, Frankreich 1, England 1, Rumänien 1, Serbien 1, Mexiko 1, Chile 1.

Winter-Semester 1893/94. Die 473 Schweizer verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Zürich 223, St. Gallen 33, Aargau 31, Bünden 25, Schaffhausen 24, Thurgau 22, Bern 17, Glarus 16, Solothurn 14, Waadt 12, Genf 10, Baselstadt 7, Neuenburg 7, Baselland 6, Luzern 5, Appenzell A.-Rh. 5, Schwyz 4, Zug 3, Freiburg 3, Tessin 3, Wallis 2, Obwalden 1.

Die 63 Ausländer gehörten folgenden Staaten an: Deutschland 20, Italien 14, Russland 12, Vereinigte Staaten von Amerika 6, Österreich 2, Frankreich 2, Türkei 2, England 1, Spanien 1, Griechenland 1, Serbien 1, Chile 1.

Bei den *Fähigkeitsprüfungen* erlangten folgende Abiturienten der einzelnen Schulen das Fähigkeitszeugnis:

Bautechniker . . . . .	13
Maschinentechniker . . . . .	20
Elektrotechniker . . . . .	10
Chemiker . . . . .	3
Geometer . . . . .	13
Handelsschüler . . . . .	4
Zeichnungslehrer (Instruktionskurs) . . . . .	18

Auf Wunsch des Bundesexperten wird künftig die Prüfung am Instruktionskurs für Zeichnungslehrer dahin erweitert werden, dass im Projektionszeichnen jeder Teilnehmer ausser der schwierigen zeichnerischen Aufgabe eine einfache Aufgabe an der Tafel zu lösen hat, unter gleichzeitiger mündlicher Begründung und Erklärung des Gezeichneten. Es soll damit auch die Lehrbefähigung der Kandidaten einigermassen dargetan werden.

**2. Kantonales Technikum in Burgdorf.** Um den Schülern der baugewerblichen Abteilung die Möglichkeit zu verschaffen, das Sommerhalbjahr in der Praxis zuzubringen, hat die Aufsichtskommission beschlossen, es sei die III. Klasse dieser Abteilung nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter zu führen. Es steht also den Schülern dieser Abteilung frei, entweder alle fünf Klassen ohne Unterbruch zu absolviren oder vorerst nur die I. und II. Klasse zu besuchen, dann den darauf folgenden Sommer zur praktischen Ausbildung auf dem Bauplatz zu benutzen und im Wintersemester in die III. Klasse des Technikums einzutreten. Der folgende Sommer ist wieder in der Praxis zuzubringen, worauf die IV. und V. Klasse am Technikum absolviert werden können.

Am Lehrplan sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. In Klasse IV der elektrotechnischen Abteilung werden 3 Stunden chemisches Praktikum ersetzt durch „Bau und Betrieb elektrischer Anlagen“.
2. In Klasse IV der mechanisch-technischen Abteilung wird die Stundenzahl der Konstruktionsübungen von 9 auf 12 erhöht, dagegen diejenige des mechanisch-technischen Zeichnens von 9 auf 6 reduziert.
3. Klasse IV der chemischen Abteilung erhält 2 Stunden Mathematik, kombiniert mit Klasse III der baugewerblichen Abteilung.
4. Mineralogie (2 Std.) fällt für Klasse IV der baugewerblichen Abteilung weg. Die Grundzüge dieses Faches sollen, soweit notwendig, in der Baumaterialienkunde behandelt werden.

In den beiden untern Klassen verhält sich die den theoretischen Fächern zugeteilte Stundenzahl zu derjenigen der graphischen Fächer ungefähr wie 2:1; in den obern Klassen, ganz besonders an der baugewerblichen Abteilung, überwiegen dagegen die praktischen und graphischen Fächer.

Über die Herkunft (Wohnorte) der Schüler gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Kanton	Schüler	Kanton	Schüler
Bern . . . . .	82	Basel . . . . .	4
Aargau . . . . .	8	Neuenburg . . . . .	5
Zürich . . . . .	5	Thurgau . . . . .	3
Solothurn . . . . .	5	Genf . . . . .	2

Kanton Waadt, Glarus, Luzern, St. Gallen, Appenzell je 1 Schüler, Deutschland 2, Italien 1, Russland 1.

Die Frequenz war folgende:

A. Sommersemester 1894.

	Klasse I.	Klasse III. Bau. Mech. Chemie.			Klasse V. Bau. Mech. Elektr.			Hospita-	Total
An der Anstalt verblieben vom vorigen Semester . . . . .	—	5	23	1	5	4	2	—	40
Aufnahmen bei der Aufnahmeprüfung vom 14. April . . . .	25	1	5	—	—	—	—	—	31
Zuwachs während des Semesters	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Abgang während des Semesters	1	—	2	—	—	1	—	—	4
Schülerzahl am Schluss d. Kurses	24	6	26	1	5	3	2	2	69

B. Wintersemester 1894/95.

	Klasse II. Bau. Mech. u. Chemie	Klasse III. Bau		Klasse IV. Bau. Mech. Elektr.			Hospita-	Total	
An der Anstalt verblieben vom vorigen Semester . . . . .	9	14	—	6	16	7	1	—	53
Aufnahmen bei der Aufnahmeprüfung vom 13. Oktober . . . .	14	16	9	—	—	1	—	4	44
Zuwachs während des Semesters	1	1	—	—	2	1	—	3	8
Abgang während des Semesters	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Schülerzahl a. Schluss d. Kurses	24	31	9	6	18	9	1	6	103

3. Westschweizerisches Technikum in Biel. Im letzten Jahrbuch<sup>1)</sup> sind die nötigen Notizen über die Organisation dieser Anstalt enthalten. Mit Rücksicht auf die tüchtigen Leistungen der Anstalt fährt der Staat Bern fort, dieselbe in bedeutendem Masse zu unterstützen, von welcher Unterstützung einzig die bautechnische Abteilung, deren Existenzberechtigung neben dem kantonalen Technikum bezweifelt werden darf, ausgeschlossen ist. Im Berichtsjahre belief sich der Staatsbeitrag auf Fr. 28,680, der des Bundes auf Fr. 37,740 und der der Gemeinde selbst auf Fr. 28,690. Der Rest der Ausgaben wird durch Schulgelder, Kapitalzinse, durch den Erlös von Arbeiten der Schüler und durch Beiträge der Jura-Simplonbahngesellschaft und der Kontrollgesellschaft von Biel gedeckt. Laut der Jahresrechnung für 1893 betrugen die Gesamteinnahmen der Schule Fr. 135,667. 60, die Gesamtausgaben Fr. 124,100. 20. Dieser günstige Abschluss ist hauptsächlich der stets zunehmenden Frequenz der Anstalt zu verdanken, welche eine bedeutende Mehreinnahme an Schulgeldern bewirkte. Die Gesamtzahl der Schüler aller Abteilungen ist im Berichtsjahre auf 329 gestiegen. Es zählen nämlich:

Uhrenmacherschule . . . . .	25	Schüler
Elektrotechniker . . . . .	46	"
Mechaniker (theoretische Kurse) . . . . .	22	"
Mechaniker (praktische Kurse) . . . . .	21	"
Kunstgewerbe . . . . .	40	"
Bautechniker . . . . .	34	"
Eisenbahnschule . . . . .	114	"
Hospitanten . . . . .	27	"
	Total	329 Schüler

(Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern.)

<sup>1)</sup> Pag. 140.

4. Gewerbeschule Zürich. Unterm 31. März 1894 hat der Grosse Stadtrat Zürich die Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbeschule erlassen, die bereits im letzten Jahrbuch kurz skizzirt worden ist. Der Erziehungsrat hat derselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Im Sommersemester 1894 hatte der Lehrkörper der Anstalt folgenden Bestand:

	Lehrer	Assistenten	Total
Fortbildungsschulen und Handwerkerschule .	78	2	80
Kunstgewerbeschule . . . . .	12	2	14
Lehrwerkstätte für Holzarbeiter . . . . .	1	1	2
Zusammen	91	5	96

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug:

	Sommersemester			Wintersemester		
	an Werktagen	am Sonntag	Total	an Werktagen	am Sonntag	Total
in den Fortbildungsschulen } und der Handwerkerschule }	214½	97	311½	291½	94	385½
in der Kunstgewerbeschule	163	4	167	158	4	162
in der Lehrwerkstatt	62	—	62	62	—	62

Während an den beiden untern Stufen im Sommersemester das Verhältnis zwischen Werktags- und Sonntagsunterricht ungefähr das gleiche ist wie im Vorjahr, hat im Wintersemester die Zahl der Unterrichtsstunden an Werktagen um 71½ zugenommen, die Zahl der Unterrichtsstunden am Sonntag dagegen um 16 abgenommen. In der Kunstgewerbeschule findet nur der Vergoldekurs am Sonntag statt.

Die *Frequenz* der Gewerbeschule war im Schuljahre 1894/95 folgende:

	Anfang des Schuljahres			Ende des Schuljahres		
	Knab.	Mädchen	Total	Knab.	Mädchen	Total
a. Gewerbliche Fortbildungsschulen }	1227	300	1527	1456	293	1749
b. Handwerkerschule						
c. Kunstgewerbeschule, inkl. Lehrwerkstatt für Holzarbeiter .	87	44	131	121	51	172

Die Anstalt erfreut sich sonach steigenden Besuches und ist, wie es scheint, durch ihre Reorganisation einem dringenden Bedürfnisse nachgekommen.

5. Bernische Kunstschule. Direktion und Lehrpersonal blieben unverändert.

Die *Frequenz* der Schule war folgende:

	Sommer		Winter	
	Herren	Damen	Herren	Damen
Akademische Kunstschrüler .	2	17	3	15
Kunstgewerbeschüler . . . . .	26	4	25	4
Lehramtskandidaten . . . . .	5	—	1	—
Gymnasianer . . . . .	2	9	12	7
Total	35	30	41	26

Unentgeltlichen Unterricht genossen ausser den Lehramtschülern im Sommersemester 13, im Wintersemester 8 Schüler.

Die *Einnahmen* betragen 1894 Fr. 14,015. 30, die *Ausgaben* Fr. 14,137. 35.

Die Haupteinnahmen sind: Staat Fr. 6000, Bund Fr. 3600, Schulgelder Fr. 2215, Gemeinde Bern Fr. 500, Burgherrschaft Fr. 400, Zünfte Fr. 380. Die grössten Ausgabeposten sind: Lehrerbesoldungen Fr. 10,470, Lehrmittel Fr. 1190. 35, Abwart Fr. 600 u. s. w.

6. Frauenarbeitsschule St. Gallen. Die Schulgemeinde St. Gallen hat ihr Schulwesen durch eine neue Institution ergänzt. Sie hat nämlich den Antrag des Schulrates auf Übernahme einer Frauenarbeitsschule einstimmig angenommen.

Im Gewerbemuseum waren seit einigen Jahren durch das kaufmännische Direktorium Spezialkurse für weibliche Handarbeiten eingeführt worden. Dieser Anfang wurde zu einem guten Ende geführt, indem eine Frauenarbeitsschule auf gesunder Grundlage errichtet und von der Gemeinde übernommen wurde.

Die neue Schule zerfällt in drei Abteilungen, in die *Fachschule*, in die *Fortbildungsschule* und in den *Kurs für die Arbeitslehrerinnen*.

Die Fachschule will Mädchen vom 15. Altersjahr an in viermonatlichen Kursen die Befähigung verschaffen, die Frauenarbeiten für den Hausgebrauch selbständig besorgen zu können. Wer noch mehreres wünscht, kann durch wiederholten Besuch einzelner Kurse sich vervollkommen. Als Unterrichtsfächer für diese Kurse sind vorgesehen: Hand- und Maschinennähen mit Musterschnitt, Kleidermachen, Musterzeichnen, Wollenarbeiten und Bügeln. Die Fortbildungsschule kann von Mädchen vom 14. Jahre an besucht werden.

Es wird Abendunterricht erteilt, und es soll Gelegenheit geboten werden, sich in den Handarbeiten für den häuslichen Gebrauch einzubüben, sowie in den Schulfächern die für berufliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Es wird Unterricht erteilt in deutscher und französischer Sprache, im Rechnen, in der Buchhaltung, in der Haushaltungskunde und in der Gesundheitslehre.

Die Arbeitslehrerinnenabteilung umfasst einen Jahreskurs oder einen solchen von 16 Monaten, je nachdem sich die Zöglinge zu Arbeitslehrerinnen an der Primar- oder aber an der Sekundarschule auszubilden gedenken. Die Aspirantinnen müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufsicht über alle drei Abteilungen übernimmt eine vom Gesamtschulrat zu wählende Spezialkommission. Das Unterrichtspersonal besteht aus einer Vorsteherin, die zugleich Lehrerin der Methodik ist, drei Hauptlehrerinnen, zwei Hülfslehrerinnen und den nötigen Lehrkräften für die Realfächer und die Pädagogik. Die jährlichen Kosten der neuen Anstalt betragen etwa Fr. 22,000. An dieselben leisten der Bund, der Kanton und einige städtische Korporationen ungefähr die Hälfte, während den Rest die Schulgemeinde auf ihre Rechnung nimmt.

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 17.

Damit ist die dritte der auf breiterer Basis auf schweizerischem Boden organisirten öffentlichen Frauenarbeitsschulen entstanden. Der Grossen Rat des Kantons Baselstadt hat nämlich im Berichtsjahre durch sein Gesetz vom 11. Oktober 1894<sup>1)</sup> die dort bestehende Frauenarbeitsschule erweitert und in eine staatliche Anstalt umgewandelt. Seit dem Jahre 1889 besteht in Zürich zudem die vom Kanton, Bund und Stadt Zürich subventionirte schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir jede einzelne der gewerblichen und Berufsschulen auch nur kurz skizziren. Wir haben uns darauf beschränkt, einige typische Schulen herauszuheben. Es würden vor allem auch noch die in Genf, Neuenburg, Basel, St. Gallen, Bern, Luzern organisirten Anstalten aufgeführt werden müssen. Es möge daher auf das detaillierte Verzeichnis der Gewerbe- und Berufsschulen im statistischen Teil: „Beiträge des Bundes an das gewerbliche Bildungswesen“ verwiesen werden. Die Höhe der Ausgaben wird dort etwelchermassen über den Umfang der betreffenden Anstalten Auskunft zu geben im stande sein.

## X. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1893				Wintersemester 1893/94			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Aus- länder
Zürich . .	34	9	24	1	56	10	44	2
Bern . .	43	18	24	1	51	23	24	4

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeugt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung . . . . .	—	—	5	5
Anatomisch-physiologische Prüfung . . . . .	—	—	6	4
Fachprüfung . . . . .	11	7	7	7
			18	16

Die Neubauten an der Tierarzneischule Bern, die eine Zeit lang, nach Vollendung des Administrations- und des Schmiede-Gebäudes, stille Stunden, sind wieder aufgenommen worden; die neuen wohleingerichteten Stallungen sind vollendet und das Anatomiegebäude in der Ausführung begriffen. Bis Frühling 1895 soll die ganze neue Anstalt vollendet und betriebsfähig sein, da sich im Sommer 1895 in Bern der internationale tierärztliche Kongress versammeln wird.

Nachdem die neuen zweckmässigen Stallungen erstellt sind, hat der Regierungsrat am 3. März 1894 ein Reglement betreffend

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 17.

die stationäre Klinik an der Anstalt erlassen<sup>1)</sup>; danach wird die Verpflegung und Fütterung der behandelten Tiere auf Rechnung des Staates gegen eine von den Tierbesitzern zu leistende Entschädigung geführt, wofür auch ein bestimmter Tarif aufgestellt wurde.

In Zürich soll nun die Frage des Neubaus der Lehrschmiede energetisch an Hand genommen werden, nachdem sich die Behörden endgültig dahin schlüssig gemacht haben, von einem Gesamtneubau der Anstalt abzusehen.

Die an beiden Tierarzneischulen bestehenden Institute: Tierspital, konsultatorische und ambulatorische Klinik erfreuen sich stetsfort wachsender Frequenz und liefern selbstverständlich für den Unterricht höchst schätzenswertes Material.

## XI. Hochschulen.

### 1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind als bedeutendere auf die Hochschulen sich beziehenden Erlasse zu erwähnen die „Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich vom 22. Juni 1894“<sup>2)</sup> und eine „Modification au règlement intérieur de l'université de Genève“.

An der juridischen Fakultät der Hochschule Bern ist ein neues Seminar entstanden, das juristisch-germanische für deutsches Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtsgeschichte. Am 5. März 1894 ist das bezügliche Reglement erlassen worden. Um aber ein kräftigeres Zusammenwirken zu erreichen, beabsichtigt die Fakultät, ein einheitliches Seminar mit einheitlichem Reglement einzurichten, mit verschiedenen Abteilungen für die verschiedenen Studienzweige.

Die evangelisch-theologische Fakultät hat ein theologisches Seminar mit fünf Abteilungen eingerichtet: für das alte und das neue Testament, für Kirchengeschichte, für die systematische und die praktische Theologie; dagegen gehen die bisherigen Seminare für neutestamentliche Exegese und für Kirchengeschichte ein. Das neue Reglement ist am 9. April 1894 erlassen worden.

Das physiologische Institut hat im Frühling 1894 das neue, vorzüglich eingerichtete, 22 Lokalitäten enthaltende Gebäude neben dem neuen Chemiegebäude bezogen. Das Institut entspricht allen Bedürfnissen auf lange Zeit hinaus. Für die Möblirung ist nachträglich ein Kredit von Fr. 12,700 bewilligt worden.

### 2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch an den schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum war folgender:

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 138 und 139.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 131—138.

		Sommer 1895		Total
		Stud.	Audit.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . . .	757	473		1230
Hochschule Zürich . . . . .	674 (128)	84 (25)		758 (153)
" Bern . . . . .	564 (80)	37 (18)		601 (98)
" Basel . . . . .	442 (3)	92 (10)		534 (13)
" Genf . . . . .	590 (88)	111 (23)		701 (101)
" Lausanne . . . . .	462 (23)	54 (16)		516 (39)
" Freiburg . . . . .	195	52		247
Akademie Neuenburg . . . . .	59	42 (6)		101 (6)
Theologische Anstalt Luzern . . . . .	29	—		29
Cours de droit in Sitten . . . . .	22	—		22
	1894: 3794 (322)	945 (98)		4739 (420)
	1893: 3515 (275)	1031 (170)		4546 (451)
	Differenz: + 279 (47)	— 86 (72)		+ 193 —(31)
		Winter 1894/95		
		Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . . .	757	473		1230
Hochschule Zürich . . . . .	676 (133)	132 (63)		808 (196)
" Bern . . . . .	630 (82)	82 (43)		712 (125)
" Basel . . . . .	459 (3)	68 (8)		527 (11)
" Genf . . . . .	653 (124)	162 (60)		815 (184)
" Lausanne . . . . .	402 (19)	114 (43)		516 (62)
" Freiburg . . . . .	240	65		305
Akademie Neuenburg . . . . .	59 (1)	71 (21)		130 (22)
Theologische Anstalt Luzern . . . . .	29	—		29
Cours de droit in Sitten . . . . .	22	—		22
	1894/95: 3927 (362)	1167 (238)		5094 (600)
	1893/94: 3660 (335)	1248 (264)		4908 (599)
	Differenz: + 267 (27)	— 81 (26)		+ 186 (1)

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriiffen.

### Die Zahl der Promotionen im Jahre 1893/94 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich . . . . .	—	4	24 <sup>1)</sup>	27 <sup>2)</sup>	55
Bern . . . . .	1	5	28	45	79
Basel . . . . .	—	5	16	54	75
Genf . . . . .	—	1	7	12	20
Lausanne . . . . .	1 <sup>3)</sup>	4	3	4	12
Freiburg . . . . .	—	—	—	—	3

<sup>1)</sup> Darunter 1 Dame. — <sup>2)</sup> Darunter 5 Damen. — <sup>3)</sup> Honoris causa.

### 3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1893/94 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditor. <sup>1)</sup>	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich . . . .	56	—	67	123	1230
Hochschule Zürich . . . . .	44	18	57	119	808
" Bern . . . . .	51 <sup>2)</sup>	18	52 <sup>3)</sup>	121	712
" Basel . . . . .	43	26	26	95	527
" Genf . . . . .	40	16	42	98	815
" Lausanne . . . . .	31	28	15	75	516
" Freiburg . . . . .	40	3	3	46	305
" Neuenburg . . . . .	31	2	7	40	130

<sup>1)</sup> Schülerzahl pro Wintersemester 1894/95. — <sup>2)</sup> Inklusive 5 Professoren der Tierarzneischule. — <sup>3)</sup> Inklusive 6 Dozenten der Tierarzneischule.

## Vierter Abschnitt.

---

# Schulgesundheitspflege.

---

Im Berichtsjahre hat der Regierungsrat des Kantons Zug eine Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege<sup>1)</sup> und der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten erlassen<sup>2)</sup>. Es sind in beiden Erlassen diejenigen Grundsätze niedergelegt, wie sie durch eine vernünftige Schulhygiene gefordert werden.

Die Schulgesundheitspflege erfreut sich einer besondern Aufmerksamkeit bei den leitenden Schulbehörden in Neu-Zürich. Die Tätigkeit des Stadtarztes wird zum grossen Teil dadurch in Anspruch genommen. Im Berichtsjahre umfasste dieselbe :

1. Instruktion der Lehrer der I. Klasse für die Augen- und Ohrenuntersuchungen und Leitung der Voruntersuchung.
2. Untersuchung der als verwahrlost angezeigten Schüler, sowie der häuslichen Verhältnisse der letztern.
3. Untersuchung der Schüler, für welche ein Aufenthalt in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig in der nichtschulfreien Zeit als angezeigt erachtet wurde.
4. Untersuchung von Schülern bei der Aufnahme in die Spezialklassen.
5. Gutachten in Fällen von Dispensationen von Schülern.
6. Visitation des in einzelnen Schulhäusern für die erste Hülfe bei Unglücksfällen bereit gehaltenen Sanitätsmaterials.
7. Gutachten betreffend bauliche Anordnungen in Schulhäusern (Heiz-einrichtungen, Ventilation, Schulbäder, Abtritte etc.).

Den interessanten statistischen Mitteilungen der Zentralschul-pflege der Stadt Zürich über die Resultate ihrer Bemühungen in der bezeichneten Richtung entnehmen wir folgende Daten, die auf ein Interesse in weiteren Kreisen berechtigten Anspruch erheben können:

---

<sup>1)</sup> Beilage I, pag. 20 u. 21.

<sup>2)</sup> Beilage I, pag. 21 u. 22.

Gesundheitszustand. Derselbe ist im allgemeinen als ein guter zu bezeichnen. Die Lehrer der Primar- und Sekundarschule wurden eingeladen, in allen Fällen, wo mehrere Schüler gleichzeitig krankheitshalber den Unterricht nicht besuchen, oder wo in Erfahrung gebracht werden kann, dass Geschwister von Schülern an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dem Schulvorstande zu handen des Stadtarztes Kenntnis zu geben behufs Festsetzung, ob eine ansteckende Krankheit die Ursache des Wegbleibens sei.

Sodann wurde die Lehrerschaft angewiesen, strenge darauf zu halten, dass Schüler, die wegen ansteckender Krankheiten vom Schulbesuch ausgeschlossen waren, erst dann wieder zum Unterrichte zugelassen werden, wenn sie im Besitze der Bewilligung hiezu seien.

Mehrere Diphtheritisfälle veranlassten Ende Januar die Schliessung der im Schulhause Huttenstrasse untergebrachten Primarabteilungen für eine Woche; während dieser Zeit wurden die Unterrichtszimmer, sowie die Korridore und Abritte gründlich desinfizirt.

Gestützt auf die Verordnung über den Ausschluss vom Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten vom 6. Mai 1893 mussten 805 Schüler (Alltagschule 631, Ergänzungsschule 69, Singschule 26, Sekundarschule 79) zeitweise vom Unterrichte ausgeschlossen werden und zwar wegen Diphtheritis, Scharlach, Pocken und Kinderblattern; hiezu ist indes zu bemerken, dass in vielen Fällen nicht die Krankheit eines Schülers, sondern seiner vorschulpflichtigen Geschwister den Schulausschluss verursachte.

Im Kreise III trat in einer Elementarklasse eine veitstanzartige Krankheit auf, die zur zeitweiligen Dispensation von 25 Schülerinnen führte.

Als Todesursache für die verstorbenen Schüler wird in 8 Fällen Diphtheritis, in je drei Fällen Tuberkulose, Gehirn-, Lungen-, Nieren-, Unterleibsentzündung angegeben; drei Todesfälle waren die Folge von Unglücksfällen, die übrigen erfolgten aus andern Krankheitsursachen.

**Untersuchung der Augen und Ohren der Schüler der I. Primarklasse.** Gestützt auf ein Gutachten der ärztlichen Mitglieder der städtischen Schulbehörden, setzte die Zentralschulpflege fest, dass zu Beginn des Schuljahres 1894/95 die Augen und Ohren sämtlicher Schüler der ersten Primarklasse einer Untersuchung zu unterziehen seien in der Meinung, dass die Untersuchung nicht sowohl Sammlung statistischen Materials, als vielmehr möglichste Hebung der zu Tage tretenden Übel und Schäden zum Zwecke habe.

In einer Konferenz gab der Stadtarzt den Lehrern der ersten Klasse die für die Untersuchung notwendigen Instruktionen und führte sodann unter Mitwirkung der Lehrerschaft die Voruntersuchung aus; die Resultate wurden für jeden einzelnen Schüler in ein Formular eingetragen.

Es kamen im ganzen zur Untersuchung 1943 Schüler (946 Knaben und 997 Mädchen); von denselben waren Repetenten 41 (20 Knaben und 21 Mädchen) = 2,1%; 315 Schüler (151 Knaben, 164 Mädchen) = 16,2% hatten einen Kindergarten, 630 Schüler (283 Knaben, 347 Mädchen) = 32,4% eine Kleinkinderschule, 957 Schüler (492 Knaben, 465 Mädchen) = 49,3% keine Anstalt für das vorschulpflichtige Alter besucht.

Die Voruntersuchung ergab für 1368 Schüler (680 Knaben und 688 Mädchen) normales Gesicht und Gehör; bei 575 Schülern (266 Knaben und 309 Mädchen) zeigten sich Anomalien, oder es war die Normalität zweifelhaft und zwar erschienen:

Augen anormal, Ohren normal	bei 438 Schülern	(206 K, 232 M)
"                normal, "      anormal "	63      "	(34 K, 29 M)
Augen und Ohren anormal	" 74      "	(26 K, 48 M)

Anomalien des Gesichtes zeigten somit im ganzen 512 Schüler (232 Knaben, 280 Mädchen), Anomalien des Gehöres 137 Schüler (60 Knaben, 77 Mädchen).

Von den Schülern, für welche die Untersuchung ein anormales Gesicht ergab, waren Repetenten 17 (7 Knaben, 10 Mädchen), 66 Schüler (27 Knaben, 39 Mädchen) hatten einen Kindergarten, 167 (68 Knaben, 99 Mädchen) eine Kleinkinderschule, 262 (130 Knaben, 132 Mädchen) hatten noch keine Schulanstalt besucht.

Von den Schülern, für welche die Untersuchung ein anormales Gehör ergab, waren Repetenten 9 (5 Knaben, 4 Mädchen), 16 Schüler (6 Knaben, 10 Mädchen) hatten einen Kindergarten, 45 (15 Knaben, 30 Mädchen) eine Kleinkinderschule und 67 (34 Knaben, 33 Mädchen) noch keine Schulanstalt besucht.

Anormal mit Bezug auf das Gesicht erschienen: von den Repetenten 41,4%, von den ehemaligen Schülern von Kindergärten 20,9%, von den ehemaligen Schülern von Kleinkinderschulen 26,5%, von den übrigen Kindern 27,3%.

Anormal mit Bezug auf das Gehör erschienen: von den Repetenten 2,2%, von den ehemaligen Schülern von Kindergärten 5%, von den ehemaligen Schülern einer Kleinkinderschule 7,1%, von den übrigen Kindern 7%.

**Schulbäder.** Solche bestanden: Kreis I: im Schulhause am Hirschengraben; Kreis IV: in den Schulhäusern Huttenstrasse, Weinbergstrasse und Nordstrasse; Kreis V: in den Schulhäusern Karthaus und Ilgenstrasse. Der Badeplan ist so eingerichtet, dass jeder Schüler je die zweite Woche an die Reihe kommt. Die Grosszahl der Schüler der Alltagschulklassen nimmt am Baden teil; in einzelnen Klassen gehört es sogar zu den Ausnahmen, wenn Schüler nicht teilnehmen. In der Sekundarschule ist die Frequenz im allgemeinen etwas geringer. Die Lehrerschaft der betreffenden Schulhäuser spricht sich günstig über den Erfolg aus; es wird den Schulbädern ein hoher sanitärer Einfluss zugeschrieben, direkt: durch die reinigende und therapeutische Kraft des Wassers, indirekt: weil die Eltern veranlasst werden, die Kinder wenigstens in der Badewoche mit frischer Wäsche zu bekleiden; auch findet die Lehrerschaft, dass die Störung, die im Unterrichte durch das Baden entsteht, vollständig aufgehoben werde durch die grössere geistige Frische, welche die Schüler nach dem Bade an den Tag legen.

Als Grund des Wegbleibens von Schülern vom Schulbade wird angegeben: eigene Badegelegenheit zu Hause, Voreingenommenheit der Eltern, Furcht vor Erkältung, mangelhafte Unterkleider etc.

Es ist in Aussicht genommen, in sämtlichen neuen Schulhäusern Badeeinrichtungen anzubringen.

**Sanitätsmaterialien.** Auf eine Anfrage des Schulvorstandes sprach sich die Lehrerschaft von 25 Schulhäusern für Anschaffung von Sanitätsmaterialien für die erste Hilfe in Unglücksfällen in den einzelnen Schulhäusern aus; die Lehrerschaft von fünf Schulhäusern erklärte, dass kein Bedürfnis vorhanden sei. Von den Mitgliedern der städtischen Lehrerschaft sind 54 Lehrer und Lehrerinnen des Samariterdienstes kundig. Gestützt auf ein empfehlendes Gutachten des Stadtarztes und die Zusage des letzteren, den betreffenden Lehrern noch weitere Instruktionen zu geben, wird die sukzessive Anspritzung der städtischen Schulhäuser mit Sanitätskistchen, deren Inhalt vom Stadtarzte zusammengestellt wird, in Aussicht genommen.

## Fünfter Abschnitt.

---

# Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen.

---

### I. Schweizerischer Lehrertag in Zürich.

*I. Hauptversammlung vom 2. Juli 1894.*

Bund und Schule. Erster Votant Herr Dr. Largiadèr in Basel.

Thesen:

I. *Bund und Hochschulen*: Die kantonalen Hochschulen sind Anstalten, welche eine interkantonale Bestimmung haben, weshalb sie der Bund finanziell unterstützen soll.

II. *Bund und Mittelschulen*: 1. Der Bund wird fortfahren, zur Förderung der materiellen Wohlfahrt unseres Volkes die Anstalten für gewerbliche, landwirtschaftliche und kommerzielle Bildung durch finanzielle Unterstützung auszubreiten und zu heben.

2. Der Bund wird auch andere Anstalten dieser Art unterstützen, namentlich auch die Hebung der Lehrerbildung in den Kantonen ins Auge fassen und eine tunlichst gleichmässige Be- rücksichtigung aller Kantone anstreben.

III. *Bund und Primarschulen (Volksschulen)*: 1. Es ist Pflicht der Bundesbehörden, sich von den Leistungen der Primarschulen in den einzelnen Kantonen genaue Kenntnis zu verschaffen.

2. Wenn diese Leistungen in einzelnen Kantonen sich als ungenügend herausstellen, ist es fernere Pflicht des Bundes, die eigentlichen Ursachen dieser Erscheinung zu ermitteln.

3. Sofern ungenügende Leistungen der Primarschulen durch unzureichende Massregeln der kantonalen Behörden verursacht sind, hat der Bund das Recht und die Pflicht, solche Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu verhalten.

4. Sind ungenügende Leistungen der Primarschulen durch unzureichende Mittel der betreffenden Kantone verschuldet, so hat der Bund das Recht und die Pflicht, solche Kantone behufs Hebung ihres Primarschulwesens finanziell zu unterstützen.

Zweiter Votant: Professor Gavard in Genf.

I. La Confédération a le droit constitutionnel de s'assurer que l'instruction primaire donnée par les cantons est suffisant et, si elle ne l'est pas, de prendre les mesures nécessaires pour obliger les cantons à l'accomplissement de leur tâche.

II. Si le fait est imputable à l'insuffisance des ressources cantonales, la Confédération a le droit et le devoir de prêter son aide financière aux cantons intéressés.

III. Au surplus, et en raison de l'accroissement des besoins économiques et sociaux actuels, la Confédération doit accorder à l'ensemble des cantons des subsides qui seront affectés surtout à l'amélioration de la situation des instituteurs, à la gratuité du matériel et aux moyens d'enseignement, comme au soin physique et moral des enfants pauvres pendant le temps de l'école obligatoire.

IV. Ces subsides auront pour but non pas de diminuer les prestations cantonales et communales, mais d'encourager les cantons et les communes à développer et à faire avancer l'instruction populaire.

La répartition et l'emploi en seront réglés de concert avec les cantons.

Am Schlusse wurde einstimmig nachfolgende von Herrn Schulinspektor Weingart namens des Bernischen Lehrervereins eingebrachte Resolution angenommen:

Der in Zürich versammelte XVIII. Schweizerische Lehrertag begrüßt und unterstützt das Programm Schenk und erwartet zutrauensvoll von den eidgenössischen Räten und dem Schweizervolke, dass die für das Gedeihen des schweizerischen Volksschulwesens dringend gewordene Frage der finanziellen Unterstützung der Volksschule durch den Bund mit allem Nachdruck gefördert und zum guten Ende geführt werde.

#### *II. Hauptversammlung vom 3. Juli 1894.*

Ausbreitung des Hochschulunterrichts auf weitere Kreise. Referent Professor G. Vogt in Zürich.

1. Die Ausbreitung des Hochschulunterrichts darf nicht zu einer Herabdrückung seines wissenschaftlichen Charakters führen; die ins praktische Leben übertretenden Schüler schweizerischer Hochschulen müssen sich ebenso leistungsfähig erweisen, wie ihre auf ausländischen Anstalten ausgebildeten Berufsgenossen.

Die Hochschulen sind zunächst für solche bestimmt, die den akademischen Studien ihre ganze Zeit widmen können.

An dem Erfordernis einer genügenden Vorbildung ist festzuhalten; der Hochschulunterricht hat von dieser Voraussetzung auszugehen.

Für Zwecke, die ausserhalb der akademischen Fachstudien liegen, dürfen die Lehrkräfte und Anstalten der Hochschulen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es ohne Beeinträchtigung der nächsten Aufgaben, welche die Hochschulen zu erfüllen haben, geschehen kann.

2 *Publica.* Der Zutritt zu Vorlesungen, welchen Zuhörer aus der Mitte des Volkes, ohne die zur Aufnahme unter die Studirenden erforderliche Vorbildung zu besitzen, mit Verständnis folgen können, ist möglichst zu erleichtern.

Die Fakultäten sind einzuladen, im Einverständnis mit dem Vertreter des Faches solche Vorlesungen zu veranlassen; das Publikum soll durch besondere Anzeigen auf dieselben aufmerksam gemacht werden.

3. *Fortbildungskurse.* Vorzugsweise während der Hochschulferien sind unter der Leitung von Hochschullehrern Fortbildungskurse abzuhalten, um Praktiker, insbesondere Ärzte und Verwaltungsbeamte, sowie die Fachlehrer an Mittelschulen mit den Fortschritten der Wissenschaft bekannt zu machen.

Kurse, welche der Anstalten und Sammlungen der Hochschule nicht bedürfen, sind ausserhalb des Hochschulsitzes zu halten, wenn die Ortschaft die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellt und einen Beitrag an die Kosten leistet.

Der Zutritt ist frei; jedoch kann von Teilnehmern, die weder Lehrer noch Beamte des Kantons sind, die Entrichtung eines Kursgeldes verlangt werden.

4. *Arbeiterkurse.* Es sind unter der Leitung von Hochschullehrern Unterrichtskurse einzurichten, welche den Bildungsbedürfnissen der industriellen und kommerziellen Klassen, insbesondere der in diesen Berufszweigen beschäftigten Arbeiter und Gehülfen angepasst sind.

Sie sind auf Tage und Stunden zu verlegen, an welchen die Arbeiter sich frei machen können, und vorzugsweise ausserhalb der Hochschulsitze an Orten, welche für die Kosten aufkommen, abzuhalten.

Der Zutritt ist frei.

5. In den Arbeiterkursen soll, ausser auf das im Beruf und im Leben unmittelbar Verwertbare, auch auf die Erweckung und Pflege des Sinnes für höhere geistige und künstlerische Genüsse Bedacht genommen werden.

6. An den Vortrag des Lehrers sind Besprechungen mit den Kursteilnehmern, sowie schriftliche, den Inhalt des Vortrages zu Grunde legende Ausarbeitungen anzuschliessen; über diese Arbeiten werden den Teilnehmern am Schlusse eines Kurses Zeugnisse ausgestellt.

Der Lehrer empfiehlt den Teilnehmern die zu ihrer selbsttätigen Weiterbildung geeigneten Bücher; diese werden ihnen von den öffentlichen Bibliotheken unentgeltlich geliehen.

7. Das eidgenössische Departement des Innern wird gebeten, die Einleitungen zu treffen, damit alle schweizerischen Hochschulen zur Einrichtung von Arbeiterkursen zusammenwirken.

Es ist die Einsetzung zweier Ausschüsse ins Auge zu fassen; der weitere Ausschuss stellt den Organisationsplan und die allgemeinen Anordnungen fest, der engere besorgt die Vollziehung. In den weiteren Ausschuss wählen die Lehrerkollegien des eidg. Polytechnikums, der Hochschulen von Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne und Freiburg, sowie der Akademie von Neuenburg aus ihrer Mitte je zwei Abgeordnete; der engere Ausschuss besteht aus zwei vom weiteren Ausschuss bezeichneten Mitgliedern. In beiden Ausschüssen führt der Präsident des schweizerischen Schulrates den Vorsitz; er bestellt das Sekretariat; er hat bei Stimmen-Gleichheit zu entscheiden.

8. Der schweizerische Lehrertag spricht die Hoffnung aus, dass der Bund die Kosten dieser Ausschüsse, sowie von Leitfaden, welche für die Arbeiterkurse ausgearbeitet werden, auf sich nehmen werde.

Die Entschädigungen der Lehrer und die sonstigen Kosten sind vom Kanton, bezw. von dem Orte, wo die Kurse abgehalten werden, zu bestreiten.

Schule und Friedensbestrebungen. Referent Dr. Edwin Zollinger in Basel.

### *III. Sektionsversammlungen.*

a. Sektion der Volksschullehrer, 2. Juli 1894. I. *Schule und Volksgesang.* Referent G. Isliker, Zürich V.

#### Thesen des Referenten:

1. Die erste und wichtigste Aufgabe des Gesangunterrichts in der Volksschule ist die Pflege des Volksgesanges. Diese geschieht

a. Durch einen streng methodischen Gesangunterricht, der die Schüler zum bewussten Singen bringt.

(Es ist unrichtig, zu behaupten, dass im Gesangunterricht nur eine Methode zum Ziele führe. Die „absolute“ Methode hat ihre Berechtigung wie die „rationelle“.)

b. Durch die Pflege des vaterländischen Liedes und des Volksliedes (Volksweise).

- c. Durch vieles Auswendigsingen.
  - d. Dadurch, dass jedes Lied, das eingeübt werden soll, vorher textlich erklärt wird.
  - e. Dass beim Gesangunterricht auf Tonbildung und schöne, deutliche Aussprache ebensoviel Gewicht gelegt wird als auf die Treffsicherheit.
  - f. Dass der Lehrer der Gemütsbildung seine volle Aufmerksamkeit widmet.
2. Wenn in irgend einem Fache, so ist auf dem Gebiete des Schulgesanges eine Zentralisation wünschbar und durchführbar.
3. Der 18. schweizerische Lehrertag unterbreitet dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins den Wunsch, es möchte derselbe Mittel und Wege beraten zur Herausgabe eines schweizerischen Schulgesangbuches und dem nächsten Lehrertage hierüber Bericht und Antrag hinterbringen.
4. Es ist ungerechtfertigt, von einem Niedergange des Volks gesanges zu reden, wenn auch zugegeben werden muss, dass der selbe während der drei letzten Jahrzehnte durch eine gewisse Hyperkultur im Gesangwesen in ungesunde Bahnen gelenkt wurde. Diese Richtung scheint ihren Höhepunkt erreicht zu haben; eine Rückkehr zur gesunden Natürlichkeit ist überall wahrzunehmen.
5. An unsren Sängerfesten sollte noch mehr als bisher das patriotische Lied in den Vordergrund gestellt werden.
6. Der Volksgesang pflege nicht nur den Männerchor, sondern auch gleich intensiv den Gemischten- und Frauenchor.

*II. Beschaffung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.*  
Referent Dr. J. Eberli, Sekundarlehrer in Zürich I.

Angenommene Thesen:

1. Der schweizerische Lehrerverein gibt ein Verzeichnis derjenigen Veranschaulichungsmittel heraus, die zur Einführung in schweizerischen Schulen empfehlenswert sind.
2. Der schweizerische Lehrerverein sucht die allgemeine Einführung guter Veranschaulichungsmittel unter Mithilfe von Bund und Kantonen, Landes- und Gewerbemuseen, Kunstvereinen, gemeinnützigen Gesellschaften und Privaten zu fördern, insbesondere ersucht er die hohen Bundesbehörden, die Herausgabe des „Schweiz. geographischen Bilderwerkes“, sowie eines historischen Bilderwerkes zu unterstützen oder selbst in die Hand zu nehmen.
3. Der schweizerische Lehrerverein beauftragt den Zentralausschuss, die Schaffung eines Zentraldepots mit kantonalen Filialen für den Austausch und Ankauf der empfohlenen Veranschaulichungsmittel, event. im Anschluss an eine der permanenten Schulausstellungen zu prüfen und für dasselbe die Unterstützung des Bundes zu sichern.

4. Der schweizerische Lehrerverein veranstaltet Kurse für Lehrer in der Herstellung von Veranschaulichungsmitteln, wofür Bund und Kantone um Subvention anzugehen sind.

b. Sektion für Lehrer an höhere Schulen, 2. Juli. *Wahlfähigkeit und Freizügigkeit der Lehrer an Mittelschulen.* Referent: Direktor E. Balsiger-Bern.

**A n g e n o m m e n e T h e s e n:**

Die Sektion der Lehrer an höheren Schulen richtet an das Departement des Innern zu handen der Bundesbehörden das Gesuch, die Wahlfähigkeit und Freizügigkeit der Lehrer an Mittelschulen dadurch zu verwirklichen, dass gemäss Art. 33 der B.-V. ein Gesetz ausgearbeitet werde, welches die Ausübung der Lehrtätigkeit an Mittelschulen von einer eidgenössischen Diplomprüfung oder einer von der Eidgenossenschaft als gleichwertig anerkannten Prüfung an einer schweizerischen Volksschule abhängig macht, zu welchen je nur solche Kandidaten zuzulassen sind, die sich im Besitze einer eidgenössischen Maturität befinden. — Die Freizügigkeit soll indessen auch für diejenigen Lehrer gelten, welche zur Zeit dieses Gesetzerlasses an einer schweizerischen Mittelschule als definitiv angestellte Lehrer amten.

Der Vorstand der Sektion wird beauftragt, in Verbindung mit dem Zentralausschuss des Schweizerischen Lehrervereins die zur Verwirklichung dieser Postulate geeigneten Schritte beförderlich einzuleiten.

c. Sektion der Lehrerinnen, 2. Juli. *Ein schweizerisches Lehrerinnenheim.* Referentin: Fräulein E. Stauffer-Bern.

d. Sektion der Arbeitslehrerinnen. *Die Grundzüge des Unterrichts in weiblichen Arbeitsschulen.* Referentin: Frau Karrer-Frauenfeld.

**B e s c h l u s s:**

Die Arbeitsschule kann nur dann ihre Aufgabe in gewünschtem Masse erfüllen,

1. wenn der Besuch derselben bis zum Schluss des 15. Altersjahres, d. h. Schluss der Ergänzungsschule obligatorisch erklärt wird;
2. wenn die Schule mit den nötigen Hilfsmitteln ausgerüstet wird;
3. wenn der Staat für möglichst tüchtige berufliche Ausbildung der Lehrerinnen besorgt ist.

e. Versammlung des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer, 2. und 3. Juli.

1. *Das Zeichnen in der beruflichen Fortbildungsschule.* Referent: Architekt Chiodera-Zürich.

2. *Der gestaltende Zeichenunterricht.* Referent: Fr. Graberg-Zürich.

3. Jahresgeschäfte.

*f. Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz*, 2. Juli.

1. *Disziplinarisches aus der alten zürcherischen Schule.* Referent: Professor Dr. Ulrich Ernst-Zürich.

2. *Die Beziehungen des J. J. Redinger, weiland Pfarrer zu Urdorf, zu Joh. Amos Comenius.* Mitteilungen von Schulsekretär Fr. Zollinger.

*g. Die Konferenz der Seminarlehrer* (Referat von Utzinger in Küsnacht über die „Wünschbarkeit gemeinschaftlicher Lehrmittel der deutschen Sprache an den deutsch-schweizerischen Seminarien“) konnte wegen Mangel an Beteiligung am 2. Juli nicht abgehalten werden, was zu einer gesonderten Konferenz (13. Oktober 1894) führte.

Im Anschluss an die zweite Hauptversammlung — 3. Juli — fand die Generalversammlung des Schweizerischen Lehrervereins statt.

1. Berichterstattung und Rechnungsablage 1890—1893.

2. Mitteilung über Gang und Stand der Lehrerzeitung.

3. Statutenrevision. Die definitive Redaktion der neuen Statuten wird der Delegirtenversammlung übertragen; dagegen wurden folgende prinzipielle Punkte durch die Generalversammlung festgestellt:

*a.* Gründung einer Waisenstiftung und Herausgabe eines Lehrerkalenders.

*b.* Bildung kantonaler Sektionen und Wahl einer Delegirtenversammlung.

*c.* Abhaltung eines Lehrertages von je vier zu vier Jahren, in Abwechselung mit dem Lehrertag der romanischen Schweiz.

*d.* Wahl eines Zentralvorstandes von sieben Mitgliedern, davon der Präsident und zwei Mitglieder dem Vorort angehören und den leitenden Ausschuss bilden sollen.

*e.* Wahl des Zentralausschusses durch Urabstimmung.

*f.* Verpflichtung des jeweiligen Organisationskomites zur Herausgabe eines Festberichtes.

## II. Schweizerische Volksschule.

18. Juni. Bernischer Lehrerverein in Bern. Stellungnahme zum Programm Schenk.

23. Juni. Zürcherischer Lehrerverein in Zürich. Stellungnahme zum Programm Schenk.
6. Juli. Société pédagogique Vaudoise in Lausanne. „Ingérence de la confédération dans le domaine de l'école primaire.“ (Referent Jaton-Lausanne). Réorganisation de la société pédagogique.
20. September. Jahresversammlung des schweizerischen Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner in Sursee. „Bund und Volksschule.“ Referent Regierungsrat Düring-Luzern. „Was kann der katholische Lehrerverein zur Hebung des Schulwesens in den katholischen Gemeinden tun?“ Referent Seminar-direktor Baumgartner-Zug.
- 6./7. Oktober. Evangelischer Schulverein der Schweiz in Basel. „Bund und Volksschule.“ Referent: Joos-Bern.

### III. Kantonale Schulorganisation.

3. März. Delegirtenversammlung des Bernischen Lehrervereins in Bern. Referat betreffend Schulgesetz (Flückiger-Bern) und Subvention der Volksschule durch den Bund (Grünig-Bern).
30. April. Société Valaisanne d'éducation in Sitten. Referat von Maytain-Neudaz: „Verbesserungen am Schulgesetz betreffend den Primarunterricht“ und von Héritier-Savièse: „Sprachlehre an der Volksschule.“
8. September. Conférences générales du corps enseignant primaire Neuchâtelois in Neuenburg. 1. Serait-il bon d'organiser dans notre canton des classes gardiennes, qui rendent de si grandes services aux populations industrielles et rurales dans certaines contrées? Comment ces classes devraient-elles être organisées? — La création de classes d'études destinées à recevoir les enfants laissés seuls entre les heures de l'école par le fait des occupations journalières de leurs parents, serait-elle désirable et utile? Comment ces classes devraient-elles être organisées? — Rapporteur E. Amez-Droz, à Villiers. 2. En vue de permettre au corps enseignant d'acquérir une culture plus générale et plus complète y aurait-il lieu d'organiser pour ses membres des voyages d'études, comme cela ce fait en France, en Allemagne, en Angleterre et en Amérique? — La faculté accordée aux élèves de nos écoles normales, d'aller, moyennant subsides, faire un stage de quelques mois dans une autre école normale de la Suisse allemande ou italienne, afin de se familiariser avec les procédés pédagogiques mis en pratique dans ces régions ne serait elle pas d'un grand effet sur le développement de l'esprit national? — Dans l'idée que la confédération subventionnera l'école primaire, une partie des nouvelles ressources mises à la disposition des cantons ne

devrait-elle pas être affectée à couvrir les dépences, qui résulteraient des voyages d'études et des subsides accordés. Rapporteur Cand, Chézard.

#### IV. Methodik des Unterrichts.

24. Februar. Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau in Aarau. Vortrag von Oberst Hintermann über die Unterrichtsmethode an der Volksschule.
17. März. Glarnerische Sekundarlehrerkonferenz in Glarus. „Der Unterricht im Französischen in den Glarnerischen Sekundarschulen.“ Referent: Stäger-Niederurnen, Korreferent: Dr. Hafner-Glarus.
12. Juli. Société fribourgeoise d'éducation in Romont. 1. Pourquoi la composition et l'élocution laissent-elles à désirer dans un certain nombre d'écoles? Moyens à prendre pour relever le niveau de ces branches.“ Referent: Pasquier-Villarabond. 2. „Comment pourrait-on obtenir un meilleur enseignement des travaux manuels dans les écoles des filles?“ Referentin: L. Borghini-Romont.
11. August. Appenzellerisch-rheintalische Lehrerkonferenz in Walzenhausen. Referat von Lehrer Vetsch-Wald über „Zeit- und Kraftverlust in den Schulen“.
18. August. Appenzell'sche Reallehrerkonferenz in Walzenhausen. Referat von Reallehrer Wegmann-Waldstatt über „der Französische Unterricht nach Algescher Methode“.
24. September. Zürcherische Schulsynode in Stäfa. Referat von Sekundarlehrer Russenberger-Bassersdorf über „der Geschichtsunterricht in der Volksschule“, Korreferat von Sekundarlehrer Weiss-Zürich V.
- 13./14. Oktober. Jahresversammlung des schweizerischen Turnlehrervereins in Luzern. „Turnen und Spiel in ihrer gegenseitigen Bedeutung und Wertschätzung für die Volksschule.“ Referent: Turnlehrer Michel-Winterthur; Korreferent: Matthey-Neuenburg.
17. Oktober. Kantonale gemeinnützige Gesellschaft in Pfäffikon-Zürich. „Die Veranschaulichungsmittel der Volksschule“. Referent: Lehrer Kägi-Pfäffikon.
14. November. Kantonale Herbstkonferenz der Zuger Lehrer in Zug. „Methode des Buchhaltungsunterrichts an Primar- und Sekundarschulen.“ Referent: Lehrer Wick-Zug.
17. November. Generalversammlung des Bündnerischen Lehrervereins zu Davos-Platz. 1. „Jugendspiele“. Referenten: Professor Hauser-Chur und Imhof-Schiers. 2. „Fortschschulen“. Referenten: Hitz-Herisau und Inspektor Lorez-Hinterrhein.

21. November. Kantonale Schulsynode in Basel. 1. „Die Mundart im Sprachunterricht“. Referenten: A. Seiler-Basel und Dr. O. Gessler in Basel. 2. „Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule.“ Referent: Schwarz-Basel.
29. Dezember. Kantonale Sekundarlehrerkonferenz in St. Gallen. Diskussion über den Deutsch-Unterricht und das Geschichtslehrmittel.

### **V. Rekrutenprüfungen.**

4. Juni. Glarnerischer Kantonallehrerverein im Stachelbergerbad. Vortrag von Lehrer Schiesser-Glarus über „die Ergebnisse der glarnerischen Rekrutenprüfungen“.

### **VI. Mittelschulen und Hochschulen.**

28. April. Zürcherischer Hochschulverein in Zürich. Jahresgeschäfte.
- 29./30. September. Verein schweizerischer Gymnasiallehrer in Baden. Vorträge von Dr. J. Escher-Zürich: „Homer und die mykenische Kultur“; Dr. R. Hotz-Basel: „Der geographische Unterricht an den schweizerischen Gymnasien“; Dr. H. Suter-Zürich: „Die Araber als Vermittler der Wissenschaften und deren Übergang vom Orient in den Okzident“.
13. Oktober. Versammlung der Vertreter deutsch-schweizerischer Lehrerseminarien in Zürich. „Plan eines einheitlichen Seminarlesebuches“. Referent: Seminarlehrer Utzinger-Küschnacht.
21. Oktober. Zürcherischer Hochschulverein in Uster. Vortrag von Rektor Dr. Keller-Winterthur: „Über Bosnien.“
27. Oktober. Konferenz der Lehrer an den Seminarübungsschulen in Küschnacht-Zürich. „Die Stellung der Übungsschulen und der Methodik an den Seminarien.“

### **VII. Lehrerschaft.**

8. Februar. Kantonallehrerkonferenz in Schaffhausen. Beratung des Statuts der zu gründenden obligatorischen Unterstützungs-kasse.
21. April. Generalversammlung des Zürcherischen Lehrervereins in Winterthur. Geschäftliches, Statutenrevision.
15. Mai. Konstituierende Sitzung der kantonalen obligatorischen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse in Schaffhausen.
28. Mai. Kantonallehrerkonferenz des Kantons Zug in Hünenberg. Referat von Lehrer Brandenberg-Zug über „das Verhältnis des Lehrers zum Schüler“, und von Lehrer Aschwanden-Zug über „Handfertigkeitsunterricht“.

22. Juli. Versammlung des Zürcherischen Lehrervereins in Zürich. Stellungnahme zur Initiative betreffend Abschaffung der Ruhegehalte (kantonale Volksabstimmung vom 12. August 1894).
25. September. Luzernische Kantonallehrerkonferenz in Weggis. „Lehrerbesoldungen.“ Referent Inspektor G. Arnold-Luzern.
29. September. Société vaudoise des maîtres secondaires in Lausanne. Statutenrevision.
30. September. Società degli amici dell' Educazione et d' Utilità pubblica in Locarno. Jahresgeschäfte.
3. Dezember. Basellandschaftliche Lehrerkonferenz in Liestal. 1. Reorganisation der Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Referenten: Kestenholz, Versicherungstechniker, und Lehrer Stöcklin. 2. Welches Gesanglehrmittel soll bei uns obligatorisch eingeführt werden? Referenten: Lehrer Vogt-Pratteln und Lehrer Schnyder-Sissach.

### VIII. Verschiedenes.

20. Januar. Konstituierung der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich.
21. Januar. Pestalozzifeier in Zürich. Vortrag von Lehrer A. Fisler: Unsere Sorgenkinder.
9. Februar. Delegirtenkonferenz der schweizerischen permanenten Schulausstellungen in Bern: Jahresbericht des Vororts Zürich; Übergang der vorörtlichen Leitung an Bern.
7. April. Delegirtenkonferenz der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern zur Aufstellung des Jahresprogramms.
- 21./22. Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in Glarus. Referat von Äbli-Linthkolonie: „Steht die heutige Armenerziehung auf der Höhe der an die allgemeine Volksbildung gestellten Anforderungen?“ Korreferat von Engel-Aarwangen.
26. Mai. Konstituierende Sitzung der Grossen Kommission für Gruppe XVII (Unterrichtswesen) an der Landesausstellung in Genf 1896 in Bern.
26. Mai. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in Romanshorn. Referat von Oberholzer-Arbon über die Frage: „Soll der Besuch der Sekundarschule erleichtert werden, und wenn ja, durch welche Mittel?“ Korreferat von Sekundarlehrer Boltschauser-Amrisweil.
28. Mai. Kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. in Hundwil. Referat von Lehrer Landolf-Heiden über „Revision des Lehrplans für die Appenzellischen Primarschulen.“ Korreferat von Lehrer Crestas-Trogen.
2. Juni. Aargauischer Bezirkslehrerverein in Brugg. Referat von Bezirkslehrer Heuberger-Brugg über „Schlussexamen“.

7. Juli. Interkantonale Lehrerkonferenz (Bern-Solothurn) in Gerlafingen. Vorträge über Heine (Binz-Solothurn) und Schweizerische Sitten und Gebräuche (Sieber-Lüterkofen).
- 6./7. Juli. Schweizerische Statistikerkonferenz und Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Zürich. Vorträge von Dr. A. Huber, Erziehungssekretär-Zürich: „Schweizerische Unterrichtsstastistik,“ und Dr. G. Schmidt-Zürich: „Die Statistik als Unterrichtsfach.“
- 7./8. Juli. Delegirtenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Herisau. Referat von Museumsdirektor Wild-St. Gallen über „Förderung der Berufslehre beim Meister“.
13. Juli. Société fribourgeoise d'éducation à Morat. Délibération approfondie sur la question suivante: „L'enseignement doit avoir un caractère professionnel (loi, art. 11). Comment l'école primaire peut-elle réaliser les vues du législateur?“
- 21./22. Juli. Schweizerischer kaufmännischer Verein in Biel. Referat von R. Thüring-Bern über „Lehrlingsprüfungen“. Beschluss: „Die Einführung von kaufmännischen Lehrlingsprüfungen (Abgangsprüfungen) ist nach Kräften anzustreben.“
1. September. Solothurnischer Kantonallehrerverein in Solothurn. Vortrag von Lehrer Zeuger-Solothurn über „die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Handels- und Gewerbeleisses“.
8. September. Solothurnische Bezirkslehrerkonferenz zu Kriegstetten. Referat von Bezirkslehrer Muth-Schönenwerd über „Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen“.
- 9./10. September. VI. Schweizerischer Kindertag in Neuenburg. „Popularisierung des Kindergartens.“ Referenten: Mlle. Vuaguat-Neuenburg und Direktor Guex-Lausanne. „Soll nicht der Anschauungsunterricht die häufig aufregenden Spiele sowie die anstrengenden Beschäftigungen teilweise ersetzen und zurückdrängen?“ Referentin Frl. Niedermann-Zürich.
17. September. Thurgauische Schulsynode in Weinfelden. „Schulhygiene,“ Referent: Dr. Isler-Frauenfeld; Korreferent Sekundarlehrer Braun-Bischofszell.
- 21./22. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in Bern. „Was wir wollen!“ Referent: Direktor Pfarrer Gerber in Bern, Korreferent: Joss-Bern.
24. September. Aargauische Lehrerkonferenz in Brugg. „Vorschläge zu definitiven Lehrplänen für die aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen,“ Referent Lehrer Holliger-Eglisweil.
29. September. Letzte Versammlung der Bernischen Lehrer-Schulsynode in Bern. „In welcher Form können Schulexamen und Schulinspektion ihrem Zweck am besten entsprechen?“ Referent Grünig-Bern.

1. Oktober. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in Frauenfeld. „Über Orts- und Flurnamen im Thurgau.“ Referent: Sekundarlehrer Fuchs-Romanshorn.
  2. Oktober. Generalversammlung des Schweizerischen Vereins für Sonntagsfeier in St. Gallen. Referat von Pfarrer Hauri-St. Gallen: „Der Sonntag und die Fortbildungsschulen.“
  25. Oktober. Glarnerischer Kantonallehrerverein in Glarus. „Entsprechen die glarnerischen Schuleinrichtungen den Anforderungen der modernen Gesundheitspflege?“ Referent: Lehrer Stähli-Glarus, Korreferent: Dr. Fritzsche-Glarus.
  14. Dezember. Glarnerische Sekundarlehrerkonferenz in Netstall. „Einführung in das Verständnis der Dynamo-Maschine.“ Referent: Sekundarlehrer Weber-Netstall.
  15. Dezember. Verein für das Pestalozzianum in Zürich. Geschäftliches. Vortrag von Prof. Dr. Hunziker: Gruppe XVII an der Landesausstellung in Genf.
-